



29.11.2023

Änderung der Eigenmittelverordnung (Nationale Umsetzung der abgeschlossenen Basel-III-Reformen)

Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
1 Grundzüge der Vorlage	7
1.1 Ausgangslage.....	7
1.2 Handlungsbedarf und Ziele.....	8
1.3 Rechtsvergleich.....	10
2 Vernehmlassungsverfahren	10
2.1 Allgemeine Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	10
2.2 Wesentliche Kritikpunkte an der Vernehmlassungsvorlage.....	10
2.2.1 Kreditrisiken (Art. 48–79 ERV)	10
2.2.2 Marktrisiken (Art. 80–88 ERV).....	12
2.2.3 Operationelle Risiken (Art. 89–94 ERV)	13
2.2.4 Höchstverschuldungsquote (Art. 4 Abs. 1 Bst. i ERV) und Output-Floor (Art. 45a Abs. 3 ERV)	13
2.2.5 Liquiditätsverordnung.....	13
2.2.6 Weitere Kritikpunkte	13
2.3 Wesentliche materielle Anpassungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage	13
2.3.1 Kreditrisiken (Art. 48–79 ERV)	13
2.3.2 Weitere Anpassungen.....	15
3 Kreditrisiken	15
3.1 Neuregelung.....	15
3.2 Geprüfte Alternativen.....	18
3.3 Rechtsvergleich.....	22
3.4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	29
3.4.1 ERV	29
3.4.2 PfV.....	73
4 Marktrisiken	75
4.1 Neuregelung.....	75
4.2 Geprüfte Alternativen.....	77
4.3 Rechtsvergleich.....	77
4.4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	78
4.4.1 ERV	78
5 Operationelle Risiken	87
5.1 Neuregelung.....	87
5.2 Geprüfte Alternativen.....	88
5.3 Rechtsvergleich.....	89
5.4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	90
5.4.1 ERV	90
5.4.2 FINIV	95
6 Output-Floor und Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio)	96
6.1 Neuregelung.....	96
6.2 Geprüfte Alternativen.....	97
6.3 Rechtsvergleich.....	97
6.4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	99
6.4.1 ERV	99
7 Weitere Anpassungen	103
7.1 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	104
7.1.1 ERV	104
7.1.2 BankV	113

7.1.3	LiqV	113
7.1.4	FINIV	115
7.1.5	FinfraV	115
8	Regulierungsfolgenabschätzung	116
8.1	Notwendigkeit staatlichen Handelns	116
8.2	Handlungsoptionen und Zweckmässigkeit im Vollzug.....	117
8.3	Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen.....	117
8.4	Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft	118
9	Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates .	118
10	Rechtliche Aspekte.....	118
10.1	Verfassungsmässigkeit.....	118
10.2	Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz.....	119
10.3	Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen	119
11	Inkrafttreten.....	119

Abkürzungsverzeichnis

AMA	Modellansatz für operationelle Risiken (<i>Advanced Measurement Approach</i>)
BankG	Bankengesetz vom 8. November 1934; SR 952.0
BankV	Bankenverordnung vom 30. April 2014; SR 952.02
BCBS	Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (<i>Basel Committee on Banking Supervision</i>)
BI	Geschäftsindikator (<i>Business Indicator</i>)
BIC	Geschäftsindikatorelement (<i>Business Indicator Component</i>)
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge; SR 831.40
BVV 3	Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannten Vorsorgeformen; SR 831.461.3
CPMI	Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen (<i>Committee on Payments and Market Infrastructures</i>)
CRR	Kapitaladäquanzverordnung der EU (<i>Capital Requirements Regulation</i>)
CVA	Marktwertverluste durch Kreditbewertungsanpassungen bei Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften (<i>Credit Valuation Adjustment</i>)
D-SIBs	Nicht international tätige systemrelevante Banken (gemäss ERV Art. 124a) (<i>Domestic Systemically Important Banks</i>)
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (<i>European Banking Authority</i>)
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (<i>European Securities and Markets Authority</i>)
EPE	<i>Expected-Positive-Exposure</i>
ERV	Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012; SR 952.03
EXPERTsuisse	Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand
EZB	Europäische Zentralbank
FAQ	<i>Frequently Asked Question</i>
FBA	<i>Fallback-Ansatz</i>
FIDLEG	Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018; SR 950.1
FINIV	Finanzinstitutsverordnung vom 6. November 2019; SR 954.11
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG	Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007; SR 956.1
FSB	<i>Financial Stability Board</i>
G-SIBs	International tätige systemrelevante Banken (gemäss ERV Art. 124a) (<i>Globally Systemically Important Banks</i>)
IFRS	<i>International Financial Reporting Standards</i>

ILM	Interner Verlustmultiplikator (<i>Internal Loss Multiplier</i>)
IOSCO	Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (<i>International Organization of Securities Commissions</i>)
IRB	Auf internen Ratings basierender Ansatz für Kreditrisiken (<i>Internal Ratings-based Approach</i>)
KAG	Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006; SR 951.31
KMU	Kleines und mittleres Unternehmen
LTA	<i>Look-Through-Ansatz</i>
LGD	Verlustquote bei Ausfall (<i>Loss Given Default</i>)
LiqV	Liquiditätsverordnung vom 30. November 2012, SR 952.06
LTV	Verhältnis zwischen ausstehendem Kreditbetrag (ausstehender Kredit und alle Kreditzusagen) und Belehnungswert (<i>Loan to Value</i>)
MBA	Mandatsbasierter Ansatz
NAG	Nationale Arbeitsgruppe
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (<i>Organisation for Economic Co-operation and Development</i>)
PfG	Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930; SR 211.423.4
PfV	Pfandbriefverordnung vom 23. Januar 1931; SR 211.423.41
PONV	<i>Point of non-viability</i>
QIS	Quantitative Wirkungsstudie (<i>Quantitative Impact Study</i>)
PRA	Prudential Regulation Authority
RWA	Nach Risiko gewichtete Aktiven (<i>Risk-weighted Assets</i>)
RFA	Regulierungsfolgenabschätzung
RSF	Erforderliche stabile Finanzierung (<i>Required Stable Funding</i>)
SA-BIZ	Internationaler Standardansatz für Kreditrisiken
SA-CCR	Standardansatz zur Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten (<i>Standardised Approach for Measuring Counterparty Credit Risk</i>)
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SEC-ERBA	Auf externen Ratings basierender Ansatz für Verbriefungen (<i>External Ratings-based Approach for Securitizations</i>)
SEC-IAA	Auf internen Beurteilungen basierender Ansatz (<i>Internal Assessment Approach for Securitizations</i>)
SEC-SA	Standardansatz für Verbriefungen (<i>Standardised Approach for Securitizations</i>)
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SNB	Schweizerische Nationalbank
SVP	Schweizerische Volkspartei
TRS	Total Return Swap
UK	Vereinigtes Königreich (<i>United Kingdom</i>)

VaR	<i>Value-at-Risk</i>
VAS	Verband der Auslandsbanken in der Schweiz
VAV	Verband Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken
VIRK	Verwaltungsinterne Redaktionskommission
VSKB	Verband Schweizerischer Kantonalbanken
VSPB	Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers
VSRB	Verband Schweizer Regionalbanken
VSW	Verband Schweizer Wertpapierhäuser
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210

1 Grundzüge der Vorlage

1.1 Ausgangslage

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision, BCBS*) verabschiedete im Dezember 2017 das finalisierte Rahmenwerk zu Basel III¹ (auch Basel III final genannt), das im Februar 2019 mit dem überarbeiteten Mindeststandard für Marktrisiken² vervollständigt wurde. Während in den bisherigen vom BCBS verabschiedeten Standards zu Basel III die Definition der anrechenbaren Eigenmittel, die Festlegung von Mindestkapitalquoten und die Liquiditätskennzahlen im Mittelpunkt standen, widmet sich die Finalisierung von Basel III der im Vergleich zu heute risikosensitiveren Eigenmittelunterlegung und dem Zusammenspiel von standardisierten und internen Messverfahren. Dabei wurde die Bedeutung und Risikosensitivität der Standardansätze erhöht, die Anwendbarkeit von bankinternen Modellen eingeschränkt und der bestehende *Output-Floor* aus Basel II, der auf Basel I referenziert, durch einen auf die überarbeiteten Standardansätze referenzierenden *Output-Floor* ersetzt. Dadurch soll der Spielraum sogenannt interner Modelle bei der Bestimmung der Eigenmittelanforderungen stärker begrenzt und eine transparente und international vergleichbare Berechnung der Kapitalanforderungen erreicht werden.

Die Anpassungen wurden vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und der Schweizerischen Nationalbank (SNB) erarbeitet und ausgiebig mit Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Institute diskutiert. Ab September 2019 bis März 2022 haben zwölf Treffen der nationalen Arbeitsgruppe (NAG) zur Umsetzung von Basel III final stattgefunden. In der NAG sind vertreten: die international tätigen systemrelevanten Banken (*Globally Systemically Important Banks, G-SIBs*), die nicht international tätigen systemrelevanten Banken (*Domestic Systemically Important Banks, D-SIBs*), die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg), der Verband der Auslandsbanken in der Schweiz (VAS), der Verband Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV), der Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB), die Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers (VSPB), der Verband Schweizer Regionalbanken (VSRB), der Verband Schweizer Wertpapierhäuser (VSW), die Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV, EXPERTsuisse sowie die FINMA, die SNB und das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF).

Neben den Änderungen³ aufgrund der Umsetzung von Basel III final werden diverse weitere Anpassungen vorgenommen. So wurden im Sinne einer Überprüfung der stufengerechten Regulierung im Finanzmarktbereich diverse Regulierungen zu Basel III, die bislang auf Stufe FINMA-Rundschreiben geregelt waren, in der ERV verankert.⁴ Insbesondere werden bereits bestehende, vereinfachte Ansätze nun in der ERV aufgeführt. Andererseits erfolgen auch diverse Präzisierungen oder Korrekturen von bestehenden Bestimmungen, bei denen im Laufe der Projektarbeiten zu Basel III final Anpassungsbedarf festgestellt wurde.⁵ Schliesslich wurden vereinzelt bestehende Delegationsnormen für Ausführungsbestimmungen der FINMA ergänzt sowie teils auch neu geschaffen.⁶ Des Weiteren gab es Änderungen aufgrund des

¹ Basel III: Finalising post-crisis reforms, abrufbar unter: <https://www.bis.org> > Committees and associations > Basel Committee on Banking Supervision > Publications > Basel III: Finalising post-crisis reforms.

² Minimum capital requirements for market risk, abrufbar unter: <https://www.bis.org> > Committees and associations > Basel Committee on Banking Supervision > Publications > Minimum capital requirements for market risk.

³ ERV: Art. 4, 4b, 5, 5a, 6, 13, 45a, 53, 63, 63a, 66, 68, 68a, 69, 70, 70a, 70b, 71, 71a, 71b, 72, 72a, 72b, 72c, 72d, 72e, 72f, 72g, 77a, 77b, 77c, 77d, 77e, 77f, 77g, 77h, 77j, 80, 81, 81a, 81b, 81c, 82, 83, 83a, 87, 88, 90, 91, 92, 92a, 92b, 93, 93a, 94, 148e, 148f, 148g, 148h, 148i, Anhang 1, Anhang 1a, Anhang 2, Anhang 3, Anhang 4, Anhang 4a, Anhang 5, Anhang 5a, Anhang 7; PfV: Art. 14b, 21^{bis}, 21b; LiqV: Anhang 5, FINIV: Art. 59.

⁴ ERV: Art. 5b, 22, 59a, 59b, 64, 64a, 64b, 64c, 100.

⁵ ERV: Art. 2, 4, 6, 16, 21, 27, 29, 31, 32, 35, 36, 37, 41, 42, 42b, 43, 44, 44a, 48, 49, 50, 51, 54, 56, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 72, 77, 78, 79, 82, 84, 85, 86, 86a, 87, 96, 97, 98, 115, 119, 128, 131a, 136, Anhang 8; PfV: Art. 21a; LiqV: Art. 1a, 15a, 15b, 17i, 17j, 17m, 20a, Anhang 1; FinfraV: Art. 48, 56, 104, Anhang 4.

⁶ ERV Art. 5, 5a, 5b, 16, 20, 27, 31, 42, 50, 58, 59, 59a, 59b, 61, 62, 63, 63a, 69, 70b, 71b, 72g, 77b, 77g, 77h, 77j, 81b, 83, 83a, 87, 90, 100, 119; BankV: Art. 12, 63; FINIV: Art. 66, 68.

Wechsels von dynamischen auf statische Verweise auf den Basler Mindeststandard (vgl. Erläuterungen zu Anhang 1).⁷ Aufgrund der erwähnten Änderungen wurde auch teilweise die Struktur der ERV angepasst.⁸

Sämtliche Verweise auf Paragraphen des Basler Mindeststandards in diesem Bericht beziehen sich auf Anhang 1 der ERV, erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und entfalten nur dort eine rechtlich bindende Wirkung, wo im Verordnungstext selber ein expliziter Verweis steht. Die massgebende Fassung der Basler Mindeststandards kann auf der Internetseite des SIF abgerufen werden.⁹ Die Abkürzungen (bspw. CRE) beziehen sich auf die jeweiligen Kapitel.

Das EFD hat im Austausch mit der verwaltungsinternen Redaktionskommission (VIRK) sowie dem Bundesamt für Justiz (BJ) beschlossen, für diese Vorlage keine Totalrevision der ERV vorzunehmen. Die Analyse der Änderungen hat gezeigt, dass inhaltlich weniger als die Hälfte der bestehenden ERV angepasst wird. Viele Aspekte des Basel-III-Rahmenwerks wurden bereits zu früheren Zeitpunkten in der ERV umgesetzt. Diese Vorlage stellt die Finalisierung dieser Umsetzung dar. Der Nutzen einer zusätzlichen Totalrevision – samt Anpassung der Gesamtstruktur – wäre weit geringer als die daraus insbesondere für die Banken resultierenden zusätzlichen Umsetzungskosten.

1.2 Handlungsbedarf und Ziele

Die globale Finanzkrise hat das Vertrauen in die publizierten risikogewichteten Eigenkapitalquoten von Banken beeinträchtigt. Empirische Analysen des BCBS zeigten eine zu grosse Variabilität bei der Berechnung der *Risk-weighted Assets* (RWA) zwischen den einzelnen Banken. Ein Hauptziel von Basel III final ist es daher, die übermässige, inhaltlich nicht gerechtfertigte Variabilität der risikogewichteten Aktiven, die sich auf die von Banken publizierten risikogewichteten Eigenkapitalquoten auswirkt, zu reduzieren. Basel III final soll nun zu ausreichend transparenten und vergleichbaren risikogewichteten Eigenmittelquoten führen, die dem Markt eine effektive Beurteilung der Risiken ermöglichen. Der BCBS strebt mit Basel III final ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Einfachheit, Vergleichbarkeit und Risikosensitivität sowie die Verhinderung übermässiger Modelloptimierungen an. Die Ziele des BCBS sind auch für die Schweiz sinnvoll, indem sie das Finanzsystem und die Finanzstabilität stärken.

Für den international ausgerichteten Finanzplatz Schweiz ist eine zumindest weitgehend konforme Umsetzung des globalen BCBS-Standards und eine entsprechende Beurteilung durch den BCBS sinnvoll und wichtig. Entsprechend wurden die Anpassungen in der ERV so ausgestaltet, dass sie im Rahmen eines vom BCBS durchgeführten *Regulatory Consistency Assessment Programme* (RCAP) positiv beurteilt werden sollten.¹⁰ Diese weitgehende Konformität mit dem Basler Mindeststandard lässt einen gewissen Spielraum zu. Der maximale Spielraum richtet sich im Bereich der Eigenmittelanforderungen nach der durch allfällige Abweichungen resultierenden Reduktion der RWA sowohl im Aggregat über alle Banken als auch bezüglich der am meisten betroffenen Bank. Die Schweizer Umsetzung strebt an, den Spielraum so zu nutzen, dass für den Schweizer Finanzplatz ein möglichst hoher Nutzen bzw. möglichst tiefe Umsetzungskosten entstehen und die finanzmarktrechtlichen Ziele des Systems- und Gläubigerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

Zeitliche Umsetzung

Die nationale Umsetzung in der Schweiz orientiert sich einerseits an den zeitlichen Vorgaben des BCBS (Inkraftsetzung per 1. Januar 2023) und andererseits an der Umsetzung in anderen

⁷ Insb. ERV: Art. 4a, 16, 32, 42, 50, 57, 59, 61, 62, 63, 72g, 77, 87, 118, 119, Anhang 1; LiqV Art. 17i, 17j, 17m, Anhang 10.

⁸ ERV: Art. 1, 2, 4, 22, 32, 35, 36, 37, 41, 42, 42b, 42c, 43, 47, 47a, 48, 49, 50, 56, 59, 59a, 59b, 60, 62, 63, 64, 64a, 64b, 64c, 71a, 72g, 73, 74, 75, 76, 77f, 78, 79, 80, 82, 86, 86a, 87, 88, 97, 106, 115, 128, 136, 148c, 148d.

⁹ www.sif.admin.ch > Finanzmarktpolitik und -strategie > Finanzmarktregulierung > Basler Mindeststandards.

¹⁰ Ziel ist eine Beurteilung als «compliant» oder zumindest als «largely compliant». Weitere Beurteilungsstufen sind «materially non-compliant» sowie «non-compliant».

wichtigen Jurisdiktionen (EU, UK, USA), da der Schweizer Finanzplatz international und insbesondere mit Europa eng verflochten ist und damit ein *Level Playing Field* gegenüber andern wichtigen Finanzplätzen gewährleistet ist. Gemäss aktueller Projektplanung und unter Berücksichtigung einer mindestens einjährigen Einführungsfrist ist in der Schweiz ein Inkrafttreten am 1. Januar 2025 vorgesehen.

Proportionalität

Im Hinblick auf eine differenzierte Ausgestaltung der Regulierung (Proportionalität) wurde die nationale Umsetzung gemäss den nachfolgend aufgeführten Grundsätzen vorgenommen:

- i) Für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV wird das finalisierte Basel-III-Paket sowohl bei der Berechnung der erforderlichen Eigenmittel als auch bei der Offenlegung mit Vereinfachungen umgesetzt. Entsprechende Vereinfachungen bei den Eigenmitteln führen in den spezifischen Teilbereichen stets zu nahezu gleichen oder höheren Anforderungen als nach finalen Basel-III-Standards (bspw. Art. 69 Abs. 4).
- ii) Sofern Vereinfachungen entweder zu nahezu gleichen oder höheren Anforderungen als nach finalen Basel-III-Standards führen (bspw. Art. 70 Abs. 4), gelten sie teilweise auch für Banken der Kategorie 3. Sind die betroffenen Geschäftsaktivitäten bzw. Positionen unwesentlich, so können auch *De-Minimis*-Regelungen zur Anwendung kommen (bspw. Art. 69 Abs. 4). Die Wesentlichkeitsschwellen wurden quantitativ definiert. Vereinfachungen in der Offenlegung gibt es auch für Banken der Kategorie 3.
- iii) Für Banken der Kategorien 1 und 2 wird das finalisierte Basel-III-Paket vollumfänglich umgesetzt.

Zudem sind besonders liquide und gut kapitalisierte Banken der Kategorien 4 und 5, die für die Vereinfachungen nach Art. 47a–47e ERV qualifizieren, von den Änderungen dieser Vorlage bei der Berechnung der erforderlichen Eigenmittel nicht betroffen.

Umgang mit nationalem Handlungsspielraum

Der Basler Mindeststandard beinhaltet zahlreiche nationale Wahlmöglichkeiten. So sieht der Standard in gewissen Bereichen (bspw. Immobilien) die Möglichkeit von höheren Anforderungen explizit vor, wenn die länderspezifischen Voraussetzungen von jenen, die dem Basler Mindeststandard zugrunde liegen, abweichen. Aber auch in anderen Bereichen wurden vom BCBS diverse nationale Optionen vorgesehen, um besonderen nationalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Schweiz übernimmt grundsätzlich die im Standard vorgesehenen Risikogewichte, in der Art wie es der BCBS vorsieht. Davon abgewichen wird lediglich in Bereichen, in welchen der Standard vereinfacht umgesetzt wird. Darüber hinausgehende Verschärfungen werden grundsätzlich vermieden. Explizit im Standard vorgesehene nationale Handlungsspielräume wurden unter ausgewogener Berücksichtigung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und der Stabilität des Finanzsystems ausgestaltet. Konkret wurden die Auswirkungen verschiedener Handlungsoptionen auf die Kapitalisierung der Banken, die Risikosensitivität und die Umsetzung auf Vergleichsfinanzplätzen berücksichtigt. Materielle Definitionen, die gemäss Standard national festzulegen sind, wurden risikosensitiv und prudenziell sinnvoll fixiert und werden im Weiteren klar begründet. Detaillierte Informationen hierzu finden sich in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen sowie in den Abschnitten zu geprüften Alternativen. Zusätzliche Informationen finden sich in der Regulierungsfolgenabschätzung.

Kapitalanforderungen des Standard-Ansatzes

Die Reform von Basel III final hat zum Ziel, die Kapitalanforderungen im Vergleich zu heute risikosensitiver auszugestalten, jedoch nicht generell zu erhöhen oder zu senken. Mit den Anpassungen in der ERV wird auch eine im Aggregat (ohne Grossbank¹¹) ungefähr kapitalneutrale Umsetzung der Reform angestrebt. Die Resultate einer von März bis Mai 2021 durchgeführten quantitativen Wirkungsstudie (*Quantitative Impact Study*, QIS) zeigten auf, dass dieses Ziel erreicht wird.

1.3 Rechtsvergleich

Für den Rechtsvergleich wurden die Regulierungsentwürfe zur Umsetzung von Basel III final in Australien¹², der EU¹³, Hongkong¹⁴, Kanada¹⁵, Singapur¹⁶, UK¹⁷ und USA¹⁸ berücksichtigt. In Australien, Japan und Kanada haben ihre Regulierung bereits angepasst. In der EU und den USA ist die Umsetzung auf 1. Januar resp. 1. Juli 2025 vorgesehen.

2 Vernehmlassungsverfahren

2.1 Allgemeine Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vernehmlassungsvorlage wurde im Grundsatz von der Mehrheit der Kantone, der Dachverbände der Wirtschaft und der Branche begrüsst. Im Allgemeinen wurden die Änderungen der Eigenmittel-, Pfandbrief-, Banken-, Liquiditäts-, Finanzinstituts- und Finanzmarktinfrastrukturverordnung als sachgerecht und zielführend erachtet, in verschiedenen Bereichen wurden Anpassungsvorschläge angebracht. So wurden nebst der Verschiebung des Umsetzungszeitplans mehr Vereinfachungen für Banken der Kategorie 3 gefordert. Vorbehalte bezüglich der Vorlage als Ganzes kamen lediglich vom Schweizerischen Gewerbeverband (SGV). Nachfolgend sind die wesentliche Kritikpunkte aus der Vernehmlassung ausgeführt.

2.2 Wesentliche Kritikpunkte an der Vernehmlassungsvorlage

2.2.1 Kreditrisiken (Art. 48–79 ERV)

Risikogewicht für Wohnrenditeliegenschaften mit LTV 60-80 Prozent

Die Vernehmlassungsvorlage verzichtete auf eine explizite Verknüpfung der bankinternen Tragbarkeitsvorgaben mit der Eigenmittelunterlegung sowie auf einzelne Elemente des Basler Mindeststandards im Bereich der vorsichtigen Bewertung. Als Kompensation wurden für Hypotheken mit Belehnungsgrad (*Loan to Value*, LTV) über 60 Prozent bei den Risikogewichten

¹¹ In den gesamten Erläuterungen bezeichnet der Ausdruck «Grossbanken» die Schweizer G-SIBs. Nach dem Zusammenschluss von Credit Suisse und UBS gibt es aktuell nur eine Schweizer G-SIB. Für die Grossbank steigen die Kapitalanforderungen aufgrund von Basel III final gegenüber dem Status quo.

¹² Australien (2021): Prudential Practical Guide, Draft APG 110 Capital Adequacy, Draft APG 112 Standardised Approach to Credit Risk, Draft APG 113 Internal Ratings-based Approach to Credit Risk, Draft APG 115 Standardised Measurement Approach to Operational Risk, Australian Prudential Regulation Authority (APRA), November 2021.

¹³ EU (2021): Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council amending Regulation (EU) No 575/2013 as regards requirements for credit risk, credit value adjustment, operational risk, market risk and the output floor; European Commission, 27. Oktober 2021.

¹⁴ Hongkong (2020): Implementation of the Basel III final Reform Package, Consultation paper CP 20.02, Hong Kong Monetary Authority (HKMA), November 2020.

¹⁵ Kanada (2021): Draft Guideline, Capital Adequacy requirements (CAR), Leverage Requirements (LR), Office of the Superintendent of Financial Institutions Canada (OSFI), März 2021.

¹⁶ Singapur (2021): Draft Standards for Credit Risk Capital and Output Floor Requirements for Singapore-incorporated Banks, Consultation Paper P003-2021, Monetary Authority of Singapore (MAS), März 2021.

¹⁷ UK (2022): Implementation of the Basel 3.1 standards, Consultation Paper 16/22, Bank of England, 30. November 2022.

¹⁸ USA (2023): Regulatory capital rule: Amendments applicable to large banking organizations and to banking organizations with significant trading activity, Office of the Comptroller of the Currency, Treasury; the Board of Governors of the Federal Reserve System and the Federal Deposit Insurance Corporation, 27. Juli 2023.

Zuschläge gegenüber dem Basler Mindeststandard vorgenommen. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende erachten den Zuschlag für Wohnrenditeliegenschaften mit einem Belehnungsgrad zwischen 60 und 80 Prozent insbesondere im Vergleich mit ungleich regulierten Anbietern als zu hoch.

Ursprünglicher Belehnungswert

Der ursprüngliche Belehnungswert des Grundpfandes ist gemäss Vernehmlassungsentwurf im Rahmen der Kreditvergabe festzulegen und während sieben Jahren beizubehalten. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende beantragen, diese Dauer auf zwei Jahre zu reduzieren. Einerseits liege die durchschnittliche Laufzeit von Hypotheken weit unter sieben Jahren. Andererseits erschwere die Regelung Kundinnen und Kunden, von gestiegenen Immobilienpreisen zu profitieren. Nicht zuletzt könnten ungleich regulierte Anbieter den Kundinnen und Kunden jederzeit auf Basis des aktuellen Marktwerts ein neues Angebot unterbreiten, während dies den Banken verwehrt bliebe.

Vorsorgevermögen als Sicherheiten

Gemäss dem Basler Mindeststandard sind Guthaben bei bankfremden Stiftungen und Lebensversicherungspolice nicht als risikomindernde Massnahmen anerkannt, obwohl diese werthaltig sind. Diverse Vernehmlassungsteilnehmende fordern, dass sofern ausreichend Compliance-Spielraum besteht, am bisherigen Spektrum der anrechenbaren Sicherheiten festgehalten werden soll. Zudem sollen die Sicherheiten bereits bei der Bestimmung des Belehnungsgrads berücksichtigt werden können, damit indirekte Amortisationen direkten Amortisationen gleichgestellt würden.

Sektorialer Floor für direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen mit Grundpfand in der Schweiz

Unter dem *Internal-Ratings-based-Approach* (-IRB)-Ansatz sind die Risikogewichte für grundpfandgesicherte Kredite in der Schweiz im Schnitt deutlich tiefer als nach dem Standardansatz. Diese Situation ist nicht neu, sie akzentuierte sich bereits vor rund zehn Jahren. Analysen der FINMA zeigten jedoch schon damals, dass die IRB-basierte Eigenmittelunterlegung als nicht angemessen im Hinblick auf mögliche Verluste einzuschätzen ist. Aus diesem Grund verfügte die FINMA bei den IRB-Banken bestimmte Multiplikatoren zur Erhöhung der IRB-Eigenmittelanforderungen für diese Kredite, Ende 2012 zunächst für selbstgenutztes Wohneigentum und im 2015 für Wohnrenditeobjekte.¹⁹ Die Kalibrierung dieser Multiplikatoren war und ist sowohl für die FINMA als auch für die Banken mit hohem Aufwand verbunden, so müssen die Multiplikatoren periodisch überprüft und nachjustiert werden, etwa bei bankseitigen Modelländerungen oder um einer geänderten Risikosituation Rechnung zu tragen.

Mit Basel III final werden gewisse Defizite des IRB-Ansatzes korrigiert, indem Freiheitsgrade in der Modellierung eingeschränkt werden. Dies führt ceteris paribus zu höheren Eigenmittelanforderungen in manchen Portfolien. Daher wurde die IRB-Kalibrierung im Mindeststandard gesamthaft gesenkt, indem ein globaler Skalierungsfaktor von 1,06 auf 1 reduziert bzw. gestrichen wurde. In Bezug auf Hypothekarkredite in der Schweiz löst dies jedoch nicht die wie erwähnt seit langem bestehende Problematik der nicht angemessenen Eigenmittelunterlegung – im Gegenteil führt der mit der Einführung von Basel III final verbundene Wegfall des Skalierungsfaktors von 1,06 ceteris paribus zu rund 5 Prozent tieferen IRB-Eigenmittelanforderungen im Hypothekarbereich. Im Hypothekarbereich führt obendrein die Senkung eines weiteren IRB-Parameters (5 statt 10 Prozent *Input-Floor* für die Mindesthöhe der geschätzten Verlustquote, LGD) zu einer weiteren Senkung der entsprechenden IRB-Eigenmittelanforderungen.

¹⁹ Vgl. FINMA-Jahresmedienkonferenz 2015: www.finma.ch > Dokumentation > FINMA-Publikationen > Referate und Artikel > «Jedes Modell stösst an seine Grenzen», 31. März 2015.

Basel III final selbst begegnet zu tiefen modellbasierten Eigenmittelanforderungen mit dem sogenannten *Output-Floor*. Hiernach dürfen die über alle Risikotypen aggregierten Eigenmittelanforderungen von Banken mit Modellansätzen nicht unter 72,5 Prozent der aggregierten Anforderungen nach dem Standardansatz betragen. Konzeptionell wäre eine Konzeption pro Risikotyp (Marktrisiko, Kreditrisiko etc.) besser gewesen, dies fand im Basler Ausschuss jedoch keine Mehrheit.

Die Vernehmlassungsvorlage sah in Ergänzung und in Analogie zum *Output-Floor* gemäss dem Basler Mindeststandard (Art. 45a Abs. 3) eine Untergrenze vor für die Gesamtheit der nach IRB berechneten Positionen gemäss Art. 72 mit Grundpfand in der Schweiz. Im Rahmen der Vernehmlassung kritisieren insbesondere die beiden Grossbanken den sektoriellen Floor als «*Swiss Finish*» und beantragen, gänzlich auf diesen zu verzichten oder ihn alternativ nur auf die Einheiten und die zugehörige Finanzgruppe anzuwenden, in der die entsprechenden Positionen verbucht sind. Damit werde eine mögliche doppelte Eigenmittelbelastung auf übergeordneter, konsolidierter Stufe der Mutter- und Holdinggesellschaft vermieden.

Mindestdeckung von Pfandbriefen und ausländischen gedeckten Schuldverschreibungen

Der Verzicht auf eine explizite Verknüpfung der Eigenmittelunterlegung der direkt und indirekt grundpfandgesicherten Kredite mit bankinternen Tragbarkeitsvorgaben sowie der Verzicht auf einzelne Elemente des Basler Mindeststandards im Bereich der vorsichtigen Bewertung führt dazu, dass der Deckungsstock der beiden Pfandbriefinstitute auch Hypothekarkredite umfassen kann, die die Anforderungen des Basler Mindeststandards bezüglich Tragbarkeit und vorsichtiger Bewertung nicht erfüllen. Daher wurde die Anforderung an den Mindestdeckungsgrad für Schweizer Pfandbriefe im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage von 110 auf 115 Prozent erhöht. Gleichzeitig gilt für ausländische gedeckte Schuldverschreibungen weiterhin die Basler Anforderung an die Mindestdeckung von 110 Prozent, obwohl diverse Jurisdiktionen (z. B. EU und UK) die Basler Anforderungen bezüglich Tragbarkeit und vorsichtiger Bewertung nicht standardgetreu umsetzen. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende fordern, auf die erhöhte Anforderung an den Mindestdeckungsgrad zu verzichten und somit auch gleiche Anforderungen wie für ausländische gedeckte Schuldverschreibungen sicherzustellen.

Unternehmen ohne Rating

Der Basler Mindeststandard sieht beim Standardansatz für Unternehmen ohne Rating unabhängig von ihrer Bonität ein Risikogewicht von 100 Prozent vor. Sowohl die USA, die EU als auch UK wenden nun gemäss den aktuellen Regulierungsentwürfen eine nicht-standardkonforme Risikogewichtung von 65 Prozent an. Daher beantragen diverse Vernehmlassungsteilnehmende, die Risikogewichte für Unternehmen ohne externes Rating für die Output-Floor-Berechnung nicht einzuführen bis eine Branchenlösung für die Erstellung eines externen Ratings vorliegt, die von Regulatoren akzeptiert wird. In der Zwischenzeit solle sich die Schweiz am Übergangsregime der EU orientieren.

Financial Stability Board (FSB) Minimum Haircuts

Die Vernehmlassungsvorlage sah vor, dass gemäss den FSB-Regelungen nicht zentral abgewickelte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte als vollständig unbesichert behandelt werden müssen. Dies führt zu deutlich höheren Kapitalanforderungen. Die EU hat entschieden, diese FSB-Regelungen vorderhand nicht einzuführen und will die Auswirkungen zunächst besser verstehen. Zum Zeitpunkt der Vernehmlassung hatten weder die USA noch UK einen Regulierungsentwurf bezüglich diesen FSB-Regelungen präsentiert. Diverse Vernehmlassungsteilnehmende fordern daher, dass die Schweiz von einer sofortigen Einführung der FSB-Regelungen absieht.

2.2.2 Marktrisiken (Art. 80–88 ERV)

Insbesondere die beiden Grossbanken betonen, dass für die Umsetzung des angepassten Standards im Bereich der Marktrisiken (insbesondere auch bezüglich den Modellansätzen) in

der Schweiz die Umsetzung in wichtigen Konkurrenzfinanzplätzen sowohl in zeitlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht berücksichtigt werden müsse. Eine deutliche Abweichung sei aus Wettbewerbsgründen zu vermeiden.

2.2.3 Operationelle Risiken (Art. 89–94 ERV)

Dass in der ERV die im Basler Mindeststandard vorgesehene nationale Option zur Setzung eines einheitlichen internen Verlustmultiplikators von eins für sämtliche Institute nicht ausgeübt wird (Art. 92d), wird in der Vernehmlassung unterschiedlich beurteilt. Während die Kantonalbanken und PostFinance dies ausdrücklich begrüssen, fordern VAV, VSPB, VAS und SVP, dass nach dem Vergleich mit den Umsetzungsvorschlägen von UK und USA die Ausübung dieser Option nochmals neu beurteilt werden soll. Die beiden Grossbanken sprechen sich dafür aus, den internen Verlustmultiplikator für alle Institute einheitlich auf eins zu setzen. Zudem verlangen sie und Raiffeisen spezifische Anpassungen bei der Verlustfassung.

2.2.4 Höchstverschuldungsquote (Art. 4 Abs. 1 Bst. i ERV) und Output-Floor (Art. 45a Abs. 3 ERV)

In Bezug auf die Berechnung der Höchstverschuldungsquote werden von verschiedener Seite Ausnahmen für Zentralbankguthaben und garantierte Teile von Forderungen aus Exportkrediten gefordert. Die Grossbanken und die SBVg beantragen, für die Berechnung des Output-Floors die vorgesehene Eigenmittelunterlegung von Gegenparteien ohne externes Rating nicht einzuführen, bis Klarheit über die Umsetzung in der EU und dem UK besteht. In der Zwischenzeit soll sich die Schweiz am Übergangsregime in der EU orientieren.

2.2.5 Liquiditätsverordnung

Credit Suisse, Raiffeisen, UBS, SBVg und VSKB kritisieren, dass die Auswirkung auf die Finanzierungsquote (*Net Stable Funding Ratio*, NSFR) durch die Anpassungen der ERV im Bereich der Eigenmittelunterlegung von Hypothekarforderungen und die entsprechende Anpassung in Anhang 5 der Liquiditätsverordnung nicht quantitativ untersucht wurde. Falls eine Analyse zeige, dass die Vorlage zu einer Erhöhung der Liquiditätsanforderungen führe, sei diese bspw. durch die Anwendung tieferer Gewichtungsfaktoren der erforderlichen stabilen Finanzierung (RSF) zu neutralisieren. Zudem verlangen Credit Suisse, UBS, SBVg und VAS den sog. RSF für Handelsfinanzierungen aus Wettbewerbsgründen wie die EU auf 10 Prozent zu senken.

2.2.6 Weitere Kritikpunkte

Klima-Allianz Schweiz und WWF Schweiz sowie die SPS begrüssen und unterstützen die Zielsetzung der Reform, wodurch risikoreichere Geschäfte mit mehr Eigenmitteln unterlegt werden müssen als risikoärmere und die Kapitalanforderungen der Banken transparent und international vergleichbar berechnet werden. Sie beurteilen es jedoch als sehr kritisch, dass der Bundesrat bei der Umsetzung den nationalen Handlungsspielraum nicht nutzt, um bei der Festlegung der Eigenmittelanforderungen speziell auch klima- und biodiversitätsbedingte finanzielle Risiken zu berücksichtigen. Sie beantragen eine entsprechende Überarbeitung der Vorlage.

2.3 Wesentliche materielle Anpassungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage

2.3.1 Kreditrisiken (Art. 48–79 ERV)

Risikogewicht für Wohnrenditeliegenschaften mit LTV 60-80 Prozent

Basierend auf den zahlreichen Vernehmlassungseingaben, die den Zuschlag für Wohnrenditeliegenschaften mit einem Belehnungsgrad zwischen 60 und 80 Prozent insbesondere im

Vergleich mit ungleich regulierten Anbietern als zu hoch erachtet, wurde das LTV-Band zweigeteilt. Mit der Zweiteilung sind die LTV-Bänder nicht mehr genau mit den vom Standard vorgegebenen LTV-Bändern in Einklang. Hypothekarkredite mit einem Belehnungsgrad zwischen 60 und 70 Prozent sind neu mit 55 statt mit 60 Prozent zu gewichten. Das Risikogewicht liegt damit immer noch 10 Prozentpunkte über den Vorgaben des Basler Standards. Die Kompensation für den Verzicht auf eine explizite Verknüpfung der bankinternen Tragbarkeitsvorgaben mit der Eigenmittelunterlegung sowie auf einzelne Elemente des Basler Mindeststandards im Bereich der vorsichtigen Bewertung wird damit um 5 Prozentpunkte reduziert.

Ursprünglicher Belehnungswert

Der ursprüngliche Belehnungswert des Grundpfandes ist gemäss Vernehmlassungsentwurf im Rahmen der Kreditvergabe festzulegen und während sieben Jahren beizubehalten. Aufgrund der Eingaben in der Vernehmlassung wurde diese Dauer auf fünf Jahre reduziert.

Vorsorgevermögen als Sicherheiten

Aufgrund diverser Vernehmlassungseingaben wird für die Eigenmittelunterlegung von mit selbstgenutzten Wohnliegenschaften direkt und indirekt grundpfandgesicherter Positionen am bisherigen Spektrum der anrechenbaren Sicherheiten festgehalten. Das heisst, dass alle Vorsorgevermögen nach Art. 72f Abs. 2 und somit auch Guthaben bei bankfremden Stiftungen und Lebensversicherungspolice weiterhin als risikomindernde Massnahmen anerkannt werden. Hingegen wird darauf verzichtet, dass die Sicherheiten bereits bei der Bestimmung des Belehnungsgrads berücksichtigt werden können, da dies eine grössere konzeptionelle Abweichung vom Standard darstellen würde.

Die Wertbestimmung der anrechenbaren Sicherheiten orientiert sich am umfassenden Ansatz mit entsprechend dem Basler Mindeststandard kalibrierten Abschlägen (*Haircuts*). In diesem Kontext sieht der Basler Mindeststandard eine Mindesthaltedauer von zwanzig Tagen bei täglicher Bewertung der Sicherheiten vor. Die FINMA regelt die Einzelheiten in ihren Ausführungsbestimmungen.

Sektoriieller Floor für direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen mit Grundpfand in der Schweiz

Im Rahmen der Vernehmlassung kritisieren insbesondere die beiden Grossbanken den sektoriellen Floor als «*Swiss Finish*» und beantragen, gänzlich auf diesen zu verzichten oder ihn alternativ nur auf die Einheiten und die zugehörige Finanzgruppe anzuwenden, in der die entsprechenden Positionen verbucht sind. Diesem Anliegen wurde dadurch Rechnung getragen, dass diese Einheiten international tätiger systemrelevanter Banken vom sektoriellen Floor ausgenommen werden, sofern sie nicht selber ebenfalls grundpfandgesicherte Positionen in der Schweiz verbuchen.

Bei den Basel III final Standards handelt es sich um Mindeststandards und es steht den Mitgliedsländern des Basler Ausschusses frei, darüber hinauszugehen. So führt etwa auch UK über den Mindeststandard hinausgehende Massnahmen im Hypothekarbereich ein, sowohl unter dem IRB-Ansatz wie auch unter dem Standardansatz. Da sich der sektorielle Floor für grundpfandgesicherte Kredite auf die Schweiz beschränkt, ergibt sich hieraus auch keine Benachteiligung im internationalen Wettbewerb. Unter Berücksichtigung der wettbewerblichen Aspekte im Vergleich zu den Standardansatzbanken wurde somit die bankseitig als Alternative vorgeschlagene Variante zum Anwendungsbereich des sektoriellen Floors umgesetzt.

Mindestdeckung von Pfandbriefen und ausländischen gedeckten Schuldverschreibungen

Gemäss Basler Mindeststandard müssen Hypothekarkredite im Deckungsstock die Anforderungen für präferentielle Risikogewichte für grundpfandgesicherte Kredite (CRE20.71) erfüllen. Sind keine Grundpfandforderungen, die die Mitglieder ausserhalb ihrer bankinternen Tragbarkeitsvorgaben vergeben haben (sogenannte Tragbarkeits-*Exception-to-Policy*-Geschäfte, Tragbarkeits-EtP-Geschäfte), im Deckungsstock enthalten, besteht eine explizite Verknüpfung

des Deckungsstocks mit den bankinternen Tragbarkeitsvorgaben. Dies kann erreicht werden, indem die Pfandbriefinstitute entsprechende Grundpfandforderungen reglementarisch als ungeeignete Deckung ausschliessen. Die Anforderungen gemäss CRE20.34 sind diesfalls erfüllt. Das in der Vernehmlassungsvorlage enthaltene Deckungserfordernis von mindestens 115 Prozent wurde daher für Mitglieder, die einem solchen Ausschluss unterstehen, auf die im Basler Mindeststandard geforderten 110 Prozent reduziert. Bei Verzicht auf einen solchen Ausschluss oder bei temporärer Aussetzung des Ausschlusses gilt weiterhin ein Deckungserfordernis von mindestens 115 Prozent. Dies dient als Kompensation für die fehlende Verknüpfung des Deckungsstocks mit den bankinternen Tragbarkeitsvorgaben (CRE20.34). Da die Pfandbriefinstitute gemäss Art. 34 des Pfandbriefgesetzes (PFG) Grundpfandforderungen im Deckungsstock nur bis zu höchstens zwei Dritteln des Verkehrswertes anrechnen können, ist keine weitere Kompensation für die fehlende Bewertungsanpassung aus CRE20.75 Ziffer 2 erforderlich.

2.3.2 Weitere Anpassungen

Bei der in Anhang 1 der ERV aufgeführten Liste des Basler Mindeststandards wurden für die Ziffern 20 CRE, 33 CRE, 36 CRE, 30 MAR und 25 OPE sowie bei der Liste in Anhang 1 der LiqV für 20 LCR das Referenzdatum auf den 31. Mai 2023 aktualisiert. Nach der Vernehmlassung hat der BCBS bei diesen Ziffern des Standards noch «*Frequently asked questions (FAQ) on climate-related financial risks*» eingefügt.²⁰ Zusätzlich wurde auch das Referenzdatum der Ziffer 50 DIS auf den 31. Mai 2023 aktualisiert, um die Änderung der Marktrisiko-Offenlegungsstandards vom 1. Januar 2023 als massgebend für diese Verordnung zu erklären.²¹ Zudem wurde auch bei den Ziffern 42 CRE, 10 OPE und 40 LCR das Referenzdatum auf den 31. Mai 2023 aktualisiert, um die seit der Vernehmlassung zusätzlich vom BCBS eingefügten FAQs zu übernehmen. Durch die jeweilige Aktualisierung des Referenzdatums werden diese FAQs auch als massgebend für diese Verordnung erklärt (Art. 4a). Sie entfalten dort eine rechtlich bindende Wirkung, wo ein expliziter Verweis besteht, sei es im Verordnungstext selber oder gestützt auf eine entsprechende Delegationsnorm in technischen Ausführungsbestimmungen der FINMA.

3 Kreditrisiken

3.1 Neuregelung

Bei der Finalisierung des Basler Mindeststandards zur Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken verfolgte der BCBS²² das Ziel, die Vergleichbarkeit zwischen Banken innerhalb von und zwischen den Jurisdiktionen zu erhöhen und den Standardansatz für Kreditrisiken als passende Alternative und Ergänzung zum auf internen Ratings basierenden Ansatz (*Internal Ratings-based Approach*, IRB) weiterzuentwickeln. Dabei musste ein Mittelweg zwischen Einfachheit und Risikosensitivität gefunden werden. Ausgewählte Punkte der beantragten Neuregelung in der ERV werden im Folgenden kurz umrissen.

Sorgfaltsprüfung

Als Erkenntnis aus der Finanzkrise 2007–2009 soll der neue Art. 63a bezwecken, dass die Banken externe Ratings von Ratingagenturen nicht mechanisch anwenden. Dieses Prinzip gilt künftig allgemein, aber speziell bei Forderungen gegenüber Banken und Unternehmen und bei gedeckten Schuldverschreibungen. Wird ein externes Rating verwendet, so hat die Bank

²⁰ abrufbar unter: <https://www.bis.org> > Committees and associations > Basel Committee on Banking Supervision > Publications > Frequently asked questions on climate-related risks (d543) vom 8. Dezember 2022.

²¹ abrufbar unter: <https://www.bis.org> > Committees and associations > Basel Committee on Banking Supervision > Publications > Revisions to market risk disclosure requirements (d529) angekündigt am 11. November 2021.

²² Revisions to the Standardised Approach for credit risk, abrufbar unter: <https://www.bis.org> > Committees and associations > Basel Committee on Banking Supervision > Publications > Revisions to the Standardised Approach for credit risk.

daher künftig im Rahmen einer Sorgfaltsprüfung zu beurteilen, ob das angewandte Risikogewicht tatsächlich angemessen ist. Im gleichen Kontext sollen auch die Anforderungen erhöht werden, unter denen Ratingagenturen durch die FINMA anerkannt werden können.

Anpassungen bei bestehenden Positionsklassen

Zur Erhöhung der Risikosensitivität, aber auch zur Behebung bestehender Mängel des Standardansatzes für Kreditrisiken werden bei bestehenden Positionsklassen diverse Anpassungen vorgesehen: Instrumente mit Beteiligungscharakter (Art. 4 und 63 sowie Anhang 4 Ziff. 3–5), ausgefallene Positionen (Art. 63 und Anhang 3 Ziff. 5), Banken (Art. 68, 68a und 69 sowie Anhang 2 Ziff. 4), Unternehmen (Art. 70 und Anhang 2 Ziff. 6), Retailpositionen (Art. 71 und Anhang 3 Ziff. 1), direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen (Art. 72–72g und Anhang 3 Ziff. 3), öffentlich-rechtliche Körperschaften (Anhang 2 Ziff. 2), multilaterale Entwicklungsbanken (Anhang 2 Ziff. 3) und nachrangige Positionen (Anhang 3 Ziff. 4).

- Die bisherige Positionsklasse «Beteiligungstitel» wird durch die **Positionsklasse «Instrumente mit Beteiligungscharakter»** ersetzt, die auch die Beteiligungstitel umfasst. Titel, die eine Beteiligung am Gesellschaftskapital eines Unternehmens ausweisen, gelten weiterhin als Beteiligungstitel. Um jedoch regulatorische Arbitrage zu verhindern, ist die Positionsklasse neu breiter gefasst und umfasst künftig nicht nur Beteiligungstitel, sondern auch Finanzinstrumente, die unabhängig vom Stimmrecht einen direkten oder indirekten rechtlichen oder wirtschaftlichen Bezug zum Vermögen oder Ertrag eines Unternehmens ausweisen.
- Die Neuregelung bei **Positionen gegenüber Banken** ermöglicht bei längerfristigen Forderungen gegenüber Banken mit einem A-Rating künftig eine tiefere Kapitalunterlegung. Können bei Positionen gegenüber Banken keine externen Ratings verwendet werden, müssen sie im Sinne einer höheren Risikosensitivität zur Ableitung des Risikogewichts künftig in eine der drei neuen Unterpositionsklassen A–C eingeteilt werden. Dazu werden unter anderem regulatorische Kennzahlen verwendet.
- In der **Positionsklasse Unternehmen** wird mit der Einführung einer Definition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) die Granularität erhöht. Dies erlaubt es, für Positionen gegenüber KMUs ohne Rating eine tiefere Risikogewichtung als für grössere Unternehmen ohne Rating einzuführen.
- Die bisherige Positionsklasse «natürliche Personen und Kleinunternehmen» wird neu zur **Positionsklasse «Retailpositionen»**. In dieser Positionsklasse wird eine differenziertere Risikogewichtung als bisher eingeführt. So kommt unter gewissen Bedingungen bspw. für Kreditkartenverpflichtungen oder für nicht in Anspruch genommene Kreditlinien eine tiefere Risikogewichtung zur Anwendung.
- Bei den **Positionsklassen öffentlich-rechtliche Körperschaften, multilaterale Entwicklungsbanken und nachrangige Positionen** wurde die Risikogewichtung für gewisse Ratingklassen reduziert.

Die vorliegende ERV-Anpassung sieht grössere Veränderungen im Bereich der **direkt und indirekt grundpfandgesicherten Positionen** (Art. 72–72g und Anhang 3 Ziff. 3) vor. Die bisherigen Regelungen differenzieren zwischen Wohnliegenschaften und übrigen Liegenschaften. Bei Wohnliegenschaften erfolgt die Risikogewichtung anhand eines sogenannten Tranchenansatzes, der die einzelne Hypothek in verschiedene Verkehrswerttranchen teilt und jeder Tranche ein unterschiedliches Risikogewicht zuweist. Für die übrigen Liegenschaften kommt bislang ein Risikogewicht von 100 Prozent zur Anwendung. Für die Risikogewichtung von Baukrediten und Krediten für Bauland wiederum ist die künftige Nutzung der Liegenschaft relevant. Zudem ist es Banken unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, Eigenmittel der Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer in Form von verpfändeten Vorsorgeguthaben und verpfändeten Ansprüchen auf Vorsorgeleistungen bei der Eigenmittelunterlegung als werthaltige Sicherheiten zu berücksichtigen, was für sie zu einer tieferen Eigenmittelunterlegung führt.

Die Neuregelung sieht die folgenden Änderungen an der bisherigen Regelung vor:

- Um die unterschiedlichen Risiken der diversen Liegenschaftsarten bei der Eigenmittelunterlegung berücksichtigen zu können, haben die Banken neu zu unterscheiden, ob der Kredit für selbstgenutzte Wohnliegenschaften, Wohnrenditeliegenschaften (übrige Wohnliegenschaften), selbstgenutzte Gewerbeliegenschaften oder Gewerberenditeliegenschaften (übrige Gewerbeliegenschaften) vergeben wurde. Je nach Risiko der entsprechenden Objektkategorie sind in der ERV höhere oder tiefere Risikogewichte verankert (vgl. Anhang 3 Ziff. 3). Für selbstgenutzte Wohnliegenschaften und Gewerbeliegenschaften sinken dadurch in der Regel die Eigenmittelanforderungen, während sie für Wohnrenditeliegenschaften in der Regel ansteigen.
- Der Basler Mindeststandard sieht im Sinne einer höheren Risikosensitivität künftig präferentielle und nicht-präferentielle Risikogewichte für grundpfandgesicherte Kredite vor. Die tieferen, präferentiellen Risikogewichte sind nur vorgesehen, sofern gewisse Voraussetzungen (CRE20.71²³) erfüllt sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kommen für die Positionen die höheren, nicht-präferentiellen Eigenmittelanforderungen zur Anwendung. Die Schweiz setzt auf Wunsch der Branche und im Sinne einer effizienten Umsetzung die Elemente des CRE20.71 im Standard vereinfacht um (vgl. Erläuterungen zu Art. 72c). Daher werden die präferenziellen Risikogewichte für Hypotheken mit Belehnungsgrad über 60 Prozent als Kompensation für die fehlende explizite Verknüpfung der bankinternen Tragbarkeitsvorgaben mit der Eigenmittelunterlegung sowie für fehlende Elemente des Basler Mindeststandards im Bereich der vorsichtigen Bewertung gegenüber den präferenziellen Risikogewichten gemäss Basler Mindeststandard erhöht (Anhang 3 Ziff. 3.1, 3.2 und 3.4). Diese (im Vgl. zum Standard leicht erhöhten) präferenziellen Risikogewichte kommen nur dann zur Anwendung, wenn die Voraussetzungen Art. 72c Abs. 1–3 erfüllt sind. Ansonsten gelten die nicht-präferenziellen Risikogewichte nach Art. 72c Abs. 5.
- Zudem werden die Positionen neu in ihrer Gesamtheit mit dem Risikogewicht gewichtet, das dem Belehnungsgrad des Grundpfands bzw. bei den nicht-präferentiellen Risikogewichten der Gegenpartei zugewiesen ist. Der bisherige Tranchenansatz fällt weg. Die Gewichtung des gesamten Kredits mit einem Risikogewicht führt gegenüber dem bisherigen Tranchenansatz mit bis zu drei unterschiedlichen Risikogewichten pro Kredit zu einer Vereinfachung und zu einer höheren Risikosensitivität.
- Da die Eigenmittelanforderungen zur Unterlegung von direkt und indirekt grundpfandgesicherten Positionen künftig an das Verhältnis zwischen ausstehendem Kreditbetrag (ausstehender Kredit und alle Kreditzusagen) und Belehnungswert (LTV) geknüpft sind, ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich der Wert einer Liegenschaft im Laufe eines Immobilienzyklus verändert. Könnte der Belehnungswert zu jedem Zeitpunkt angepasst werden, hätte dies zur Folge, dass der LTV und damit die Eigenmittelanforderungen mit steigenden Immobilienpreisen automatisch sinken. Um diese prozyklische Wirkung zu vermeiden, soll der ursprüngliche Belehnungswert des Grundpfandes (*Value at Origination*) im Rahmen der Kreditvergabe festgelegt und während fünf Jahren beibehalten werden.
- Während bei Baukrediten und Krediten für Bauland für selbstgenutzte Wohnliegenschaften weiterhin dieselben Risikogewichte zur Anwendung kommen wie bei fertiggestellten Objekten, sind bei allen übrigen Baukrediten und Krediten für Bauland höhere Risikogewichte anwendbar (vgl. Erläuterungen zu Art. 72e). Damit soll den höheren Risiken von Krediten im Zusammenhang mit Liegenschaften im Bau Rechnung getragen werden.

Schaffung neuer Positionsklassen

Zur risikosensitiveren Ausgestaltung der Regulierung werden gemäss ERV im Einklang mit dem Basler Mindeststandard zwei neue Positionsklassen Spezialfinanzierungen (Art. 70a, 70b

²³ Basler Mindeststandard zur Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen für Kreditrisiken.

und Anhang 2 Ziff. 7) und ausländische gedeckte Schuldverschreibungen (Art. 71b und Anhang 2 Ziff. 8) geschaffen.

Positionen bei Ausserbilanzgeschäften

Die Eigenmittelanforderungen für zugesagte, aber noch nicht in Anspruch genommene Kreditbeträge werden erhöht. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass entsprechende Zusagen (Ausserbilanzposition) jederzeit beansprucht und somit zu einer Bilanzposition werden können, die mit Eigenmitteln unterlegt werden muss.

CVA-Risiko

Marktwertverluste durch Kreditbewertungsanpassungen bei Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften (*Credit Valuation Adjustment*, CVA) aufgrund des Ausfallrisikos der Gegenpartei waren während der globalen Finanzkrise eine wesentliche Verlustquelle für Banken und übertrafen in einigen Fällen die Verluste, die sich aus direkten Ausfällen ergaben.

Die Eigenkapitalanforderungen für entsprechende Risiken werden daher überarbeitet. Zudem wird der interne Modellansatz aufgehoben und stattdessen ein fortgeschrittener Ansatz und ein Basisansatz eingeführt. Denn CVA-Risiken sind komplexer Natur und können von den Banken kaum in einer robusten und vorsichtigen Weise modelliert werden. Nebst diesen beiden Ansätzen wird zudem ein vereinfachter Ansatz eingeführt.

- Der fortgeschrittene Ansatz der überarbeiteten CVA-Rahmenregelung ist so konzipiert und kalibriert, dass er mit dem Standardansatz der vom BCBS überarbeiteten Marktrisikoregelung konsistent ist. So basieren beispielsweise der fortgeschrittene CVA-Ansatz, wie auch der Marktrisikostandardansatz, auf *Fair-Value*-Sensitivitäten gegenüber Marktrisikofaktoren. Während die bisherigen Ansätze auf dem regulatorischen Gegenpartei-Kreditrisiko-Exposure beruhen und spezifische Risikofaktoren dieser Exposure und darauf ausgerichtete Absicherungen nicht berücksichtigen, werden solche im neuen fortgeschrittenen Ansatz explizit berücksichtigt.
- Die Kalibrierung des Basisansatzes wiederum basiert auf derjenigen des fortgeschrittenen Ansatzes.
- Für Banken mit einem aggregierten Bruttonominalbetrag an Derivaten, die nicht zentral abgewickelt werden, von nominell maximal 125 Milliarden Franken wird ein vereinfachter Ansatz zur Verfügung gestellt. Dieser sieht vor, dass die Bank ihre CVA-Risiken in Höhe der Mindesteigenmittel für ihre Gegenpartei-Kreditrisiken unterlegt und somit keine zusätzliche Berechnung anstellen muss.

Die drei Ansätze und die dazugehörigen Eckpfeiler werden neu in der ERV verankert.

3.2 Geprüfte Alternativen

Im Rahmen der Arbeiten zur nationalen Umsetzung des finalen Basler Mindeststandards wurden diverse Handlungsoptionen geprüft. Dabei handelt es sich sowohl um Optionen, die der Basler Mindeststandard zulässt, als auch um solche, die bewusst vom Basler Mindeststandard abweichen. Im Folgenden wird erläutert, was geprüft und welche Lösung gewählt wurde.

Definition kleiner und mittlerer Unternehmen (Art. 70 Abs. 3 und 4)

Der Basler Mindeststandard²⁴ sieht für Positionen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die über kein Rating verfügen, eine präferenzielle Risikogewichtung vor (85 Prozent anstelle von 100 Prozent für die übrigen Unternehmen ohne Rating). Der Standard zieht zur Definition von KMU eine Obergrenze für den konsolidierten Jahresumsatz des Unternehmens (50 Mio. EUR resp. 75 Mio. CHF) heran. Für Banken der Kategorien 3–5 nach Anhang 3

²⁴ CRE20.47.

BankV wurde auf Vorschlag von betroffenen Banken als vereinfachte Umsetzung des Standards eine alternative Definition geprüft. Als KMU sollen in der ERV ungeachtet des Jahresumsatzes Unternehmen gelten, die über maximal 250 Mitarbeitende verfügen. Die Analyse von Daten des Bundesamtes für Statistik zu Unternehmen in der Schweiz zeigte, dass lediglich eine kleine Anzahl von Unternehmen aufgrund der alternativen Definition anders als gemäss BCBS-Umsatzkriterien zugeteilt werden. Um Risiken durch allfällige Fehlzuteilungen im Vergleich zum Basler Standard zu berücksichtigen, ist bei Verwendung der alternativen Definition gemäss ERV ein leicht höheres Risikogewicht von 90 Prozent für Positionen gegenüber KMU ohne Rating anwendbar.

Spezialfinanzierungen (Art. 70a und 70b)

Bei Rohstoffhandelsfinanzierungen kann man zwischen zwei Arten differenzieren – transaktionale²⁵ und nicht-transaktionale²⁶. Der finale Basler Mindeststandard macht diesen Unterschied nicht und sieht für beide Arten der Rohstoffhandelsfinanzierung dasselbe Risikogewicht von 100 Prozent vor. Basierend auf der Empfehlung 2 des Bundesrats im Rahmen des Rohstoffberichts²⁷ wurde im Rahmen der Umsetzung von Basel III final analysiert, ob transaktionale Rohstoffhandelsfinanzierungen mit einem tieferen Risiko verbunden sind und folglich für sie auch ein tieferes Risikogewicht gerechtfertigt wäre. Der Schweizer Rohstoffhandelsplatz ist auf entsprechende Finanzierungen spezialisiert und eine entsprechende Lösung hätte für dieses Geschäft, bei dem die Schweiz mit anderen Standorten im Wettbewerb steht, attraktivere Finanzierungsbedingungen ermöglicht. Die Schlussfolgerung der Prüfung bezüglich des Risikos von transaktionalen und nicht-transaktionalen Rohstoffhandelsfinanzierungen war aber nicht für alle Banken eindeutig. Daher wäre eine tiefere Risikogewichtung höchstens angezeigt, sofern die Bank anhand von historischen Daten hätte nachweisen können, dass transaktionale Rohstoffhandelsfinanzierungen mit einem tiefen Risiko einhergehen. Da eine entsprechende Lösung nicht mit dem Basler Mindeststandard vereinbar wäre, wurden die Auswirkungen einer solchen Abweichung vom Mindeststandard analysiert. Das Ergebnis dieser Analyse zeigte, dass eine entsprechende Abweichung im Aggregat nicht materiell wäre, sehr wohl jedoch für die am stärksten betroffene Bank, womit ein grosser Teil des bei einer weitgehend standardkonformen Umsetzung möglichen Spielraums für diese Lösung hätte verwendet werden müssen (vgl. Abschnitt 1.2). Da andererseits nur eine kleine Anzahl Institute entsprechende Finanzierungen durchführt, wäre der Nutzen einer solchen Lösung hingegen beschränkt. Die entsprechende Lösung wurde daher nicht weiterverfolgt.

Grundpfandgesicherte Positionen: Selbstgenutzte Wohnliegenschaften (Art. 72 Abs. 3)

Der Basler Mindeststandard sieht vor, dass zusätzlich zu Wohnliegenschaften, die überwiegend selbst bewohnt sind, eine bestimmte, von der jeweiligen Jurisdiktion zu bestimmende Anzahl an «weiteren Wohneinheiten», die vermietet sind, für die RWA-Berechnung als selbstgenutzte Wohnliegenschaften behandelt werden können.²⁸ Im Rahmen der QIS wurde analysiert, wie sich eine respektive zwei zusätzliche vermietete Wohneinheiten («Freieinheiten»), die nicht als Wohnrenditeliegenschaft, sondern als selbstgenutzte Wohnliegenschaft behandelt werden, auf die RWA auswirken. Um Arbitragemöglichkeiten auszuschliessen, sollten die

²⁵ Transaktionale Rohstoffhandelsfinanzierungen sind stets kurzfristiger Natur und mit einem Handelsstrom von Rohstoffen verbunden. Die finanzierten Transaktionen spiegeln einen tatsächlichen Kauf und Verkauf von Waren zwischen Lieferant/-in (Händler/-in oder Produzent/-in) und Abnehmer/-in wider. Die Waren besichern dabei die Finanzierung. Die Einnahmen aus dem Verkauf der finanzierten Rohwaren werden zur Rückzahlung des Kredits verwendet. Anhand verschiedener Dokumente und Quellen, die die Bewegung der finanzierten Ware belegen, überprüft die Bank systematisch, dass der Kredit im vereinbarten Rahmen verwendet wird. Diese Überwachung wird in der Regel von spezialisierten Teams durchgeführt, die speziell und getrennt vom Front Office eingesetzt werden.

²⁶ Nicht-transaktionale Rohstoffhandelsfinanzierungen sind oft längerfristiger Natur oder revolving. Bei entsprechenden Kreditlinien ist keine transaktionsbezogene Überwachung möglich oder gewünscht, weil der spezifische *commodity trade flow* – auch wenn ein solcher besteht – nicht bekannt ist. Es bestehen daher auch keine Sicherheiten. Die einzige Rückzahlungsquelle ist der vollständige Rückgriff auf den Kreditnehmer. Diese Art der Finanzierung wird daher grundsätzlich nur gegenüber Kundinnen und Kunden mit guter Bonität getätigt.

²⁷ Rohstoffsektor Schweiz: Standortbestimmung und Perspektiven, 30. November 2018.

²⁸ CRE20.81 (2).

Banken hierfür die Anzahl vermieteten Wohneinheiten pro Kreditnehmerin oder Kreditnehmer über sämtliche Banken einnehmen. In der QIS konnten jedoch nur die wenigsten Banken solche Daten zur Verfügung stellen. Die Analyse zeigte, dass im Aggregat über alle Banken die RWA bei Wohnimmobilien lediglich um 1 Prozent zurückgehen würden, wenn zwei anstelle von einer Freieinheit gewählt würden. Bei der am stärksten betroffenen Bank gingen diese RWA um 6,7 Prozent zurück. Daraus folgt, dass – bei Annahme einer Weitergabe der Eigenmittelkosten an die Kreditnehmerin oder den Kreditnehmer – nur wenige Kreditnehmerinnen oder Kreditnehmer davon betroffen sind, wenn für die Schweizer Umsetzung anstatt zwei nur eine Freieinheit gewählt wird.

Grundpfandgesicherte Positionen: Abgrenzung zwischen selbstgenutzten Liegenschaften und Renditeliegenschaften

Der Basler Mindeststandard definiert Renditeliegenschaften aufgrund der Wesentlichkeit der durch die Immobilie generierten Cashflows. Das bedeutet, dass die Bedienung des Kredits sowie die Aussichten auf eine Rückzahlung des Kredits im Falle eines Ausfalls der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers wesentlich von den Cashflows abhängt, die durch die finanzierte Immobilie generiert werden.²⁹ Demgemäss ist eine Immobilie als Renditeliegenschaft zu betrachten, wenn beispielsweise mehr als 50 Prozent des Einkommens, das für die Beurteilung der Kreditfähigkeit der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers herangezogen wird, aus Cashflows, die durch die Immobilie generiert werden, stammt. Während bei Wohnliegenschaften für die Abgrenzung zwischen selbstgenutzten Objekten und Wohnrenditeliegenschaften die Anzahl Wohneinheiten als Alternative herangezogen werden kann,³⁰ sieht der Standard für die Abgrenzung von Gewerberenditeliegenschaften keine alternative Methodik vor. Gemäss bestehender Praxis der Banken erfolgt diese Abgrenzung des Objekttyps über die dominante Nutzungsart. Aus Praktikabilitätsgründen wurde daher in der ERV auf die im Basler Mindeststandard vorgesehene Abgrenzung über den durch die Liegenschaft generierten Cashflow verzichtet. Sowohl bei Wohn- als auch bei Gewerbeliegenschaften werden daher Liegenschaften, die nicht dem Kriterium der «überwiegenden Selbstnutzung» (Art. 72) entsprechen, als Renditeobjekte behandelt. Aufgrund dieser Art der Abgrenzung wurde für die Renditeliegenschaften der Ausdruck «übrige» Liegenschaften (Residualmenge) gewählt (vgl. Anhang 3 Ziff. 3.2 und 3.4).

Grundpfandgesicherte Positionen: Tragbarkeit und vorsichtige Bewertung (Art. 72c und 72d)

Der Basler Mindeststandard sieht präferenzielle Risikogewichte für direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen vor, wenn eine Reihe von Kriterien erfüllt ist, welche in Art. 72c Abs. 1 übernommen werden. Diese Kriterien umfassen die Tragbarkeit und die vorsichtige Bewertung. So müssen die Kreditvergaberichtlinien der Banken insbesondere vorsehen, dass die Rückzahlungsfähigkeit des Schuldners oder der Schuldnerin anhand konkreter Messgrössen und Schwellenwerten beurteilt wird. Zudem muss das Grundpfand vorsichtig bewertet werden.

In der QIS wurden in Bezug auf die Tragbarkeit von Krediten und die vorsichtige Bewertung verschiedene Optionen berücksichtigt:

- **Option 1:** Keine Berücksichtigung von Tragbarkeitsanforderungen und vorsichtiger Bewertung zur Anwendung der präferenziellen Eigenmittelunterlegung.

²⁹ CRE20.79.

³⁰ CRE20.81 (2).

- **Option 2:** Erfüllung einer von den Behörden vorgegebenen Tragbarkeitsregel^{31,32} und Anwendung eines 10-Prozent-Abschlags³³ vom aktuellen Marktpreis als Bedingung für die präferenzielle Eigenmittelunterlegung.
- **Option 3:** Keine vollumfängliche und explizite Berücksichtigung von Tragbarkeitsanforderungen und vorsichtiger Bewertung zur Anwendung der präferenziellen Eigenmittelunterlegung im Gegenzug für höhere Risikogewichte für Hypotheken mit Belehnungsgrad über 60 Prozent.

Von den 38 Instituten, die an der QIS teilgenommen haben, haben lediglich sieben Institute konkret beziffert, welcher Anteil an Krediten nach der von den Behörden vorgegebenen Regel (Option 2) nicht tragbar wären. Diese Angaben weisen grosse Unterschiede zwischen den verschiedenen Instituten bezüglich des Anteils an nicht tragbaren Krediten aus. Im Durchschnitt erfüllten 11 Prozent der Kredite die von den Behörden in der QIS abgefragte Tragbarkeitsregel nicht. Einige Institute wiesen jedoch in gewissen Bereichen (insb. bei Renditeliegenschaften) aus, dass über 60 Prozent der Kredite die von den Behörden vorgegebene Regel nicht erfüllten. Weitere elf Institute hatten angegeben, dass sie aufgrund ihrer Kreditpolitik davon ausgingen, dass alle ihre Kredite tragbar seien.

Aus Branchensicht wurde die Anwendung unterschiedlicher Risikogewichte (präferentiell vs. nicht-präferentiell) in Bezug auf Tragbarkeit und vorsichtige Bewertung als zu komplex betrachtet. Vereinfachend und um die Implementierungskosten zu begrenzen, wird in der Schweiz Option 3 umgesetzt. Als Kompensation für die fehlende explizite Verknüpfung der bankinternen Tragbarkeitsvorgaben mit der Eigenmittelunterlegung sowie für einzelne fehlende Elemente des Basler Mindeststandards im Bereich der vorsichtigen Bewertung kommen für Hypotheken mit Belehnungsgrad über 60 Prozent in der ERV gegenüber den präferenziellen Risikogewichten gemäss Basler Mindeststandard leicht erhöhte Risikogewichte (Anhang 3 Ziff. 3.1, 3.2 und 3.4) zum Einsatz. Ferner erscheint es aus Sicht der Behörden auch angesichts der Bedeutung des Hypothekarportfolios von Schweizer Banken angezeigt, in diesem Bereich die Risikogewichte insgesamt im Vergleich zur bisherigen Regelung nicht zu stark zu reduzieren.

Ein Element der vorsichtigen Bewertung nach dem Basler Mindeststandard ist die Beibehaltung des Belehnungswerts nach dem Kreditvergabezeitpunkt (*Value at Origination*). Die Auswirkungen der unveränderten Beibehaltung des Belehnungswerts nach dem Kreditvergabezeitpunkt und der Anwendung des Niederstwertprinzips wurden auf der Basis von zusätzlich zur QIS durchgeführten Erhebungen analysiert. Die Analysen zeigten, dass die Auswirkungen auf die Eigenmittelunterlegung gering sind. So führte in einer statischen Simulation, bei der angenommen wird, dass die Regeln zum *Value at Origination* gemäss ERV bereits in Kraft gewesen wären, eine Fixierung der Zeitdauer auf zehn Jahre gegenüber dem Status quo zu einem Anstieg der RWA um 0,8 Prozent. Dies lässt sich dadurch erklären, dass bei knapp 40 Prozent der Hypotheken die Bewertung gleich alt ist wie die Zugehörigkeit zum Portfolio und dass bei 20 Prozent der Hypotheken die Bewertung zehn Jahre oder älter ist. Zudem weisen etwa 10 Prozent der Hypotheken eine Bewertung auf, die älter als die Zugehörigkeit zum Portfolio ist. Für all diese Hypotheken ergeben sich in der statischen Simulation keine Auswir-

³¹ Kredite für selbstgenutzte Wohnliegenschaften sowie selbstgenutzte Gewerbeliegenschaften sind tragbar, wenn die kalkulatorischen Zinskosten (durchschnittlicher hypothekarischer Referenzzinssatz nach Art. 12a der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG) zuzüglich 3 Prozent in Bezug auf den mit Krediten finanzierten Betrag) sowie die kalkulatorischen Nebenkosten in der Höhe von 0,8 Prozent des Belehnungswertes und die gemäss Selbstregulierung zu leistende Mindestamortisation einen Drittel des nachhaltigen Einkommens des Kreditnehmers nicht überschreiten.

³² Kredite für nicht selbstgenutzte Wohnliegenschaften sowie nicht selbstgenutzte Gewerbeliegenschaften sind tragbar, wenn die kalkulatorischen Zinskosten (durchschnittlicher hypothekarischer Referenzzinssatz nach Art. 12a VMWG zuzüglich 3 Prozent in Bezug auf den mit Krediten finanzierten Betrag) sowie die kalkulatorischen Nebenkosten von 0,8 Prozent des Belehnungswertes und die gemäss Selbstregulierung zu leistende Mindestamortisation die nachhaltigen Nettomietzinseinnahmen nicht überschreiten.

³³ Dieser soll dem Umstand Rechnung tragen, dass der aktuelle Marktpreis möglicherweise deutlich über dem Wert liegt, der über die ganze Dauer der Immobilienfinanzierung durch Kredit nachhaltig wäre.

kungen auf die Eigenmittelunterlegung. Ferner ergibt sich nur dort ein Effekt auf die Eigenmittelunterlegung, wo sich das Risikogewicht für die betrachtete Hypothek mit und ohne *Value at Origination* ändert. Zur Berücksichtigung der im Standard verlangten vorsichtigen Bewertung wurde die Frist für die Beibehaltung des ursprünglichen Belehnungswerts in der ERV auf fünf Jahre festgelegt (Art. 72b).

Grundpfandgesicherte Positionen: Loan-splitting-Ansatz (Anhang 3 Ziff. 3)

Für die Risikogewichtung von Krediten für selbstgenutzte Liegenschaften sieht der Basler Mindeststandard zwei Ansätze vor, wobei sich jede Jurisdiktion bei der nationalen Umsetzung für einen entschieden muss. Einerseits kann der gesamte Kredit mit dem gemäss Standard vorgesehenen Risikogewicht entsprechend des Belehnungsgrads gewichtet werden (sog. *Whole-loan-Ansatz*). Andererseits könnte auch der sogenannte *Loan-splitting-Ansatz* angewandt werden.³⁴ Dieser sieht vor, dass der Kredit zum Zweck der Berechnung der Eigenmittelunterlegung in zwei Teile bzw. Tranchen (bis 55 Prozent des Belehnungswerts der Immobilie, Restkredit) aufgeteilt wird, wobei bei selbstgenutzten Wohnliegenschaften für die Risikogewichtung der ersten Tranche ein Risikogewicht von 20 Prozent und für den Restkredit das Risikogewicht der Gegenpartei angewandt wird. Bei selbstgenutzten Gewerbeliegenschaften ist für die Risikogewichtung der ersten Tranche das Minimum aus 60 Prozent oder dem Risikogewicht der Gegenpartei anzuwenden und für den Restkredit wieder das Risikogewicht der Gegenpartei. Dieser Ansatz ist konzeptionell mit dem bisherigen Tranchenansatz vergleichbar. Die Risikosensitivität des *Whole-loan-Ansatzes* ist insgesamt jedoch höher als diejenige des *Loan-splitting-Ansatzes*. Da die Option des *Loan-splitting-Ansatzes* für Renditeliegenschaften im Basler Standard nicht besteht, wurde im Rahmen der Umsetzungsarbeiten entschieden, den *Whole-loan-Ansatz* in der ERV für alle Objektarten einzuführen. Dadurch sollen die Umsetzung und anschliessend der Betrieb vereinfacht werden.

Grundpfandgesicherte Positionen: Kriterien für präferentielle Risikogewichtung von Baukrediten für Wohnrenditeliegenschaften (Art. 72e)

Auf Baukredite für Wohnrenditeliegenschaften kann gemäss Basler Mindeststandard ein tieferes Risikogewicht angewandt werden, sofern die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer entweder genügend Mindesteigenmittel einbringt oder eine gewisse Vorverkaufs- oder Vermietungsquote erfüllt ist.³⁵ Die beiden Kriterien können auch kumulativ angewandt werden. Da die Branche die parallele Handhabung der beiden Kriterien als zu komplex erachtet, wurde bei der nationalen Umsetzung auf das Kriterium Vorverkaufs- oder Vermietungsquote verzichtet.

3.3 Rechtsvergleich

Im Folgenden wird basierend auf den Regulierungsentwürfen anderer Jurisdiktionen dargelegt, wie diese ausgewählte Bereiche des Basler Mindeststandards umsetzen. Im Fokus steht gemäss der Zielsetzung der Vorlage (vgl. Abschnitt 1.2) einerseits die Regulierung jener Geschäftstätigkeiten, bei welchen ein Wettbewerb zwischen den Finanzplätzen besteht, andererseits aber auch Bereiche, bei denen der Standard Interpretationsspielraum lässt.

Umsetzungszeitpunkte

Während die EU, das UK, die USA und weitere Jurisdiktionen den finalen Basler Mindeststandard mit Verspätung umsetzen werden, ist die Umsetzung in Australien, Japan und Kanada in Einklang mit den Fristen im Basler Mindeststandard per 1. Januar 2023 erfolgt. Einzig für CVA- und Marktrisiken sind in den meisten Jurisdiktionen spätere Umsetzungszeitpunkte vorgesehen.

³⁴ CRE20.83 und 20.86.

³⁵ CRE20.91.

Jurisdiktion	Inkrafttreten
EU	Frühestens 1.1.2025 (inkl. CVA- und Marktrisiken)
UK	1.1.2025
USA	1.7.2025
Australien	1.1.2023, CVA- und Marktrisiken 1.1.2025
Hongkong	Frühestens 1.1.2024
Japan	31.3.2023
Kanada	30.4.2023, Marktrisiken 1.1. 2024
Singapur	1.1.2025

Standardansatz zur Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten (SA-CCR)

Im Rahmen des Standardansatzes zur Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten (*Standardised Approach for Measuring Counterparty Credit Risk, SA-CCR*) sieht die EU eine vom Basler Mindeststandard abweichende Regelung zu negativen Zinssätzen im Bereich der Zinsderivate vor. Diese hat operative Vorteile und führt im Falle einer Übernahme in der Schweiz, wie im Rahmen der Schweizer QIS festgestellt, nicht zu einer materiellen Abweichung der Eigenmittelanforderungen im Vergleich zum originalen Basler Mindeststandard. Entsprechend übernimmt die Schweizer Umsetzung diese EU-Regelung bei der Umsetzung des Basler Mindeststandards.

Alternativ zum SA-CCR nach Basler Mindeststandard bietet die EU zwei alternative vereinfachte Ansätze an. Diese können von jenen Instituten angewandt werden, die auf monatlicher Basis überprüft bestimmte Grenzwerte bzgl. Derivatepositionen und Anteil derselben an allen Positionen des Instituts nicht überschreiten.³⁶ Auch in der Schweizer Umsetzung werden zwei alternative Ansätze zur Berechnung des Kreditäquivalents für Derivate angeboten, welche pauschal allen Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang BankV sowie unter quartalsweiser Einhaltung bestimmter Grenzwerte für die Unwesentlichkeit von Derivatepositionen auch Banken der Kategorie 3 zur Verfügung stehen. Für den Fall der Nicht-Einhaltung der Grenzwerte sieht die Schweizer Umsetzung grosszügige Übergangsregelungen vor, bis auf den SA-CCR gewechselt werden muss.

Positionen gegenüber Banken

Im Bereich der Positionen gegenüber Banken gibt es bei den für diesen Vergleich berücksichtigten Jurisdiktionen sowohl beim Umsetzungsvorschlag der EU als auch von Australien eine Abweichung gegenüber der Umsetzung in der Schweiz (Art. 68, 68a, 69) resp. den Vorgaben im Basler Mindeststandard. Die EU-Regulierung³⁷ sieht für Positionen gegenüber Banken ohne Rating mit kurzer Ursprungslaufzeit (Ziff. 4.1 Anhang 2) in der Unterpositionsklasse C ein Risikogewicht von 75 anstelle von 150 Prozent vor. Die australische Regulierung für Positionen gegenüber Banken ohne Rating verzichtet gänzlich auf eine Einteilung in Unterpositionsklassen (Einheitsrisikogewicht von 50 Prozent resp. 20 Prozent für die kurze Frist).³⁸ Der Umsetzungsvorschlag von Kanada sieht wie die ERV eine vereinfachte Umsetzung für kleine

³⁶ EU (2021), Art. 237a.

³⁷ EU (2021), Art. 121, Tabelle 5.

³⁸ Australien (2021), Attachment B Art. 10 APS 112.

und mittlere Banken vor (Art. 69 Abs. 4). Banken (*Small and Medium-Sized Deposit-Taking Institutions* der Kategorien I und II), die nicht als systemrelevant eingestuft werden, und insgesamt Positionen von weniger als 500 Mio. Kanadische Dollar aufweisen, können für Positionen mit kurzer Ursprungslaufzeit (gegenüber Banken mit und ohne Rating) ein Risikogewicht von 20 Prozent und für Positionen mit langer Ursprungslaufzeit ein Risikogewicht von 40 Prozent anwenden.³⁹

Positionen gegenüber Unternehmen

Die Umsetzungsvorschläge der EU und des UK sehen vor, dass Banken, die den IRB-Ansatz verwenden, für Positionen gegenüber Unternehmen ohne externes Rating beim Standardansatz für die *Output-Floor*-Berechnung bis zum 31. Dezember 2032 ein präferenzielles Risikogewicht von 65 Prozent (anstelle von 100 Prozent vgl. Anhang 2 Ziff. 6 resp. CRE20.43) anwenden können, wenn das Unternehmen eine Ausfallwahrscheinlichkeit von 0,5 Prozent oder weniger aufweist.⁴⁰ Der Umsetzungsvorschlag von Australien sieht ähnlich wie die ERV (Art. 70 Abs. 2) eine vereinfachte Definition von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) vor. Ist für ein Unternehmen kein Jahresumsatz bekannt und ist die Position gegenüber dem Unternehmen kleiner als 5 Mio. Australische Dollar, gilt das Unternehmen als KMU.⁴¹

Auch die USA sieht in ihrem Umsetzungsvorschlag für Positionen gegenüber Unternehmen ohne externes Rating ein Risikogewicht von 65 Prozent vor, wenn das Unternehmen als *investment grade* eingestuft werden kann.⁴²

Spezialfinanzierungen

Entgegen dem Basler Mindeststandard und abweichend zur Umsetzung in der Schweiz (Art. 70a, 70b) differenziert der Umsetzungsvorschlag der EU⁴³ bei den Spezialfinanzierungen zwischen normalen und hochwertigen Objektfinanzierungen ohne Rating. Während erstere gemäss Standard mit 100 Prozent zu gewichten sind, sieht die EU für hochwertige Objektfinanzierungen analog zur Gewichtung von hochwertigen Projektfinanzierungen ein Risikogewicht von 80 Prozent vor. Zudem behält die EU den sogenannten *Infrastructure Supporting Factor* von 0,75 auf den Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko gegenüber Rechtsträgern, die physische Strukturen oder Anlagen, Systeme und Netze, die grundlegende öffentliche Dienste erbringen oder unterstützen, betreiben oder finanzieren, bei. Daraus resultieren für Finanzierungen von Infrastrukturprojekten tiefere Eigenmittelanforderungen. Das gemäss Standard für hochwertige Projektfinanzierungen anwendbare Risikogewicht von 80 Prozent kommt für entsprechende Finanzierungen jedoch nicht zur Anwendung.

Retailpositionen

In Bezug auf Retailpositionen sieht die EU-Regulierung⁴⁴ keine Unterscheidung zwischen qualifizierten und übrigen Retailpositionen vor. In Abweichung vom Basler Mindeststandard wendet die EU-Regulierung die tiefere Risikogewichtung der qualifizierten Positionen für sämtliche Retailpositionen an. Zudem wird eine noch tiefere Risikogewichtung von 35 Prozent für Retailkredite angeboten, die bspw. durch Lohnverpfändung gedeckt sind.

Inländische Pfandbriefe und ausländische gedeckte Schuldverschreibungen

Das Schweizer Pfandbriefsystem mit seiner zweistufigen Struktur bestehend aus den beiden als Emissionszentralen agierenden Pfandbriefzentralen und den sich (teilweise) über diese refinanzierenden, hypothekarkreditvergebenden Banken ist einzigartig. Entsprechend unter-

³⁹ Kanada (2021), Ziff. 26, Kapitel 4.

⁴⁰ EU (2021), Art. 465 Abs. 3.

⁴¹ Australien (2021), Attachment B Art. 22 APS 112.

⁴² USA (2023), S. 88.

⁴³ EU (2021), Art. 122a.

⁴⁴ EU (2021), Art. 123.

scheidet die Schweizer Umsetzung zwischen inländischen Pfandbriefen gemäss Pfandbriefgesetz (Art. 71a ERV) und ausländischen gedeckten Schuldverschreibungen (Art. 71b ERV), während in anderen Jurisdiktionen keine solche Unterscheidung vorgesehen ist. Hongkong beispielsweise kennt keinen gesetzlichen Rahmen für Pfandbriefe. Somit finden deren Regeln für den Standardansatz nur für ausländische Schuldverschreibungen Anwendung. In der EU und UK entspricht die Behandlung von gedeckten Schuldverschreibungen als eigene Positionsklasse im Standardansatz des Basler Mindeststandards in weiten Teilen einer Übernahme der bereits seit Längerem bestehenden Behandlung von gedeckten Schuldverschreibungen. Gegenüber dem nun revidierten Standardansatz lassen die EU und UK jedoch weiterhin Schiffspfandrechte als Deckung zu (*Capital Requirements Regulation*, CRR Art 129 (g)). Australien, Kanada, Singapur für alle gedeckten Schuldverschreibungen sowie die Schweiz und Hongkong nur für ausländische gedeckte Schuldverschreibungen richten sich bzgl. der zur Deckung zugelassenen Vermögenswerten an den im BCBS-Standardansatz vorgesehenen Kategorien von Vermögenswerten. Sofern es sich bei der Deckung um Hypothekarkredite handelt, müssen gemäss dem Basler Mindeststandard bzw. in der Schweizer Umsetzung (Art. 71b ERV) die Anforderungen an Hypotheken für die präferenzielle Risikogewichtung (Art. 72c Abs. 1–3 ERV) erfüllt sein. Im Gegensatz zur Schweiz, der EU und UK sehen Australien, Kanada, Hongkong und Singapur die Erfüllung dieser Anforderungen für alle gedeckten Schuldverschreibungen vor. In der Schweiz gilt dies für ausländische Schuldverschreibungen.

Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen: Tragbarkeit

Der Basler Mindeststandard sieht vor, dass nur Hypotheken, deren Tragbarkeitsbeurteilung positiv ausfällt, eine präferenzielle Risikogewichtung erhalten. Konkret muss sichergestellt sein, dass Banken über Richtlinien zur Kreditvergabe verfügen, welche die Beurteilung der Rückzahlungsfähigkeit beinhalten. Diese Richtlinien müssen als Anforderungen Messgrössen und Schwellenwerte enthalten, an denen sich die Tragbarkeit beurteilen lässt und die Richtlinien sollten die Prinzipien des FSB⁴⁵ spiegeln. Die Kreditnehmerin bzw. der Kreditnehmer muss diese Anforderungen erfüllen, damit die Hypothek mit den präferenziellen Risikogewichten behandelt werden darf.

Während die Schweiz auf die explizite Verknüpfung der bankinternen Tragbarkeitsvorgaben, die Messgrössen und Schwellenwerte enthalten, mit der Eigenmittelunterlegung verzichtet und dies durch eine gegenüber den präferenziellen Risikogewichten gemäss Basler Mindeststandard erhöhte Risikogewichtung von Hypotheken mit Belehnungsgrad über 60 Prozent kompensiert, enthalten die Entwürfe und Konsultationspapiere der meisten anderen Jurisdiktionen (exkl. EU und UK) eine Verbindung zwischen Tragbarkeitsvorgaben und Risikogewichtung. Australien schreibt qualitativ vor, welche Elemente bei der Tragbarkeitsbeurteilung zu erfüllen sind. Kanada und Singapur halten sich bzgl. der Anforderungen eng an den Basler Regeltext und die Aufsichtsbehörden haben als Orientierungshilfe zusätzliche, spezifische Richtlinien erlassen. Die EU und UK beschränken sich hingegen darauf, eine Prüfung und Dokumentation der Tragbarkeit vorzugeben, die jedoch zu keiner eigenmittelrelevanten Differenzierung führt.

Die Beurteilung der Tragbarkeit sollte anhand einer Messgrösse wie z. B. dem Verhältnis zwischen Schuldendienst und Einkommen erfolgen. Australien umschreibt solche Messgrössen nur qualitativ, ohne diese näher zu spezifizieren. Kanada, Hongkong und Singapur definieren hingegen in ihren Richtlinien konkrete Messgrössen. In Kanada und Singapur werden entweder die Aufwände für die Bedienung der Hypothek oder die gesamten Aufwände für alle Schulden ins Verhältnis zum Einkommen gesetzt. Singapur lässt dabei nur 70 Prozent des variablen Einkommens als anrechenbar zu. Hongkong definiert die Messgrösse als Verhältnis des Schuldendienstes für Hypotheken und sonstige Verpflichtungen zu Einkommen. Keine spezifischen Messgrössen definieren die EU und UK, da in ihrer Umsetzung eine Differenzierung bzgl. Tragbarkeit nicht vorgesehen ist. Die bereits vorhandene Richtlinie zur Kreditvergabe umreisst die Prüfung der Kreditwürdigkeit in qualitativer Weise.

⁴⁵ Financial Stability Board (FSB): Principles for sound residential mortgage underwriting practices (April 2012).

Damit zwischen Hypotheken, deren Tragbarkeit erfüllt ist, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, differenziert werden kann, müssen entsprechende Schwellenwerte definiert sein, wie z. B. dass der Schuldendienst einen bestimmten Prozentsatz des Einkommens nicht überschreiten darf. Kanada setzt dabei die Schwelle bei 39 Prozent (für Hypothekarschulden) bzw. 44 Prozent (für gesamte Schulden) des Einkommens an, wobei neben dem eigentlichen Schuldendienst (Zinszahlung, Amortisation) auch die Liegenschaftssteuern und Heizkosten einfließen. Als Zinskosten muss der effektive Zins plus 2 Prozent oder 5,25 Prozent, je nachdem welcher Wert grösser ist, eingesetzt werden. In Hongkong sieht die bestehende Regel einen Schwellenwert von 50 bzw. 60 Prozent (für hohe Einkommen) vor. In Singapur liegt die Schwelle bei 30 Prozent für Hypothekarkredite zur Finanzierung einer Liegenschaft des öffentlichen Wohnungsbaus. Für andere Fälle ist der Schwellenwert des Schuldendienstes bezogen auf die gesamten Verbindlichkeiten bei 60 Prozent des Einkommens. Als Zinskosten müssen das Maximum von 3,5 Prozent (Wohnliegenschaften) bzw. 4,5 Prozent (Gewerbeliegenschaften) und dem Marktzins eingesetzt werden. Die Umsetzungsvarianten der EU und des UK sehen keine Schwellenwerte vor.

Kreditvergaberichtlinien müssen auch für die Finanzierung von Renditeliegenschaften angemessen sein und relevante Messgrössen enthalten (z. B. Vermietungsquote). Australien und Kanada geben den Banken vor, die Tragbarkeit bei Renditeliegenschaften angemessen zu berücksichtigen, sie verzichten jedoch auf die Bezeichnung konkreter Messgrössen und Schwellenwerte. In Singapur erfolgt die Tragbarkeitsbeurteilung anhand des Verhältnisses der gesamten Verbindlichkeiten zum Einkommen. Dabei werden die Mieteinnahmen zu 70 Prozent des relevanten Bruttoeinkommens hinzugerechnet. Die EU und UK berücksichtigen die Finanzierung von Renditeliegenschaften im Rahmen der gewählten Umsetzungsvariante nicht.

Während die Aufsichtsbehörden in Kanada, Hongkong und Singapur über eigene Richtlinien mit konkreten Vorgaben zu Messgrössen und Schwellenwerten verfügen, beschränken sich Australien, UK und die EU auf deren qualitative Umschreibung, wobei in der EU die Wohnimmobilienkreditrichtlinie stark durch den Konsumentenschutz geprägt ist und keine Verbindung zur Risikogewichtung vorsieht.

Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen: Bewertung

Der Basler Mindeststandard verlangt, dass diese Bewertung von Liegenschaften unabhängig und vorsichtig erfolgt. Erwartungen bzgl. zukünftiger Preissteigerungen sind auszuschliessen und es soll sichergestellt sein, dass der Wert von Liegenschaften über die ganze Dauer der Immobilienfinanzierung durch Kredit nachhaltig ist. Hinsichtlich der Grundsätze der unabhängigen und vorsichtigen Bewertung sowie der Preiserwartungen formulieren alle im Vergleich berücksichtigten Jurisdiktionen ihre Anforderungen in einem ähnlichen Umfang qualitativ. Dagegen zeigen sich Unterschiede in der Formulierung hinsichtlich der über die Dauer der Immobilienfinanzierung durch Kredit nachhaltigen Bewertung. Während UK, Kanada und Singapur den Grundsatz in ihren Rechtstexten übernommen haben, ist dies für Australien und die EU nicht der Fall.

Während im UK, in Kanada, in Singapur sowie voraussichtlich auch in Hongkong grundsätzlich an der Bewertung zum Zeitpunkt der Kreditvergabe (*LTV at Origination*) festgehalten werden soll, weichen Australien und die EU in unterschiedlichem Ausmass von dieser Vorgabe ab. Australien ermöglicht eine Aktualisierung der Bewertung bei einem neuen Kreditantrag. Die EU erlaubt eine Anpassung im Rahmen des regelmässigen Monitorings. Dabei darf die Bewertung bei Gewerbeliegenschaften bis zur Höhe des Durchschnitts der letzten drei Jahre angepasst werden, bei Wohnliegenschaften sind es sechs Jahre.

Gemäss Standard ist der Bewertung zum Zeitpunkt der Kreditvergabe festzuhalten (*LTV at Origination*) ausser in folgenden Fällen: 1) die Aufsichtsbehörde verlangt eine Reduktion der Bewertung, 2) ausserordentliche Ereignisse, die eine permanente Reduktion des Immobilienwertes zur Folge haben, führen zu einer Reduktion der Bewertung oder 3) Veränderungen an

der Immobilie, welche den Wert eindeutig steigern, können als Erhöhung berücksichtigt werden.

Ausser der EU und dem UK haben alle anderen im Vergleich berücksichtigten Jurisdiktionen vorgesehen, dass die Aufsichtsbehörde eine Reduktion der Bewertung verlangen kann. Ebenfalls zeigt sich das gleiche Muster hinsichtlich der Wiederanpassung der Bewertung. Ausser in der EU, im UK und in Australien gilt, dass, falls der Wert nach unten angepasst wurde, eine darauffolgende Erhöhung der Bewertung nicht höher ausfallen kann als die Bewertung zum Kreditvergabezeitpunkt.

Bei ausserordentlichen Ereignissen, die eine permanente Reduktion des Immobilienwertes zur Folge haben, muss die Bewertung gemäss Basler Standard angepasst werden. Dies ist mit Ausnahme der EU ebenfalls in den berücksichtigten Jurisdiktionen vorgesehen. In allen Jurisdiktionen darf die Bewertung bei Veränderungen an der Immobilie, welchen den Wert eindeutig steigern, erhöht werden. In der EU müssen hierbei explizit Verbesserungen der Energieeffizienz berücksichtigt werden. In Australien gilt u. a. eine Veränderung in den Mietverträgen als Grund für eine Anpassung.

Falls ein Marktwert bestimmbar ist, sollte die Bewertung nicht höher sein als der Marktwert. Wenn der Kredit einen Immobilienkauf finanziert, nicht höher als der Kaufpreis. Mit Ausnahme der EU, in der die Regelung bzgl. Kaufpreis fehlt, wird dieses «Niederstwertprinzip» von allen Jurisdiktionen angewendet.

Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen: Risikogewichtung

Im UK schlägt die Prudential Regulation Authority (PRA) aufgrund der historischen Verlusterfahrungen vor, bei den übrigen Gewerbeliegenschaften («*commercial real estate exposures that are materially dependent on cash flows generated by the property*») mit einem Belehnungsgrad von maximal 80 Prozent weiterhin ein Risikogewicht von 100 Prozent anzuwenden, welches dem bis Ende 2022 geltenden Basler Mindeststandard entspricht, jedoch über dem Risikogewicht gemäss Basel III final liegt. Bei selbstgenutzten Gewerbeliegenschaften wählt UK den Tranchenansatz und wendet ebenfalls eine Risikogewichts-Untergrenze von 100 Prozent an.

Der Umsetzungsvorschlag der USA sieht vor, die Risikogewichte für sämtliche Wohnliegenschaften und sämtlichen Belehnungsbändern um 20 Prozentpunkte höher festzulegen, als dies der Basler Mindeststandard vorsieht.⁴⁶

IRB-Ansatz

Beim IRB-Ansatz planen die EU und UK, gemäss vorliegenden Umsetzungsvorschlägen Abweichungen zum Basler Mindeststandard einzuführen. So sollen etwa Grossunternehmen anhand der Messgrösse *Sales* und nicht anhand der umfassenderen Messgrösse *Revenues*⁴⁷ definiert werden.⁴⁸ Dies führt zu einer geringeren Anzahl an Grossunternehmen, auf welche der zumeist höhere Eigenmittelanforderungen generierende *Foundation IRB* angewandt werden muss bzw. auf eine höhere Anzahl an Unternehmen, auf die der zumeist geringere Eigenmittelanforderungen generierende *Advanced IRB* angewandt werden darf. Zudem wird die Anwendung des *Advanced IRB* auf sogenannte Spezialfinanzierungen entgegen dem Basler Mindeststandard nicht untersagt.⁴⁹ Weitere Vorschläge zur Verringerung der Eigenmittelanforderungen im Vergleich zum Basler Mindeststandard präsentiert die EU etwa in Form von langfristigen Übergangsfristen, die im Basler Mindeststandard gar nicht vorgesehen sind (fünf Jahre *Phase-in* für einen *Loss Given Default Floor* (LGD-Floor) bzgl. Spezialfinanzierungen;

⁴⁶ USA (2023), S. 71, mit Ausnahme der «statutory multifamily mortgages».

⁴⁷ Im Vergleich zu *Sales* umfassen *Revenues* auch Einkünfte, die nicht aus dem Kerngeschäft stammen.

⁴⁸ EU (2021), Art. 142(5a).

⁴⁹ Art. 151(8)(9) CCR3; im *Explanatory Memorandum* wird die Ausnahme hingegen auf S. 22 erwähnt.

mindestens acht Jahre *Phase-in* für Kreditumrechnungsfaktoren für jederzeit kündbare Kreditzusagen).⁵⁰ Im UK schlägt die PRA jedoch teilweise auch strengere Regeln als der Basler Mindeststandard vor.⁵¹

Die Umsetzungsvorschläge anderer Jurisdiktionen orientieren sich – wie die Schweiz – eng am Basler Mindeststandard. Hongkong beispielsweise erwähnt die enge Anlehnung explizit.⁵² Seitens anderer Jurisdiktionen wie Kanada, Singapur oder Australien sind keine Aspekte bekannt, die auf geplante, die Eigenmittelanforderungen reduzierenden Abweichungen bei der Umsetzung des IRB-Ansatzes hinweisen.

Die USA schlägt vor, den IRB-Ansatz gänzlich abzuschaffen.⁵³

CVA-Risiken

Bei den CVA-Risiken führt die EU ihre bisherige Abweichung fort, bestimmte Positionen von der Eigenmittelunterlegung auszunehmen. Dies führt zu einer substantiellen Reduktion der Eigenmittelanforderungen. Demgegenüber hebt UK im Zuge der Umsetzung von Basel III final die bisherigen aus dem EU-Recht stammenden Abweichungen bis auf die Ausnahmen von *Client Clearing Transactions* und Intragroup-Positionen auf. Die Ausnahme von Intragroup-Positionen, die es auch in der geltenden Schweizer Regulierung (FINMA-Rundschreiben 2017/7 Randziffer 492) gibt, ist in der ERV nicht mehr vorgesehen, da die schwächeren Eigenmittelanforderungen nicht weitergeführt werden sollen. Die Umsetzung der durch Basel III final vorgesehenen fundamentalen Anpassungen im Bereich CVA-Risiken anderer Jurisdiktionen orientiert sich wie die Schweiz eng am Basler Mindeststandard. Hongkong beispielsweise erwähnt die enge Anlehnung explizit.⁵⁴

Nicht zentral abgewickelte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Für nicht zentral abgewickelte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte hat das FSB Regelungen zu minimalen Abschlägen (*Haircuts*) erlassen,⁵⁵ welche entweder via die Umsetzung der Basel-III-final-Standards für Banken bis 2023 oder via eine allgemeine Marktregulierung bis 2025 umzusetzen sind. Die EU hat vorderhand entschieden, diese FSB-Regelungen nicht einzuführen. Zunächst möchte die Europäische Kommission die Auswirkungen näher studieren und plant hierzu der *European Banking Authority* (EBA) in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority*, ESMA) ein entsprechendes Analysemandat zu erteilen.⁵⁶ Auf dieser Grundlage soll dann über das weitere Vorgehen entschieden werden. Die vorläufige Nichteinführung der FSB-Regelungen ist eine Abweichung vom Basler Mindeststandard. Auch UK beabsichtigt, diese FSB-Regelungen vorerst nicht umzusetzen. Hingegen sollen in Hongkong und in Singapur sowie auch in den USA (mit gewissen Ausnahmen) die FSB-Regelungen im Rahmen des Basler Mindeststandards umgesetzt werden. In der Schweiz werden die FSB-*Minimum-Haircut*-Regelungen vorerst nicht umgesetzt.

⁵⁰ EU (2021), Art. 494b und 494c.

⁵¹ Bspw. PD floor to UK retail residential mortgage exposures, slotting approach to IPRE and HVCRE exposures.

⁵² Hongkong (2020), S. 29.

⁵³ USA (2023), S. 540.

⁵⁴ Vgl. Hong Kong Monetary Authority, Consultation paper CP19.01 «Market Risk», S. 5.

⁵⁵ Financial Stability Board, Strengthening oversight and regulation of shadow banking, Policy framework for addressing shadow banking risks in securities lending and repos, 29 August 2013, www.fsb.org/wp-content/uploads/r_130829b.pdf.

⁵⁶ EU (2021), Art. 519c.

3.4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.4.1 ERV

Artikel 4 Begriffe

Absatz 1 Buchstabe d^{bis}

Mit dem Ziel regulatorische Arbitrage zu verhindern, ergänzt der im neuen Bst. d^{bis} eingefügte Begriff «Instrument mit Beteiligungscharakter» den Begriff «Beteiligungstitel» in Bst. d. Der neu eingeführte Begriff ist breiter gefasst als der Begriff «Beteiligungstitel» in Bst. d und «Beteiligungspapiere» in Art. 3 Bst. a Ziff. 1 FIDLEG⁵⁷. Im Gegensatz zum FIDLEG gelten mit dem neuen Bst. d^{bis} Finanzinstrumente unabhängig vom Stimmrecht als Instrumente mit Beteiligungscharakter, sofern sie einen direkten oder indirekten Anteil am Vermögen oder Ertrag eines Unternehmens ausweisen.⁵⁸ Schuldverschreibungen und andere Wertpapiere, Anteile an Personengesellschaften, Derivate oder andere Vehikel, die mit der Absicht strukturiert sind, die wirtschaftliche Substanz eines Beteiligungstitels zu vermitteln, gelten als Beteiligung. Dies schliesst Verbindlichkeiten ein, deren Rendite an die von Beteiligungstiteln gekoppelt ist. Umgekehrt würden Beteiligungen, die mit der Absicht strukturiert sind, die wirtschaftliche Substanz von Schuldtiteln zu vermitteln, nicht als Beteiligung gelten.⁵⁹

Indirekte Anteile am Vermögen oder Ertrag eines Unternehmens sind insbesondere an Beteiligungspositionen gebundene derivative Instrumente sowie Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder anderen Rechtsformen, die Besitzanteile herausgeben und deren hauptsächlicher Geschäftsbetrieb in der Investition in Beteiligungsinstrumente liegt.⁶⁰ Zudem ist zur Verhinderung regulatorischer Arbitrage nicht nur die rechtliche, sondern auch die wirtschaftliche Betrachtung relevant. Je grösser das Verlustrisiko auf einer Position ist, desto höher sollte die Eigenmittelunterlegung dieser Position sein. Diesem Prinzip würde bei einem Abstellen auf die engere FIDLEG-Definition nicht angemessen Rechnung getragen. Beispielsweise würde der reine Wegfall des Stimmrechts genügen, damit ein ansonsten identisches und risikomässig ähnliches Instrument nicht mehr mit 250, sondern nur mit 100 Prozent Risikogewicht zu behandeln wäre.

Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen gelten nicht als Instrumente mit Beteiligungscharakter.

Absatz 1 Buchstabe f

Der Verweis auf den Basler Mindeststandard erfolgt neu statisch auf die massgebende Fassung gemäss Anhang 1.

Absatz 1 Buchstabe f^{bis}

Die bisher in Anhang 12 Randziffer 11 des FINMA-Rundschreibens 2008/20 enthaltene Definition des Begriffs «Zinsinstrument» wird neu in diesen Artikel eingefügt.

Absatz 1 Buchstabe g⁶¹

Die Definition des «qualifizierten Zinsinstruments» wird sprachlich und inhaltlich präzisiert.

Absatz 1 Buchstabe h

Der bisherige Bst. h mit der bisherigen Definition der Basler Mindeststandards wird aufgehoben. Die Definition wird in angepasster Form in den neuen Art. 4a verschoben, da generell von dynamischen auf statische Verweise gewechselt wird.

⁵⁷ CRE20.53 ff.

⁵⁸ Darunter fallen auch Finanzinstitute, die nicht konsolidiert sind oder dem Abzugsverfahren unterliegen.

⁵⁹ CRE20.56.

⁶⁰ CRE20.54 Fussnote 20.

⁶¹ MAR40.9, MAR40.10.

Neu wird eine Definition der verwalteten kollektiven Vermögen eingefügt. Die Definition wird insbesondere deshalb stufengerecht auf die Stufe ERV angehoben, weil sie gleichermaßen für das Handels- und das Bankenbuch im Bereich der Berechnung der Eigenmittelanforderungen relevant ist. Die Definition orientiert sich an der Randziffer 333 des bisherigen FINMA-Rundschreibens 2017/7 und bezweckt eine materiell unveränderte Weiterführung der Praxis.

Der Begriff «verwaltete kollektive Vermögen» ist nicht deckungsgleich mit dem Begriff der «kollektiven Kapitalanlagen» nach Art. 7 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006⁶² (KAG). Insbesondere fallen auch Investmentclubs nach Art. 2 Abs. 2 Buchstabe f KAG sowie Investmentgesellschaften nach Art. 2 Abs. 3 KAG darunter, aber ohne Berücksichtigung der dort aufgeführten Einschränkungen. Ausgenommen sind hingegen die Institute nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a–e und g KAG.

Absatz 1 Buchstabe i

Die Definition der Leverage Ratio wird aus Art. 46 hierhin verschoben. Neu legt ein statischer anstelle eines dynamischen Verweises auf die massgebende Fassung des Basler Mindeststandards gemäss Anhang 1 die Berechnungsweise der Höchstverschuldungsquote fest.

Absatz 2

Dieser Absatz ergänzt die Definition von «Instrument mit Beteiligungscharakter» aus Abs. 1 Bst. d^{bis} mit Beispielen, welche die Natur und damit auch das Risikoprofil von Finanzinstrumenten beschreiben, für welche die Risikogewichtung von Beteiligungstiteln und anderen Instrumenten mit Beteiligungscharakter nach Anhang 4 vorgesehen ist.

Absatz 2 Buchstabe a

Beteiligungstitel, die nach einer Wandlung von Fremd- in Eigenkapital, die als Teil einer Verwertung oder Umstrukturierung von Schulden vorgenommen wurde, als Kredit verbucht werden, gelten auch als Instrumente mit Beteiligungscharakter. Für diese Instrumente darf jedoch keine niedrigere Eigenmittelanforderung gelten, als wenn die Beteiligungen Fremdkapital bleiben würden.⁶³

Absatz 2 Buchstabe c

Obligationen, deren Rückzahlung unendlich aufgeschoben werden kann, wirken faktisch wie Eigenkapital und sind daher künftig auch als solches zu behandeln.⁶⁴

Absatz 2 Buchstabe d

Für Verpflichtungen, deren Erfüllung die Ausgabe einer variablen Anzahl von Kapitalanteilen des Emittenten erfordert oder erlaubt, entspricht die monetäre Wertveränderung der Verpflichtung der Änderung des fairen Werts einer festgelegten Anzahl von Kapitalanteilen, multipliziert mit einem bestimmten Faktor. Solche Verpflichtungen entsprechen den Anforderungen nach Ziff. 4 erstes Lemma, wenn sowohl der Faktor als auch die Anzahl der Kapitalanteile festgelegt sind.

Beispiel: Ein Emittent sei zur Begleichung einer Schuld durch die Ausgabe von Aktien, vergleichbar mit der dreifachen Bewertung des fairen Wertes von 1000 Aktien, verpflichtet. Diese Verpflichtung entspricht einer Verpflichtung, die die Begleichung durch die Ausgabe von Aktien mit der Bewertung des fairen Wertes von 3000 Aktien vorsieht.⁶⁵

Wenn die Inhaberin oder der Inhaber des Finanzinstruments verlangen kann, dass die Verpflichtung durch Ausgabe von Beteiligungstiteln erfüllt wird, so gilt das Finanzinstrument als Instrument mit Beteiligungscharakter, es sei denn, die FINMA stimmt einer Behandlung als Forderung zu. Eine Zustimmung der FINMA zur Behandlung des Finanzinstruments als For-

⁶² SR 951.31.

⁶³ CRE20.56 Fussnote 22.

⁶⁴ CRE20.55 (2) (a).

⁶⁵ CRE20.55 Fussnote 21.

derung hängt primär davon ab, ob der Charakter als Schuldinstrument oder derjenige als Instrument mit Beteiligungscharakter überwiegt. Bei überwiegender, aber nur teilweiser Behandlung als Forderung bzw. Instrument mit Beteiligungscharakter kann die Bank die Eigenmittelunterlegung anteilmässig aufteilen.

Artikel 4a Basler Mindeststandards

Da von generellen Verweisen auf die Basler Mindeststandards auf statische, die relevante Version referenzierende Verweise gewechselt wird, wird die bisherige Definition «Basler Mindeststandards» (ehemals Art. 4 Bst. h) angepasst und in diesen neuen Artikel verschoben. Damit können künftige Anpassungen an den Basler Mindeststandards nur mittels entsprechender Verordnungsanpassungen umgesetzt werden. Die massgebend referenzierte Fassung der Basler Mindeststandards kann auf der Internetseite des SIF abgerufen werden.⁶⁶ In Anhang 1 sind der Vollständigkeit halber neben den Standards, die die Berechnung der Eigenmittel regeln, noch weitere vermerkt, so beispielsweise für die Offenlegung (DIS).

Die Verordnung sieht an verschiedenen Stellen Delegationsnormen vor, welche die FINMA beauftragen oder ihr die Befugnis erteilen, technische Ausführungsbestimmungen zu erlassen, die sich nach dem entsprechenden Basler Mindeststandard, aufgelistet in Anhang 1, zu richten haben (siehe auch Abschnitt 10.3). Die FINMA hat dabei die Regulierungsgrundsätze in Art. 7 FINMAG sowie Art. 6 der Verordnung zum FINMAG zu berücksichtigen. Einzelne Abweichungen von den Basler Mindeststandards – insbesondere für eine proportionale Umsetzung – werden weiter unten näher erläutert.

Konkretisierende Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung von nachträglichen Publikationen des Basler Ausschusses zur Handhabung der Standards gemäss Anhang 1 zwecks Lückenschliessung oder als Auslegungshilfe sind zulässig. Als nachträgliche Publikationen gelten z. B. *Frequently Asked Questions (FAQ)*, nicht aber materielle Änderungen am Text der Standards. Es ist jedoch nicht zulässig, vom Basler Mindeststandard gemäss Datum in Anhang 1 abzuweichen zwecks Übernahme von zwischenzeitlich revidierten Mindeststandards. Hierfür ist Anhang 1 zu revidieren.

Artikel 6 Ratingagenturen

Absatz 1

Bestimmte Regeln in der ERV stellen auf Ratings von durch die FINMA anerkannten Ratingagenturen ab. Abs. 1 regelt weiterhin die Voraussetzungen, die eine Ratingagentur erfüllen muss, damit sie durch die FINMA anerkannt wird. Mit dieser Anerkennung wird bestimmt, welche Ratings der entsprechenden Ratingagentur durch die Banken nach dieser Verordnung verwendet werden können.

Die Voraussetzungen zur Anerkennung von Ratingagenturen richten sich gemäss bisheriger Praxis der FINMA (FINMA-Rundschreiben 2012/1) nach den Basler Mindeststandards sowie dem IOSCO *Code of Conduct Fundamentals for Credit Rating Agencies* vom 24. März 2015. Neu wird dies mittels Verweises explizit geregelt, wobei die bisherige Liste der Anerkennungsvoraussetzungen in Bst. a–h entsprechend dem Basler Mindeststandard aktualisiert wird. Untersteht eine ausländische Ratingagentur im Ausland einer angemessenen Regulierung und Aufsicht, so kann die FINMA diesen Umstand im Rahmen der Erbringung des Nachweises über die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen berücksichtigen. Die Regeln über die Verwendung der Ratings durch die Beaufsichtigten, insbesondere die sorgfältige Prüfung sowie die Reduktion von Abhängigkeiten von Ratings, richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen in der ERV sowie weiteren Verordnungen, welche auf Art. 6 verweisen.

⁶⁶ www.sif.admin.ch > Finanzmarktpolitik und -strategie > Finanzmarktregulierung > Basler Mindeststandards.

Die FINMA übt weiterhin keine laufende Aufsicht über die Einhaltung der Anerkennungs Voraussetzungen der anerkannten Ratingagenturen aus. Sie kann jedoch punktuell die Einhaltung überprüfen. Stellt sie fest, dass diese nicht eingehalten werden, kann sie die Anerkennung gemäss Abs. 3 entziehen.

Ratingagenturen müssen für eine Anerkennung durch die FINMA zur Verwendung ihrer Ratings gemäss dieser Verordnung auch ihren Umgang mit Interessenskonflikten offenlegen. Zudem sieht die Regelung im Einklang mit dem Basler Mindeststandard⁶⁷ neu zwei weitere Grundvoraussetzungen zur Anerkennung von Ratingagenturen vor (Bst. g und h). So darf eine Ratingagentur künftig keine Ratings erstellen, die dazu dienen, das beurteilte Unternehmen unter Druck zu setzen, ein Rating in Auftrag zu geben. Auch muss sich die Ratingagentur ausdrücklich zur Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde bereit erklären. Grundsätzlich gelten die Voraussetzungen nach Ziffer CRE21.2 bis CRE21.4 der massgebenden Fassung des Basler Mindeststandards⁶⁸.

Absatz 2

In Abs. 2 wird präzisiert, dass Ratingagenturen eine Anerkennung nur für bestimmte Marktsegmente erhalten. Dies ist bereits heute übliche Praxis der FINMA.

Absatz 3

Dieser Absatz wird unverändert aus der bestehenden ERV übernommen.

Artikel 7

Die Anpassung in Abs. 2 ist rein redaktionell.

Artikel 48 *Begriffe: Kreditrisiken*

Die definitorische Abgrenzung der Begriffe Kreditrisiko versus Gegenpartei-Kreditrisiko wird präzisiert. Das Risiko, dass die Gegenpartei eines Geschäfts vor der abschliessenden Abwicklung der mit diesem Geschäft verbundenen Zahlungen ausfällt, wird als Gegenpartei-Kreditrisiko bezeichnet. Während beim Kreditrisiko nur für die Bank als Gläubigerin ein fortwährendes Verlustrisiko besteht, kann bei einem dem Gegenpartei-Kreditrisiko unterliegenden Geschäft die Bank oder auch deren Gegenpartei die dem Verlustrisiko ausgesetzte Partei sein. Zudem kann die während der Laufzeit des Geschäfts dem Risiko ausgesetzte Partei auch immer wieder ändern.

Einem Gegenpartei-Kreditrisiko unterliegen Derivat- und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sowie Geschäfte mit langer Abwicklungsdauer. Letztere sind Geschäfte, bei denen eine Gegenpartei sich dazu verpflichtet, ein Wertpapier, eine Ware oder einen Betrag in Fremdwährung gegen Bargeld, andere Finanzinstrumente oder Waren, oder umgekehrt, zu einem Termin zu liefern, der laut Vertrag mehr als die für dieses spezielle Geschäft marktübliche Frist oder fünf Geschäftstage, je nachdem welche Zeitspanne die kürzere ist, nach dem Geschäftsabschluss liegt. Im Übrigen wird der Begriff «Beteiligungstitel» durch den weitergehenden Begriff «Instrument mit Beteiligungscharakter» ersetzt (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 1 Bst. d^{bis} und Abs. 2).

Letztlich wird die Definition des CVA-Risikos aus dem bisherigen Art. 55 hierhin verschoben und präzisiert.

Artikel 49 *Nach den Kreditrisiken gewichtete Positionen*

Absatz 1

Dieser Abschnitt wird neu eingefügt und definiert die nach den Kreditrisiken gewichteten Positionen. «Kreditrisiken» (im Plural) wird als Oberbegriff für die aufgelisteten Risiken benutzt. Die Systematik lehnt sich an die Logik des Basler Mindeststandards (vgl. RBC 20.6 in Anhang 1)

⁶⁷ CRE21.2 (7, 8).

⁶⁸ CRE21.1, CRE21.2.

an und nimmt die im neuen Art. 42b fehlenden Elemente des bisherigen Art. 42 Abs. 2 auf. Neu sind auch die Positionen von Anteilen an verwalteten kollektiven Vermögen sowie Verbriefungspositionen explizit aufgeführt. Die Integration des neuen Absatzes führt zu Anpassungen bei der Nummerierung der folgenden Artikel.

Absatz 2 Buchstabe d

Mit dem neuen Buchstaben d werden die Derivate als nach Risiko zu gewichtende Positionen in Art. 49 ergänzt.

Absatz 2 Buchstabe e

Wie in Art. 48 wird an dieser Stelle der Begriff «Beteiligungstitel» durch den weitergehenden Begriff «Instrument mit Beteiligungscharakter» ersetzt (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 1 Bst. d^{bis} und Abs. 2). Da in der ERV neu der Begriff Bankbuch eingeführt wird, wird der Begriff «nicht im Handelsbuch» angepasst.

Absatz 2 Buchstaben e–g

Als Nettopositionen gelten gemäss Art. 51 Abs. 3 sowohl positive Nettopositionen (Netto-Longpositionen), wie auch die absoluten Beträge von negativen Nettopositionen (Netto-Shortpositionen).

Absatz 2 Buchstabe f

Der bisherige De-Minimis-Ansatz befindet sich neu in Art. 83 Abs. 3.

Absatz 2 Buchstabe h

Positionen mit nicht gegenparteibezogenen Risiken (Art. 78 und Art. 79 ERV) sind neu in Anhang 3 Ziff. 6 aufgeführt. Diese Positionen gehören auch in die Berechnung der nach den Kreditrisiken gewichteten Positionen.

Absatz 3

Abs. 3 bleibt inhaltlich unverändert..

Absatz 4

Der neue Abs. 4 definiert, welche Kreditderivate nicht den Mindesteigenmittelanforderungen für das Gegenpartei-Kreditrisiko unterliegen.⁶⁹

Artikel 50 Ansätze zur Risikogewichtung

Absatz 1

In diesem Absatz wird die Formulierung präzisiert und auf den neuen Art. 49 abgestimmt. Zudem wird auf die neuen Bestimmungen in den Art. 77a–77j verwiesen, die gleichermassen für Banken, die den internationalen Standardansatz für Kreditrisiken (SA-BIZ) oder den IRB-Ansatz anwenden, gelten. Schliesslich wurde in Buchstabe a der Verweis auf die Art. 74 und 75 gestrichen, da diese aufgehoben wurden.

Absatz 3

Die Kompetenz der FINMA, die Bewilligungsvoraussetzungen zu regeln, ist neu durch die Delegationsnorm in Abs. 4 gegeben.

Absatz 4

Der Verweis auf den Basler Mindeststandard erfolgt neu statisch auf die massgebende Fassung gemäss Anhang 1.

⁶⁹ CRE51.16

Artikel 50a

Absatz 1

Vor der Gewichtung sind die Positionen um die aufgeführten Beträge zu reduzieren. Die Abzüge von den Eigenmitteln nach Art. 31–40 wurden aus Art. 49 Abs. 2 in diesen neuen Artikel überführt und mit dem Verweis auf Art. 5b Abs. 3 ergänzt. Da die Abzüge neu hier aufgeführt werden, werden die entsprechenden Abzüge in Art. 51 Abs. 2 aufgehoben. Der Abzug allfälliger Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen und Teilausbuchungen sowie Kreditbewertungsanpassungen bei Derivat- und Wertpapierfinanzierungsgeschäften hat vor der Risikogewichtung zu erfolgen. Die Teilausbuchung ist ein Forderungsverzicht, wobei sich die Forderung in der Bilanz und die Einzelwertberichtigung verringert. Von Abs. 1 Bst. a nicht erfasst sind Rückstellungen und sonstige Reserven für Kreditausfälle, die für künftige, noch nicht identifizierte Verluste gehalten werden und die frei verfügbar sind zur Deckung solcher Verluste und daher im Ergänzungskapital anrechenbar sind.⁷⁰

Absatz 2

Im Basler Mindeststandard gibt es zum IRB abweichende Regeln betreffend die Abzüge von den Positionen im Vergleich zu Abs. 1. Im IRB wird immer brutto gemessen, d. h. ohne Abzug von Wertberichtigungen. Eine Ausnahme bilden die Abzüge bei ausgefallenen Positionen nach Art. 77 Abs. 4.

Artikel 51

Absatz 2

Aufgrund der Schaffung von Art. 50a wird dieser Absatz aufgehoben. Die Abzüge werden allgemein in Art. 50a erwähnt.

Artikel 53 Ausserbilanzgeschäfte

Absatz 1

In Abs. 1 wird die Passage aus dem geltenden Art. 53 Abs. 1 übernommen, die bestimmt, wie das Kreditäquivalent von Ausserbilanzpositionen zu berechnen ist.

Absatz 2

Der bisherige Art. 54 Abs. 1 wird in diesen Artikel verschoben und Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen zu Ausserbilanzgeschäften zusammengefasst. Eine vordefinierte Bedingung kann beispielsweise die Verschlechterung der Bonität (etwa mittels Ratingherabstufung) sein, sofern dies vertraglich so vereinbart wurde.

Absatz 3

Gemäss der Neuregelung und im Einklang mit dem Basler Mindeststandard⁷¹ ist bei Zusagen der vereinbarte, aber noch nicht in Anspruch genommene Betrag, in ein Kreditäquivalent umzurechnen. Dieses wird gemäss Anhang 1a Ziff. 1.2 gegenüber heute von 0 auf 10 Prozent erhöht. Entscheidend ist, dass der Kundin oder dem Kunden durch die Zusage ein Rechtsanspruch auf Leistung durch die Bank eingeräumt wird. Vereinbarungen, durch die der Kundin oder dem Kunden kein Rechtsanspruch auf Leistung durch die Bank eingeräumt werden, können bspw. bei Lombardkrediten sowie bei bilateralen Rohstoffhandelsfinanzierungen bestehen. Unerheblich ist, ob die entsprechende Vereinbarung von der Bank einseitig aufgehoben werden kann, soweit bis dahin ein Rechtsanspruch besteht.

Absatz 4

Die zweite Bemerkung des geltenden Anhangs 1 wird unverändert in diesen Absatz überführt. Sie entspricht CRE20.101. Es besteht die Wahl zwischen dem Risikogewicht der Kreditzusage

⁷⁰ CAP10.18.

⁷¹ CRE20.94.

nach Anhang 1a Ziff. 1 und dem Risikogewicht des entsprechenden Ausserbilanzgeschäfts nach Ziff. 2–5 des Anhangs 1a.

Absatz 5

Dieser Absatz regelt abschliessend, welche Beträge im Rahmen von Zusagen weiterhin mit einem Kreditumrechnungsfaktor von 0 Prozent umgerechnet werden können. Diese Ausnahmen sind auch im Basler Mindeststandard vorgesehen.⁷²

Absatz 6

Der bisherig Abs. 2 wird unverändert in einen neuen Abs. 6 verschoben.

Artikel 54 *Unterbeteiligungen bei Eventualverpflichtungen*

Die Sachüberschrift des Artikels wird aufgrund der Verschiebung von Abs. 1 in den Art. 53 Abs. 1^{bis} angepasst. Gleichzeitig wird auch der bisherige Abs. 2 formell aufgehoben, bleibt inhaltlich jedoch unverändert bestehen.

Artikel 55

Der Artikel wird an dieser Stelle formell aufgehoben und sein Inhalt in Art. 48 und 77g aufgeteilt und verschoben.

Artikel 56 *Ansätze zur Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten und von Geschäften mit langer Abwicklungsdauer*

Die «Berechnungsmethoden» werden im Einklang mit Änderungen an anderen Stellen neu in «Ansätze zur Berechnung» umbenannt und mit dem Zusatz der Kreditäquivalente versehen.

Absatz 1

Der neue Abs. 1 legt den Grundsatz fest, dass Derivate in Kreditäquivalente umzurechnen sind. Allfällige Kreditbewertungsanpassungen bei Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften werden bereits via Abzug von den anrechenbaren Eigenmitteln berücksichtigt. Um eine Doppelunterlegung zu vermeiden, werden sie vom Kreditäquivalent abgezogen. Die so umgerechneten Kreditäquivalente bilden anschliessend die nach Risiko zu gewichtenden Positionen. Die Integration dieses neuen Absatzes hat eine Anpassung der Nummerierung des gesamten Artikels zur Folge.

Die Bezeichnungen des Standardansatzes und des vereinfachten Standardansatzes werden vervollständigt.

Absatz 2 Buchstabe b

Die bisher auf Stufe FINMA-Rundschreiben verankerten vereinfachten Ansätze werden auf Stufe ERV angehoben. Sowohl der vereinfachte Standardansatz wie auch der Marktwertansatz sind im Basler Mindeststandard nicht vorgesehen. Im Sinne einer proportionalen Ausgestaltung der Regulierung wurden diese beiden Ansätze aus der bestehenden Regulierung beibehalten und die bisherige Marktwertmethode reskaliert (vgl. Erläuterungen zu Art. 58) und umbenannt. Der bisherige Bst. b wird neu zu Bst. c.

Absatz 3

Dieser Absatz entspricht dem heutigen Abs. 1. Die *Expected-Positive-Exposure*-Modellmethode (EPE-Modellmethode) wird in EPE-Modellansatz umbenannt. Die Festlegung der Bewilligungsvoraussetzungen wird an dieser Stelle allerdings gestrichen, da diese bereits über Art. 59 Abs. 1 geregelt sind.

Absatz 4

⁷² CRE20.94 Fussnote 43.

Aus sprachlichen Gründen wird auf Anraten der VIRK «ausserbörslich abgeschlossen» in «ausserbörslich gehandelt» geändert.

Absatz 5

Dieser Absatz regelt, wie Geschäfte mit langer Abwicklungsdauer (vgl. Art. 48 Abs. 2 Bst. c) zur Berechnung der Kreditäquivalente behandelt werden.

Absatz 6

Der bisherige Abs. 3 wird neu zu Abs. 6. Zudem wird diese Delegationsnorm offener als bislang formuliert, da es bislang keinen Bedarf gab, die Berechnung des Kreditäquivalents im Falle einer gesetzlichen oder vertraglichen Verrechnung nach Art. 61, an der mehr als zwei Parteien beteiligt sind, zu präzisieren.

Artikel 57 Standardansatz

Absatz 1

Rein redaktionelle Anpassung.

Absatz 2

Der Verweis auf den Basler Mindeststandard erfolgt neu statisch auf die massgebende Fassung gemäss Anhang 1.⁷³ Die FINMA legt abweichende Regeln für die Berechnung des aufsichtsrechtlichen Deltas von Zinsderivaten bei negativen Zinsen fest. Beim aufsichtsrechtlichen Delta handelt es sich um eine seitens des Basler Mindeststandards vorgegebene, auf der einschlägigen *Black-Scholes*-Optionsbewertungsformel basierenden Berechnung der linearen Approximation für die Preissensitivität eines Zinsderivats in Optionsform in Bezug auf Veränderungen des Marktpreises seines Basiswerts (ein Zinssatz), welche jedoch bei negativem Zinssatz zu keinem Ergebnis führt, was es zu korrigieren gilt. Sie orientiert sich dabei an einer entsprechenden Regelung der Europäischen Union.⁷⁴

Artikel 58 Vereinfachte Ansätze

Absatz 1

Im Sinne einer proportionalen Umsetzung des internationalen Standards können sämtliche Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV sowie die Banken der Kategorie 3, die nur über unwesentliche Derivatepositionen verfügen, zur Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten einen vereinfachten Standardansatz oder den Marktwertansatz verwenden. Die Vereinfachung beim Standardansatz besteht darin, dass Banken nicht über alle Informationen wie für die Anwendung des Standardansatzes verfügen müssen. Die fehlenden Informationen werden durch konservative Vorgaben kompensiert. Der Marktwertansatz ist eine Weiterentwicklung der bisherigen Marktwertmethode, deren Kalibrierung sich in der Finanzkrise als unzureichend erwies.

Die FINMA richtet sich bei der Festlegung der Materialitätsschwelle für Banken der Kategorie 3 insbesondere nach dem Verhältnis der nach Risiko gewichteten Positionen für Derivate zum Total der nach Risiko gewichteten Positionen.

Absatz 2

Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zu Abs. 1.

Artikel 59 EPE-Modellansatz

Absatz 1

⁷³ CRE52.

⁷⁴ «EBA FINAL draft Regulatory Technical Standards», 18. Dezember 2019, www.eba.europa.eu > Document library.

Die technischen Ausführungsbestimmungen der FINMA präzisieren die Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten nach dem *EPE*-Modellansatz und legen die Bewilligungsvoraussetzungen fest. Der Verweis auf den Basler Mindeststandard⁷⁵ erfolgt neu statisch auf die massgebende Fassung gemäss Anhang 1. Da gemäss Art. 56 Abs. 5 Geschäfte mit langer Abwicklungsdauer zur Berechnung der Kreditäquivalente wie Derivate zu behandeln sind, ist der *EPE*-Modellansatz (vgl. Art. 56 Abs. 1 Bst. c) für diese Geschäfte ebenfalls vorgesehen.

Artikel 59a Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen

Absätze 1 und 2

Art. 59a hebt bisher im FINMA-Rundschreiben 2017/7 auf Basis des nunmehr gestrichenen Art. 2 Abs. 2 ERV verankerte Ansätze zur Risikogewichtung für Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen auf Stufe ERV an. Er regelt, dass die nach Risiko gewichteten Positionen für Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen nach vier Ansätzen berechnet werden können (vgl. bis anhin Art. 66 Abs. 3^{bis}):

- Der *Look-Through*-Ansatz (LTA) ist anzuwenden, wenn die Bank über regelmässige Informationen in Bezug auf die den verwalteten kollektiven Vermögen zugrundeliegenden Positionen verfügt und die Informationen von einem unabhängigen Dritten, der Hinterlegungsstelle, der Depotbank oder der Fondsleitung überprüft werden.
- Der mandatsbasierte Ansatz (MBA) ist anzuwenden, wenn die Bank nicht über die für den LTA notwendigen Informationen, aber über Informationen über die Verwaltung des verwalteten kollektiven Vermögens verfügt, sei es aus dem massgebenden Vertrag, nationaler Regulierung oder sonstigen Offenlegungsberichten.
- Der *Fallback*-Ansatz (FBA) ist anzuwenden, wenn die Bank nicht über die für den LTA oder den MBA nötigen Informationen verfügt oder die Beschaffung bzw. Prüfung der Informationen zu unverhältnismässigem Aufwand führt.
- Als Alternative zum FBA können Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV sowie Banken der Kategorie 3, die gemäss Definition der FINMA über unwesentliche Positionen in Bezug auf verwaltete kollektive Vermögen verfügen, einen vereinfachten Ansatz (VA) anwenden. Die FINMA richtet sich bei der Festlegung der Materialitätsschwelle für Banken der Kategorie 3 insbesondere nach dem Verhältnis des Werts der Anteile an kollektiv verwalteten Vermögen zum Total der sonstigen nach Risiko gewichteten Positionen.

Absatz 3

Die FINMA erlässt zu den vier Ansätzen technische Ausführungsbestimmungen und richtet sich dabei nach dem Basler Mindeststandard. Der entsprechende Verweis erfolgt statisch auf die massgebende Fassung gemäss Anhang 1.

Artikel 59b Verbriefungspositionen

Dieser Artikel hebt bisher im FINMA-Rundschreiben 2017/7 verankerte Ansätze zur Risikogewichtung von Verbriefungen auf Stufe ERV an.

Absatz 1

Dieser Absatz definiert Verbriefungen in Anlehnung an die Definition der massgebenden Fassung des Basler Mindeststandards gemäss Anhang 1.⁷⁶

Absatz 2

Neu werden im Bereich Kreditrisiken alle regulatorischen Ansätze für die Ermittlung der Mindesteigenmittel für Verbriefungspositionen in der Eigenmittelverordnung verankert. Sofern die

⁷⁵ CRE53.

⁷⁶ CRE40.1–CRE40.6.

Positionen im Forderungspool dem IRB- oder dem Standardansatz unterliegen, gelten unterschiedliche Ansätze.

Absatz 3

Gemäss diesem Absatz sind Verbriefungspositionen, auf die keiner der Ansätze angewendet werden kann, mit 1250 Prozent zu gewichten.

Absatz 4

Banken, die den auf externen Ratings basierenden Ansatz für Verbriefungen (*External Ratings-based Approach for Securitisations, SEC-ERBA*) anwenden, können auf Verbriefungsposition ohne Rating den auf interner Beurteilung basierenden Ansatz (*Internal Assessment Approach for Securitisations, SEC-IAA*) anwenden. Dies erfordert eine Bewilligung der FINMA.

Absatz 5

Die FINMA erlässt zu den Ansätzen technische Ausführungsbestimmungen und richtet sich dabei nach der massgebenden Fassung des Basler Mindeststandards nach Anhang 1. Der entsprechende Verweis erfolgt statisch. Die FINMA sieht für die Anwendung des SEC-ERBA zusätzliche Voraussetzungen vor. Die Bank muss insbesondere über die für Verbriefungstransaktionen erforderliche Expertise und die entsprechenden Ressourcen verfügen.

Artikel 60 Zinsinstrumente und Instrumente mit Beteiligungscharakter

Absätze 1 und 2

Wie in Art. 48 und 49 wird der Begriff «Beteiligungstitel» durch den weitergehenden Begriff «Instrument mit Beteiligungscharakter» ersetzt (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 1 Bst. d^{bis} und Abs. 2).

Absatz 3

Dieser Absatz wird unverändert aus der bestehenden ERV übernommen.

Absatz 4

Der bisherige De-Minimis-Ansatz befindet sich neu in Art. 83 Abs. 3.

Artikel 61 Risikomindernde Massnahmen⁷⁷

Absatz 1 Buchstabe d

Hier erfolgt eine Präzisierung. Unter «andere Sicherheiten» fallen nur finanzielle Sicherheiten, die gemäss dem Basler Mindeststandard anerkannt sind.

Absatz 3

Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zu den risikomindernden Massnahmen und richtet sich dabei nach dem Basler Mindeststandard. Der Verweis erfolgt neu statisch auf die massgebende Fassung gemäss Anhang 1. Die FINMA sieht für folgende Sicherheiten die Anerkennung als risikomindernde Massnahme vor, auch wenn die nach dem Basler Mindeststandard notwendigen Anerkennungsvoraussetzungen nicht zwingend gegeben sind: a) für Bürgschaften nach dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz, b) für Garantien nach dem Bundesgesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung, c) für Repo- und repoähnliche Geschäfte in Franken.

Absatz 4

Die FINMA legt in Anlehnung an die Regelung⁷⁸ in der Europäischen Union fest, welche Indizes als Hauptindizes gelten.

⁷⁷ CRE22.

⁷⁸ European Securities and Markets Authority (2019): Consultation Paper, Amendment to Commission Implementing Regulation (EU) 2016/1646, ESMA70-156-864, 24. Mai 2019, Annex I.

Artikel 62 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und andere besicherte Transaktionen

Absatz 1

Dieser Absatz wird präzisiert.

Absatz 2

Dieser Absatz wird unverändert aus der bestehenden ERV übernommen.

Absatz 3

In diesem Absatz wird präzisiert, dass beim umfassenden Ansatz entweder aufsichtsrechtliche Sicherheitsabschläge oder für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte der *Value-at-Risk*-(VaR)-Modellansatz zur Anwendung kommen. Letztere darf nur von Banken angewandt werden, die eine Bewilligung für den IRB-Ansatz haben.

Absatz 4

Dieser neue Absatz erteilt der FINMA die Kompetenz, für die Verwendung des VaR- und des EPE-Modellansatzes zur Anrechnung von Sicherheiten im umfassenden Ansatz eine Bewilligung zu erteilen.⁷⁹

Absatz 5

Da der EPE-Modellansatz in Absatz 1 für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und andere besicherte Transaktionen explizit ergänzt wurde, wird im neuen Abs. 5 analog zu Art. 59 definiert, dass die Kreditäquivalente mit dem EPE-Faktor multipliziert werden müssen. Zudem wird klar gestellt, dass die FINMA den EPE-Faktor im Einzelfall festlegt und dieser mindestens 1,2 zu betragen hat.

Absatz 6

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Abs. 5.

Absatz 7

Die Präzisierung der Ansätze durch die FINMA richtet sich nach dem Basler Mindeststandard, auf den mit einem statischen Verweis auf die massgebende Fassung gemäss Anhang 1 verwiesen wird. Ziffer 56 CRE regelt die *Minimum Haircut Floors* für bestimmte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte. Diese Regeln aus dem Basler Mindeststandard werden nicht übernommen.

3. Abschnitt: Positionsklassen und Risikogewichte nach SA-BIZ

Dieser Abschnitt enthält die Risikogewichte und nicht den Prozess zur Risikogewichtung. Daher wird der Gliederungstitel präzisiert.

Artikel 63 Positionsklassen

Absatz 1

Dieser Absatz erfuhr im Vergleich zur bestehenden Fassung eine leichte Präzisierung.

Absatz 2

Positionen in den in diesem Absatz aufgeführten Positionsklassen können aufgrund externer Ratings nach Risiko gewichtet werden. Eine selektive Verwendung von Ratings für einzelne Positionen oder Positionsklassen und ein willkürlicher Wechsel zwischen Ratingagenturen

⁷⁹ CRE32.39.

zwecks Verminderung der Mindesteigenmittel ist entsprechend der Regelung in Art. 64 Abs. 4 nicht erlaubt.

Zur Vereinheitlichung mit der sprachlichen Formulierung an anderer Stelle wird hier «nach Risiko» eingefügt.

Absatz 2 Buchstaben a und c

Positionen gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) und dem Internationalen Währungsfonds (IWF) werden neu der Positionsklasse nach Buchstabe a zugeteilt und nicht mehr den multilateralen Entwicklungsbanken nach Bst. c. Zusätzlich werden neu auch Positionen gegenüber der Europäischen Zentralbank (EZB), der Europäischen Union (EU), der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) der Positionsklasse nach Bst. a zugeteilt.⁸⁰ Die genannten Positionen werden unter dem Begriff «supranationale Organisationen» zusammengefasst.

Absatz 2 Buchstabe d

Diese Positionsklasse wird neu analog zum Basler Mindeststandard⁸¹ als «Banken» benannt. Weitere Finanzinstitute werden gemäss der Definition in Art. 68 in diese Positionsklasse eingeteilt.

Absatz 2 Buchstabe f

Die Positionen «Börsen und Clearinghäuser» werden künftig nicht mehr als eigene Positionsklasse geführt. Positionen gegenüber «zentralen Gegenparteien und Clearing-Mitgliedern» (vgl. Art. 77a–77e) werden neu der Positionsklasse «Unternehmen» zugeordnet.

Absatz 2 Buchstaben g und h

Der Basler Mindeststandard⁸² sieht zwei zusätzliche Positionsklassen vor, welche in die ERV übernommen werden. Positionen, die diesen Positionsklassen zugeordnet werden, können aufgrund von externen Ratings gewichtet werden. Die Spezialfinanzierungen werden unter Bst. g aufgeführt. In Bezug auf die gedeckten Schuldverschreibungen werden hier lediglich die ausländischen neu unter Bst. h aufgeführt, da die inländischen gedeckten Schuldverschreibungen bereits durch die inländischen Pfandbriefe in Abs. 3 Bst. b abgedeckt sind.

Absatz 3 Buchstabe a

Die bisherige Positionsklasse «natürliche Personen und Kleinunternehmen (Retailpositionen)» wird neu lediglich als «Retailpositionen» benannt. Die Definition von Retailpositionen gemäss dem Basler Mindeststandard⁸³ findet sich im neuen Art. 71.

Absatz 3 Buchstabe e

«Überfällige Positionen» werden übereinstimmend mit dem Basler Mindeststandard⁸⁴ nicht mehr als eigene Positionsklasse aufgeführt. Neu gibt es die Positionsklasse «ausgefallene Positionen».

Absatz 3 Buchstabe f

Es wird – wie in Art. 48 und 49 – der Begriff «Beteiligungstitel» durch den weitergehenden Begriff «Instrument mit Beteiligungscharakter» ersetzt (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 1 Bst. d^{bis} und Abs. 2).

Absatz 3 Buchstabe f^{bis}

Die Bestimmungen zu Anteilen an verwalteten kollektiven Vermögen sind neu in Art. 59a im Abschnitt «Berechnung der Positionen», der gemeinsame Bestimmungen für den SA-BIZ und

⁸⁰ CRE20.10.

⁸¹ CRE20.16.

⁸² CRE20.33–CRE20.39, CRE20.48–CRE20.52.

⁸³ CRE20.63.

⁸⁴ CRE20.104.

den IRB-Ansatz enthält, verankert. Sie werden folglich als Positionsklasse aus dem SA-BIZ gestrichen.

Absatz 4

Zu einigen Definitionen der Positionsklassen in Abs. 2 und 3 sind technische Ausführungsbestimmungen durch die FINMA notwendig. Die FINMA richtet sich dabei nach dem Basler Mindeststandard in der massgebenden Fassung gemäss Anhang 1.⁸⁵ Der BCBS legt fortlaufend fest, welchen multilateralen Entwicklungsbanken ein Risikogewicht von null zugeordnet werden darf. Die FINMA orientiert sich bei der für die Schweiz massgebenden Auflistung dieser Entwicklungsbanken grundsätzlich am BCBS.

Artikel 63a Sorgfaltsprüfung bei der Verwendung externer Ratings

Absatz 1

Verwendet eine Bank für Positionen der Positionsklassen multilaterale Entwicklungsbanken, Banken, Gemeinschaftseinrichtungen, Unternehmen, Spezialfinanzierungen oder ausländische gedeckte Schuldverschreibungen externe Ratings, so ist im Rahmen einer Sorgfaltsprüfung zu beurteilen, ob das aus dem externen Rating resultierende Risikogewicht für die Position und deren Risikoprofil angemessen ist. Hierbei sind auch klimabezogene Finanzrisiken zu berücksichtigen. Wird das resultierende Risikogewicht als nicht angemessen beurteilt, so muss ein Risikogewicht einer schlechteren Ratingklasse angewandt werden. Aus der Sorgfaltsprüfung kann jedoch nie ein tieferes Risikogewicht resultieren. Positionen gegenüber Zentralregierungen, Zentralbanken, supranationalen Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind im Einklang mit dem Basler Mindeststandard von der Sorgfaltsprüfung bzgl. externer Ratings ausgenommen.⁸⁶

Absatz 2

Banken können unwesentliche Positionen von der Sorgfaltsprüfung ausnehmen. Die Wesentlichkeit einer Position hängt auch vom institutsspezifischen Einzelfall und der Art der Positionen ab. Entsprechend ist dies in einem institutsspezifischen Konzept zu definieren. Als illustrative Beispiele können Positionen mit für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen relevanten Ratings etwa in folgenden Konstellationen unwesentlich sein:

- i) Wenn die Gesamtheit aller Positionen der Bank (exkl. Positionen gegenüber Zentralregierungen, Zentralbanken, supranationalen Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften) – sofern sie als Positionen ohne Rating behandelt würden – zu einer Zunahme der Mindesteigenmittel um weniger als etwa 5 Prozent führen würde. In einem solchen Fall könnte im Sinne der Unwesentlichkeit gänzlich auf die Sorgfaltsprüfung verzichtet werden.
- ii) Positionen (exkl. Verbriefungspositionen), deren jeweilige Gesamtposition im Sinne der Risikoverteilungsvorschriften unter 5 Prozent des Kernkapitals liegt und 10 Millionen Franken nicht übersteigt.
- iii) Verbriefungspositionen, deren jeweilige Gesamtposition im Sinne der Risikoverteilungsvorschriften höchstens 1 Prozent des Kernkapitals beträgt und zwei Millionen Franken nicht übersteigt.

Diese Beispiele dienen als Orientierungspunkte und die erwähnten Schwellenwerte sind nicht verbindlich. Für eine angemessene Sorgfaltsprüfung bleibt eine Berücksichtigung der institutsspezifischen Umstände zentral. So könnte etwa ein Ausschluss von «unwesentlichen» Verbriefungspositionen, wie oben illustriert, nicht sinnvoll sein, wenn eine Bank viele solche individuellen Positionen hat, die sich auf einen gemeinsamen Markt beziehen. Im Sinne eines effizienten Vorgehens muss die Sorgfaltsprüfung jedoch nicht jede einzelne Position erfassen, die knapp über einer bestimmten Unwesentlichkeitsschwelle liegt. Für solche Fälle können

⁸⁵ Basler Mindeststandard gemäss Anhang 1.

⁸⁶ CRE20.4 Fussnote 3.

auch angemessene stichprobenbasierte Sorgfaltsprüfungen vorgesehen werden. Dabei sind die Positionen, die sich nicht in der Stichprobe befinden, die «unwesentlichen» Positionen.

Absatz 3

Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen und richtet sich dabei nach der massgebenden Fassung des Basler Mindeststandards gemäss Anhang 1.⁸⁷

Artikel 64 Verwendung externer Ratings

Die Art. 64–64c enthalten Regelungen, die inhaltlich unverändert aus dem FINMA-Rundschreiben 2017/7 übernommen werden. Diese Regelungen sind grundsätzlicher Natur und inhaltlich eng mit dem bisherigen Wortlaut von Art. 64 verbunden, weshalb sie in die ERV (und nicht in einer Verordnung der FINMA) integriert werden.

Absatz 1

In diesem Absatz erfolgen gewisse sprachliche Anpassungen. Zudem wird ergänzt, dass auch Länderisikoklassifikationen zur Bestimmung von Risikogewichten verwendet werden können.

Absatz 2

Neu gibt es für die Zuordnung durch die FINMA zu den Ratingklassen einen statischen Verweis auf die massgebende Fassung des Basler Mindeststandards⁸⁸ gemäss Anhang 1.

Absatz 3⁸⁹

Der Verwendung von Ratings muss ein konkretes, institutsspezifisches Konzept zugrunde gelegt werden, das eine konsistente Verwendung für die Risikogewichtung und das Risikomanagement gewährleistet. Dieses ist konsequent zu befolgen. Eine selektive Verwendung von Ratings und ein willkürlicher Wechsel zwischen Ratingagenturen zwecks Verminderung der Mindesteigenmittel sind nicht erlaubt.

Absatz 4⁹⁰

Die Regelung, wonach eine Bank, die externe Ratings für die RWA-Berechnung verwendet, dies auch zwingend für die Positionsklasse «Unternehmen» tun muss, wurde nicht aus Basel II in Basel III final übernommen. Entsprechend soll sie auch in der ERV wegfallen. Falls es für Positionen in Art. 63 Abs. 2 anerkannte Ratings gibt, so müssen alle verfügbaren Ratings der gewählten Ratingagenturen für die Risikogewichtung verwendet werden. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn sich die Ratings auf Positionen in den anerkannten Marktsegmenten (vgl. Art. 6 Abs. 2) beziehen.

Absatz 5

Da bereits der Titel des Artikels erwähnt, dass es sich um «externe» Ratings handelt, wird dieser Zusatz an dieser Stelle gestrichen. Durch den Zusatz «Risiko» wird hervorgehoben, dass es sich bei der Gewichtung um eine Gewichtung nach Risiko handelt.

Absatz 6⁹¹

Bei zwei oder mehr Ratings mit unterschiedlichen zugeordneten Risikogewichten sind die Ratings, die zu den beiden niedrigsten Risikogewichten führen, auszuwählen. Das höhere dieser beiden Risikogewichte ist anzuwenden.

Absatz 7⁹²

Externe Ratings für ein oder mehrere Unternehmen einer Unternehmensgruppe dürfen nicht verwendet werden, um das Risikogewicht anderer Unternehmen innerhalb derselben Gruppe

⁸⁷ Basler Mindeststandard gemäss Anhang 1.

⁸⁸ CRE20.1 (2).

⁸⁹ CRE21.8.

⁹⁰ CRE21.8.

⁹¹ CRE21.9–CRE21.11.

⁹² CRE21.20.

zu bestimmen. Das gilt auch für Unternehmen, welche Teil einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerates sind, und zwar sowohl aus externer Sicht im Fall von Drittbanken als auch aus bankinterner Sicht bei der Einzelinstitutsbetrachtung bezüglich anderer Gruppengesellschaften.

Artikel 64a Externe Kurzfrist-Ratings

Absatz 1

Für die Risikogewichtung von kurzfristigen Positionen gegenüber Banken und gegenüber Unternehmen können Banken Kurzfrist-Ratings verwenden.

Absatz 2⁹³

Die FINMA ordnet Kurzfrist-Ratings vier Klassen zu. Bisher wurde die Verwendung von Kurzfrist-Ratings in einem Rundschreiben der FINMA geregelt. Mit der Anhebung der detaillierten Regelung auf Stufe einer FINMA-Verordnung ist neu eine Delegationsnorm an die FINMA in der ERV erforderlich. Für die Zuteilung richtet sich die FINMA nach der massgebenden Fassung des Basler Mindeststandards gemäss Anhang 1. Die Festlegung der Risikogewichte für die einzelnen Klassen erfolgt gemäss den Werten in diesem Absatz.

Absätze 3 und 4⁹⁴

Bei kurzfristigen Positionen gegenüber einer Bank kann es zu einem Konflikt zwischen den Regeln nach Abs. 2 und den Regeln in Anhang 2 Ziff. 4.1 kommen. Diese Fälle werden in Abs. 3 und 4 geregelt. Ist das Risikogewicht nach Abs. 2 höher als jenes in Anhang 2 Ziff. 4.1, dann muss für sämtliche kurzfristigen Positionen ohne Rating gegenüber der Bank das Risikogewicht nach Abs. 2 verwendet werden. Ist das Risikogewicht nach Abs. 2 jedoch gleich hoch oder tiefer als jenes in Anhang 2 Ziff. 4.1, dann wird das Risikogewicht nach Abs. 2 lediglich für die spezifische Position, jedoch nicht für weitere kurzfristige Positionen ohne Rating gegenüber der Bank verwendet.

Absatz 5⁹⁵

Erhält oder würde auf der Basis eines Kurzfrist-Ratings eine Position gegenüber einer Bank oder einem Unternehmen ein Risikogewicht von 50 Prozent erhalten, so ist das minimale Risikogewicht für kurzfristige Positionen ohne Rating gegenüber dieser Gegenpartei 100 Prozent.

Erhält oder würde auf der Basis eines Kurzfrist-Ratings eine Position gegenüber einer Bank oder einem Unternehmen ein Risikogewicht von 150 Prozent erhalten, so ist das minimale Risikogewicht für kurz- und langfristige Positionen ohne Rating gegenüber dieser Gegenpartei auch 150 Prozent.

Absatz 6⁹⁶

Das minimale Risikogewicht von 150 Prozent nach Abs. 5 gilt nicht, falls die Bank für die Positionen ohne Rating eine Risikominderung nach Art. 61 vornimmt.

⁹³ CRE21.16–CRE21.19.

⁹⁴ CRE21.18.

⁹⁵ CRE21.17.

⁹⁶ Ibid.

Artikel 64b Externe emissionsspezifische Ratings- und Emittentenratings⁹⁷

Absatz 1

Für Positionen, die ein emissionsspezifisches Rating einer von der Bank gewählten Ratingagentur aufweisen, bestimmt sich das Risikogewicht nach diesem Rating.

Absatz 2

Für Positionen ohne emissionsspezifisches Rating bestimmt sich das Risikogewicht gemäss den Regelungen in Abs. 3–6. Unabhängig davon, ob eine Bank auf das Emittenten- oder Emissionsrating abstellt, ist sicherzustellen, dass das Rating alle der Bank zustehenden Zahlungen berücksichtigt. Dies bedeutet, dass das gesamte Kreditrisiko (beispielsweise ausstehende Kapital- und Zinszahlungen) im Rating reflektiert sein muss.

Absatz 3 Buchstabe a

Wenn eine bestimmte Emission des Schuldners über ein hochwertiges Rating verfügt, aber die Forderung der Bank nicht genau dieser Emission entspricht, so kann dieses Rating nur dann für die Position ohne Rating herangezogen werden, wenn diese gegenüber der Emission mit Rating in jeder Hinsicht vor- oder gleichrangig ist. Ist sie nachrangig, erhält die Position ohne Rating das Risikogewicht für Positionen ohne Rating.

Absatz 2 Buchstabe b

Ist das Rating einer bestimmten Emission des Schuldners nicht hochwertig d. h. es führt zu einem gleichen oder höheren Risikogewicht als dem Risikogewicht für Positionen ohne Rating, so ist das Rating dieser Emission für die Position ohne Rating zu verwenden, wenn diese gegenüber der Emission mit Rating gleich- oder nachrangig ist.

Absatz 4 Buchstabe a

Wenn ein Schuldner über ein hochwertiges Emittentenrating verfügt, so gilt für die vorrangigen unbesicherten Forderungen gegenüber dem Schuldner dessen Emittentenrating. Andere Positionen gegenüber einem Schuldner mit hochwertigem Rating werden wie Positionen ohne Rating behandelt.

Absatz 4 Buchstabe b

Ist das Emittentenrating nicht hochwertig, d. h. es führt zu einem gleichen oder höheren Risikogewicht als dem Risikogewicht für Positionen ohne Rating, so ist es für die Position ohne Rating zu verwenden, wenn diese gegenüber vorrangigen unbesicherten Forderungen gegenüber diesem Emittenten gleich- oder nachrangig ist.

Absatz 5

Verfügt ein Emittent über ein hochwertiges Rating, das nur für eine spezifische Art von Forderungen gilt, so darf es auch nur für Positionen ohne Rating verwendet werden, die dieser Art von Forderungen angehören.

Absatz 6

Ein hochwertiges Rating eines Schuldners oder einer Emission liegt vor, wenn dem Rating ein tieferes Risikogewicht zugeordnet ist, als dies ohne Rating der Fall wäre.

Artikel 64c Externe Lokal- und Fremdwährungsratings⁹⁸

Wenn für die Risikogewichtung von Positionen eines Schuldners, die kein Rating haben, auf vergleichbare Forderungen gegenüber diesem Schuldner mit Rating zurückgegriffen wird, sind

⁹⁷ CRE21.12–CRE21.13.

⁹⁸ CRE21.15.

auf Positionen in Fremdwährungen Fremdwährungsratings anzuwenden. Auf die Lokalwährung bezogene Ratings können nur für die Risikogewichtung von Positionen verwendet werden, die ebenfalls auf die Lokalwährung lauten.

Artikel 65a Länderrisikoklassifikation

Die bisher auf Stufe FINMA-Rundschreiben verankerte Regelung wird neu auf Stufe ERV aufgehoben. In Übereinstimmung mit dem Basler Mindeststandard⁹⁹ kann zur Bestimmung von Risikogewichten für Positionen gegenüber Zentralregierungen neben Ratings von Ratingagenturen auch die Länderrisikoklassifikation einer Exportversicherungsagentur verwendet werden, sofern diese nach dem *Arrangement on Guidelines for Officially Supported Export Credits*¹⁰⁰ vom 1. Januar 2022 der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (*Organisation for Economic Co-operation and Development*, OECD) erstellt wird und der von der OECD veröffentlichten¹⁰¹ Länderrisikoklassifikation entspricht. Beispielsweise kann die Länderrisikoklassifikation der Schweizerischen Exportrisikoversicherung (SERV) verwendet werden, wenn diese mit der von der OECD veröffentlichten übereinstimmt.

Artikel 66 Risikogewichtung der Positionen

Absätze 1 und 2

Die geltenden Absätze 1 und 2 werden sprachlich angepasst.

Absatz 3

Dieser Absatz wird dahingehend präzisiert, dass Positionen innerhalb der Positionsklasse Instrumente mit Beteiligungscharakter (vgl. Art. 63 Abs. 3 Bst. f) nach Anhang 4 zu gewichten sind, sofern sie nicht von den Eigenmitteln abgezogen oder nach Art. 40 Abs. 2 mit 250 Prozent gewichtet werden.

Absatz 3^{bis}

Dieser Absatz wird aufgehoben und neu in Art. 59a geregelt.

Absatz 4

Zur Vereinheitlichung mit der sprachlichen Formulierung an anderer Stelle wird hier «nach Risiko» eingefügt.

Absatz 5

Zur Vereinheitlichung mit der sprachlichen Formulierung an anderer Stelle wird hier «Gewichtung» in «Risikogewichtung» geändert.

Artikel 66a Nicht gegen das Währungsrisiko abgesicherte Positionen gegenüber natürlichen Personen

Absatz 1¹⁰²

Bei Retailpositionen gegenüber natürlichen Personen sowie direkt und indirekt grundpfandgesicherten Positionen für Wohnliegenschaften gegenüber natürlichen Personen, die nicht gegen das Währungsrisiko abgesichert sind und bei denen die Kreditwährung von der Währung der Einkommensquelle der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers abweicht, wird das Risikogewicht um die Hälfte erhöht. Das maximale Risikogewicht beträgt 150 Prozent. Für Lombardkredite gegenüber natürlichen Personen gilt diese Regelung jedoch nicht, da bei diesen Krediten das Einkommen bzw. die Währungsinkongruenz keine Risikotreiber sind. Zudem können persönliche Investmentgesellschaft (PIC) in diesem Kontext (vgl. Art. 71) wie natürliche

⁹⁹ CRE20.9.

¹⁰⁰ www.oecd.org > Topics > Trade > Export credits > Arrangement and Sector Understandings.

¹⁰¹ www.oecd.org > Topics > Trade > Export credits > Arrangement and Sector Understandings > Country risk classification.

¹⁰² CRE20.92.

Personen behandelt werden, sofern der wirtschaftlich Berechtigte eine genau individualisierbare, natürliche Person ist oder es sich um mehrere in verwandtschaftlicher Beziehung zueinanderstehende natürliche Personen (*Family Offices, Family Trust*) handelt.

Ein Risiko gegenüber einer Kreditnehmerin oder einem Kreditnehmer, die oder der keine natürliche oder finanzielle Absicherung gegen das Währungsrisiko aufgrund der Währungsinkongruenz zwischen der Währung des Einkommens der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers und der Währung des Darlehens hat, gilt als nicht abgesichertes Risiko. Ein natürliches Sicherungsgeschäft besteht, wenn die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer im Rahmen seiner normalen Betriebsabläufe Fremdwährungseinnahmen erhält, die der Währung eines bestimmten Kredits entsprechen (z. B. Überweisungen, Mieteinnahmen, Gehälter). Eine finanzielle Absicherung beinhaltet in der Regel einen rechtsgültigen Vertrag mit einem Finanzinstitut (z. B. Termingeschäft). Für die Zwecke der Anwendung des Multiplikators gelten nur die natürlichen oder finanziellen Sicherungsgeschäfte als ausreichend, bei denen die aus ihnen resultierenden, für die Kreditbedienung verfügbaren Einkommen in der gleichen Währung mindestens 90 Prozent der Kreditrate (d. h. Zinsen, Amortisation und Kapitalrückzahlung) abdecken, unabhängig von der Anzahl der Sicherungsgeschäfte. Da bei Positionen in Franken gegenüber Kreditnehmerinnen und Kreditnehmern mit Sitz in der Schweiz in der Regel keine Währungsinkongruenz zwischen Einkommens- und Kreditwährung besteht, können die Banken in diesen Fällen zwecks administrativer Entlastung auf eine systematische Prüfung verzichten und es muss kein Nachweis der Einkommensquelle im Rahmen der Eigenmittelberechnung erbracht werden. Auf die systematische Prüfung und den Nachweis der Einkommensquelle kann ebenfalls verzichtet werden. Das Gleiche gilt auch für durch ausländische Wohnliegenschaften gesicherten Positionen gegenüber Kreditnehmerinnen und Kreditnehmern in der Währung von deren Sitzland – sofern sich das Pfandobjekt ebenfalls im Sitzland befindet, da auch in diesem Fall in der Regel keine Währungsinkongruenz zwischen Einkommens- und Kreditwährung besteht.

Absatz 2

Für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV ist Abs. 1 auf Positionen gegenüber Kreditnehmerinnen oder Kreditnehmern mit Sitz in der Schweiz nicht anwendbar.

Artikel 67 Positionen in Lokalwährung gegenüber Zentralregierungen oder Zentralbanken

Durch den Zusatz «Risiko» wird im bestehenden Art. 67 hervorgehoben, dass es sich bei der Gewichtung um eine Gewichtung nach Risiko handelt. Die Einschätzung, ob die Bankenaufsicht eines Landes angemessen ist, obliegt den Banken. Als mögliche Anhaltspunkte können Assessments des betreffenden Landes durch internationale Fachgremien (z. B. das *Financial Sector Assessment Program* durch den IWF) dienen.

Artikel 68 Banken: Zuordnung zur Positionsklasse Banken und Verwendung externer Ratings

Absatz 1¹⁰³

Da inländische Wertpapierhäuser, die Konten führen, einer gleichwertigen Regulierung und Aufsicht unterstehen wie Banken, können sie dieser Positionsklasse zugeordnet werden. Ausländische Finanzinstitute können dieser Positionsklasse zugeordnet werden, sofern sie im Sitzstaat einer Regulierung und Aufsicht unterstehen, die derjenigen der Banken im Sitzstaat gleichwertig ist.

Versicherungen gelten nicht als Banken, sondern als Unternehmen.

Absatz 2

¹⁰³ CRE20.16, CRE20.40.

Werden für die Risikogewichtung von Positionen gegenüber Banken externe Ratings verwendet, dürfen sich die externen Ratings künftig nicht mehr auf eine implizite Staatsgarantie abstützen.¹⁰⁴ Davon ausgenommen sind Banken, die zu mehr als der Hälfte in Staatseigentum sind. Bis Ende 2027 dürfen externe Ratings, die sich auf eine implizite Staatsgarantie abstützen, verwendet werden, falls kein externes Rating existiert, das sich nicht auf eine implizite Staatsgarantie abstützt (vgl. Übergangsbestimmung in Art. 148f).

Artikel 68a Banken: Unterpositionsklassen

Absatz 1

Im Einklang mit dem Basler Mindeststandard¹⁰⁵ sieht die ERV für Banken ohne externes Rating eine Einteilung in drei Unterpositionsklassen (A, B und C) vor. Diese unterscheiden sich anhand der Kreditfähigkeit der Schuldnerbank. Positionen gegenüber einer Bank ohne externes Rating werden in die Unterpositionsklassen eingeteilt und in Abhängigkeit der Ursprungslaufzeit nach Risiko gewichtet (vgl. Anhang 2 Ziff. 4). Die Risikogewichte steigen mit sinkender Kreditfähigkeit an.

Absatz 2

In Unterpositionsklasse A fallen Positionen gegenüber Banken, die eine hohe Kreditfähigkeit aufweisen. Um ihren finanziellen Verpflichtungen, insbesondere Zinszahlungen und Rückzahlung des Kredits, jederzeit unabhängig von ökonomischen oder betrieblichen Voraussetzungen zeitgerecht nachkommen zu können, müssen sie über eine angemessene Kapitalausstattung verfügen. Sinnvollerweise wird dabei auch die Rolle materieller klimabezogener Finanzrisiken berücksichtigt. Eine angemessene Kapitalausstattung setzt voraus, dass die Bank die im Sitzstaat geltenden regulatorischen Mindestanforderungen und Puffer (mit Ausnahme von nicht öffentlichen bankspezifischen Mindestanforderungen oder Puffern) erfüllt oder übertrifft. Für Schweizer Banken sind dies die Anforderungen nach Art. 42–44a und 45a. Die regulatorischen Mindestanforderungen umfassen jedoch nicht die Liquiditätsanforderungen. Legt eine Schuldnerbank die Erfüllung der regulatorischen Mindestanforderungen – inklusive Puffer – nicht offen oder stellt sie diese Information der Bank nicht anderweitig zur Verfügung, oder wird festgestellt, dass eine Bank die Anforderungen dieses Buchstabens nicht erfüllt, so sind die Positionen in die Unterpositionsklasse B oder C einzustufen.

Absatz 3

In Unterpositionsklasse B fallen Positionen gegenüber Banken, die eine mittlere Kreditfähigkeit aufweisen. Sie weisen ein substanzielles Kreditrisiko auf, sodass die Rückzahlung des Kredits von stabilen und positiven ökonomischen oder betrieblichen Voraussetzungen abhängig ist. Dies setzt voraus, dass die Bank die im Sitzstaat geltenden regulatorischen Mindestanforderungen (exkl. Puffer und bankspezifische Mindestanforderungen) erfüllt oder übertrifft. Für Schweizer Banken sind dies die Anforderungen nach Art. 42–42c und 45a. Die regulatorischen Mindestanforderungen umfassen jedoch nicht die Liquiditätsanforderungen. Legt eine Schuldnerbank die Erfüllung der regulatorischen Mindestanforderungen nicht offen oder stellt sie diese Information der Bank nicht anderweitig zur Verfügung, so sind die Positionen in Unterpositionsklasse C einzustufen.

Absatz 4

In Unterpositionsklasse C fallen Positionen gegenüber Banken, die eine tiefe Kreditfähigkeit aufweisen. Sie weisen ein bedeutendes Ausfallrisiko und eine beschränkte Schuldenbedienungskapazität auf. Negative ökonomische, finanzielle oder betriebliche Voraussetzungen führten oder führen mit grosser Wahrscheinlichkeit dazu, dass diese Banken ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen können.

Eine Bank ist in jedem Fall der Unterpositionsklasse C zuzuordnen, wenn sie die im Sitzstaat geltenden regulatorischen Mindestanforderungen nicht erfüllt oder wenn der externe Revisor,

¹⁰⁴ CRE20.18.

¹⁰⁵ CRE20.21–CRE20.30.

falls ein geprüfter Jahresabschluss erforderlich ist, ein negatives Prüfungsurteil abgegeben oder erhebliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit der Bank im Jahresabschluss oder den geprüften Berichten innerhalb der letzten zwölf Monate geäußert hat.

Absatz 5

Positionen gegenüber einer Bank ohne externes Rating, deren Antrag auf Inanspruchnahme der Vereinfachungen nach Art. 47a von der FINMA bewilligt wurde, werden lediglich aufgrund ihrer Kreditfähigkeit in die Unterpositionsklassen A–C eingeteilt. Die Voraussetzungen nach Abs. 2–4 gelten nicht.

Artikel 69 Banken: Risikogewichtung

Der Inhalt des ursprünglichen Art. 69 (Börsen und Clearinghäuser) wird in Art. 77a–77e im neuen 5. Abschnitt verschoben (zur Begründung siehe weiter unten).

Absatz 1¹⁰⁶

Auf Positionen gegenüber einer Bank, die die Bedingungen für die Unterpositionsklasse A erfüllt und deren Mindesteigenmittel in Form von hartem Kernkapital (CET1) im Verhältnis zur Gesamtheit der nach Risiko gewichteten Positionen nach Art. 42b mindestens 14 Prozent und die Höchstverschuldungsquote nach Art. 4 Abs. 1 Bst. i mindestens 5 Prozent beträgt, ist ein Risikogewicht von 30 Prozent anwendbar. Für Positionen gegenüber ausländischen Banken sind die RWA und die Höchstverschuldungsquote berechnet nach dem Basler Mindeststandard ausschlaggebend. Des Weiteren sind die Erläuterungen zu ausländischen Finanzinstituten in Art. 68 zu beachten. Auch für Banken, deren Antrag auf Inanspruchnahme der Vereinfachungen nach Art. 47a von der FINMA bewilligt wurde und die gemäss ihrer Kreditfähigkeit in Unterpositionsklasse A eingeteilt werden, ist ein Risikogewicht von 30 Prozent anwendbar.

Absatz 2

Auf Positionen gegenüber einer Bank ohne externes Rating muss mindestens das Risikogewicht für Positionen gegenüber dem Sitzstaat gemäss Anhang 2 Ziff. 1.1 angewendet werden, sofern Positionen gegenüber dieser Bank nicht in der lokalen Währung des Sitzstaates oder Positionen gegenüber einer Zweigniederlassung dieser Bank nicht in der Lokalwährung der Jurisdiktion, in der die Zweigniederlassung tätig ist, gebucht werden.¹⁰⁷

Absatz 3

Abs. 2 gilt nicht für unterjährige, selbstliquidierende, handelsbezogene Eventualverpflichtungen, die sich aus dem Warenverkehr ergeben.

Absatz 4

Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV können für Positionen gegenüber einer Bank ohne externes Rating auf die Einteilung in Unterpositionsklassen nach Art. 68a Abs. 1 verzichten. Forderungen mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu drei Monaten erhalten ein Risikogewicht von 35 Prozent. Forderungen mit einer Ursprungslaufzeit von über drei Monaten erhalten ein Risikogewicht von 60 Prozent, wenn auf Unterpositionsklassen verzichtet wird. Dies gilt ebenfalls für Institute der Kategorie 3, die über unwesentliche Positionen gegenüber Banken ohne externes Rating verfügen. Die FINMA richtet sich bei der Festlegung der Materialitätsschwelle für Banken der Kategorie 3 nach dem Umfang der Positionen gegenüber ausländischen Banken.

Artikel 70 Unternehmen

Der Inhalt des ursprünglichen Art. 70 (Kreditrisiken und Garantieverpflichtungen gegenüber zentralen Gegenparteien) wird in Art. 77a–77e im neuen 5. Abschnitt verschoben (zur Begründung siehe weiter unten).

¹⁰⁶ CRE20.21.

¹⁰⁷ CRE20.32.

Absatz 1

Dieser Absatz regelt die Risikogewichtung dieser Positionsklasse.

Absatz 2

Die Regelung sieht entsprechend dem Basler Mindeststandard¹⁰⁸ vor, dass Banken, die für Positionen gegenüber Banken externe Ratings verwenden, auch für Positionen gegenüber Unternehmen externe Ratings verwenden müssen.

Absatz 3

Dieser Absatz definiert kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Die Definition von KMU entspricht jener im Basler Mindeststandard¹⁰⁹ und dient dazu, dass Forderungen gegenüber diesen mit 85 Prozent gewichtet werden können, sofern kein Rating vorliegt. Damit erfahren diese Positionen im Vergleich zu Positionen gegenüber grösseren Unternehmen ohne Rating eine Vorzugsbehandlung.

Absatz 4

Alternativ zur Definition in Abs. 3 können Banken der Kategorien 3–5 nach Anhang 3 BankV KMU anhand der Anzahl Mitarbeitenden definieren. Wird diese Definition verwendet, so gilt für KMU ohne Rating das in diesem Absatz angegebene Risikogewicht von 90 Prozent. Ansonsten sind die Risikogewichte nach Anhang 2 Ziff. 6.2 anwendbar.

Absatz 5

Positionen gegenüber KMU können der Positionsklasse Retailpositionen zugeordnet werden, sofern qualifizierte Retailpositionen, wie in Art. 71 Abs. 2 definiert, bestehen. Von der Positionsklasse Retailpositionen ausgenommen sind direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen nach Art. 72.

Artikel 70a Spezialfinanzierungen: Definitionen¹¹⁰

Absatz 1 Buchstabe a

Positionen gegenüber Unternehmen gelten als Spezialfinanzierung, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind.

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1

Projektfinanzierungen sind Finanzierungen, für die hauptsächlich die Einnahmen aus dem finanzierten Projekt als Rückzahlungsquelle und zur Sicherung des Darlehens relevant sind. Sie finanzieren in der Regel grosse, komplexe und teure Anlagen wie Kraftwerke, chemische Verarbeitungsanlagen, Bergwerke, Verkehrsinfrastruktur, Medien und Telekommunikation. Sie können dem Bau einer neuen Anlage oder der Refinanzierung einer bestehenden Anlage mit oder ohne Verbesserungen dienen.

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2

Die Finanzierung des Erwerbs von Ausrüstungsgegenständen, bei der die Rückzahlung des Darlehens von den Zahlungsflüssen abhängt, die durch die einzelnen finanzierten und verpfändeten oder an den Darlehensgeber abgetretenen Vermögenswerte generiert werden, gelten als Objektfinanzierungen. Unter Ausrüstungsgegenständen sind unter anderem Schiffe, Flugzeuge, Satelliten, Triebwagen und Flotten zu verstehen.

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3

Rohstoffhandelsfinanzierungen sind kurzfristige Kredite zur Finanzierung von Vorräten, Lagerbeständen oder Forderungen aus börsengehandelten Rohstoffen. Der Kredit wird aus dem Erlös aus dem Verkauf des Rohstoffs (z. B. Rohöl, Metalle oder Getreide) zurückgezahlt

¹⁰⁸ CRE20.42.

¹⁰⁹ CRE20.47.

¹¹⁰ CRE20.48, CRE20.49.

(selbstliquidierend) und die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer hat keine unabhängige Kapazität zur Rückzahlung des Darlehens. Darin eingeschlossen sind Bestandsfinanzierungen, *Ship-to-Ship*, Transport im Transit und Pipeline-Finanzierungen. Die Laufzeiten der Finanzierungen sind typischerweise kurzfristiger Natur, d. h. in der Regel unter einem Jahr.

Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 1–2

Das Unternehmen, gegenüber dem eine Spezialfinanzierung getätigt wird, wurde typischerweise speziell für eine Finanzierungsart nach Abs. 2 gegründet. Es verfügt zudem über wenige oder gar keine anderen wesentlichen Vermögenswerte oder Tätigkeiten und ist daher für die Rückzahlung der Verpflichtung massgeblich auf die Erträge aus den zu finanzierenden Vermögenswerten angewiesen. Der Vertrag räumt der Bank weitgehende Sicherungsrechte betreffend die Vermögenswerte und die daraus erzielten Erträge ein.

Absatz 2

Es dürfen nur emissionsspezifische Ratings von anerkannten Ratingagenturen verwendet werden, nicht aber Emittentenratings.

Absatz 3

Sofern Banken der Kategorien 3–5 nach Anhang 3 BankV über Objekt- und Rohstoffhandelsfinanzierungen verfügen, können sie darauf verzichten, diese als solche zu identifizieren und die Positionen wie Kredite gegenüber Unternehmen ohne Rating risikogewichten.

Artikel 70b Spezialfinanzierungen: Risikogewichtung von Projektfinanzierungen

Spezialfinanzierungen mit einem emissionsspezifischen externen Rating werden wie Positionen gegenüber Unternehmen risikogewichtet. Liegt kein Rating vor, so sind die entsprechenden Risikogewichte nach Anhang 2 Ziff. 7 anwendbar. Emittentenratings nach Art. 64b dürfen bei Spezialfinanzierungen nicht angewandt werden.

Absätze 1 und 2¹¹¹

Bei der Projektfinanzierung werden für die Risikogewichtung zwei Phasen unterschieden.

Als operative Phase gilt die Phase, in der das Unternehmen (d. h. die Projektfinanzierungsgesellschaft) über einen positiven Netto-Cashflow verfügt, der zur Deckung verbleibender vertraglicher Verpflichtungen ausreicht, und über eine rückläufige langfristige Verschuldung verfügt.

Die übrigen Phasen gelten als nicht operative Phasen. Da diese Projektphasen als riskanter erachtet werden, sind Projektfinanzierungen ohne Rating, die sich in der nicht operationellen Phase befinden, mit 130 Prozent zu gewichten.

Absatz 3

Dieser Absatz legt fest, welche Positionen als hochwertige Projektfinanzierungen gelten. Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zu den weiteren Anforderungen, die die Projektfinanzierungen nach CRE20.52 erfüllen müssen. Ein statischer Verweis auf die massgebende Fassung des Basler Mindeststandards gemäss Anhang 1 legt den Rahmen für die Regelungen der FINMA fest. Sofern Projektfinanzierungen ohne Rating als hochwertig gelten, kann ein Risikogewicht von 80 Prozent angewandt werden.

Artikel 71 Retailpositionen¹¹²

Absatz 1

Retailpositionen sind Positionen gegenüber natürlichen Personen oder KMU. Positionen gegenüber KMU können nur dieser Positionsklasse zugeordnet werden, sofern qualifizierte Retailpositionen, wie in Abs. 2 definiert, bestehen. Ansonsten ist für Positionen gegenüber

¹¹¹ CRE20.51.

¹¹² CRE20.63–CRE20.68.

KMU die Risikogewichtung für KMU (vgl. Art. 70) anwendbar. Von der Positionsklasse Retailpositionen ausgenommen sind direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen nach Art. 72. Diese sind der Positionsklasse direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen zuzuordnen.

Persönliche Investmentgesellschaften (PIC) können wie natürliche Personen behandelt werden, sofern der wirtschaftlich Berechtigte eine genau individualisierbare, natürliche Person ist oder es sich um mehrere in verwandtschaftlicher Beziehung zueinanderstehende, natürliche Personen (*Family Offices, Family Trust*) handelt.

Absatz 2

Retailpositionen gelten als qualifizierte Retailpositionen, wenn sie die nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- Bei den Positionen handelt es sich um revolving Kredite und Kreditlinien, einschliesslich Kreditkarten, Charge Cards und Kontokorrentkredite, sowie persönliche Terminkredite und Leasingverträge, insbesondere Ratenkredite, Autokredite und Autoleasingverträge, Studenten- und Bildungsdarlehen, persönliche Finanzierungen. Derivate und andere Wertpapiere wie Anleihen und Aktien, ob börsenkotiert oder nicht, sind nicht den qualifizierten Retailpositionen zuzuordnen.
- Die Positionen überschreiten gegenüber einer Gegenpartei unter Ausschluss der ausgefallenen Positionen insgesamt nicht 1,5 Millionen Franken und 1 Prozent der gesamten qualifizierten Retailpositionen. Ausgenommen sind in Anlehnung an Abs. 1 grundpfandgesicherte Positionen.

Qualifizierte Retailpositionen werden nach Anhang 3 Ziff. 1.1 und 1.2 gewichtet. Auf nicht qualifizierte Positionen gegenüber natürlichen Personen ist Ziff. 1.3 anwendbar.

Artikel 71a Inländische Pfandbriefe

Inländische Pfandbriefe sind Pfandbriefe nach dem PfG. Aufgrund des angepassten Basler Mindeststandards wird deren Risikogewicht von heute 20 auf neu 10 Prozent reduziert. Um den administrativen Aufwand für die Banken gering zu halten, behalten inländische Pfandbriefe eine fixe Risikogewichtung. Dadurch werden die Banken von der Pflicht befreit, die einzelnen Anforderungen gemäss dem Basler Mindeststandard, die für ausländische gedeckte Schuldverschreibungen in Art. 71b festgehalten sind, für Schweizer Pfandbriefe zu prüfen. Diese Überprüfung wird hinfällig, weil die Regelungen in der Pfandbriefverordnung so angepasst werden, dass der Schweizer Pfandbrief die Voraussetzungen für ein Risikogewicht von 10 Prozent gemäss dem Basler Mindeststandard in jedem Fall erfüllt. Zudem beinhaltet die Schweizer Umsetzung kein konkretes Mindestrating für Schweizer Pfandbriefe. Gemäss Basel III final bedingt ein Risikogewicht von 10 Prozent eine Zugehörigkeit in die Ratingklassen 1 oder 2 (entspricht AAA bis AA-). Die Schweizer Pfandbriefe beider Pfandbriefzentralen verfügen seit 2002 über ein AAA-Rating von Moodys. Im Falle einer entsprechenden Ratingrückstufung müsste die Mindestratinganforderung gemäss Basler Mindeststandard noch aufgenommen werden.

Artikel 71b Ausländische gedeckte Schuldverschreibungen¹¹³

Ausländische gedeckte Schuldverschreibungen müssen die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen, damit sie dieser Positionsklasse zugeordnet werden dürfen. Ansonsten sind sie wie Forderungen gegenüber Banken zu behandeln.

Buchstabe a

Sie werden von einer Bank oder einem Hypothekarinstitut emittiert.

Buchstabe b

¹¹³ CRE20.33–CRE20.37.

Sie unterstehen aufgrund gesetzlicher Vorgaben einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber. Da für gedeckte Schuldverschreibungen, die von einer Schweizer Bank emittiert werden, kein besonderer gesetzlicher Schutz besteht, sind diese wie Forderungen gegenüber Banken zu gewichten.

Buchstabe c

Die Einkünfte aus der Emission der Schuldverschreibungen werden gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, die die Voraussetzungen dieses Buchstabens erfüllen.

Buchstabe d

Die zur Deckung verwendeten Vermögenswerte fallen in mindestens eine der hier aufgeführten Kategorien.

Buchstabe e

Der Nominalwert der zur Deckung verwendeten Vermögenswerte (Deckungsstock) muss die Anforderungen dieses Buchstabens erfüllen.

Buchstabe f

Die Bank muss sich von den Emittenten der ausländischen gedeckten Schuldverschreibungen mindestens alle sechs Monate die Informationen gemäss Ziffer 20.37 CRE beschaffen.

Artikel 72 *Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen: Definitionen*

Absatz 1

Dieser Absatz definiert direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen. Als direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen gelten sowohl gesamthaft als auch teilweise durch Wohn- oder Gewerbeliegenschaften gesicherte Positionen, die in der Regel der Finanzierung von Liegenschaften dienen. Diese Zuordnung ist unabhängig von der Art der Gegenpartei. Somit müssen beispielsweise auch grundpfandgesicherte Positionen gegenüber Unternehmen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Banken sowie grundpfandgesicherte Retailpositionen dieser Positionsklasse zugeordnet werden. Positionen gegenüber Unternehmen, die der Finanzierung von Betriebsmitteln (z. B. Umlaufvermögen, Sachinventar) dienen und untergeordnet durch ein Grundpfand gesichert sind, können in ihrer Gesamtheit der Positionsklasse Unternehmen (Art. 70) zugeordnet werden. Bei solchen der Positionsklasse Unternehmen zugeordneten Finanzierungen muss für die Vergabe des Kredits die Blanko-Bonität der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers ausschlaggebend sein. Diese Kredite gelten demzufolge nicht als direkt oder indirekt grundpfandgesicherte Positionen. Falls bei einer Kreditnehmerin oder einem Kreditnehmer sichergestellt ist, dass ein Kredit zur Finanzierung von Betriebsmitteln oder Investitionen (bspw. in Form einer Rahmenlimite), der untergeordnet durch ein Grundpfand gesichert ist, aufsichtsrechtlich bei einer formellen Aufteilung gleich behandelt würde wie zwei einzelne Kredite (bspw. Blankokredit und Hypothekarkredit), so kann dieser Kredit zur Eigenmittelunterlegung wie zwei einzelne Kredite behandelt werden.

Die Banken haben eine nach den hier beschriebenen Kriterien korrekte Zuteilung sicherzustellen, damit die Zuteilung nicht zu einer Umgehung der Anwendbarkeit des sektoriellen antizyklischen Kapitalpuffers oder der Vorgaben zur Hypothekarvergabe inkl. den entsprechenden Bestimmungen einer nach Art. 7 Abs. 3 FINMAG von der FINMA als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierung führt.

Absatz 2

Dieser Absatz legt fest, welche Liegenschaften als Wohnliegenschaften gelten.¹¹⁴

Absatz 3

¹¹⁴ CRE20.77.

Selbstgenutzte Wohnliegenschaften sind Wohnliegenschaften, die von der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer überwiegend selbst bewohnt werden. Dazu zählen das Hauptdomizil sowie überwiegend selbst bewohnte Nebendomizile. Das Hauptdomizil einer Person befindet sich an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (entsprechend dem Wohnsitz gemäss ZGB Art. 23). Auch Wohneinheiten, die die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer jemandem unentgeltlich zur Verfügung stellt, diese innerhalb der Familie vermietet oder – im Hinblick auf eine zukünftige Selbstnutzung, unentgeltliche Zurverfügungstellung oder Vermietung innerhalb der Familie – bewusst leer lässt, gelten als selbstgenutzte Wohnliegenschaften. In der Praxis können beispielsweise die Kriterien Fläche, Anzahl Einheiten, Cashflow oder zeitliche Nutzung zur Bestimmung der überwiegenden Selbstnutzung verwendet werden. Darüber hinaus kann die Bank, die den Hauptwohnsitz der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers finanziert, eine mehrheitlich vermietete Wohneinheit als selbstgenutzt betrachten.¹¹⁵ Die Betrachtungsweise gilt zum Zeitpunkt der Kreditvergabe und kann regelmässig aktualisiert werden.

Kredite für Wohnliegenschaften im Eigentum von gemeinnützigen Wohnbauträgern (z. B. gemeinnützige Wohnbaugenossenschaften) und Wohnliegenschaften mit einem staatlich kontrollierten Kostenmietmodell werden wie selbstgenutzte Wohnliegenschaften risikogewichtet. Als gemeinnützige Wohnbauträger gelten Kreditnehmerinnen oder Kreditnehmer, die sich zur Charta der gemeinnützigen Wohnbauträger bekennen und Mitglied einer vom Bund anerkannten Dachorganisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus sind. Als vom Bund anerkannte Dachorganisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus gelten «Wohnbaugenossenschaften Schweiz»¹¹⁶ sowie «WOHNEN SCHWEIZ»¹¹⁷. Bei anderen gemeinnützigen Wohnbauträgern hat die kreditgebende Bank zu prüfen und zu dokumentieren, dass deren Liegenschaften der Renditemaximierung am Immobilienmarkt entzogen sind.¹¹⁸

Absatz 4

Als Gewerbeliegenschaften gelten alle Liegenschaften, die keine Wohnliegenschaften nach Abs. 2 sind.¹¹⁹ Zu den Gewerbeliegenschaften zählen unter anderem Büro-, Geschäftshäuser und multifunktionale Gewerbeobjekte, grossgewerbliche und industrielle Objekte sowie Landwirtschaftsliegenschaften. Diese wurden bislang der Position «übrige Liegenschaften» zugewiesen, die mit der vorliegenden ERV-Revision wegfällt.

Absatz 5¹²⁰

Selbstgenutzte Gewerbeliegenschaften sind Gewerbeliegenschaften, die von der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer überwiegend selbst genutzt werden. In der Praxis können beispielsweise die Kriterien Fläche, Anzahl Einheiten, Bewertung oder Cashflow zur Bestimmung der überwiegenden Selbstnutzung verwendet werden.

Absatz 6

Liegenschaften, die sowohl zu Wohn- als auch zu Gewerbebezwecken genutzt werden und nicht genau ihrer Nutzungsart gemäss effektiver Nutzung zugeordnet werden können, sind ihrer überwiegenden Nutzungsart zuzuordnen. In der Praxis können die Kriterien Fläche, Anzahl Einheiten, Bewertung oder Cashflow zur Bestimmung der überwiegenden Nutzung verwendet werden.

Nur wenn eine Liegenschaft über beide Nutzungsarten überwiegend selbst genutzt wird, dürfen die Risikogewichte für Liegenschaften nach Abs. 3 und 5 angewendet werden. Ansonsten sind die Risikogewichte für Renditeliegenschaften (Anhang 3 Ziff. 3.2 und 3.4) anwendbar.

¹¹⁵ CRE20.81 (1, 2).

¹¹⁶ www.wbg-schweiz.ch.

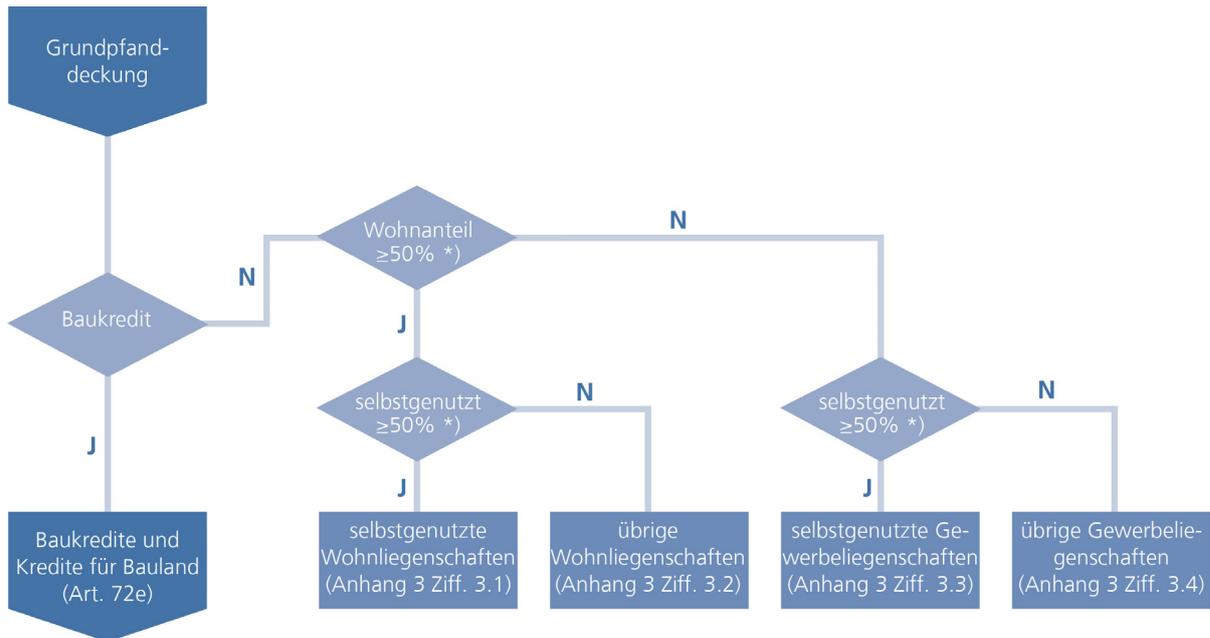
¹¹⁷ www.wohnen-schweiz.ch.

¹¹⁸ CRE20.81 (4).

¹¹⁹ CRE20.78.

¹²⁰ CRE20.85.

Abbildung 1: Schematische Zuteilung von gemischtgenutzten Liegenschaften



Quelle: Eigene Grafik.

*) Die Angaben ≥ 50 Prozent beziehen sich immer auf den Anteil der Nutzungsart bezogen auf das Gesamtobjekt.

Beispiel an Hand des Kriteriums Fläche: Ein gemischtes Objekt verfügt über eine Nutzfläche von 1000 m², davon 600 m² Wohnanteil und 400 m² Gewerbeanteil. Das Objekt ist somit als Wohnliegenschaft einzustufen. 300 m² des Wohnanteils sind selbstgenutzt und 300 m² vermietet. Die 400 m² des Gewerbeanteils sind vermietet. Die 300 m² selbstgenutzter Wohnanteil machen nur 30 Prozent der Gesamtnutzfläche aus, womit das Objekt als übrige Wohnliegenschaft zu gewichten ist.

Artikel 72a–72c Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen: Berechnungsweise

Gemäss ERV und im Einklang mit Basel III final erfolgt die Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen (RWA) bei grundpfandgesicherten Positionen zweistufig. Zuerst wird das Risikogewicht bestimmt, dann die zu gewichtende Position. Die RWA ergeben sich als Produkt von Risikogewicht und Position. Die Bestimmung des Risikogewichtes erfolgt in Abhängigkeit des Belehnungsgrades, d. h. dem Verhältnis zwischen dem Kreditbetrag (ausstehender Kredit und alle Kreditzusagen) und dem Wert des Grundpfandes (siehe Details dazu in Art. 72a–72c). Dabei wird für den Kreditbetrag eine Bruttosicht vor Berücksichtigung von allfälligen risikomindernden Massnahmen eingenommen.¹²¹ Vor- und Nebenränge müssen berücksichtigt werden (vgl. Beispiel), Sicherheiten dürfen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Letztere fliessen erst bei der Bestimmung der zu gewichtenden Position ein (siehe Art. 72f).

Verpfändete Vorsorgeguthaben von Hypothekarschuldnerinnen und -schuldner in Kontoform erfüllen die Bedingungen in Art. 72a Abs. 3 nicht, da es sich auf die Bilanz bezogen um Guthaben der Vorsorgestiftung handelt und somit kein Netting nach Art. 61 Abs. 1 Bst. a möglich ist und zudem die Rückzahlung des Kredits nicht alleiniger Zweck der verpfändeten Vorsorgeguthaben ist. Somit können verpfändete Vorsorgeguthaben unabhängig von deren Form nicht bei der Berechnung des Belehnungsgrades berücksichtigt werden. Allerdings können verpfändete Vorsorgeguthaben nach Art. 72f Abs. 2 im Rahmen der Anrechenbarkeit nach Art. 61 bei der Berechnung der nach Risiko zu gewichtenden Position berücksichtigt werden.

¹²¹ Einzige Ausnahme bildet das bilanzielle Netting (vgl. Erläuterungen zu Art. 72a Abs. 3).

Beispiel: Eine Bank vergibt eine Hypothek für eine selbstgenutzte Wohnliegenschaft in der Höhe von 70 mit einem Vorrang von 10. Der Belehnungswert beträgt 100. Es liegen anerkannte Sicherheiten in der Höhe von 20 nach Abschlag und umfassenden Ansatz vor (z. B. in Form von verpfändeten Vorsorgeguthaben in Kontoform oder Wertschriften nach Haircut). Der Belehnungsgrad beträgt in diesem Fall 80 Prozent $((70+10)/100)$. Das Risikogewicht wäre dementsprechend gemäss Anhang 3 35 Prozent. Da es sich um eine nachrangige Forderung handelt, muss das Risikogewicht gemäss Art. 72c Abs.6 mit dem Faktor 1,25 multipliziert werden und beträgt somit 43,75 Prozent. Die zu gewichtende Position entspricht 50 $(70-20)$. Daraus ergeben sich RWA in der Höhe von 21,875 $(43,75 \% \times 50)$.

Artikel 72a Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen: Belehnungsgrad¹²²

Absatz 1

Der Belehnungsgrad des Grundpfandes ist das Verhältnis zwischen dem Kreditbetrag (ausstehender Kredit und alle Kreditzusagen) und dem ursprünglichen Belehnungswert des Grundpfandes. Was unter Kreditbetrag zu verstehen ist, wird in Abs. 3 weiter präzisiert. Die weiteren Bestimmungen zum ursprünglichen Belehnungswert finden sich in Art. 72b.

Absatz 2

Bei Rahmenlimiten und Portfoliokrediten teilt die Bank den Kreditbetrag mittels eines geeigneten Schlüssels auf die Belehnungswerte der verschiedenen Grundpfänder auf und ermittelt die jeweiligen Belehnungsgrade.

Absatz 3

Dieser Absatz bezieht sich auf den Kreditbetrag, der für die Berechnung des Belehnungsgrades zur Anwendung kommt. Für die Höhe des Kreditbetrags (ausstehender Kredit inkl. Kreditzusagen), der für die Bestimmung des Belehnungsgrades bzw. des Risikogewichts relevant ist, bleiben risikomindernde Massnahmen grundsätzlich unberücksichtigt, d. h. der Kredit fliesst brutto ohne Abzug von risikomindernden Massnahmen ein. Die einzige Ausnahme von dieser Regel bilden verpfändete Kontoguthaben, die zu Netting nach Art. 61 Abs. 1 Bst. a zugelassen sind und als einzigen Zweck der Rückzahlung des Kredits dienen. Diese Kontoguthaben (der kreditnehmenden Person) dürfen vom Kreditbetrag in Abzug gebracht werden.

Absatz 4

Bestehen gleich- oder vorrangige Forderungen, müssen diese bei der Bestimmung des Belehnungsgrades miteingerechnet werden, d. h. der Kreditbetrag erhöht sich um den entsprechenden Forderungsbetrag. Vergibt eine Bank mehrere Kredite, die durch dasselbe Grundpfand gesichert und in der Rangfolge aufeinanderfolgend sind, so müssen die verschiedenen Kredite für die Ermittlung des Belehnungsgrads und die daraus abgeleitete Risikogewichtung addiert und als eine Position betrachtet werden.

Artikel 72b Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen: Belehnungswert¹²³

Absatz 1

Der ursprüngliche Belehnungswert des Grundpfandes wird im Rahmen der Kreditvergabe (Neugeschäfte und Krediterhöhungen) festgelegt und während fünf Jahren beibehalten. Neuregelungen von Benützungsvereinbarungen (z. B. Verlängerung von Festhypotheken) ohne Krediterhöhung beim gleichen Institut gelten nicht als Kreditvergabe. Findet während der Gültigkeitsdauer des ursprünglichen Belehnungswerts eine erneute Kreditvergabe (Ablösung durch Drittinstitut oder Krediterhöhung) statt, kann eine Neufestsetzung des Belehnungswerts vorgenommen werden. Der neue Belehnungswert ist gemäss Abs. 1 wiederum während fünf Jahren beizubehalten. Werden die bei einer Krediterhöhung generierten Mittel nicht in das Grundpfand investiert, so ist eine Neufestsetzung des Belehnungswerts des Grundpfands

¹²² CRE20.75 (1), CRE20.76.

¹²³ CRE20.74, CRE20.75 (1, 2).

nicht zulässig und die Frist von fünf Jahren läuft weiter. Grundsätzlich sollten nur wesentliche, alle paar Jahre durchgeführte Krediterhöhungen zu einer Neufestsetzung des Belehnungswerts von Liegenschaften führen. Krediterhöhungen mit entsprechenden Anpassungen des Belehnungswerts sollten nicht missbräuchlich oft mit dem Zweck einer wiederkehrenden Mitnahme von Marktwertsteigerungen erfolgen.

Beispiel: Der Marktwert der Liegenschaft einer Kreditnehmerin oder eines Kreditnehmers beträgt zum Zeitpunkt 0 100. Im Jahr 4 nach Kreditvergabe wird eine Krediterhöhung vorgenommen, die einer erneuten Kreditvergabe gemäss Abs. 1 entspricht. Die Krediterhöhung wird zur Investition in die Liegenschaft verwendet. Der Marktwert nach den getätigten Investitionen in die Liegenschaft beträgt zu diesem Zeitpunkt 113. Dieser neue Belehnungswert ist wiederum während fünf Jahre beizubehalten, vorbehalten bleibt eine erneute Investition. Werden durch eine Krediterhöhung generierte Mittel nicht in die Liegenschaft investiert, bleibt der Belehnungswert bei 100 und die Fünf-Jahresfrist läuft ununterbrochen weiter.

Für Grundpfänder, die während der Kreditlaufzeit in Portfolien aufgenommen werden, ist der Wert bei Aufnahme ins Portfolio als ursprünglicher Belehnungswert gemäss Art. 72b massgebend. Der Wert ist für jedes Objekt im Portfolio während fünf Jahren beizubehalten.

Absatz 2

Wenn am Grundpfand während dieser fünf Jahren wertvermehrnde Änderungen ohne Krediterhöhung vorgenommen werden, ist eine Erhöhung des Belehnungswerts über den ursprünglichen Belehnungswert hinaus erlaubt. Die Anpassung der Bewertung nach oben ist dabei auf die Investition für die wertvermehrenden Änderungen begrenzt. Eine solche Erhöhung unterbricht die Fünf-Jahresfrist nach Abs. 1 nicht. Der neue Belehnungswert gilt daher bis zum Ablauf der fünf Jahre des ursprünglichen Belehnungswerts, vorbehalten bleibt eine erneute Investition. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Neufestsetzung des Belehnungswerts vorgenommen werden.

Absatz 3

Die Banken sind angehalten zu beurteilen, ob aussergewöhnliche bewertungsrelevante Ereignisse stattgefunden haben bzw. seit der letzten Prüfung des (Sub-)Portfolios wesentliche Preisrückgänge auf dem Immobilienmarkt zu verzeichnen sind, die zu einer erneuten Prüfung der Belehnungswerte Anlass geben würden. Die Art der Beurteilung (systematischer oder pragmatischer Ansatz) kann sich je nach Grösse und Marktgebiet der Bank unterscheiden. Sofern die Bank Kenntnis von sonstigen Ereignissen erhält, die den Wert des Grundpfandes nachhaltig reduzieren können, ist ebenfalls eine Prüfung des Belehnungswertes bei den betroffenen Krediten gefordert.

Aussergewöhnliche Ereignisse (Bst. a), die den Wert des Grundpfands nachhaltig reduzieren können, sind beispielsweise:

- i) Anpassungen bei den Flugkorridoren,
- ii) Umweltkatastrophen (z. B. Überschwemmungen),
- iii) Änderungen bei der Verkehrsführung von regionaler Bedeutung (z. B. neue Nationalstrasse),
- iv) Schäden durch Erdbeben,
- v) Reaktorunfall, oder
- vi) manifestierte Klimarisiken (z. B. Auftauen des Permafrosts).

Ebenso ist eine Prüfung der Angemessenheit des Belehnungswerts bei generellen Preisrückgängen am Immobilienmarkt (Bst. b), welche ein gesamtes (Sub-)Portfolio von grundpfandgesicherten Positionen betreffen, zwingend. Beispiele für solche Entwicklungen sind:

- i) wesentliche Preisrückgänge infolge von Zinserhöhungen, adversen wirtschaftlichen Entwicklungen oder rückgängiger Einwanderung,

- ii) wesentliche regionale Preisrückgänge (z. B. durch Angebotsüberhänge),
- iii) wesentliche Preisrückgänge bei bestimmten Segmenten (z. B. Ferienwohnungen).

Absatz 4

Die Angemessenheit des Belehnungswerts kann je nach bankspezifischer Konservativität der Belehnungsnormen zwischen verschiedenen Banken sowie zwischen verschiedenen Krediten innerhalb des Kreditportfolios einer Bank unterschiedlich ausfallen, weshalb verschiedene Institute unterschiedlich von einer Notwendigkeit zu Reduktionen betroffen sein können, auch wenn das Grundpfand, das der Besicherung dient, den gleichen Preisrückgängen ausgesetzt sind.

Falls die Überprüfung der Angemessenheit der Belehnungswerte dazu führt, dass bei einem im Vergleich zum Gesamtbestand der grundpfandgesicherten Positionen wesentlichen Anteil eine Reduktion des Belehnungswerts notwendig ist, muss vorgängig die FINMA orientiert werden. Auf Basis der Informationen der Bank kann die FINMA, wie bereits unter aktuellem Recht vorgesehen, falls nötig Anordnungen treffen in Bezug auf die Umsetzung der Reduktion der Belehnungswerte (bspw. Fristen und begleitende Massnahmen). Damit sollen makroökonomisch unerwünschte Konsequenzen und eine wesentliche Verschlechterung der Risikosituation der Banken verhindert werden können (z. B. negative Preisspirale).

Absatz 5

Wurde der Belehnungswert während den fünf Jahren nach Abs. 1 aufgrund eines wesentlichen Preisrückgangs am Immobilienmarkt reduziert, so ist während dieser fünf Jahre nach der Kreditvergabe eine spätere Erhöhung des Belehnungswerts beschränkt auf die Reduktion nach Abs. 4.

Absatz 6

Banken haben in ihren internen Weisungen festzuhalten, wie sie sicherstellen, dass Belehnungswerte vorsichtig festgelegt werden. Zur Sicherstellung einer vorsichtigen Festlegung des Belehnungswerts beinhalten die internen Weisungen Grundsätze zur Bewertung an sich, zur Anwendung von Modellen, zum Prozess bzw. der Durchführung der Bewertung sowie zu Unabhängigkeitsaspekten. Zu berücksichtigen sind dabei auch klimabezogene Finanzrisiken.

Die internen Weisungen müssen zudem ein Niederstwertprinzip beinhalten, wonach bei einer Handänderung bei freiem Spiel von Angebot und Nachfrage als ursprünglicher Belehnungswert der tiefere Wert von Marktwert und Kaufpreis gilt. Das Niederstwertprinzip gilt lediglich im Zeitpunkt der Kreditvergabe bei Handänderung. Eine Erhöhung des Belehnungswerts kann nur unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 erfolgen. Kommt es zu einer Ablösung durch ein Drittinstitut, nimmt dieses eine Neubewertung vor. Der so definierte ursprüngliche Belehnungswert gilt für das Drittinstitut gemäss Abs. 1 wiederum für fünf Jahre. Das Niederstwertprinzip findet für das Drittinstitut keine Anwendung.

Beispiel: Eine Kreditnehmerin oder ein Kreditnehmer erwirbt zum Jahr 0 eine Immobilie zum Preis von 110. Der Marktwert entspricht 100. Aufgrund des Niederstwertprinzips entspricht der ursprüngliche Belehnungswert 100. Im Jahr 4 kommt es zu einer Kreditvergabe nach Abs. 1 (Krediterhöhung oder Ablösung durch ein Drittinstitut). Der Marktwert entspricht zu diesem Zeitpunkt 113. Der Belehnungswert entspricht dem Marktwert, da das Niederstwertprinzip nicht mehr zur Anwendung kommt. An diesem Wert ist für fünf Jahre festzuhalten (Abs. 1).

Absatz 7

Der Bundesrat ermächtigt die FINMA in diesem Absatz (wie auch in Art. 72c Abs. 4 und Art. 72d Abs. 2), die auf Stufe ERV statuierten sehr allgemein gehaltenen Anforderungen näher zu regeln. Nach aktuellem Stand (Oktober 2023) ist geplant, dass die FINMA in der KreV-FINMA dafür auf die entsprechenden, aktuell massgebenden Selbstregulierungen der Banken verweist. Eine solche Umsetzung durch die FINMA lässt sich noch als «Ausführung» verstehen, soweit die nach Art. 7 Abs. 3 FINMAG von der FINMA als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierungen im Wesentlichen im aktuell bekannten Rahmen bleiben. Sollten die

Selbstregulierungen modifiziert werden, so wäre zu prüfen, die Art. 72b – 72d ERV des Bundesrats so zu präzisieren, dass ihre Umsetzung auf Stufe FINMA-Verordnung, also in der KreV-FINMA, den Charakter von Ausführungsrecht behält.

Artikel 72c Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen: Risikogewichtung

Absatz 1

Eine direkt oder indirekt¹²⁴ grundpfandgesicherte Position wird in ihrer Gesamtheit mit dem Belehnungsgrad des Grundpfands zugewiesenen Risikogewicht nach Anhang 3 gewichtet,¹²⁵ wenn die in Bst. a–f festgelegten Anforderungen erfüllt sind. Der bisherige Tranchenansatz für Wohnliegenschaften, der Hypotheken in verschiedene Verkehrswerts-Tranchen teilt und jeder Tranche ein unterschiedliches Risikogewicht zuweist, fällt weg.

Die Neuregelung orientiert sich am Basler Mindeststandard¹²⁶ und sieht für grundpfandgesicherte Positionen, die gewisse Anforderungen (Art. 72c Abs. 1 Bst. a–f) erfüllen, tiefere Risikogewichte vor. So müssen die Kreditvergaberichtlinien der Banken insbesondere vorsehen, dass die Rückzahlungsfähigkeit der Schuldnerin oder des Schuldners anhand konkreter Messgrössen und Schwellenwerten beurteilt wird. Zudem muss das Grundpfand vorsichtig bewertet werden. Sind die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllt, kommt eine erhöhte, nicht-präferentielle Risikogewichte zur Anwendung (i. d. R. 75 Prozent für Retailkundinnen und -kunden und 150 Prozent bei Renditefinanzierungen).

Aus Branchensicht wurde die Anwendung unterschiedlicher Risikogewichte (präferentiell vs. nicht-präferentiell) insbesondere im Kontext der Tragbarkeit und vorsichtigen Bewertung als zu komplex in der Umsetzung betrachtet. Als Kompensation für die fehlende explizite Verknüpfung der bankinternen Tragbarkeitsvorgaben mit der Eigenmittelunterlegung sowie für einzelne fehlende Elemente des Basler Mindeststandards im Bereich der vorsichtigen Bewertung kommen daher für Hypotheken mit Belehnungsgrad über 60 Prozent vereinfachend und um die Implementierungs- und laufenden Kosten tief zu halten, in der ERV gegenüber den präferenziellen Risikogewichten gemäss Basler Mindeststandard leicht erhöhte, präferenzielle Risikogewichte (Anhang 3 Ziff. 3.1, 3.2 und 3.4) zum Einsatz. Diese ergeben sich aus einer gewichteten Mittelung der differenzierten Risikogewichte. Diese Mittelung reflektiert grösstenteils (85 %) das präferentielle Risikogewicht (gemäss dem Basler Mindeststandard) und zum verbleibenden Teil (15 %) das nicht-präferentielle Risikogewicht. Implizit wird damit ein gewisser Anteil an Hypothekarkrediten mit erhöhten Risiken aufgrund der Tragbarkeit und/oder Bewertung angenommen, es liegt aber beispielsweise keine explizite Tragbarkeitsregel zugrunde. Es hätte auch keine entsprechende Tragbarkeitsregel zur Berechnung des Anteils an Krediten mit höheren Risiken (nicht-präferenzielles Risikogewicht) angewendet werden können, da den Behörden für eine solche Kalibrierung die nötigen Einzelkreditdaten fehlten. Entsprechend führt dies in der ERV zu präferenziellen Risikogewichten, die etwas über den präferentiellen Risikogewichten gemäss dem Basler Mindeststandard liegen. Dies ist jedoch auf den Bereich LTV grösser als 60 Prozent beschränkt.

Die Banken haben im Rahmen der Kreditvergabe die Tragbarkeit des Kredits und die Rückzahlungsfähigkeit der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers zu prüfen. Die durch die FINMA als Mindeststandard anerkannte Selbstregulierung der SBVg oder die Verordnung der FINMA über die Kreditrisiken (KreV-FINMA) präzisiert die Punkte, die die Banken in ihren internen Regelungen festhalten müssen. Darunter fallen insbesondere vorsichtig ermittelte, kalkulatorische Kosten, die Definition des zu verwendenden langfristigen kalkulatorischen Hypothekarzinssatzes sowie die Maximallimiten für das Verhältnis zwischen Lasten und Einnahmen.¹²⁷

¹²⁴ «Während der Gläubiger beim direkten Hypothekargeschäft durch eine Betreuung auf Grundpfandverwertung unmittelbar auf das Grundstück zugreifen kann, muss er beim indirekten Hypothekargeschäft zuerst den Schuldner auf Faustpfandverwertung betreiben und erst wenn ihm der Schuldbrief ins Eigentum zugefallen ist, kann er die Grundpfandverwertung anstreben.» Horat, Robert (2007): Die besicherte Refinanzierung des Hypothekargeschäftes: Der Schweizer Pfandbrief und seine Entwicklungschancen, S. 36.

¹²⁵ CRE20.82, CRE20.84, CRE20.85, CRE20.87.

¹²⁶ CRE20.71.

¹²⁷ CRE20.73.

Für die Vorgaben zur vorsichtigen Bewertung¹²⁸ (Bst. e) steht eine Präzisierung der entsprechenden Selbstregulierung im Vordergrund (vgl. Erläuterungen zu Art. 72d). So erfolgt die Bewertung wie im bisherigen Rahmen und berücksichtigt, sofern ein Kaufpreis vorhanden ist, das Niederstwertprinzip. Auf eine konservative, über die ganze Dauer der Immobilienfinanzierung durch Kredit nachhaltige Bewertung, welche auch berücksichtigt, dass der aktuelle Marktpreis möglicherweise über dem längerfristig nachhaltigen Wert liegt, wird jedoch im Sinne einer pragmatischen Umsetzung verzichtet.

Absatz 1 Buchstabe a

Mit Ausnahme von Baukrediten und Krediten für Bauland (Art. 72e) müssen die Liegenschaften fertiggestellt sein. Ausgenommen sind land- und forstwirtschaftliche Flächen.

Absatz 1 Buchstabe b

Ansprüche auf das Grundpfand sind rechtlich innerhalb eines angemessenen Zeitraums durchsetzbar. Banken haben dies in ihren Vertragswerken sicherzustellen.

Absatz 1 Buchstabe c

Jede Inhaberin und jeder Inhaber von vor-, gleich- und nachrangigen Pfandrechten kann unabhängig von den anderen die Durchsetzung ihrer bzw. seiner Ansprüche geltend machen. Zudem kann die vorrangige Gläubigerin oder der vorrangige Gläubiger das Grundpfand nicht zu einem Preis verwerten, der nachrangige Gläubigerinnen oder Gläubiger benachteiligt.

Absatz 1 Buchstabe d

Die Tragbarkeit des Kredits und die Rückzahlungsfähigkeit der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers wird im Rahmen der Kreditvergabe geprüft. Art. 72d präzisiert die Punkte, die die Banken in ihren internen Regelungen festhalten müssen.

Absatz 1 Buchstabe e

Der Belehnungswert nach Art. 72b ist vorsichtig festzulegen. Die Vorgaben zur vorsichtigen Bewertung (Bst. e) werden in Art. 72b sowie in der KreV-FINMA präzisiert, decken jedoch nicht sämtliche Aspekte des Basler Mindeststandards¹²⁹ ab (vgl. oben).

Absatz 1 Buchstabe f

Die Informationen, die im Zeitpunkt der Kreditvergabe und zu Monitoring-Zwecken benötigt werden, sind angemessen zu dokumentieren.

Absatz 2

Auf direkt oder indirekt grundpfandgesicherte Positionen für ausländische Liegenschaften sind die Risikogewichte nach Anhang 3 nur anwendbar, sofern die Anforderungen nach Abs. 1 durch ein angemessenes und im Vergleich mit schweizerischen Liegenschaften gleichwertiges Risikomanagement sichergestellt werden. Ansonsten gelten die Risikogewichte nach Abs. 5.

Absatz 3

Erfüllt das Kreditgeschäft die Minimalanforderungen an die von der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer zu erbringenden angemessenen Mindestanteil an Eigenmitteln und an eine angemessene Amortisation nicht, sind die Risikogewichte nach Abs. 5 anwendbar. Sie lösen das bisherige Risikogewicht von 100 Prozent ab. Damit sinkt in diesem Bereich das Risikogewicht für selbstgenutzte Wohnliegenschaften im Vergleich zur aktuellen Regelung, während es für die übrigen Wohn- und Gewerbeliegenschaften steigt.

Absatz 4

Die Vorgaben zum angemessenen Mindestanteil an Eigenmitteln und zur angemessenen Amortisation gemäss der nach Art. 7 Abs. 3 FINMAG von der FINMA als Mindeststandard anerkannten Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung vom August 2019 betreffend

¹²⁸ CRE20.75.

¹²⁹ CRE20.75.

die Mindestanforderungen bei Hypothekendarfinanzierungen konkretisieren die Minimalanforderungen hinsichtlich selbstgenutzten Wohneigentums (Ziff. 3). Wie in den Schlussbestimmungen dieser Selbstregulierung (Ziff. 5) festgehalten, ist mit dem Inkrafttreten der ERV-Revision bei Renditeobjekten eine Rückführung der entsprechenden Werte auf das Ausgangsniveau vorgesehen. Damit gelten wieder für alle in den Anwendungsbereich der Richtlinien fallenden Hypothekendarfinanzierungen (Neugeschäfte und Krediterhöhungen bei inländischen Wohn- und Gewerbeliegenschaften) die gleichen Minimalanforderungen. Die FINMA konkretisiert die Minimalanforderungen nur subsidiär (vgl. auch die Erläuterung zu Art. 72b Abs. 7).

Absatz 5¹³⁰

Sind die Anforderungen nach Abs. 1 nicht erfüllt, so richtet sich das Risikogewicht nach Bst. a und b.

Absatz 5 Buchstabe a

Das nicht-präferentielle Risikogewicht von Krediten für selbstgenutzte Wohnliegenschaften und selbstgenutzte Gewerbeliegenschaften beträgt für natürliche Personen 75, für KMU 85 Prozent und für alle anderen Gegenparteien entspricht es dem Risikogewicht der Gegenpartei. Bei KMU bleibt vorbehalten, dass eine Bank die Vereinfachung in Art. 70 Abs. 4 anwendet. In diesem Fall ist ein Risikogewicht von 90 Prozent anzuwenden.

Absatz 5 Buchstabe b

Das nicht-präferentielle Risikogewicht von Krediten für nicht selbstgenutzte Wohnliegenschaften und nicht selbstgenutzte Gewerbeliegenschaften beträgt 150 Prozent.

Absatz 6

Bei nachrangigen Forderungen müssen gleich- oder vorrangige Forderungen in die Berechnung des Belehnungsgrads nach Art. 72a miteinbezogen werden. Stehen der Bank nicht genügend Informationen zum Rang der übrigen Forderungen auf das Grundpfand zur Verfügung, ist Gleichrangigkeit anzunehmen. Gesetzliche Sicherungspfandrechte (z. B. Baurechtszinsen- oder Bauhandwerkerpfandrechte) qualifizieren im Zusammenhang mit diesem Abschnitt nicht als gleich- oder vorrangige Forderungen. Das gemäss Belehnungsgrad resultierende Risikogewicht muss für nachrangige Forderungen mit dem Faktor 1,25 multipliziert werden, ausser es entspricht dem nach Anhang 3 jeweils tiefsten Risikogewicht. Das resultierende Risikogewicht beträgt maximal die Höhe des Risikogewichts nach Abs. 5.¹³¹

Artikel 72d Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen: Tragbarkeit¹³²

Absatz 1

Dieser Artikel definiert die generellen Anforderungen an die Tragbarkeit von Hypothekarkrediten. Eine konkrete Tragbarkeitsberechnung wird an dieser Stelle nicht vorgeschrieben und eine explizite Verknüpfung der bankinternen Tragbarkeitsvorgaben zur Eigenmittelunterlegung besteht nicht (vgl. Erläuterungen zu Art. 72c). Zur Sicherstellung der nachhaltigen Tragbarkeit geben die internen Regelungen der Bank vor, welche Angaben und Grundlagen zur Beurteilung der Tragbarkeit zum Zeitpunkt der Kreditvergabe und bei erneuten Prüfungen nötig sind. Insbesondere sind die vorsichtig ermittelten, kalkulatorischen Kosten inkl. des zu verwendenden langfristigen kalkulatorischen Hypothekarzinssatzes sowie die Maximallimiten für das Verhältnis zwischen Lasten und Einnahmen festzulegen.

Absatz 2

Im Vordergrund steht eine nach Art. 7 Abs. 3 FINMAG von der FINMA als Mindeststandard anerkannte Selbstregulierung für die Vorgaben zu den internen Regelungen. Die FINMA legt Vorgaben nur subsidiär fest (vgl. auch die Erläuterung zu Art. 72b Abs. 7).

¹³⁰ CRE20.89.

¹³¹ CRE20.75 Fussnote 32.

¹³² CRE20.73.

Artikel 72e Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen: Baukredite und Kredite für Bauland

Absatz 1

Baukredite und Kredite für Bauland umfassen alle Kredite, die die Erschliessung und den Bau von Liegenschaften oder den Erwerb von Grundstücken für Erschliessungs- und Bauzwecke finanzieren. Der Erwerb von forst- oder landwirtschaftlichen Flächen, für die keine Baugenehmigung vorliegt oder keine Absicht besteht, eine Baugenehmigung zu beantragen, fallen nicht darunter. Diese werden wie Gewerbeliegenschaften behandelt.

Absatz 2

Baukredite und Kredite für Bauland für selbstgenutzte Wohnliegenschaften von Privatpersonen nach Art. 72 Abs. 3, die die Anforderungen nach Art. 72c Abs. 1 Bst. b–f erfüllen, sind nach Anhang 3 Ziff. 3.1 zu gewichten.

Absatz 3¹³³

Dieser Absatz legt fest, unter welchen Bedingungen Baukredite und Kredite für Bauland für Wohnliegenschaften, die nicht selbstgenutzt sind, mit einem Risikogewicht von 100 Prozent gewichtet werden können und wann ein Risikogewicht von 150 Prozent anzuwenden ist.¹³⁴

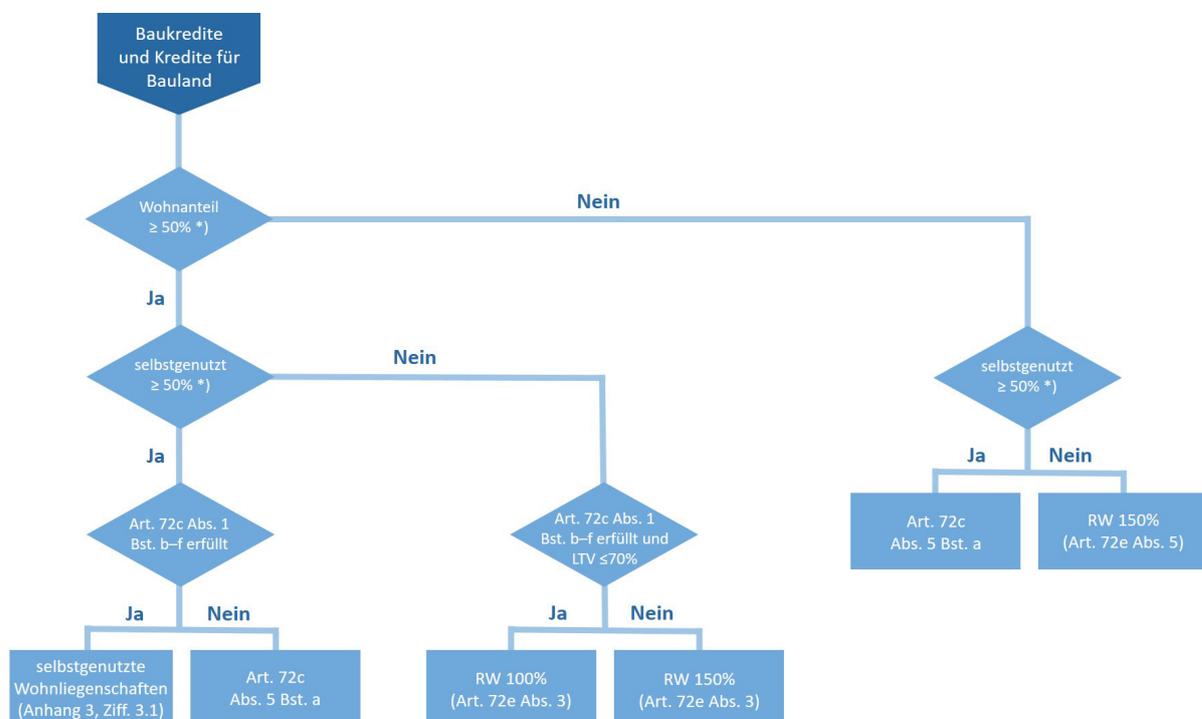
Absatz 4

Dieser Artikel legt die Risikogewichtung von Baukrediten und Krediten für Bauland für selbstgenutzte Gewerbeliegenschaften fest.

Absatz 5¹³⁵

Die Risikogewichtung von Baukrediten und Krediten für Bauland für Gewerbeliegenschaften, die nicht selbstgenutzt sind, wird in diesem Absatz festgelegt.

Abbildung 2: Schematische Darstellung der Risikogewichtung von Baukrediten und Krediten für Bauland



Quelle: Eigene Grafik.

¹³³ CRE20.91.

¹³⁴ CRE20.90.

¹³⁵ CRE20.90.

*) Die Angaben ≥ 50 Prozent beziehen sich immer auf den Anteil der Nutzungsart bezogen auf das Gesamtobjekt.

Artikel 72f Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen: Berücksichtigung risikomindernder Massnahmen¹³⁶

Absatz 1

Bei der Berechnung der nach Risiko zu gewichtenden Positionen können risikomindernde Massnahmen gemäss Art. 61 berücksichtigt werden. Wenn eine risikomindernde Massnahme bereits bei der Berechnung des Belehnungsgrades gemäss Art. 72a Abs. 3 berücksichtigt wurde, ist eine Doppelanrechnung jedoch nicht möglich.

Absatz 2

Verpfändete Vorsorgevermögen, darunter fallen Vorsorgeguthaben und Fonds nach Art. 30b BVG sowie Art. 4 BVV 3, können berücksichtigt werden, sofern sie als risikomindernde Massnahmen gemäss Abs. 1 anerkannt sind, d. h. den in Art. 61 genannten Formen zulässiger risikomindernden Massnahmen entsprechen. Die Kriterien für die Berücksichtigung ergeben sich aus den technischen Ausführungsbestimmungen der FINMA zu Art. 61. Zusätzlich müssen die Anforderungen in Bst. a–c erfüllt sein.

Absatz 2 Buchstaben a–c

Die Verpfändung muss als Zusatzdeckung zu einer grundpfandgesicherten Forderung bestehen. Gleichzeitig muss es sich bei der Liegenschaft um eine durch die Kreditnehmerin oder den Kreditnehmer selbstgenutzte Wohnliegenschaft handeln. Zudem müssen die Minimalanforderungen nach Art. 72c Abs. 3 erfüllt sein.

Artikel 72g Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen: Technische Ausführungsbestimmungen

Die FINMA erlässt zu Art. 72–72f technische Ausführungsbestimmungen. Sie richtet sich dabei nach der massgebenden Fassung des Basler Mindeststandards gemäss Anhang 1. In Abweichung vom Basler Mindeststandard regelt die FINMA die risikomindernde Anrechnung nach Art. 72f Abs. 2, wobei sie sich bei den Regeln über die Bewertung der Sicherheiten und Berechnung der Sicherheitsabschläge nach dem Basler Mindeststandard richtet und dabei Erleichterungen in Bezug auf die Bewertungshäufigkeit der Sicherheiten vorsehen kann.

Artikel 73 Instrumente mit Beteiligungscharakter

Wie in Art. 48 und 49 wird der Begriff «Beteiligungstitel» durch den weitergehenden Begriff «Instrument mit Beteiligungscharakter» ersetzt (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 1 Bst. d^{bis} und Abs. 2). Folglich wird auch die Sachüberschrift angepasst.

Artikel 74 und 75

Diese Artikel werden aufgehoben, da der Inhalt der Artikel bereits über Art. 62 abgedeckt ist.

Artikel 76

Der Artikel wird in einen neuen Abschnitt nach Art. 77 verschoben und an dieser Stelle formell aufgehoben.

Artikel 77

Absatz 1

¹³⁶ CRE20.76.

Entsprechend der Formulierung in Art. 41 wird an dieser Stelle «erforderliche Eigenmittel» durch «Mindesteigenmittel» ersetzt. Die Berechnung der Mindesteigenmittel beinhaltet die Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen, weshalb die Berechnung nicht zusätzlich genannt werden muss und gestrichen wird.

Absatz 2

Dieser Absatz legt in Ergänzung zum *Output-Floor* gemäss dem Basler Mindeststandard (Art. 45a Abs. 3) eine zusätzliche Untergrenze für die nach Risiko gewichteten Positionen, die unter Verwendung des IRB-Ansatzes berechnet werden, fest. Diese Untergrenze ist im Gegensatz zum neuen Basler *Output-Floor* auf die Gesamtheit der Positionen gemäss Art. 72 mit Grundpfand in der Schweiz beschränkt. Die Untergrenze beträgt 72,5 Prozent der Gesamtheit dieser nach Risiko gewichteten direkt und indirekt grundpfandgesicherten Positionen unter Verwendung des SA-BIZ (Art. 72a–72g). Die Höhe der Untergrenze wurde in Analogie zum *Output-Floor* gemäss Art. 45a Abs. 3 Bst. b festgelegt. Mit dieser Einschränkung sollen die Auswirkungen von IRB-Risikogewichten, die im Vergleich mit dem SA-BIZ teilweise unverhältnismässig tief sind, begrenzt werden. Damit werden insbesondere wettbewerbstechnische Ungleichgewichte bei der Bestimmung der Mindesteigenmittel und darauf basierender Kapitalquoten reduziert. Gleichzeitig ist diese Begrenzung der IRB-basierten Unterlegung der grundpfandgesicherten Kredite in der Schweiz auch aus Gründen der Finanzmarktstabilität angemessen. Mit Blick auf wettbewerbliche Aspekte (Vermeidung der in 2.2.1 erwähnten Doppelbelastung) gilt diese Limitierung lediglich auf Stufe des Einzelinstituts sowie dessen als Finanzgruppe konsolidierten Tochtergesellschaften, in denen die direkt und indirekt grundpfandgesicherten Positionen mit Grundpfand in der Schweiz verbucht sind. Die Limitierung gilt nicht auf übergeordneter Stufe der Mutter- und Holdinggesellschaften (Einzelstufe sowie konsolidiert), solange dort keine solchen Positionen verbucht sind.

Den IRB-Banken steht es frei, wie sie die gegebenenfalls notwendige Erhöhung der Mindesteigenmittel für grundpfandgesicherte Kredite in der Schweiz konkret umsetzen. Im einfachsten Fall entnehmen sie diese Erhöhung der wegen dem nach Art. 45a ohnehin notwendigen Vergleichsrechnung für den *Output-Floor* und erhöhen die Mindesteigenmittel für grundpfandgesicherte Kredite entsprechend. In Analogie zu den bisherigen Multiplikatoren können sie auch selbst Multiplikatoren zur Erhöhung der Eigenmittel für einzelne Kredite so definieren, dass auf Portfoliostufe die notwendige Erhöhung resultiert. Schliesslich können die Banken auch ihre Modelle konservativer ausgestalten, so dass die Erhöhung zumindest teilweise gar nicht mehr notwendig ist.

Absatz 3

Der Absatz regelt die Risikogewichtung für mit Wohnliegenschaften direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen, bei denen die Minimalanforderungen an einen angemessenen Mindestanteil der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers und an die zeitlich und betragsmässig angemessene Amortisation (Art. 72c Abs. 3) nicht erfüllt sind. Die Risikogewichte gemäss Art. 72c Abs. 5 lösen das bisherige Risikogewicht von 100 Prozent gemäss Art. 72 Abs. 5 ERV ab (vgl. Erläuterungen zu Art. 72c Abs. 5).

Absatz 4

Die Regelung in diesem Absatz besteht seit der erstmaligen Einführung des IRB-Ansatzes im Rahmen von Basel II 2007 und soll weitergeführt werden. Sie wurde damals im Dialog mit der Branche erarbeitet und ist im Wesentlichen identisch mit der Regelung des SA-BIZ. Sie stellt sicher, dass – anders als nach Basler Mindeststandards vorgesehen – ausgefallene Positionen auch unter dem *Foundation* IRB-Ansatz angemessen mit Eigenmitteln zu unterlegen sind, was aus prudenzieller Sicht besser ist. Die Höhe der Eigenmittel hängt dabei direkt von den sowieso verfügbaren Einzelwertberichtigungen der jeweiligen Position ab. Demgegenüber müssten gemäss Basler Mindeststandard für den *Advanced* IRB-Ansatz die LGD-Schätzung für ausgefallene Forderungen spezifisch validiert werden. Eine solche Validierung ist in der Praxis kaum sinnvoll möglich. Die Schweizer Umsetzung bietet daher eine deutlich kosteneffizientere Regelung zu ausgefallenen Positionen im *Advanced* IRB-Ansatz an.

Die Teilausbuchung ist ein Forderungsverzicht, wobei sich die Forderung in der Bilanz und die Einzelwertberichtigung verringert.

Absatz 5

Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zum IRB-Ansatz. Ein statischer Verweis auf die massgebende Fassung des Basler Mindeststandards gemäss Anhang 1 legt den Rahmen für die Präzisierungen der FINMA fest. Die FINMA kann Abweichungen vorsehen bei der Zuordnung der Positionen zu den Positionsklassen sowie bei der Definition des Ausfalls von Lombardkrediten. Positionen mit Deckung in Form von Gewerbeliegenschaften sind in Abweichung vom Basler Mindeststandard nicht der Unterklasse «*all other retail exposures*» zugeteilt, sondern der Unterklasse «*residential mortgage loans*», weil dies operativ für die Banken einfacher handhabbar ist.

Absatz 6

Dieser Absatz legt die bestehende Praxis fest, dass bei fehlender Regelung unter dem IRB sinngemäss die Bestimmungen des SA-BIZ gelten.

5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für die Risikogewichtung nach dem SA-BIZ und dem IRB

Dieser neue Abschnitt enthält Bestimmungen, die sowohl für den SA-BIZ als auch für den IRB-Ansatz gelten (vgl. Art. 50 Abs. 1), und umfasst Art. 77a–77e (Zentrale Gegenparteien und Clearing-Mitglieder), Art. 77f (Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen) sowie die Art. 77g–77j zum CVA-Risiko.

Die geltenden Art. 69 und 70 werden zusammengefasst und in Art. 77a ff. verschoben.

Artikel 77a Zentrale Gegenparteien und Clearing-Mitglieder

Absatz 1

Die bisherige Definition der zentralen Gegenparteien (Art. 70 Abs. 2 i. V. m. Art. 69 Abs. 1) wird (analog zum Basler Mindeststandard¹³⁷) auf die Definition des FinfraG abgestimmt.

Absatz 2

Dieser Abschnitt legt die Voraussetzungen für qualifizierte zentrale Gegenparteien fest. Auf Positionen gegenüber qualifizierten zentralen Gegenparteien werden im Gegensatz zu Positionen gegenüber nicht qualifizierten zentralen Gegenparteien präferenzielle Mindesteigenmittelvorschriften angewendet. Mit den präferenziellen Eigenmittelanforderungen soll eine Lenkungswirkung erzeugt werden, grundsätzlich mit qualifizierten zentralen Gegenparteien zu interagieren, die strengeren regulatorischen Anforderungen unterstehen. Eine Regulierung ist angemessen gemäss Bst. b, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sie fortlaufend an die CPMI-IOSCO-Prinzipien für Finanzmarktinfrastrukturen¹³⁸ angepasst wird. Eine angemessene Aufsicht umfasst hier eine prudenzielle Aufsicht.

Absatz 3

Dieser Absatz definiert den Begriff des Clearing-Mitglieds.

Absatz 4

Dieser Absatz definiert den Begriff des Clearing-Kunden.

Artikel 77b Mindesteigenmittel: Grundsätze für Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien und Clearing-Mitgliedern

Absatz 1

¹³⁷ CRE50.2.

¹³⁸ «Principles for Financial Market Infrastructures (PFMI)», www.bis.org > Committees & associations / Committee on Payments and Market Infrastructures > Principles for Financial Market Infrastructures (PFMI).

Es gibt zwei Arten von mit Mindesteigenmitteln zu unterlegenden Positionen gegenüber einer zentralen Gegenpartei: Positionen aus Handelsgeschäften mit der zentralen Gegenpartei einerseits sowie Positionen gegenüber dem Ausfallfonds der zentralen Gegenpartei andererseits.

Für ein Clearing-Mitglied entstehen Positionen aus Handelsgeschäften durch Handelsgeschäfte auf eigene Rechnung mit der zentralen Gegenpartei oder durch Handelsgeschäfte eines Clearing-Kunden, für die das Clearing-Mitglied die Leistungserfüllung der zentralen Gegenpartei garantiert.

Positionen gegenüber dem Ausfallfonds sind vorfinanzierte oder unter Umständen auch mehrfach zu leistende Beiträge von Clearing-Mitgliedern im Rahmen einer Vereinbarung über die gegenseitige Beteiligung an Verlusten der zentralen Gegenpartei.

Absatz 2

Positionen aus Handelsgeschäften umfassen Derivatgeschäfte, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Geschäfte mit langer Abwicklungsdauer sowie die dazugehörigen Margenzahlungen in Form von Ersteinschusszahlungen (*initial margin*) und dem Clearing-Mitglied geschuldeten, aber noch nicht erhaltenen Nachschusszahlungen (*variation margin*).

Absatz 3

Für Kassageschäfte kommt die Regelung nach Art. 77f zur Anwendung. Zudem wird präzisiert, dass für Beiträge an Ausfallfonds, die nur das Abwicklungsrisiko von Kassageschäften abdecken, ein Risikogewicht von 0 Prozent gilt. Zur Berechnung der entsprechenden Mindesteigenmittel ist zusätzlich eine Multiplikation mit 8 Prozent erforderlich.

Absatz 4

Die technischen Ausführungsbestimmungen erlässt die FINMA gemäss der massgebenden Fassung des Basler Mindeststandards nach Anhang 1.

Artikel 77c Mindesteigenmittel: Positionen gegenüber nicht qualifizierten zentralen Gegenparteien

Absatz 1

Positionen aus Handelsgeschäften gegenüber nicht qualifizierten zentralen Gegenparteien erhalten keine präferentielle Behandlung. Die Mindesteigenmittel berechnen sich somit für alle Banken entsprechend den allgemeinen Regelungen des SA-BIZ. Der IRB-Ansatz ist zur Berechnung der Mindesteigenmittel nicht zulässig, d. h. auch für Banken, die den IRB-Ansatz anwenden, bestimmen sich die Mindesteigenmittel nach dem SA-BIZ. Für Positionen in Form eines Ausfallfonds gelten die spezifischen Regeln nach Abs. 2.

Absatz 2

Von einem Clearing-Mitglied vorfinanzierte oder zugesagte Beiträge im Zusammenhang mit Verlustbeteiligungsvereinbarungen mit einer zentralen Gegenpartei («Ausfallfonds») unterliegen ebenfalls einer Eigenmittelanforderung. Die Bezeichnung «Ausfallfonds» ist dabei nicht massgebend, diese können auch als «Garantiefonds» oder anders bezeichnet sein. Die Bezeichnung, die eine zentrale Gegenpartei für ihre Verlustbeteiligungsvereinbarung hat, ist also für den Status des Ausfallfonds nicht entscheidend; vielmehr entscheidet die inhaltliche Substanz solcher Vereinbarungen über diesen Status.

Absatz 3

Es gibt Fälle, in denen die verbindlich zu leistenden Beiträge oder Nachschusspflichten an den Ausfallfonds unbekannt sind, insbesondere, wenn diese unbegrenzt sind. In solchen Fällen muss sich die Bank an die FINMA wenden, damit im Einzelfall die Höhe der Verpflichtung bestimmt werden kann. Zur Berechnung der entsprechenden Mindesteigenmittel ist neben der Risikogewichtung des Exposures mit 1250 Prozent zusätzlich eine Multiplikation mit 8 Prozent erforderlich.

Artikel 77d Mindesteigenmittel: Positionen gegenüber qualifizierten zentralen Gegenparteien

Geschäfte, die über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgewickelt werden, erhalten präferenzielle Mindesteigenmittelanforderungen.

Absatz 1

Das Risikogewicht von 2 Prozent gilt einerseits für Positionen aus Handelsgeschäften, die ein Clearing-Mitglied auf eigene Rechnung gegenüber einer zentralen Gegenpartei hält und andererseits für solche, für die das Clearing-Mitglied ihren Clearing-Kunden gegenüber garantiert, dass die zentrale Gegenpartei ihre Leistungen erfüllt. Die Risikogewichtung aus Sicht eines Clearing-Kunden wird in Abs. 4 geregelt. Zur Berechnung der entsprechenden Mindesteigenmittel ist zusätzlich eine Multiplikation mit 8 Prozent erforderlich.

Absatz 2

Für die Berechnung der Mindesteigenmittel für den Ausfallsfonds kommt die in Anhang 4a dargestellte Formel zur Anwendung. Hiernach betragen die Mindesteigenmittel im Minimum 0,16 Prozent des am Ausfallsfonds seitens der Bank als Clearing-Mitglied vorfinanzierten Betrags.

Absatz 3

Die Vorschriften zur Berechnung der Mindesteigenmittelanforderungen können unter bestimmten Umständen zu Mindesteigenmittelanforderungen gegenüber qualifizierten zentralen Gegenparteien führen, welche ceteris paribus die entsprechenden Mindesteigenmittel gegenüber nicht qualifizierten zentralen Gegenparteien übersteigen. Für solche Fälle sieht dieser Absatz eine entsprechende Beschränkung vor.

Absatz 4

Dieser Absatz legt die Bedingungen fest, um ein Risikogewicht von 2 Prozent (Bst. a) oder 4 Prozent (Bst. b) anzuwenden. Wenn im Gegensatz dazu weder vor dem Ausfallrisiko des Clearing-Mitglieds noch dessen anderen Clearing-Kunden ein Schutz besteht, dann muss die Bank ihre Positionen gegenüber dem Clearing-Mitglied als bilaterale Geschäfte behandeln und, falls anwendbar, entsprechende Mindesteigenmittel zur Unterlegung des CVA-Risikos halten. Die FINMA regelt dies entsprechend in ihren Ausführungsbestimmungen gemäss Art. 77b Abs. 4. Zur Berechnung der entsprechenden Mindesteigenmittel ist zusätzlich eine Multiplikation mit 8 Prozent erforderlich.

Artikel 77e Zusätzliche Eigenmittel für Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien

Dieser Abschnitt sieht gemäss Basler Mindeststandard¹³⁹ vor, dass die Banken die Adäquanz der nach Art. 77b–77d berechneten Mindesteigenmittel prüfen müssen. Sind die Mindesteigenmittel ungenügend, hat die Bank angemessene zusätzliche Eigenmittel zu halten, in Ergänzung zu den bereits erforderlichen Eigenmitteln nach Art. 41–45a und, im Falle einer systemrelevanten Bank, Art. 130–131b.

Artikel 77f Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen

Die Bestimmung entspricht grundsätzlich dem geltenden Art. 76. Der Ausdruck «Devisentransaktionen» im zweiten Absatz wurde in «Währungstransaktionen» geändert entsprechend der Anpassung im Marktrisiko. Warentransaktionen umfassen auch Goldtransaktionen. Im vierten Absatz wurde CRE70.5 abgebildet.

¹³⁹ CRE54.3, CRE54.4.

Artikel 77g CVA-Risiko: Mindesteigenmittel

Kreditrisikobezogene Bewertungsanpassungen unterscheiden sich aus aufsichtsrechtlicher Sicht insbesondere dadurch von den für Rechnungslegungszwecke verwendeten kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassungen, als sie die Auswirkungen des Ausfalls der eigenen Bank nicht berücksichtigen.

Absatz 1

Zusätzlich zur Unterlegung des Kreditrisikos und des Gegenpartei-Kreditrisikos von Derivat-Gegenparteien müssen Banken gemäss Abs. 1 auch die Gefahr von Marktwertverlusten durch Kreditbewertungsanpassungen bei Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften aufgrund des Ausfallrisikos der Gegenpartei mit Mindesteigenmitteln unterlegen. Entsprechende Marktwertverluste können aus veränderten Kreditspreads der Gegenpartei und aus veränderten Marktrisikofaktoren resultieren. Die FINMA regelt, welche Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte von der Eigenmittelunterlegung ausgenommen sind. Sie hat sich dabei nach der massgebenden Fassung des Basler Mindeststandards in Anhang 1 zu richten.¹⁴⁰

Absatz 2

Zur Berechnung der Mindesteigenmittel stehen drei Ansätze zur Verfügung: Der Basisansatz (BA-CVA), der vereinfachte Ansatz sowie der fortgeschrittene Ansatz (F-CVA).

Absatz 3

Die Verwendung des fortgeschrittenen Ansatzes zur Berechnung des CVA-Risikos erfordert eine Bewilligung der FINMA. Die Berechnung des fortgeschrittenen Ansatzes beruht ähnlich wie der EPE-Modellansatz auf aufwändigen bankinternen Modellen für die Schätzung der potentiellen zukünftigen Forderungen. Diese Methoden sind zwar weitgehend identisch mit jenen für die Bewertungsanpassungen in der Rechnungslegung, müssen jedoch in wesentlichen Punkten den regulatorischen Mindestanforderungen des Basler Mindeststandards angepasst werden. So gibt es etwa Vorgaben zu Modellierungsannahmen wie die *Margin Period of Risk*.

Artikel 77h CVA-Risiko: Basisansatz¹⁴¹

Absatz 1

Banken, die zur Berechnung der Mindesteigenmittel zur Unterlegung von CVA-Risiken den Basisansatz anwenden, können entweder den reduzierten oder den vollständigen Basisansatz wählen. Während der vollständige Basisansatz für Banken mit Absicherungsgeschäften¹⁴² vorgesehen ist, steht der reduzierte Ansatz im Sinne einer Vereinfachung allen übrigen Banken zur Verfügung.

Absatz 2

Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen. Sie richtet sich dabei nach dem Basler Mindeststandard. Der entsprechende Verweis erfolgt statisch auf die massgebende Fassung gemäss Anhang 1.

Artikel 77i CVA-Risiko: Vereinfachter Ansatz¹⁴³

Absatz 1

Banken mit einem aggregierten Bruttonominalbetrag an Derivaten, die nicht zentral abgewickelt werden, von nominell maximal 125 Milliarden Franken können ihre CVA-Risiken mit 100 Prozent der für Gegenpartei-Kreditrisiken (vgl. Art. 48 Abs. 2) erforderlichen Mindestei-

¹⁴⁰ MAR50.5 (2).

¹⁴¹ MAR50.13–MAR50.26.

¹⁴² CVA-Absicherungsgeschäfte können mit einer externen Gegenpartei oder intern mit einer Handelsabteilung der Bank getätigt werden.

¹⁴³ MAR50.9.

genmitteln unterlegen. Dabei dürfen CVA-Absicherungen nicht als risikomindernde Massnahmen berücksichtigt werden. Für den Schwellenwert (100 Milliarden EUR im Basler Mindeststandard) wurde ein Wechselkurs von 1.25 EUR/CHF gewählt, analog zum Bereich der operationellen Risiken.

Absatz 2

Der vereinfachte Ansatz ist jeweils auf das gesamte Portfolio anzuwenden, d. h. er kann nicht mit anderen Ansätzen für CVA-Risiken kombiniert werden – ausser bei der Berechnung der Mindesteigenmittel für CVA-Risiken auf konsolidierter Basis (vgl. Art. 77j Abs. 2).

Absatz 3

Sofern die CVA-Risiken, die aus den Derivatepositionen einer Bank resultieren, wesentlich zum Gesamtrisiko der Bank beitragen, kann die FINMA diese dazu verpflichten, den fortgeschrittenen Ansatz oder den Basisansatz anzuwenden. Die FINMA legt die Materialitätsschwelle fest. Die Wesentlichkeit der CVA-Risiken wird dabei insbesondere anhand der absoluten Höhe der Mindesteigenmittel für CVA-Risiken sowie deren Anteil an den gesamten Mindesteigenmitteln festgelegt.

Artikel 77j CVA-Risiko: Fortgeschrittener Ansatz ¹⁴⁴

Absatz 1

Der fortgeschrittene Ansatz für CVA-Risiken ist eine Angleichung an den Standardansatz für Marktrisiken und beruht auf der bankinternen Modellierung von buchhalterischen Bewertungsanpassungen für Gegenpartei-Kreditrisiken. Wie beim Standardansatz für Marktrisiken handelt es sich im Wesentlichen um einen regulatorisch vorgegeben Varianz-Kovarianz-Modellierungsansatz, der auf Sensitivitäten der CVA gegenüber den Risikotreibern der Exposure sowie der Gegenpartei-Kreditrisiko-Spreads beruht und eine aggregierte Verlustgrösse für das gesamte CVA-Risikoportfolio ergibt.

Absatz 2

Banken, die den fortgeschrittenen Ansatz anwenden, können für einen Teil der Positionen den Basisansatz anwenden.

Die Regelungen zur Verwendung der Ansätze gelten für die jeweilige, der ERV unterstehende Gruppe bzw. Gesellschaft. Auf konsolidierter Basis darf auch eine Kombination mit dem vereinfachten Ansatz erfolgen, wenn beispielsweise eine kleine Gruppengesellschaft den vereinfachten Ansatz verwendet, die Gruppe im Übrigen aber den F-CVA oder den BA-CVA verwendet. Diese Kombination setzt voraus, dass die CVA-Risiken der Gruppengesellschaft, welche den vereinfachten Ansatz verwendet, auf konsolidierter Basis unwesentlich sind.

Absatz 3

Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen und richtet sich dabei nach dem Basler Mindeststandard. Der entsprechende Verweis erfolgt statisch auf die massgebende Fassung gemäss Anhang 1.

Artikel 148f (neu) Verwendung externer Ratings für nach Risiko gewichtete Positionen gegenüber Banken

Die bisherige Übergangsbestimmung zum erweiterten antizyklischen Puffer (Art. 148f) zur Änderung der ERV vom 11. Mai 2016 wird zufolge Zeitablaufs aufgehoben.

Mit dieser Übergangsbestimmung wird der Fall adressiert, dass bei Inkrafttreten der ERV das externe Rating für eine Bank immer noch auf der Annahme einer impliziten Staatsgarantie

¹⁴⁴ MAR50.7–MAR50.12. Anstelle der Abkürzung SA-CVA nach Basler Text wird in der Schweizer Umsetzung die Bezeichnung F-CVA verwendet. Dies ist ein bewusster Entscheid, da die Abkürzung «SA» die Verwendung eines Standardansatzes suggeriert, inhaltlich aber ein bewilligungspflichtiger Modellansatz vorliegt.

abstützt. Solche Ratings sind unter Basel III final nicht mehr anerkannt und eine Position gegenüber einer solchen Bank müsste entsprechend als ohne Rating behandelt werden. Um entsprechende «Klippeneffekte» in der Risikogewichtung zu vermeiden, verlängert die Übergangsbestimmung die zulässige Anwendungsdauer von externen Ratings, welche auf der Annahme einer impliziten Staatsgarantie basieren, falls nicht mindestens ein Rating zur Verfügung steht, das ohne diese Annahme erstellt wurde. Diese Übergangsbestimmung ist in den finalen Basel-III-Standards als nationale Option vorgesehen und in ihrer Dauer auf maximal fünf Jahre nach international vereinbartem Umsetzungsdatum der Standards (1. Januar 2023) limitiert. Entsprechend soll die Übergangsbestimmung in der ERV bis 31. Dezember 2027 gelten.

Artikel 148g (neu) Risikogewichtung von Instrumenten mit Beteiligungscharakter

Die bisherige Übergangsbestimmung (Art. 148g) zur Änderung der ERV vom 23. November 2016 wird zufolge Zeitablaufs aufgehoben.

Die Risikogewichte zu Instrumenten mit Beteiligungscharakter nach den neuen Ziff. 3 und 4 in Anhang 4 (neu) steigen dem Basler Mindeststandard folgend um jeweils 60 Prozentpunkte bis total 400 Prozent (Anhang 4 Ziff. 3) bzw. um jeweils 30 Prozentpunkte bis total 250 Prozent an (Anhang 4 Ziff. 4).¹⁴⁵ Für Banken, die den IRB anwenden, sind direkt die Risikogewichte von 400 und 250 Prozent anwendbar.

Anhang 1a

Ziffer 1

Bei Kreditzusagen mit festen Verpflichtungen wird künftig nicht mehr zwischen kurz- (20 %) und langfristigen (50 %) Ursprungslaufzeiten unterschieden. Stattdessen gilt künftig für alle festen Verpflichtungen ein Kreditumrechnungsfaktor von 40 Prozent.¹⁴⁶

Der bisherige Kreditumrechnungsfaktor von null für Vereinbarungen, die von der Bank jederzeit bedingungslos und ohne vorherige Ankündigung aufgehoben werden können oder wenn der Schuldner die vordefinierten Bedingungen nicht mehr erfüllt, aufgehoben werden können, wurde vom BCBS basierend auf Erfahrungen der Vergangenheit als zu gering erachtet und im Standard auf 10 Prozent erhöht. Der Grund dafür ist, dass die Kundin oder der Kunde die entsprechenden Kreditlinien bis zur Aufhebung seitens Bank einseitig ziehen kann und damit für die Bank ein Risiko besteht, dass aus der Zusage eine Kreditposition entsteht.¹⁴⁷ Die Anpassung des Kreditumrechnungsfaktors wird hiermit in der Schweiz nachvollzogen.

Ziffer 3

Unter dieser Ziffer wird präzisiert, dass für selbstliquidierende Handelsakkreditive aus Warenhandelsgeschäften Ursprungslaufzeiten von unter einem Jahr als kurzfristig gelten.¹⁴⁸

Ziffer 4

Die bisherige Ziff. 4 wird hinfällig, da Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen unter den übrigen Eventualverpflichtungen nach Ziff. 5.2 zu subsummieren sind.

Ziffer 5

¹⁴⁵ CRE90.1.

¹⁴⁶ CRE20.98.

¹⁴⁷ CRE20.100.

¹⁴⁸ CRE20.99.

In Ziff. 5.3 figurieren neu andere Ausserbilanzgeschäfte einschliesslich nicht bilanzierter, nicht abgewickelter Positionen. Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass alle nicht in vorgängigen Ziffern genannten Ausserbilanzgeschäfte einen Kreditumrechnungsfaktor von 1 haben.

Anhang 2

Dieser Anhang enthält die Risikogewichte und nicht den Prozess zur Risikogewichtung. Daher wird die Sachüberschrift dieses Anhangs entsprechend präzisiert.

Ziffer 1

Die BIZ und der IWF werden aus der bisherigen Ziff. 3.2 entfernt und gemeinsam mit weiteren supranationalen Organisationen in der neuen Ziff. 1.3 aufgeführt.¹⁴⁹ Die Risikogewichte für entsprechende Positionen mit Rating in den Ratingklassen 1–3 sowie für Positionen ohne Rating sind neu tiefer.

Ziffer 2

Die Risikogewichte für öffentlich-rechtliche Körperschaften mit den Ratingklassen 4 und 6 werden beide um 50 Prozentpunkte reduziert. Kantone ohne Rating werden separat aufgeführt in Ziff. 2.1 und erhalten ein Risikogewicht von 20 Prozent.

Ziffer 3

Das Risikogewicht für multilaterale Entwicklungsbanken der Ratingklasse 3 beträgt neu 30 statt bisher 50 Prozent.¹⁵⁰

Ziffer 4¹⁵¹

Bislang galten in der Schweiz für Fristigkeiten bis drei Monate Risikogewichte von 20 und für über drei Monate Risikogewichte von 50 Prozent. Lag das Risikogewicht für Positionen gegenüber dem Sitzstaat jedoch über 20 respektive 50 Prozent, so war das Rating des Sitzstaats zu verwenden. Künftig wird das Risikogewicht für langfristige Positionen gegenüber Banken der Ratingklasse 3 von 50 auf 30 Prozent reduziert. Positionen ohne Rating gegenüber Banken werden neu in die Unterpositionsklasse A, B und C aufgeteilt und entsprechend differenziert risikogewichtet. Dadurch erfolgt eine Erhöhung der Risikogewichtung für Positionen ohne Rating, die in die neuen Unterpositionsklassen B und C fallen.

Ziffer 5

Analog zur Anpassung bei den Risikogewichten der Positionsklasse «Unternehmen» (Ziff. 6) wird auch bei der Positionsklasse «Von der FINMA anerkannte Gemeinschaftseinrichtungen der Banken» unter Ziffer 5.1 das Risikogewicht für die Ratingklasse 4 von 100 auf 75 Prozent reduziert.

Ziffer 6

Die geltende Ziff. 6 in Anhang 2 («Börsen, Clearinghäuser und zentrale Gegenparteien») wird aufgehoben. Auf Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien müssen grundsätzlich die allgemeinen Risikogewichte der Kategorie «Unternehmen» angewendet werden, vorbehalten die zentrale Gegenpartei verfügt über eine Bankbewilligung und fiele sodann in die Kategorie «Banken». Für bestimmte Positionen gegenüber qualifizierten zentralen Gegenparteien, insbesondere im Zusammenhang mit Clearing-Dienstleistungen, gelten nach Basel III final spezifische Regelungen (vgl. die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen der FINMA). Diese umfassen auch die Regelungen für Positionen gegenüber entsprechenden Clearing-Mitgliedern oder Kundinnen und Kunden derselben.

¹⁴⁹ CRE20.10.

¹⁵⁰ CRE20.15.

¹⁵¹ CRE20.18, CRE20.19, CRE20.21, CRE20.31.

Das Risikogewicht für Unternehmen (neu unter Ziff. 6) der Ratingklasse 4 wird von 100 auf 75 Prozent reduziert.¹⁵² Ziff. 6.2 legt das Risikogewicht der neu geschaffenen Unterpositionsklasse der kleinen und mittleren Unternehmen (Art. 70 Abs. 3) fest.¹⁵³ Banken, die für Positionen gegenüber Banken externe Ratings verwenden, müssen auch für Positionen gegenüber Unternehmen externe Ratings verwenden.¹⁵⁴

Ziffer 7

Diese Ziffer legt die Risikogewichtung der neu geschaffenen Positionsklasse der Spezialfinanzierungen (Art. 70a) fest.

Ziffer 8

Die Risikogewichtung der neu geschaffenen Positionsklasse der ausländischen gedeckten Schuldverschreibungen (Art. 71b) wird in Ziff. 8 festgelegt.¹⁵⁵

Anhang 3

Dieser Anhang enthält die Risikogewichte und nicht den Prozess zur Risikogewichtung. Daher wird die Sachüberschrift dieses Anhangs entsprechend präzisiert.

Ziffer 1

Retailpositionen aus Kreditkartenverpflichtungen, die in den letzten zwölf Monaten jeweils termingerecht getilgt oder gar nicht in Anspruch genommen wurden, werden neu mit 45 statt 75 Prozent risikogewichtet.¹⁵⁶

Ziffer 2

Die Erläuterungen zum Risikogewicht von inländischen Pfandbriefen finden sich bei Art. 71a.

Ziffer 3

Ziffer 3 legt die Risikogewichtung für direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen gemäss dem Basler Mindeststandard¹⁵⁷ fest. Wohnrenditeliegenschaften werden für die Risikogewichtung als «übrige Wohnliegenschaften» und Gewerberenditeliegenschaften als «übrige Gewerbeliegenschaften» erfasst. Damit ist sichergestellt, dass nicht selbstgenutzte Liegenschaften automatisch diesen Kategorien zugeteilt werden (Residualmenge) und kein nicht erfasster Zwischenbereich entsteht. Da die Definition somit nicht über den Begriff «Rendite» erfolgt, wird dieser Ausdruck auch nicht verwendet.

Der Basler Mindeststandard¹⁵⁸ sieht deutlich erhöhte Risikogewichte für direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen vor, die die in der ERV aufgeführten Anforderungen nach Art. 72c Abs. 1 nicht erfüllen. Die Schweizer Umsetzung verzichtet auf eine explizite Verknüpfung der bankinternen Tragbarkeitsvorgaben mit der Eigenmittelunterlegung sowie auf einzelne Elemente des Basler Mindeststandards im Bereich der vorsichtigen Bewertung¹⁵⁹, um die Implementierungskosten tief zu halten. Als Kompensation werden für Hypotheken mit Belehnungsgrad über 60 Prozent bei den Risikogewichten in Anhang 3 Ziff. 3.1, 3.2 und 3.4 Zuschläge gegenüber den präferenziellen Risikogewichten gemäss dem Basler Mindeststandard vorgenommen. Implizit wird damit ein gewisser Anteil an Hypothekarkrediten mit erhöhten Risiken aufgrund der Tragbarkeit und/oder vorsichtigen Bewertung angenommen. Ferner erscheint es aus Sicht der Behörden auch angesichts der Bedeutung des Hypothekarportfolios von Schweizer Banken angezeigt, in diesem Bereich die Risikogewichte insgesamt im Vergleich zur bisherigen Regelung nicht zu stark zu reduzieren.

¹⁵² CRE20.43.

¹⁵³ CRE20.47.

¹⁵⁴ CRE20.42.

¹⁵⁵ CRE20.38.

¹⁵⁶ CRE20.68.

¹⁵⁷ CRE20.82, CRE20.84, CRE20.85, CRE20.87.

¹⁵⁸ CRE20.73.

¹⁵⁹ CRE20.75.

Ziffer 4

Ziffer 4 definiert neu die Risikogewichtung¹⁶⁰ für alle nachrangigen Positionen, daher wird die Differenzierung zwischen nachrangigen Positionen gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit maximalem Risikogewicht von 50 Prozent und übrigen nachrangigen Positionen obsolet.

Wandlungskapital nach Art. 27 Abs. 3, Art. 126 und Art. 127 und Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen nach Art. 126a–127a gelten als nachrangige Positionen, die gemäss Ziff. 4 zu gewichten sind, soweit sie nicht vom regulatorischen Eigenkapital abgezogen werden.

Ziffer 5

Die bisher als «überfällige Positionen» bezeichneten Positionen werden gemäss dem Basler Mindeststandard¹⁶¹ neu als «ausgefallene Positionen» bezeichnet.

Ziffer 6¹⁶²

Flüssige Mittel, die sich in Besitz der Bank oder auf dem Transportweg befinden, fallen unter Ziff. 6.1 und unterliegen damit einer Risikogewichtung von 0 Prozent. Flüssige Mittel, die sich im Inkassoverfahren befinden, sind hingegen mit 20 Prozent zu gewichten (Ziff. 6.3). Neben flüssigen Mitteln erhält auch Gold, das bei der Bank verwahrt oder bei einer anderen Bank sammelverwahrt wird, ein Risikogewicht von 0 Prozent (Ziff. 6.2).

Die bislang unter der Ziff. 6.2 ausgewiesenen Kreditäquivalente aus Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen werden neu unter den «übrigen Positionen» subsumiert. Diese finden sich neu in Ziff. 6.4 (und nicht mehr in Ziff. 6.3).

Unter Ziff. 6.2 findet sich die Risikogewichtung für den Aktivsaldo des Ausgleichskontos aus Art. 79 Abs. 2 der geltenden ERV.

In Ziff. 6.5 wird zur Vollständigkeit neu die Risikogewichtung nach Art. 40 Abs. 2 der Beträge der drei Positionen nach Art. 38 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 1, die unter dem Schwellenwert 3 liegen, aufgeführt.

Die Risikogewichtung von Positionen mit nicht gegenparteibezogenen Risiken (Art. 78 und Art. 79 Abs. 1 geltende ERV) finden sich in der neuen Ziff. 6.6.

Anhang 4

Dieser Anhang enthält die Risikogewichte und nicht den Prozess zur Risikogewichtung. Daher wird die Sachüberschrift dieses Anhangs entsprechend präzisiert.

Anhang 4 widerspiegelt die höheren Risikogewichte¹⁶³ für Beteiligungstitel und anderen Instrumente mit Beteiligungscharakter gemäss dem finalen Basler Mindeststandard. Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen gelten nicht als Instrumente mit Beteiligungscharakter. Ihre Risikogewichtung wird nach einem der in Art. 59a festgelegten Ansätze bestimmt.

Spekulative Investitionen wie Risikokapital oder ähnliche Investitionen in nicht kotierte Aktien, die in Erwartung kurzfristiger Kapitalgewinne getätigt wurden, sind nach der neuen Ziff. 1.3 zu gewichten. Investitionen in nicht börsennotierte Aktien von Firmenkunden, mit denen die Bank eine langfristige Geschäftsbeziehung unterhält oder einzugehen beabsichtigt, sowie Debt-Equity-Swaps für Unternehmensumstrukturierungszwecke sind hingegen von Ziff. 1.3 ausgeschlossen und fallen unter die neue Ziff. 1.4.¹⁶⁴

¹⁶⁰ CRE20.60.

¹⁶¹ CRE20.106, CRE20.107.

¹⁶² CRE20.110.

¹⁶³ CRE20.57, CRE20.62.

¹⁶⁴ CRE20.58 Fussnote 25.

Der Verweis auf Art. 32 sowie die Terminologie (Instrumente mit Beteiligungscharakter) werden zudem angepasst.

Anhang 7

Der Bundesrat hat am 26. Januar 2022 beschlossen, den sektoriellen antizyklischen Kapitalpuffer auf den 30. September 2022 zu reaktivieren. Anhang 7 ist somit auf diesen Zeitpunkt in Kraft getreten. In Hinblick auf die Umsetzung von Basel III final ist zu klären, wie bei der Verwendung des IRB-Ansatzes die neu eingeführten Untergrenzen nach Art. 45a Abs. 3 Bst. b sowie Art. 77 Abs. 2 von 72,5 Prozent bei der Berechnung des sektoriellen antizyklischen Kapitalpuffers anzuwenden sind.

Bei der Berechnung des sektoriellen antizyklischen Kapitalpuffers ist die Untergrenze zu berücksichtigen, indem für die dem sektoriellen antizyklischen Kapitalpuffer unterliegenden Positionen als Basis das Maximum der nach dem IRB gewichteten Positionen und 72,5 Prozent der entsprechend nach dem SA-BIZ gewichteten Positionen dient. Auf dieser Basis erfolgt anschliessend die Berechnung der zu haltenden Eigenmittel.

Der auf den 30. September 2022 reaktivierte, sektorielle antizyklische Kapitalpuffer nach Anhang 7 betrifft die direkt und indirekt grundpfandgesicherten Kreditpositionen für Wohnliegenschaften nach Art. 72 im Inland. Die Untergrenze nach Art. 77 Abs. 2 betrifft die Gesamtheit der nach Risiko gewichteten direkt und indirekt grundpfandgesicherten Positionen mit Grundpfand in der Schweiz. Die dem reaktivierten, sektoriellen antizyklischen Kapitalpuffer unterliegenden Positionen stellen somit eine Teilmenge der Positionen nach Art. 77 Abs. 2 dar.

Zur Berechnung des sektoriellen antizyklischen Kapitalpuffers reicht es daher aus, die Untergrenze nach Art. 77 Abs. 2 auf die direkt und indirekt grundpfandgesicherten Kreditpositionen für Wohnliegenschaften im Inland anzuwenden. Auf dieser Basis erfolgt anschliessend die Berechnung des sektoriellen antizyklischen Kapitalpuffers.

Die Änderung von Anhang 7 steht unter dem Vorbehalt, dass dieser Anhang bei Inkraftsetzung dieser Vorlage am 1. Januar 2025 noch in Kraft ist. Es gelten bezüglich Untergrenze die Übergangsbestimmungen nach Art. 148e.

Beispiel: Zwei IRB-Banken A und B weisen für die dem antizyklischen Kapitalpuffer unterliegenden Positionen unter dem SA-BIZ nach Risiko gewichtete Positionen von 200 auf. Nach dem IRB entsprechen bei Bank A die nach Risiko gewichteten Positionen 130 und bei Bank B 150. Als Basis für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers gilt nun das Maximum der nach dem IRB gewichteten Positionen und 72,5 Prozent der entsprechend nach dem SA-BIZ gewichteten Positionen von 145 ($72,5\% \times 200$). Bei einem antizyklischen Kapitalpuffer von 2,5 Prozent müsste Bank A zusätzlich hartes Kernkapital in der Höhe von 3,625 ($145 \times 2,5\%$) und Bank B von 3,75 ($150 \times 2,5\%$) halten.

Anhang 4a

Die Formel legt die Berechnung der Mindesteigenmittel für Beiträge an den Ausfallfonds einer Bank als Clearing-Mitglied einer qualifizierten zentralen Gegenpartei fest.

3.4.2 PfV

Basel III final führt eine neue Positionsklasse der gedeckten Schuldverschreibungen ein. In der Schweiz kann nur der Schweizer Pfandbrief als inländische gedeckte Schuldverschreibung gemäss Basler Mindeststandard eingestuft werden. Damit das im Vergleich zur bisherigen Regulierung tiefere Risikogewicht von 10 Prozent zur Anwendung kommen kann, sollen die folgenden Anpassungen an der Pfandbriefverordnung vorgenommen werden. Mit den entsprechenden Anpassungen wird eine fixe Risikogewichtung von 10 Prozent möglich, die die ein-

zelenen Banken von der Pflicht befreit, die Anforderungen gemäss dem Basler Mindeststandard, die für ausländische gedeckte Schuldverschreibungen in Art. 71b festgehalten sind, für Schweizer Pfandbriefe zu prüfen.

Artikel 14b Mindestdeckung

Absatz 1

Der Basler Mindeststandard¹⁶⁵ sieht vor, dass der Nominalwert der Darlehensdeckung den Nominalwert der Darlehen um mindestens 10 Prozent übersteigen muss. Dieses Deckungserfordernis wird an dieser Stelle für Schweizer Pfandbriefe explizit festgehalten. Sind jedoch Grundpfandforderungen, die die Mitglieder ausserhalb ihrer bankinternen Tragbarkeitsregelungen vergeben haben (sogenannte Tragbarkeits-*Exception-to-Policy*-Geschäfte (Tragbarkeits-EtP-Geschäfte)) im Deckungsstock enthalten bzw. fehlt ein expliziter reglementarischer Ausschluss solcher Grundpfandforderungen, gilt eine Deckungserfordernis von 115 Prozent. Die höhere Deckungserfordernis dient als Kompensation für die fehlende Verknüpfung des Deckungsstocks mit den bankinternen Tragbarkeitsvorgaben (CRE20.34). Da die Pfandbriefinstitute gemäss Art. 34 PfG Grundpfandforderungen im Deckungsstock nur bis zu höchstens zwei Dritteln des Verkehrswertes anrechnen können, ist keine weitere Kompensation für die fehlende Bewertungsanpassung aus CRE20.75 Ziffer 2 erforderlich.

Absatz 2

Während in Abs. 1 der nominalwertbasierte Deckungsansatz des Basler Mindeststandards zu Grunde liegt, widerspiegelt Abs. 2 die traditionelle Deckungswertlogik des Pfandbriefgesetzes (vgl. Art. 32–36 PfG). Der Deckungswert eines Hypothekarkredits entspricht demnach ebenfalls dessen grundpfandgedeckten Nominalwert, jedoch höchstens bis zur Belehnungsgrenze des zugrundeliegenden Grundstücks. Die anzuwendende Belehnungsgrenze variiert entsprechend der Art der Liegenschaft, beträgt aber für keine Grundstückart mehr als zwei Drittel des Werts der zugrundeliegenden Liegenschaft. Durch diese Obergrenze stellt das PfG sicher, dass der Deckungswert eines Hypothekarkredits mit hohem LTV einen entsprechenden Sicherheitspuffer enthält, während die Hypothekarkredite mit tiefem LTV keinen zusätzlichen Puffer benötigen. In der bestehenden Praxis hat die FINMA die erforderliche Überdeckung für die beiden Pfandbriefinstitute bereits individuell festgelegt. In diesem Absatz wird nun der aktuelle Mindestdeckungsgrad von 108 Prozent in Bezug auf den Deckungswert transparent in der Verordnung festgehalten.

Da die Einhaltung einer der Anforderungen aus Abs. 1 und 2 nicht in jedem Fall auch die Einhaltung der anderen beinhaltet, sind beide Absätze notwendig und hinsichtlich der Transparenz auch sinnvoll. Ausgehend von einem Deckungsstock, der ausschliesslich aus risikoreicheren Hypotheken mit hohem LTV besteht, kann es sein, dass die Summe der Nominalwerte (gemäss Abs. 1) das Erfordernis des Basler Mindeststandards problemlos erreicht, aufgrund der nötigen Abschläge bei der Berechnung des Deckungswerts den Anforderungen gemäss Abs. 2 dennoch nicht genügen. Umgekehrt ist es bei einem besonders konservativen Deckungsstock, der ausschliesslich aus Hypotheken mit tiefen LTV besteht, möglich, dass die Summe der Nominalwerte die Anforderung aus Abs. 1 noch nicht erfüllt, obwohl der Deckungswert gemäss Abs. 2 bereits ausreichend ist. Dies ist der Fall, weil Hypotheken mit tiefem LTV keinen Abschlag bei der Berechnung des Deckungswerts benötigen.

V. Bilanz, Erfolgsrechnung, Geschäftsbericht und Offenlegung

Dieser Abschnitt enthält nun zusätzlich auch Art. 21^{bis} zur Offenlegung. Daher wird der Gliederungstitel präzisiert.

¹⁶⁵ CRE20.35.

Artikel 21^{bis} Offenlegung

Der Basler Mindeststandard¹⁶⁶ schreibt für die Anwendung eines Risikogewichts von 10 Prozent für gedeckte Schuldverschreibung der höchsten Ratingklasse Offenlegungspflichten vor. Die in diesem Artikel aufgeführten Offenlegungspflichten stellen sicher, dass die Offenlegungspflichten für den Schweizer Pfandbrief mit den Basler Anforderungen für eine Risikogewichtung von 10 Prozent in Einklang stehen. Der Zinsertrag der Pfandbriefe und der Deckung decken die vom Basler Mindeststandard geforderten Angaben zum Zinsrisiko ab. Zudem gibt es gemäss der aktuellen Praxis bei den Schweizer Pfandbriefen kein Währungsrisiko. Der Vollständigkeit halber ist diese Inexistenz trotzdem standardmässig durch die Pfandbriefinstitute offenzulegen.

Artikel 21b Übergangsbestimmung

Grundsätzlich hat die erstmalige Offenlegung nach Art. 21^{bis} per Stichtag 31. Dezember 2025 zu erfolgen. Sollte ein Pfandbriefinstitut zu diesem Zeitpunkt jedoch aus operationellen Gründen nicht zur Offenlegung in der Lage sein, kann die FINMA die Verschiebung des Stichtags für die erstmalige Offenlegung längstens bis am 31. Dezember 2026 zulassen.

4 Marktrisiken

4.1 Neuregelung

Die Verluste, welche Banken in der Finanzkrise 2007–2009 aufgrund von Marktrisiken erlitten haben, zeigten auf, dass das bestehende Regelwerk zur Eigenmittelunterlegung dieser Risiken die Widerstandskraft der Banken für solche Ereignisse ungenügend sicherstellt. Nach ersten Anpassungen des Standards im Juli 2009 wurde anschliessend durch den BCBS ein *Fundamental Review of the Trading Book* (FRTB) vorgenommen.

Im Bereich Marktrisiko bringt der finalisierte Basel-III-Standard grundlegende Änderungen:

- i) beim Standardansatz (*standardised approach*, SA),
- ii) beim Modellansatz (*internal models-approach*, IMA) und
- iii) bei der Abgrenzung zwischen dem Banken- und dem Handelsbuch.¹⁶⁷

Der neue Standardansatz und der neue Modellansatz zur Bestimmung der Mindesteigenmittel für Marktrisiken lösen die entsprechenden, aus dem Jahre 1997 stammenden und nach der Finanzkrise mit «Basel 2.5» nur punktuell überarbeiteten Ansätze ab. Der bisherige Standardansatz bleibt in der ERV als «einfacher Standardansatz» (*simplified standardised approach*) in rekali­brierter Form erhalten.

Der Marktrisiko-Standardansatz wurde vom BCBS grundlegend überarbeitet, um ihn – insbesondere auch zur *Output-Floor*-Berechnung bei der Anwendung des Modellansatzes – ausreichend risikosensitiv auszugestalten.

Der bisherige Standardansatz steht in der Schweiz in rekali­brierter Form als einfacher Standardansatz weiterhin für die meisten Institute zur Verfügung. Ziel der Rekalibrierung ist es, die Mindesteigenmittel nach dem einfachen Standardansatz für durchschnittliche und wenig komplexe Handelsbücher ungefähr auf die Höhe der Mindesteigenmittel nach dem (neuen) Standardansatz zu bringen. Die Rekalibrierung erfolgt dabei mittels vier einfacher Multiplikatoren,

¹⁶⁶ CRE20.37.

¹⁶⁷ https://www.bis.org/bcbs/publ/d457_note.pdf; <https://www.bis.org/bcbs/publ/d352.pdf>. Minimum capital requirements for market risk, abrufbar unter: <https://www.bis.org> > Committees and associations > Basel Committee on Banking Supervision > Publications > Minimum capital requirements for market risk sowie Explanatory note on the minimum capital requirements for market risk, abrufbar unter: <https://www.bis.org> > Committees and associations > Basel Committee on Banking Supervision > Publications > Explanatory note on the minimum capital requirements for market risk.

deren Umsetzung einfach und entsprechend kostenminimal ist. Da die Kalibrierungen der Ansätze des neuen Rahmenwerkes für Marktrisiken einer Stress-Kalibrierung entsprechen, wird die Kalibrierung deutlich erhöht.

Der neue Marktrisiko-Modellansatz sieht strengere Voraussetzungen für die Modellbewilligung vor. Diese sehen eine Zulassung auf Stufe Trading Desk, eine konsistentere Identifikation und Eigenmittelunterlegung wichtiger Risikofaktoren sowie eine Beschränkung der Minderung der Eigenmittelanforderungen durch Absicherung und Diversifikation vor. Damit soll sichergestellt werden, dass interne Modelle lediglich dort angewendet werden, wo sie das Risiko auch angemessen abbilden.

Neu wird in der ERV mit dem Modellansatz als Stress-Risikomessgrösse der *Expected Shortfall* (ES) und nicht mehr der *Value-at-Risk* (VaR) verwendet. Der ES berücksichtigt gegenüber dem bisherigen VaR das *Tail-Risiko*¹⁶⁸ besser.

Mit dem Basler Standard- und dem Modellansatz wird in der ERV neu das Risiko einer plötzlichen starken Verschlechterung der Marktliquidität berücksichtigt. Der bisherige fixe Liquiditätshorizont von zehn Tagen wurde durch die Anwendung flexibler Horizonte ersetzt.

Eine weitere grundlegende Neuerung betrifft die Zuteilung von Positionen zum Banken- und zum Handelsbuch. Mit dieser Neuerung wird eine von mehreren entscheidenden Ursachen für die Finanzkrise angegangen. Die bisherige Regelung in der ERV gab den Banken – entsprechend dem bisherigen Basler Mindeststandard – die Möglichkeit, ein Handelsbuch zu führen. Eine Pflicht dazu gab es nicht. Die Eigenmittelunterlegung für Positionen im Handelsbuch war grundsätzlich tiefer als für jene im Bankenbuch. Damit bestand eine grundsätzliche Motivation zur Führung eines Handelsbuchs. Vor der Finanzkrise wurden Positionen (auch mit Kreditrisiken) sodann zunehmend dem Handelsbuch zugeordnet, was zu einer zu tiefen Eigenmittelunterlegung dieser Risiken führte. So konnten Positionen in Finanzinstrumenten und in Waren, die mit Handelsabsicht oder zur Absicherung anderer Positionen gehalten werden, dem Handelsbuch zugeordnet werden. Für die Zuteilung war die Handelsabsicht zentral. Neu *müssen* Positionen, die bestimmte Bedingungen erfüllen, einerseits im Handelsbuch geführt werden. Andererseits müssen im Vergleich zur bisherigen Regelung auch weitere Bedingungen erfüllt sein, damit eine Position im Handelsbuch gehalten werden darf. Ferner gibt es neu auch Regelungen für eine zwingende Zuteilung von Positionen zum Bankenbuch. Mit dieser Neufassung der Zuteilung zum Banken- und zum Handelsbuch werden bewusst die Möglichkeiten eingeschränkt, Positionen demjenigen Buch zuzuweisen, in dem geringere Eigenmittelanforderungen gelten.

In der ERV ist im Einklang mit Basel III final neu eine klare Zuteilungskaskade vorgesehen:

- i) Es gibt klar definierte Positionen (Art. 4b), die in jedem Fall dem Bankenbuch zugeordnet werden müssen.
- ii) Es gibt grundsätzliche Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Position dem Handelsbuch zugeordnet werden kann (Art. 5 Abs. 1).
- iii) Positionen, die zum Zweck (Art. 5 Abs. 2) des Wiederverkaufs nach kurzer Haltedauer, der Ausnützung von kurzfristigen Preisänderungen, zur Realisierung von Arbitragegewinnen oder zur Absicherung von Risiken entsprechender Positionen gehalten werden, sind zwingend dem Handelsbuch zuzuordnen. Davon ausgenommen sind diejenigen Positionen (vgl. i), welche zwingend dem Bankenbuch zugeordnet werden müssen, obwohl sie zu einem oder mehreren der genannten Zwecke gehalten werden.
- iv) Im Weiteren gibt es eine Aufzählung von Positionen (Art. 5 Abs. 3), von welchen angenommen wird, dass sie in jedem Fall zu einem oder mehreren der genannten Zwecke (vgl. iii) gehalten werden und daher zwingend dem Handelsbuch zuzuordnen sind. Davon ausgenommen sind diejenigen Positionen (vgl. i), welche zwingend dem Bankenbuch zugeordnet

¹⁶⁸ Risiko, das mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit eintritt.

werden müssen, obwohl sie zu einem oder mehreren der genannten Zwecke gehalten werden. Begründete Abweichungen von den Kriterien unter Art. 5 Abs. 3 Bst. a–g sind möglich, benötigen aber die Zustimmung der FINMA (Art. 5 Abs. 4).

- v) Sämtliche Positionen, die gemäss iii) und iv) nicht dem Handelsbuch zugeordnet werden müssen, müssen zwingend dem Bankenbuch zugeordnet werden (Art. 4a Bst. i).

4.2 Geprüfte Alternativen

Im Bereich Marktrisiken gibt es in der ERV seit 1997 einen De-Minimis-Ansatz für die Berechnung der Marktrisikoeigenmittelanforderungen von Aktien- und Zinsinstrumenten. Im Kern bedeutet dies die Anwendung der Bankenbuch-Kreditrisiko-RWA-Regeln für diese Instrumente im Handelsbuch. Die bisherigen kumulativ einzuhaltenden Grenzwerte für die Grösse des Handelsbuchs liegen bei 6 Prozent der Bilanzsumme und 30 Millionen Franken.¹⁶⁹ Für die vorliegende Anpassung der ERV wurde der bisherige De-Minimis-Ansatz überprüft und in der Folge grundsätzlich beibehalten (Art. 83 Abs. 3). Auf der Basis einer quantitativen Vergleichsanalyse mit dem einfachen Marktrisiko-Standardansatz wurde ein einheitlicher Multiplikator von 2,5 auf die entsprechend der Unterlegung der Kreditrisiken berechneten, nach Risikogewichteten Positionen festgelegt. Der Multiplikator stellt sicher, dass trotz vereinfachter Umsetzung eine ausreichende Eigenmittelunterlegung erfolgt.

4.3 Rechtsvergleich

Der EU-Umsetzungsvorschlag sieht im Bereich der Marktrisiken mehrere Abweichungen vom finalen Basler Standard vor. Generell ist geplant, dass die nach EU-Regeln bestimmten Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken via einen Faktor (grösser 0 Prozent und kleiner 100 Prozent) abgesenkt werden können, falls in anderen Jurisdiktionen tiefere Eigenmittelanforderungen gelten würden.¹⁷⁰ Dies erstreckt sich auf alle Ansätze für Marktrisiken. Auch ist vorgesehen, dass die EU-Kommission die Einführung der neuen Marktrisikovorschriften um zwei Jahre hinauszögern kann, falls dies im Lichte der Einführung dieser neuen Regeln in anderen Jurisdiktionen aus einer Wettbewerbsoptik angezeigt ist. Beim Marktrisiko-Modellansatz sehen die EU-Regeln ein vom Basler Mindeststandard etwas abweichendes Verfahren vor, um die einjährige Stressperiode zu ermitteln, die massgeblich zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen beiträgt.¹⁷¹ Wie im Rahmen der QIS der EU festgestellt wurde, kann dies zu materiell tieferen Eigenmittelanforderungen unter dem Modellansatz führen. Im Rahmen des Marktrisiko-Standardansatzes sieht die EU-Umsetzung tiefere Eigenmittelanforderungen für CO₂-Emissionszertifikate als nach Basler Mindeststandard vor.¹⁷² Bei den Bedingungen zur Anwendung des einfachen Standardansatzes weicht die EU vom Basler Mindeststandard namentlich dadurch ab, dass die Komplexität des Handelsbuchs kein Kriterium darstellt.¹⁷³ Über den Basler Mindeststandard hinausgehend finden sich im EU-Umsetzungsvorschlag zusätzliche qualitative Vorgaben zum internen Weisungswesen, Kontrollen und Prozessen, den Aufgaben der internen Risikokontrolle bei der Umsetzung des Marktrisiko-Standardansatzes und der monatlichen Berichterstattung und dem unabhängigen Review der nach diesem Ansatz berechneten Eigenmittelanforderungen.¹⁷⁴ Solche Vorgaben sind im Basler Mindeststandard nicht enthalten.

Die PRA¹⁷⁵ des UK schlägt für ihren De-Minimis-Ansatz kumulativ einzuhaltenden Grenzwerte für die Grösse des Handelsbuchs von 5 Prozent der Bilanzsumme und 44 Millionen britische Pfund (ca. 50 Mio. CHF). Für die Anwendung des einfachen Marktrisiko-Standardansatzes werden kumulativ einzuhaltenden Grenzwerte für die aggregierten Marktrisiko-Aktiven und -

¹⁶⁹ FINMA-Rundschreiben 2008/20 Randziffern 49–51.

¹⁷⁰ EU (2021), Art. 461a.

¹⁷¹ EU (2021), Art. 325bb und 325bc(2c).

¹⁷² EU (2021), Art. 325as.

¹⁷³ EU (2021), Art. 325a.

¹⁷⁴ EU (2021), Art. 325c.

¹⁷⁵ UK (2022), Chapter 6.

Passiven von 440 Millionen britische Pfund (ca. 500 Mio. CHF) und 10 Prozent der Bilanzsumme vorgeschlagen. Innerhalb des Marktrisiko-Standardansatzes schlägt die UK PRA in Abweichung vom Basler Mindeststandard eine besondere Behandlung von Kohlenstoff-Emissionshandelssystem (*Carbon Emissions Trading Schemes*) im Einklang mit der Verpflichtung der Regierung, bis 2050 eine Netto-Null-Wirtschaft zu erreichen, und einen vierten Ansatz (*External Party Approach*) für Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen vor. Innerhalb des Marktrisiko-Modellansatzes schlägt die UK PRA einen vereinfachten Modellierungsansatz für Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen vor.

Die Umsetzung der durch Basel III final vorgesehenen fundamentalen Anpassungen im Bereich Marktrisiken in anderen Jurisdiktionen orientiert sich – wie jene der Schweiz – eng am Basler Mindeststandard. UK und Hongkong beispielsweise erwähnen die enge Anlehnung explizit.¹⁷⁶

4.4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.4.1 ERV

Artikel 4b *Bankenbuch*

Dieser Absatz legt fest, welche Positionen dem Bankenbuch zugeordnet werden müssen.¹⁷⁷

Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen (Bst. e) werden selbst dann dem Bankenbuch zugeordnet, wenn zwar mindestens eine der Bedingungen nach Ziff. 1 oder 2 von Art. 5 Abs. 3 Bst. c erfüllt ist, aber zusätzlich rechtliche Gründe vorliegen, die den Handel oder eine vollständige Absicherung der Position verhindern. Diese rechtlichen Gründe verhindern grundsätzlich eine Zuordnung zum Handelsbuch (Art. 5 Abs. 1). Die Zuordnung zum Bankenbuch erfolgt diesfalls gestützt auf Bst. i. Dasselbe gilt auch für Derivate auf verwaltete kollektive Vermögen (Bst. g).

Unter Buchstabe g fallen auch Derivate auf Derivate, die Positionen nach Buchstabe a–f als Basiswerte haben. Bei der Zuordnung handelt es sich um eine Erstzuordnung. In Ausnahmefällen kann später gemäss Art. 5a eine Umbuchung vorgenommen werden.

Buchstabe i legt fest, dass sämtliche Positionen, die nicht gestützt auf Buchstabe a–h bereits dem Bankenbuch oder nach Art. 5 dem Handelsbuch zugeordnet werden mussten bzw. konnten, dem Bankenbuch zugeordnet werden müssen.¹⁷⁸ Dieser Buchstabe ist erforderlich, damit die Zuordnung sämtlicher Positionen klar geregelt ist.

Artikel 5 *Handelsbuch*

Absatz 1

Diese Bedingung für die Zuordnung einer Position zum Handelsbuch ist grundsätzlicher Natur.¹⁷⁹ Sie gilt daher auch für die Zuordnungen gemäss Abs. 2–4. Inhaltlich ändert sich diesbezüglich nichts gegenüber der bestehenden Regelung.

Absatz 2

Wenn eine Position aus einem in diesem Absatz aufgeführten Zweck gehalten wird, dann ist sie dem Handelsbuch zuzuordnen.¹⁸⁰ Ausgenommen sind Positionen, die nach Art. 4b dem Bankenbuch zugeordnet werden müssen. Bei der Zuordnung handelt es sich um eine Erstzuordnung. In Ausnahmefällen kann später gemäss Art. 5a eine Umbuchung vorgenommen werden.

¹⁷⁶ Vgl. Hong Kong Monetary Authority, Consultation paper CP19.01 «Market Risk», S. 5 und UK (2022) Chapter 6.

¹⁷⁷ RBC25.8.

¹⁷⁸ RBC25.1, RBC25.7.

¹⁷⁹ RBC25.3, RBC25.4.

¹⁸⁰ RBC25.5.

Absatz 3

Dieser Absatz legt fest, welche Positionen dem Handelsbuch zugeordnet werden müssen.¹⁸¹ Ausgenommen sind Positionen, die nach Art. 4b dem Bankenbuch zugeordnet werden müssen. Bei der Zuordnung handelt es sich um eine Erstzuordnung. Es kann später gemäss Art. 5a eine Umbuchung vorgenommen werden. Die in Bst. a enthaltene Zuteilung von Positionen, die nach Rechnungslegung dem Handelsgeschäft zugeordnet werden, entspricht einer generellen, aber nicht zwingenden Zuteilung. Die Anforderungen in der ERV an die Zuordnung zum Handelsbuch sind einschränkender als jene aus der Rechnungslegung für den Handelsgeschäft, da auch die Bedingungen nach Abs. 1 erfüllt sein müssen und eine Zuteilung nach Art. 4b zum Bankenbuch möglich ist.

Die Bestimmung in Bst. g bezieht sich nicht auf Positionen in Anteilen an verwalteten kollektiven Vermögen, die zu einer Netto-Shortposition im Bankenbuch führen. Letztere werden gemäss Art. 4b Bst. e oder Art. 5 Abs. 3 Bst. c dem Banken- bzw. dem Handelsbuch zugeordnet. Im Bankenbuch werden die absoluten Beträge von negativen Nettopositionen gemäss Art. 59a nach Risiko gewichtet (siehe Art. 49 Abs. 2 Bst. e).

Handelsbezogene Repo- und repoähnliche Positionen gemäss Bst. e sind Positionen aus Geschäften mit Effekten, das heisst Wertpapierpensionsgeschäfte (*Repos and Reverse Repos*) und Wertpapierleihgeschäfte (*Securities Lending and Borrowing*), die für Handelszwecke gemäss Abs. 2 gehalten werden.

Die Definition von Korrelationshandel (Bst. h) findet sich in den Erläuterungen zu Art. 83 Abs. 1.

Absatz 4

Der Basler Mindeststandard¹⁸² sieht für die Positionen in Abs. 3 Bst. a–g lediglich eine Grundannahme vor, dass diese Positionen aus mindestens einem der in Abs. 2 aufgeführten Zwecke gehalten werden. Eine Bank kann diese Positionen bei der Erstzuordnung in Abweichung zu Abs. 3 Bst. a–g unter bestimmten Voraussetzungen auch dem Bankenbuch zuordnen. Die gemäss Basler Mindeststandard¹⁸³ vorgesehene Zustimmungspflicht für abweichende Erstzuordnungen regelt die FINMA mittels Voraussetzungen für bankinterne Weisungen für zulässige Abweichungen. Zudem regelt die FINMA Erleichterungen betreffend die im Basler Mindeststandard vorgesehenen Bewilligungspflicht von abweichenden Zuordnungen. Die FINMA erlässt hierfür technische Ausführungsbestimmungen und richtet sich dabei nach dem Basler Mindeststandard¹⁸⁴. Der entsprechende Verweis erfolgt statisch auf die massgebende Fassung nach Anhang 1.

Die FINMA sieht zudem Erleichterungen für die gemäss Basler Mindeststandard¹⁸⁵ vorgesehene jährliche Prüfung der bankinternen Weisungen über die Grundsätze und Verfahren der Zuordnung von Positionen, insbesondere für Banken der der Kategorien 3–5, die die Voraussetzungen nach Art. 83 Abs. 3 erfüllen, sowie betreffend die Bewilligungspflicht von abweichenden Zuordnungen Erleichterungen vor.

Artikel 5a Bankenbuch und Handelsbuch: Umbuchungen und interner Risikotransfer

Absatz 1

Jegliche Umbuchungen, die zu einer Reduktion der über alle Banken- und Handelsbuchpositionen berechneten Mindesteigenmittel führen, müssen durch einen entsprechenden Zuschlag auf die Mindesteigenmittel kompensiert werden.¹⁸⁶ Dieser Zuschlag ist offenzulegen.

¹⁸¹ RBC25.6, RBC25.8 (5), RBC25.9.

¹⁸² RBC25.9, RBC25.10.

¹⁸³ RBC25.10.

¹⁸⁴ RBC20.10, RBC25.9, RBC25.10, RBC25.11, RBC25.12.

¹⁸⁵ RBC25.13.

¹⁸⁶ RBC25.15.

Absatz 2

Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zu Umbuchungen. Sie richtet sich dabei nach dem Basler Mindeststandard. Der entsprechende Verweis erfolgt neu statisch auf die massgebende Fassung nach Anhang 1. Die gemäss Basler Mindeststandard¹⁸⁷ vorgesehene Zustimmungspflicht für Umbuchungen regelt die FINMA mittels Voraussetzungen für bankinterne Weisungen für zulässige Umbuchungen. Sie sieht für Banken der Kategorien 3–5 Erleichterungen in Bezug auf die Dokumentations- und Berichterstattungspflichten vor.

Interner Risikotransfer ist ein schriftlicher Nachweis eines Transfers von Risiko – innerhalb des Bankenbuchs oder innerhalb des Handelsbuchs oder zwischen den beiden Büchern – ohne dass Positionen umgebucht werden. Beispielsweise ein internes Geschäft, wonach von einer Einheit A das Risiko einer Position (z. B. einer Aktie) durch einen internen *Total Return Swap* (TRS) an eine Einheit B transferiert wird. A hält weiterhin die ursprüngliche Position (Aktie) aber die zusätzliche interne Transaktion (der TRS) zwischen A und B transferiert das Risiko an B. Die FINMA erlässt auch hierfür technische Ausführungsbestimmungen. Sie richtet sich dabei nach dem Basler Mindeststandard. Der entsprechende Verweis erfolgt neu statisch auf die massgebende Fassung nach Anhang 1.

Artikel 5b Bankenbuch und Handelsbuch: vorsichtige Bewertung

Absatz 1

Zwecks Einhaltung der Eigenmittelvorschriften und für ein angemessenes Risikomanagement hat die *Fair-Value*-Bewertung und so auch die Erfassung der Geschäftsvorfälle täglich zu erfolgen. Die erfolgswirksame Verbuchung der Wertänderung folgt sodann den Rechnungslegungsregeln, welche nicht in jedem Fall eine tagfertige Verbuchung vorsehen. Auch bei geringen Handelsaktivitäten kann auf eine tägliche Verbuchung verzichtet werden.

Absatz 2

Diese dem Basler Mindeststandard entstammende Regelung wird inhaltlich aus den FINMA-Rundschreiben 2008/20 und 2017/7 übernommen, um sie explizit auf Stufe ERV zu verankern. Die Positionsbewertung nach Rechnungslegungsvorschriften bildet die Grundlage für die Berechnung der Mindesteigenmittel. Es kann Fälle geben, in welchen die Bewertung zum *Fair Value* nach Rechnungslegungsvorschriften nicht zwingend dem Prinzip der prudenziellen Vorsicht genügt. Unter den *International Financial Reporting Standards* (IFRS) beispielsweise spielt es für die Bewertung keine Rolle, wie gross eine gehaltene Aktienposition ist. Die unter prudenzieller Sichtweise geforderte vorsichtige Bewertung bedeutet, die Grösse der Position zu berücksichtigen, weil sehr grosse Positionen nicht oder nur unter Preisnachlass in kurzer Zeit verkauft oder abgesichert werden können. Entsprechend sollte dieses Element auch in die Bewertung einfließen, d. h. es sollte eine sinnvolle Bewertungsanpassung (d. h. kernkapitalwirksame Reduktion des *Fair Values* nach Rechnungslegung) vorgenommen werden. Bei diesem Vorgehen ist auch Position um Position spezifisch zu betrachten. Bezogen auf das Beispiel sind nicht das gesamte Portefeuille an Aktienpositionen, sondern alle Positionen in unterschiedlichen Aktien spezifisch zu betrachten. Es gilt die unterschiedlichen typischen Handelsvolumina pro Tag von Aktien differenziert und angemessen zu berücksichtigen.

Absatz 3

Diese dem Basler Mindeststandard entstammende Regelung wird inhaltlich aus FINMA-Rundschreiben 2008/20 und 2017/7 übernommen, um sie explizit auf Stufe ERV zu verankern. Die Bewertungsanpassungen nach Abs. 1 haben zu einer Reduktion des harten Kernkapitals zu führen.

Absatz 4

¹⁸⁷ RBC25.16.

Nähere Einzelheiten zur vorsichtigen Bewertung führt die FINMA in technischen Ausführungsbestimmungen aus. Sie richtet sich nach der massgebenden Fassung des Basler Mindeststandards nach Anhang 1.

Artikel 80

Da der bestehende Grundsatz durch die Anpassung in Art. 81 und den neuen Art. 81a abgedeckt wird, wird dieser Artikel aufgehoben.

Artikel 81 Begriff

Dieser Artikel definiert den Begriff Marktrisiko.¹⁸⁸

Artikel 81a Zu berechnende Mindesteigenmittel für Marktrisiken

Absatz 1

Für die Positionen, die dem Handelsbuch zugeordnet werden, sind die Mindesteigenmittel zu berechnen, die zur Unterlegung sämtlicher in Art. 81 aufgeführten Marktrisiken erforderlich sind.

Absatz 2

Für die Positionen, die dem Bankenbuch zugeordnet werden, sind in Bezug auf Marktrisiken lediglich die Mindesteigenmittel zu berechnen, die zur Unterlegung des Währungs-, Goldpreis- und Rohstoffrisikos erforderlich sind.

Artikel 81b Ausnahmen beim Währungsrisiko¹⁸⁹

Absatz 1

Dieser Absatz regelt, welche Positionen generell bei der Berechnung der Mindesteigenmittel ausgenommen werden können.

Absatz 2

Die Bedingungen, unter welchen weitere Positionen bei der Berechnung der Mindesteigenmittel ausgenommen werden können, sind an dieser Stelle geregelt.

Absatz 3

Die FINMA regelt die Anforderungen zu Abs. 2 Bst. d. Sie richtet sich dabei nach MAR11.3. In Abhängigkeit von der Kategorie der Bank kann die FINMA Erleichterungen gewähren.

Artikel 81c Eigenkapitalinstrumente von Unternehmen des Finanzbereichs

Absatz 1

Dieser Abschnitt schreibt entsprechend dem Basler Mindeststandard¹⁹⁰ vor, dass Positionen, welche im Rahmen der Definition der anrechenbaren Eigenmittel als Abzugspositionen behandelt werden oder mit 1250 Prozent gewichtet werden, nicht zusätzlich in die Berechnung der Eigenmittel für Marktrisiken einfließen dürfen. Dies verhindert eine Doppelzählung und soll zudem vermeiden, dass solche Positionen selektiv als Absicherungsgeschäft im Handelsbuch anerkannt werden.

Absatz 2

Die Regelung lässt im Einklang mit dem Basler Mindeststandard¹⁹¹ (*Dealer Exception*) zu, dass die genannten Positionen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausnahmsweise nicht

¹⁸⁸ MAR10.1, MAR11.1.

¹⁸⁹ MAR11.3, MAR11.4, MAR11.6–MAR11.8.

¹⁹⁰ MAR11.5 (1, 2).

¹⁹¹ MAR11.5 (3).

von den anrechenbaren Eigenmitteln abgezogen werden, sondern in die Berechnung der Eigenmittel für Marktrisiken einfließen, sofern die aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Wenn ein *Market Maker* durch die ordentlichen Abzugsregeln beschränkt würde, wäre die Marktliquidität möglicherweise eingeschränkt.

Artikel 82 Berechnungsansätze

Absatz 1

Um die Mindesteigenmittel zur Unterlegung der Marktrisiken zu berechnen, stehen drei Ansätze zur Verfügung.¹⁹² Banken, die über ein kleines und einfaches Handelsbuch verfügen, können den einfachen Marktrisiko-Standardansatz (Art. 83–86a) anwenden. Mit Bewilligung der FINMA kann eine Bank den Marktrisiko-Modellansatz (Art. 88) anwenden. Banken, die weder den einfachen Standardansatz noch den Modellansatz verwenden, müssen den Marktrisiko-Standardansatz (Art. 87) anwenden.

Absatz 2

Dieser Absatz regelt bisher die Berechnung der Mindesteigenmittel bei gleichzeitiger Verwendung mehrerer Ansätze. Der einfache Marktrisiko-Standardansatz lässt eine Kombination mit den anderen Ansätzen nicht mehr zu (Art. 83 Abs. 1 Bst. c). Bei einer kombinierten Anwendung des Marktrisiko-Standardansatzes und des Marktrisiko-Modellansatzes ergeben sich die Regeln für die aggregierten Mindesteigenmittelanforderungen neu gemäss Basler Mindeststandard¹⁹³, auf welche in den ausführenden Bestimmungen der FINMA verwiesen wird. Dieser Absatz wird daher entsprechend angepasst.

Die Regelungen zur Verwendung der Ansätze gelten für die jeweilige, der ERV unterstehende Gruppe bzw. Gesellschaft. Auf konsolidierter Basis darf auch eine Kombination mit dem einfachen Marktrisiko-Standardansatz erfolgen, wenn beispielsweise eine kleine Gruppengesellschaft den einfachen Marktrisiko-Standardansatz verwendet, die Gruppe im Übrigen aber den Marktrisiko-Modellansatz oder den Marktrisiko-Standardansatz verwendet. Diese Kombination setzt voraus, dass die Marktrisiken der Gruppengesellschaft, welche den einfachen Marktrisiko-Standardansatz verwendet, auf konsolidierter Basis unwesentlich sind.

Absatz 3

Zur Berechnung der Mindesteigenmittel für die in diesem Absatz genannten Positionen darf der Marktrisiko-Modellansatz nicht verwendet werden.¹⁹⁴

Artikel 83 Anwendung¹⁹⁵

Absatz 1

Dieser Absatz regelt die Voraussetzung für die Anwendung des einfachen Marktrisiko-Standardansatzes. Insbesondere darf die Bank keinen Korrelationshandel betreiben. Gemäss der Definition im BCBS-Standard¹⁹⁶ umfasst der Korrelationshandel folgende zwei Arten von Finanzinstrumenten:

- i) Verbriefungspositionen, die die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) sie sind weder Wiederverbriefungspositionen noch Derivate auf Verbriefungspositionen, bei denen die Erlöse einer Verbriefungstranche nicht pro rata weitergeleitet werden;

¹⁹² MAR11.7.

¹⁹³ MAR33.34.

¹⁹⁴ MAR11.9.

¹⁹⁵ MAR11.7.

¹⁹⁶ MAR20.5.

- b) alle Referenzeinheiten sind *single-name*-Produkte, inklusive *single-name*-Kreditderivate, für die es einen liquiden Markt in beide Richtungen gibt (d. h. für Angebot und Nachfrage), oder gehandelte Indizes auf solche *single-name*-Produkte;
- c) sie weist keine Referenz auf eine Retailposition (Art. 71) oder eine durch Wohn- oder Gewerbeliegenschaft gesicherte Position auf;
- d) sie weist keine Referenz auf eine Forderung gegenüber einer Zweckgesellschaft (*Special Purpose Entity*) auf.

ii) Nicht-Verbriefungspositionen zur Absicherung einer Position unter i).

Absatz 2

Die FINMA kann in Einzelfällen die Anwendung des Marktrisiko-Standardansatzes anordnen. Sie muss diesen Entscheid begründen. Dies kann der Fall sein, wenn der einfache Marktrisiko-Standardansatz zu deutlich tieferen RWA führt als der Marktrisiko-Standardansatz. Dies kann für bestimmte Handelsaktivitäten und Handelsstrategien der Fall sein.

Absatz 3

Der bisherige De-Minimis-Ansatz (bisheriger Art. 83) findet sich in abgeänderter Form in diesem Absatz wieder. Weiterhin gilt, dass Institute, welche die Mindesteigenmittel zur Unterlegung von Marktrisiken von Aktien- und Zinsinstrumenten nach dem De-Minimis-Ansatz berechnen, dies nach den Regeln des Bankenbuchs tun. Dies gilt auch für Optionen auf Aktien- und Zinsinstrumente. Auf der Basis einer quantitativen Vergleichsanalyse mit dem einfachen Marktrisiko-Standardansatz wurde ein einheitlicher Multiplikator von 2,5 auf die entsprechend der Unterlegung der Kreditrisiken berechneten, nach Risiko gewichteten Positionen festgelegt. Der Multiplikator stellt sicher, dass trotz vereinfachter Umsetzung eine ausreichende Eigenmittelunterlegung sichergestellt ist. Für den Fall von negativen Nettopositionen ist der absolute Betrag dieser Positionen nach Risiko zu gewichten.

Absatz 4

Dieser Absatz delegiert die Definition der Grenzwerte für die vereinfachte Anwendung nach Abs. 3 an die FINMA. Sie orientiert sich dabei am Anteil des Handelsbuchs an der Bilanzsumme.¹⁹⁷

Absatz 5

Die nach dem De-Minimis-Ansatz (Abs. 3) berechneten RWA dürfen auf konsolidierter Basis mit den nach den Ansätzen nach Art. 82 Abs. 1 (einfacher Marktrisiko-Standardansatz, Marktrisiko-Standardansatz, Marktrisiko-Modellansatz) berechneten RWA kombiniert werden, sofern die Marktrisiken der Gruppengesellschaft, welche den De-Minimis-Ansatz verwendet, auf konsolidierter Basis unwesentlich sind. Wenn also beispielsweise eine oder mehrere kleine Gruppengesellschaften den De-Minimis-Ansatz verwenden (für Zins- und Aktienpreissrisiken; zusammen mit dem einfachen Marktrisiko-Standardansatz für Rohstoff-, Währungs- und Goldpreissrisiken), die Gruppe im Übrigen aber den Marktrisiko-Standardansatz oder den einfachen Marktrisiko-Standardansatz (ohne De-Minimis-Ansatz) verwendet, so dürfen die nach dem De-Minimis-Ansatz berechneten RWA in die konsolidierte RWA-Berechnung einfließen, sofern die Marktrisiken der De-Minimis-Gruppengesellschaften im Vergleich zu den Marktrisiken der gesamten Finanzgruppe unwesentlich sind.

¹⁹⁷ FINMA-Rundschreiben 2008/20 Randziffern 49–51.

Artikel 83a Mindesteigenmittel

Absatz 1

Nach dem einfachen Marktrisiko-Standardansatz ergeben sich die Mindesteigenmittel zur Unterlegung der Marktrisiken aus der Summe der Mindesteigenmittel (vor Skalierung) für Zinsrisiko (CR_{IRR}), Aktienpreisrisiko (CR_{EQ}), Währungs- und Goldpreisrisiko (CR_{FX}) sowie Rohstoffrisiko (CR_{COMM}) multipliziert mit dem jeweiligen Skalierungsfaktor (SF).

$$\text{Mindesteigenmittel} = CR_{IRR} \times SF_{IRR} + CR_{EQ} \times SF_{EQ} + CR_{FX} \times SF_{FX} + CR_{COMM} \times SF_{COMM}$$

Absatz 2

Dieser Absatz definiert den Umgang mit den Marktrisiken von Optionen. Jede Risikokategorie gemäss Art. 81 kann noch zusätzliche nichtlineare Risiken für Optionen enthalten. Diese Risiken müssen auch in die Berechnung miteinbezogen werden. Die FINMA regelt die Details in einer FINMA-Verordnung.

Absatz 3

Der Skalierungsfaktor beträgt für

- a. das Zinsrisiko $SF_{IRR}=1,3$;
- b. das Aktienpreisrisiko $SF_{EQ}=3,5$;
- c. das Währungs- und das Goldpreisrisiko $SF_{FX}=1,2$;
- d. das Rohstoffrisiko $SF_{COMM}=1,9$.

Absatz 4

Die FINMA regelt die Berechnung der Mindesteigenmittel nach dem einfachen Marktrisiko-Standardansatz (Art. 83–86a). Sie richtet sich dabei nach dem Basler Mindeststandard. Der entsprechende Verweis erfolgt neu statisch auf die massgebende Fassung gemäss Anhang 1.

Artikel 84 Zinsrisiken im Handelsbuch

Die Mindesteigenmittel zur Unterlegung des Zinsrisikos sollen die Banken gegen das Verlustrisiko infolge adverser, emittentenbedingter Preisbewegungen eines einzelnen Finanzinstruments schützen (spezifisches Zinsrisiko, Abs. 1) sowie das Verlustrisiko infolge einer Veränderung des Marktzinssatzes abdecken (allgemeines Zinsrisiko, Abs. 2).¹⁹⁸

Absatz 1

Dieser Absatz regelt die Berechnung der Mindesteigenmittel vor Skalierung zur Unterlegung des spezifischen Zinsrisikos.¹⁹⁹ Zudem wird präzisiert, dass der absolute Betrag der Nettoposition relevant ist, weil diese im Handelsbuch auch negative Werte annehmen kann.

Absatz 2

Die Berechnung der Mindesteigenmittel vor Skalierung zur Unterlegung des allgemeinen Zinsrisikos wird an dieser Stelle geregelt.

Die bisherige Formulierung in Art. 84 Abs. 3 suggeriert, dass eine gemischte Anwendung der Laufzeitmethode für einen Teil der Währungspositionen und der Durationsmethode für die restlichen Währungspositionen zulässig wäre. Die revidierte, ergänzte Formulierung stellt im Einklang mit dem Basler Mindeststandard²⁰⁰ klar, dass für alle Währungen entweder die Laufzeitmethode oder die Durationsmethode anzuwenden ist. Bei der Laufzeitmethode wird dabei pro Währung auf die Laufzeit der einzelnen Positionen abgestellt, um eine nach Restlaufzeit

¹⁹⁸ MAR40.4.

¹⁹⁹ MAR40.6.

²⁰⁰ MAR40.23.

differenzierte Unterlegung des allgemeinen Zinsrisikos zu erzeugen. Bei der Durationsmethode wird hingegen auf die Kennzahl der sogenannten Duration abgestellt, die eine Zahlungsstrom-gewichtete Restlaufzeit darstellt.

Artikel 85 Aktienpreisrisiken im Handelsbuch

Sämtliche Long- und Shortpositionen von Finanzinstrumenten im Handelsbuch, die aktienähnliches Marktverhalten aufweisen, werden als Aktieninstrumente behandelt. Nicht wandelbare Vorzugsaktien werden hingegen nicht als Aktieninstrumente, sondern als Zinsinstrumente nach Art. 84 behandelt.²⁰¹

Absatz 1

Das spezifische Aktienpreisrisiko ist auf den Emittenten der Aktie zurückzuführen und lässt sich nicht durch allgemeine Marktschwankungen erklären. Die Mindesteigenmittel vor Skalierung zur Unterlegung des spezifischen Aktienpreisrisikos betragen 8 Prozent der Summe der emissionspezifischen Nettopositionen.²⁰²

Absatz 2

Das allgemeine Aktienpreisrisiko lässt sich auf Schwankungen des jeweiligen nationalen Aktienmarkts zurückführen. Die Mindesteigenmittel vor Skalierung zur Unterlegung des allgemeinen Aktienpreisrisikos betragen 8 Prozent der Summe der Nettopositionen pro nationalen Markt. Als nationaler Aktienmarkt gilt für Emittenten mit international kotierten Aktieninstrumenten der Heimmarkt des Emittenten. Ein Aktieninstrument, das in verschiedenen nationalen Indizes enthalten ist, kann nach Massgabe seiner Bewirtschaftung anteilmässig mehreren nationalen Aktienmärkten zugeordnet werden. Zudem wird sowohl in Abs. 1 als auch in Abs. 2 präzisiert, dass der absolute Betrag der Nettoposition relevant ist, weil diese im Handelsbuch auch negative Werte annehmen kann.

Absatz 3

Für anerkannte Aktienindizes gibt es Ausnahmen von der 8-Prozent-Regel nach den Abs. 1 und 2. Die FINMA legt die abweichenden Prozentsätze für anerkannte Aktienindizes fest und sieht geeignete Kriterien vor, die diese erfüllen müssen (etwa die Diversifizierung oder ob handelbare Futures davon vorhanden sind).²⁰³

Artikel 86 Währungs- und Goldpreisrisiken im Banken- und im Handelsbuch²⁰⁴

Die Goldpositionen, die bisher gemeinsam mit den Rohstoffpositionen in Art. 87 behandelt wurden, werden neu gemeinsam mit den Devisenpositionen in Art. 86 behandelt, da für diese beiden Risiken gemäss Art. 83a Abs. 3 Bst. c der gleiche Skalierungsfaktor verwendet wird.

Absatz 1

Die Mindesteigenmittel vor Skalierung zur Unterlegung des Währungsrisikos betragen 8 Prozent der Summe der Netto-Longpositionen oder der Summe der Netto-Shortpositionen. Massgebend ist der höhere Wert. Bei der Berechnung der Mindesteigenmittel für Währungsrisiken wird zunächst pro Fremdwährung eine Nettoposition gebildet und diese Nettopositionen werden dann auf in Franken umgerechneter Basis zu einer Long- und einer Shortposition aggregiert.

Absatz 2

Die Mindesteigenmittel vor Skalierung zur Unterlegung des Goldpreisrisikos betragen 8 Prozent des absoluten Werts der Nettoposition. Zudem wird präzisiert, dass der absolute Betrag

²⁰¹ MAR40.41.

²⁰² MAR40.42, MAR40.43.

²⁰³ MAR40.47-50.

²⁰⁴ MAR40.60, MAR40.61.

der Nettoposition relevant ist, weil diese im Handelsbuch auch negative Werte annehmen kann.

Artikel 86a Rohstoffrisiken im Banken- und im Handelsbuch

Der bisherige Art. 87 wird zu Art. 86a. Zur Bestimmung der Mindesteigenmittel vor Skalierung zur Unterlegung des Rohstoffrisikos stehen zwei Verfahren zur Verfügung: das Laufzeitbandverfahren oder das vereinfachte Verfahren. Um eine nach Restlaufzeit differenzierte Unterlegung der Zins-, der Haltekosten- und der *Price Gap*-Risiken zu erzeugen, wird beim «Laufzeitbandverfahren» pro Rohstoff auf die Laufzeit der einzelnen Positionen abgestellt. Das «vereinfachte Verfahren» ist eine vereinfachte Version des Laufzeitbandverfahrens, bei der nicht nach Restlaufzeiten unterschieden wird. Die Bestimmung muss gesamthaft nach einer Methode erfolgen.

Positionen in Edelmetallen und auch in nicht physischen Gütern wie Strom und CO₂-Zertifikate werden als Rohstoffpositionen behandelt.²⁰⁵ Ausgenommen sind jedoch Positionen in Gold. Goldpreisrisiken werden demzufolge wie Währungsrisiken behandelt (vgl. Art. 86).²⁰⁶

Artikel 87

Der Basler Mindeststandard zum bisherigen Marktrisiko-Standardansatz (bisherige Art. 84–87) wurde grundlegend überarbeitet, um ihn ausreichend risikosensitiv auszugestalten.

Den bisherigen Standardansatz gibt es in rekaliбrierter Form als einfachen Marktrisiko-Standardansatz (Art. 83–86a) weiterhin.

Absatz 1

Banken, die weder den einfachen Marktrisiko-Standardansatz anwenden noch eine Bewilligung zur Anwendung des Marktrisiko-Modellansatzes haben, müssen die Mindesteigenmittel nach dem Marktrisiko-Standardansatz berechnen.

Absatz 2

Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zur Berechnung der Mindesteigenmittel nach dem Marktrisiko-Standardansatz. Sie richtet sich dabei nach dem Basler Mindeststandard. Der entsprechende Verweis erfolgt neu statisch auf die massgebende Fassung nach Anhang 1.

Die FINMA legt Alternativen fest zu den vom Basler Mindeststandard vorgesehenen Ansätzen zur Berechnung der Mindesteigenmittel für im Handelsbuch gehaltene Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen, insbesondere über die Zulässigkeit einer Anwendung von durch Dritte berechneten Risikogewichten.

Artikel 88

Die Regelungen zum Marktrisiko-Modellansatz findet sich in diesem Artikel.

Absatz 1

Mit Bewilligung der FINMA kann eine Bank den Marktrisiko-Modellansatz verwenden.

Absatz 2

Die FINMA regelt die Bewilligungsvoraussetzungen und präzisiert die Berechnung der Mindesteigenmittel nach dem Marktrisiko-Modellansatz. Sie richtet sich dabei nach dem Basler Mindeststandard. Der entsprechende Verweis erfolgt neu statisch auf die massgebende Fassung gemäss Anhang 1.

²⁰⁵ MAR21.82, MAR40.63.

²⁰⁶ MAR40.53.

Die FINMA legt Voraussetzungen an die Infrastruktur und das Risikomanagement des Instituts in Bezug auf den Marktrisiko-Modellansatz fest. Sie regelt ausserdem, inwiefern unter bestimmten Voraussetzungen bei der Modellierung von Anteilen an verwalteten kollektiven Vermögen auf eine Modellierung jeder einzelnen, dem verwalteten kollektiven Vermögen zugrundeliegenden Position verzichtet werden kann.

Absatz 3

Die FINMA legt den im Marktrisiko-Modellansatz vorgesehenen Multiplikator im Einzelfall fest. Der Multiplikator beträgt mindestens 1,5. Bei dessen Festlegung im Einzelfall trägt die FINMA der Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen und der Prognosegenauigkeit des institutsspezifischen Risikoaggregationsmodells Rechnung. Der kleinstmögliche Wert des Multiplikators wurde aufgrund des Wechsels von VAR zu ES und der Einführung von Liquiditätshorizonten von heute 3 auf 1,5 reduziert.

Anhang 5 Sätze für die Berechnung der für die Unterlegung des spezifischen Zinsrisikos erforderlichen Eigenmittel nach dem einfachen Marktrisiko-Standardansatz

Die Sätze für die Berechnung der für die Unterlegung des spezifischen Risikos von Zinsinstrumenten erforderlichen Eigenmittel sind für den einfachen Marktrisiko-Standardansatz relevant.

5 Operationelle Risiken

5.1 Neuregelung

Der Anteil der operationellen Risiken an den erforderlichen Mindesteigenmitteln hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Mit rund 20 Prozent sind die operationellen Risiken gemäss BCBS heute nach den Kreditrisiken die zweitgrösste Risikokategorie. Bislang wurden die Mindesteigenmittel für die entsprechenden Risiken anhand eines Basisindikatoransatzes, eines Standardansatzes oder eines institutsspezifischen Modellansatzes (*Advanced Measurement Approach, AMA*)²⁰⁷ berechnet.

Die Erfahrungen der Finanzkrise 2007–2009 zeigten, dass Verluste aus operationellen Risiken anhand von internen Modellen schwierig zu schätzen sind. Auch gab es sehr grosse Unterschiede zwischen einzelnen Banken in den modellbasiert berechneten Mindesteigenmitteln für operationelle Risiken. Der AMA sowie die beiden bestehenden Standardansätze²⁰⁸ werden daher im Zuge von Basel III final durch einen einzigen Standardansatz zur Berechnung der Mindesteigenmittel für operationelle Risiken ersetzt. Der neue Standardansatz sieht insbesondere für grössere Institute die Berücksichtigung von historischen Verlusten aus operationellen Risiken vor.

Die Mindesteigenmittelanforderungen für operationelle Risiken ergeben sich jetzt gemäss ERV und im Einklang mit dem finalen Basler Standard aus zwei Komponenten: einem Mass für die Grösse der Geschäftstätigkeit (*Business Indicator Component, BIC*) und einem relativen Mass für die historischen Verluste der Bank (*Internal Loss Multiplier, ILM*).²⁰⁹ Der BIC setzt sich aus dem Geschäftsindikator (*Business Indicator, BI*) und einem von der Grösse des BI abhängigen Koeffizienten α zusammen. Der BI entspricht der Summe aus drei Ertragsbestandteilen: der Zins- und Dividendenkomponente, der Dienstleistungskomponente sowie der Finanzkomponente.

Der ILM wird basierend auf den durchschnittlichen Verlusten der letzten zehn Jahre aus operationellen Risiken berechnet. Mit dem Einbezug der Verlustdaten wirken sich historische Schadensfälle künftig über einen Zeitraum von zehn Jahren aus. Die Bank kann ein Verlust-

²⁰⁷ Der AMA basierte gänzlich auf historischen Verlustdaten.

²⁰⁸ Diese beiden Ansätze basierten bislang gänzlich auf dem Umfang des Geschäftsertrags der Bank.

²⁰⁹ Dem Konzept liegen zwei Annahmen zugrunde: i) Operationelle Risiken sind exponentiell grösser, je grösser die Bank ist; ii) Banken mit höheren historischen Verlusten aus operationellen Risiken haben eine höhere Wahrscheinlichkeit Verluste aus operationellen Risiken zu erfahren.

ereignis von mehr als 10 Prozent des durchschnittlichen jährlichen Verlusts der Bank frühestens nach drei Jahren von der Berechnung des ILM ausschliessen, sofern dieses für das Risikoprofil der Bank nicht mehr relevant ist. Wird die entsprechende Geschäftstätigkeit nicht weitergeführt, so kann das Ereignis auch nach weniger als drei Jahren ausgeschlossen werden.

Der Einbezug der Verlustdaten in die Eigenmittelberechnung bedeutet, dass die Banken über eine entsprechende Datenreihe von zehn Jahren verfügen müssen.²¹⁰ Die Schweizer Banken sind von dieser Neuregelung unterschiedlich betroffen:

- Da die Banken der Kategorie 1 nach Anhang 3 BankV für den AMA bereits historische Daten verwendeten, ist diese Anforderung für diese Banken mit geringerem Aufwand verbunden.
- Einzelne Banken, die bislang einen der Standardansätze verwenden, müssen hingegen neu eine den Anforderungen entsprechende Verlustdatenbank aufbauen, sofern eine solche noch nicht vorhanden ist. Davon betroffen sind insbesondere einzelne Banken aus den Kategorien 2 sowie 3. Auch sie haben jedoch bereits mindestens Ansätze von entsprechenden Datenbanken zur Verfügung, da die Erhebung und Analyse interner Verlustdaten Teil der bestehenden qualitativen Anforderungen²¹¹ an den Umgang mit operationellen Risiken sind. In der Schweiz sind davon sieben Institute betroffen.
- Für Institute mit einem BI von weniger als 1,25 Milliarden Franken muss der ILM nicht ermittelt werden. In der Schweiz sind dies alle Banken der Kategorien 4 und 5 sowie die verbleibenden Banken der Kategorie 3. Der ILM wird für diese Institute auf 1 gesetzt. Das bedeutet, dass diese Banken die historischen Verluste nicht berücksichtigen müssen. Mit Bewilligung der FINMA kann eine solche Bank den internen Verlustmultiplikator auch auf der Basis von internen Verlustdaten berechnen. Dies ist insbesondere interessant für Banken, die bislang geringe Verluste aus operationellen Risiken hatten und deren ILM damit kleiner als 1 sein wird. Damit sinken ihre Eigenmittelanforderungen, wenn diese Option gewählt wird. Ein Wechsel zu einem internen Verlustmultiplikator gleich eins ist dann jedoch erst nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren möglich.

5.2 Geprüfte Alternativen

Im Rahmen des nationalen Handlungsspielraums lässt der Basler Mindeststandard zu, dass der ILM für alle Banken auf 1 gesetzt wird und somit die historischen Verluste für alle Banken unberücksichtigt bleiben.²¹² Folglich wäre in diesem Fall für die Bestimmung der Kapitalanforderungen für operationelle Risiken nur die Grösse der Bank relevant. Um die internationale Vergleichbarkeit zu gewährleisten, müssten die Banken die historischen Verluste aus operationellen Risiken jedoch trotzdem offenlegen. Eine Analyse basierend auf den Daten aus der QIS hat aufgezeigt, dass eine Festlegung des ILM auf 1 bei den Schweizer Instituten mit einem BI von mehr als 1,25 Milliarden Franken zu einer bedeutenden Reduktion der erforderlichen Mindesteigenmittel führen würde. Eine solche wäre für die in der Vergangenheit bei solchen Instituten verzeichneten Verlusten in Zusammenhang mit operationellen Risiken nicht adäquat. Für grössere Institute wäre die Eigenmittelunterlegung mit der Ausübung dieser Option zudem auch nicht ausreichend risikosensitiv. Der Vergleich mit den Entwürfen zur Umsetzung von Basel III final in führenden Konkurrenzfinanzplätzen (vgl. nächsten Abschnitt) hat zudem gezeigt, dass diese Option einzig in der EU und in Australien ausgeübt wird, wobei die Umsetzungsvorschläge der USA und des UK noch nicht vorliegen. Folglich soll diese nationale Option in der Schweiz nicht ausgeübt werden.

²¹⁰ Sofern die Datenreihe der historischen Verluste weniger als zehn Jahre beträgt, darf auf eine mindestens fünf Jahre umfassende Datenreihe zurückgegriffen werden. Falls auch dies nicht möglich ist, wird der ILM gleich eins gesetzt.

²¹¹ FINMA-Rundschreiben 2008/21, Randziffer 129 Buchstabe a.

²¹² Banken mit einem ILM >1 müssten dadurch vergleichsweise weniger Eigenmittel halten.

Der Basler Mindeststandard²¹³ sieht als weitere nationale Option vor, dass Institute mit einem BI von weniger als 1,25 Milliarden Franken (*Bucket 1*) den ILM basierend auf Verlustdaten berechnen. Der Standard lässt offen, ob diese nationale Option für sämtliche Institute in *Bucket 1* oder als Wahlmöglichkeit für das einzelne Institut vorgesehen ist. Insbesondere für Institute, die Teil einer Gruppe mit BI grösser als 1,25 Milliarden Franken (*Bucket 2*) sind, könnte diese Option von Nutzen sein, da bei diesen ohnehin eine entsprechende Verlustdatenbank besteht oder aufgebaut werden muss. Daher wurden Branchenteilnehmende der Nationalen Arbeitsgruppe (NAG) im März 2020 schriftlich angefragt, welche der folgenden Varianten präferiert wird:

- a) Berechnung ILM auf Basis von Verlustdaten (ILM≠1) für sämtliche Institute in *Bucket 1* (unabhängig davon, ob Teil einer Gruppe in *Bucket 2* oder nicht);
- b) Berechnung ILM auf Basis von Verlustdaten (ILM≠1) lediglich für Institute in *Bucket 1*, die Teil einer Gruppe in *Bucket 2* sind;
- c) keine Berechnung des ILM auf Basis von Verlustdaten (ILM≠1) für Institute in *Bucket 1*.

Die Befragung zeigte, dass die erwähnte Option aus Sicht der Branche sämtlichen Instituten mit BI von weniger als 1,25 Milliarden Franken als Wahlmöglichkeit offenstehen sollte. Dies wird entsprechend in der ERV umgesetzt.

Die erforderlichen Mindesteigenmittel für operationelle Risiken hängen u. a. von der Höhe des BI und somit von den Erträgen der Bank ab. Eine Komponente des BI ist der Dividendenenertrag. Bei der Umsetzung des Basler Standards stellte sich die Frage, ob in Bezug auf die Eigenmittelvorschriften für eine Finanzgruppe bei der Berechnung des BI der Einbezug von gruppeninternen Dividenden zu einer Art «Doppelzählung» und somit zu einer Überschätzung der Erträge führen könnte. Durch die Dividendenzahlungen ergeben sich Eigenmittelanforderungen auf Stufe Stammhaus. Es ergeben sich jedoch keine Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken auf Stufe Tochtergesellschaft. Daher gibt es konzeptionell keine Doppelzählung identischer Zahlungsströme. Mittels einer Datenerhebung bei Banken mit Gruppenstrukturen wurde festgestellt, dass die Fragestellung nur bei den Grossbanken materiell und relevant ist. Ein Ausschluss der Dividenden würde bei ihnen jedoch zu einer unangemessen hohen Reduktion der Mindesteigenmittel auf Stufe Einzelinstitut führen. Dies ist sowohl in Anbetracht der Verlustereignisse im Bereich der operationellen Risiken wie auch im Kontext der Too-Big-to-Fail-Anforderungen nicht angemessen.

Für die Umrechnung von Schwellenwerten (vgl. Art. 92c, 92d und 93), die im Basler Mindeststandard in Euro angegeben sind, wird ein Wechselkurs von 1.25 EUR/CHF gewählt.

5.3 Rechtsvergleich

Die im Basler Mindeststandard vorgesehene nationale Option zu Festlegung des internen Verlustmultiplikators (ILM) auf eins für sämtliche Institute haben die EU, UK und Australien gewählt.²¹⁴ Die UK PRA verweist explizit darauf, dass die Verlusthistorie nicht «mechanisch» (ILM≠1) jedoch bei der Ausgestaltung allfälliger institutsspezifischer Eigenmittelanforderungen basierend auf dem Aufsichtsprozess berücksichtigt werde (sog. Säule-II-Eigenmittelanforderungen). Da die Bankenbranche in Singapur die Option ILM=1 für sämtliche Institute als zu wenig risikosensitiv beurteilte, wurde sie nach der ersten öffentlichen Konsultation wieder verworfen. Damit haben die weiteren für diesen Vergleich berücksichtigten Jurisdiktionen (USA²¹⁵, Hongkong²¹⁶, Kanada²¹⁷, Singapur²¹⁸) für Banken mit einem Geschäftsinikator (BI) über dem im Standard vorgesehenen Schwellenwert (umgerechnet in die nationale

²¹³ OPE25.11: “At national discretion, supervisors may allow the inclusion of internal loss data into the framework for banks in bucket 1 (...).”

²¹⁴ EU (2021), Art. 312, UK (2022), Chapter 8.

²¹⁵ USA (2023).

²¹⁶ Hongkong (2020).

²¹⁷ Kanada (2021).

²¹⁸ Singapur (2021).

Währung) eine Berechnung des internen Verlustmultiplikators auf der Basis von internen Verlustdaten vorgesehen. In den USA ist der ILM dabei auf mindestens eins beschränkt. In allen Jurisdiktionen (inkl. EU und Australien) müssen diese grösseren Banken die Verlustdaten offenlegen. Dabei müssen sämtliche Verlustereignisse über dem im Standard vorgesehenen Schwellenwert berücksichtigt werden. Für den Ausschluss von Verlustereignissen aus diesen Daten haben Hongkong und Kanada einen tieferen und damit strengeren relativen Schwellenwert von 5 Prozent des durchschnittlichen jährlichen Verlusts der Bank gewählt als die Schweiz (10 %). Die EU hat für weitergeführte Geschäftstätigkeiten einen Schwellenwert von 15 Prozent und für nicht weitergeführte Geschäftstätigkeiten einen Wert von 0 Prozent gewählt.²¹⁹ Ein solcher Ausschluss kann mit Einverständnis der Aufsichtsbehörde in Hongkong und Kanada wie in der Schweiz frühestens nach drei Jahren bei weitergeführter Geschäftstätigkeit und unmittelbar (0 Jahre) bei nicht weitergeführter Geschäftstätigkeit vorgenommen werden. Im Unterschied dazu kann in der EU bei weitergeführter Geschäftstätigkeit ein Ausschluss bereits nach einem Jahr beantragt werden.

5.4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

5.4.1 ERV

Artikel 89 Begriff

Gemäss Basler Standard²²⁰ schliessen Rechtsrisiken insbesondere auch Bussgelder, Geldstrafen oder Straf(-zahlung)en resultierend aus aufsichtsrechtlichen Massnahmen oder privatrechtlichen Vereinbarungen ein. Menschen werden aus der bisherigen Begriffsdefinition gestrichen, da diese nicht unangemessen sein können.

Artikel 90 Berechnungsansatz

Absatz 1

Die Mindesteigenmittel zur Unterlegung der operationellen Risiken werden neu für alle Institute nach dem Standardansatz berechnet. Der bisherige Basisindikatoransatz und Standardansatz werden durch einen risikosensitiveren neuen Standardansatz ersetzt und der bisherige AMA-Modellansatz wird für diese Risikokategorie aufgehoben, da entsprechende Risiken beim institutsspezifischen Modellansatzes in der Vergangenheit nicht adäquat modelliert werden konnten.

Absatz 2

Der neue Standardansatz basiert auf den Kennzahlen Geschäftsindikator (*Business Indicator*, BI), Geschäftsindikatorkomponente (*Business Indicator Component*, BIC), interner Verlustmultiplikator (*Internal Loss Multiplier*, ILM) und Verlustkomponente (*Loss Component*, LC).²²¹

Absatz 3

Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen und richtet sich dabei nach dem Basler Mindeststandard gemäss Anhang 1.

Artikel 91 Berechnung der Mindesteigenmittel

Die Mindesteigenmittel für operationelle Risiken ergeben sich aus der Geschäftsindikatorkomponente multipliziert mit dem internen Verlustmultiplikator.²²²

²¹⁹ EU (2021), Art. 320.

²²⁰ OPE10.1.

²²¹ OPE25.1.

²²² OPE25.2.

Artikel 92 Geschäftsindikator: Komponenten

Absatz 1

Der Geschäftsindikator entspricht der Summe aus der Zins- und Dividendenkomponente (*Interest, Leases and Dividend Component*, ILDC), der Dienstleistungskomponente (*Services Component*, SC) sowie der Finanzkomponente (*Financial Component*, FC).²²³

Absatz 2

Die Zins- und Dividendenkomponente berechnet sich nach der Formel in Anhang 5a und setzt sich aus dem Zinsertrag, dem Zinsaufwand, den verzinslichen Aktiven und dem Dividenden-ertrag zusammen.²²⁴

Absatz 3

Die Dienstleistungskomponente berechnet sich nach der Formel in Anhang 5a und setzt sich aus dem Ertrag aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft, dem Aufwand aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft, dem übrigen Geschäftsertrag sowie dem übrigen Geschäftsaufwand zusammen.²²⁵

Absatz 4

Die Finanzkomponente berechnet sich nach der Formel in Anhang 5a und setzt sich aus dem Nettoerfolg des Handelsbuches und dem Nettoerfolg des Bankenbuches zusammen.²²⁶

Artikel 92a Geschäftsindikator: Nicht weitergeführte und neu übernommene Tätigkeiten

Absatz 1

Nicht mehr weitergeführte Geschäftstätigkeiten können für die Berechnung des Geschäftsindicators (BI) ausgeschlossen werden.²²⁷ Der Ausschluss muss der FINMA mitgeteilt werden.

Absatz 2

Für die Berechnung des Geschäftsindicators müssen neu übernommene oder aus einem Firmenzusammenschluss stammende Geschäftstätigkeiten berücksichtigt werden.²²⁸

Artikel 92b Geschäftsindikator: Berechnungsansätze

Absatz 1

Die innerhalb der konsolidierungspflichtigen Finanzgruppe anfallenden Erträge und Aufwände werden bei der Berechnung des konsolidierten Geschäftsindicators miteinander verrechnet.²²⁹

Absatz 2

Dieser Absatz regelt die Frequenz zur Berechnung des Geschäftsindicators.²³⁰

Artikel 92c Geschäftsindikatorkomponente²³¹

Der marginale prozentuale Koeffizient (Alpha-Koeffizient gemäss Basler Mindeststandard) steigt in Abhängigkeit vom Geschäftsindikator. Der Koeffizient beträgt 12 Prozent für den Anteil des Geschäftsindicators bis zu maximal 1,25 Milliarden Franken, 15 Prozent für den Anteil des Geschäftsindicators von 1,25 Milliarden bis zu maximal 37,5 Milliarden Franken und

²²³ OPE25.3, OPE25.4.

²²⁴ OPE25.5.

²²⁵ OPE25.5.

²²⁶ OPE25.5.

²²⁷ OPE25.33.

²²⁸ OPE25.34.

²²⁹ OPE10.4.

²³⁰ OPE25.35.

²³¹ OPE25.7.

18 Prozent für den Anteil des Geschäftsindikators von über 37,5 Milliarden Franken. Der marginale Zuwachs der Geschäftsindikator Komponente (BIC) erfolgt je Einheit des Geschäftsindikators (BI) entsprechend dem zugeordneten marginalen Koeffizienten. Anbei folgt ein Rechenbeispiel entsprechend dem Beispiel im Basler Mindeststandard:

Gegeben BI = CHF 45 Mrd. erfolgt folgende Berechnung: $BIC = CHF (1,25 \text{ Mrd.} \times 12 \%) + CHF (37,5 - 1,25) \text{ Mrd.} \times 15 \% + CHF (45 - 37,5) \text{ Mrd.} \times 18 \% = CHF 6,9375 \text{ Mrd.}$

Als Formel ausgedrückt ergibt das:

$$BIC = 12 \% \times \text{Min} [BI, 1,25] + 15 \% \times (\text{Max} [0, BI - 1,25] - \text{Max} [0, BI - 37,5]) + 18 \% \times \text{Max} [0, BI - 37,5]$$

oder alternativ ausgedrückt:

$BIC = 0,12 \times BI$	für $BI \leq CHF 1,25 \text{ Mrd.}$
$BIC = 0,15 + 0,15 \times (BI - 1,25)$	für $CHF 1,25 \text{ Mrd.} < BI \leq CHF 37,5 \text{ Mrd.}$
$BIC = 5,59 + 0,18 \times (BI - 37,5)$	für $BI > CHF 37,5 \text{ Mrd.}$

Artikel 92d Interner Verlustmultiplikator

Absatz 1

Dieser Absatz regelt die Berechnung des Verlustmultiplikators.²³² Banken mit einem Geschäftsindikator von über 1,25 Milliarden Franken müssen den internen Verlustmultiplikator auf der Basis von internen Verlustdaten berechnen.²³³ Der Wert des Verlustmultiplikators ist bankspezifisch.

Absatz 2

Die Berechnungsfrequenz für den internen Verlustmultiplikator ist an dieser Stelle geregelt.

Absatz 3

Dieser Absatz regelt die Berechnung der Mindesteigenmittel für konsolidierungspflichtige Finanzgruppen mit einem konsolidierten Geschäftsindikator von über 1,25 Milliarden Franken.²³⁴

Absatz 4²³⁵

Bei Banken mit einem Geschäftsindikator von höchstens 1,25 Milliarden Franken ist der interne Verlustmultiplikator gleich eins. Die FINMA kann einer Bank mit einem Geschäftsindikator von höchstens 1,25 Milliarden Franken bewilligen, den internen Verlustmultiplikator auf der Basis von internen Verlustdaten zu berechnen. Nach erfolgter Bewilligung ist ein Wechsel zu einem Verlustmultiplikator von eins frühestens nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren möglich.

Die Bank überwacht den Geschäftsindikator proaktiv im Hinblick auf eine allfällig kommende Übersteigerung der 1,25 Milliarden Franken und der daraus resultierenden Anwendung von Abs. 4. Sollte sich eine Übersteigerung abzeichnen oder der Geschäftsindikator nahe an den 1,25 Milliarden Franken liegen, so sammelt die Bank Verlustdaten unter Einhaltung der Anforderungen an die internen Verlustdaten, damit schnellstmöglich mindestens fünf Jahre an Verlustdaten gemäss Art. 93 Abs. 1 Bst. a erreicht werden.

Absatz 5²³⁶

Für Banken, die die Anforderungen an die internen Verlustdaten (nach Art. 93), an die Berechnung der Verlustkomponente (nach Art. 93a) oder an die Berechnung des Brutto- und Nettoverlusts (nach Art. 94) nicht erfüllen, ist der interne Verlustmultiplikator gleich eins. Die FINMA

²³² OPE25.8.

²³³ OPE25.12.

²³⁴ OPE10.6.

²³⁵ OPE25.11.

²³⁶ OPE25.13.

kann im Einzelfall einen internen Verlustmultiplikator höher als eins verlangen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Institut mit einem Geschäftsindikator von über 1,25 Milliarden Franken und einem internen Verlustmultiplikator von über eins neu eine kleine Firma erwirbt, die die Anforderungen an die internen Verlustdaten nicht erfüllt, oder sich mit ihr zusammenschliesst.

Artikel 93 Verlustkomponente: Anforderungen an die internen Verlustdaten

Absatz 1²³⁷

Zur Berechnung der Verlustkomponente sind Verlustdaten zu erheben, die die in diesem Absatz festgehaltenen Anforderungen erfüllen. Der Schwellenwert von 25 000 Franken bezieht sich auf den Nettoverlust (vgl. Art. 94 Abs. 1) des Ereignisses.

Absatz 2²³⁸

Die Bank muss das jeweilige Buchungsdatum der einzelnen Verluste verwenden. Bei Verlustereignissen durch Rechtsrisiken entspricht das Buchungsdatum dem Zeitpunkt, wenn eine gesetzliche Rückstellung für den Verlust vorgenommen wurde.

Absatz 3

Durch ein oder mehrere miteinander verbundene Ereignisse verursachte Verluste, welche über mehrere Jahre in der Rechnungslegung verbucht werden, werden im Verlustdatensatz den entsprechenden Jahren gemäss diesen Verbuchungen zugeordnet.²³⁹

Absatz 4

Die Bank muss dokumentierte Prozesse für die Sicherstellung der Vollständigkeit und Genauigkeit der Verlustdaten sowie deren regelmässige und unabhängige Überprüfung festlegen.²⁴⁰

Artikel 93a Verlustkomponente: Berechnung

Absatz 1

Dieser Absatz regelt die Berechnung der Verlustkomponente.²⁴¹

Absatz 2²⁴²

Verluste aus neu übernommenen oder aus einem Firmenzusammenschluss stammenden Geschäftstätigkeiten müssen für die Berechnung der Verlustkomponente berücksichtigt werden.

Absatz 3²⁴³

Die Bank kann ein Verlustereignis von mehr als 10 Prozent des für die Verlustberechnung relevanten durchschnittlichen jährlichen Verlusts der Bank frühestens nach drei Jahren von der Berechnung der Verlustkomponente ausschliessen, wenn dieses für das Risikoprofil der Bank nicht mehr relevant ist. Wird die entsprechende Geschäftstätigkeit nicht mehr weitergeführt, kann das Ereignis ab dem Zeitpunkt ausgeschlossen werden, ab dem die Geschäftstätigkeit nicht mehr weitergeführt wird. Bei nicht weitergeführter Geschäftstätigkeit findet der Schwellenwert von 10 Prozent des durchschnittlichen jährlichen Verlusts der Bank für einen Ausschluss eines Verlustereignisses keine Anwendung. Auch vergleichbare Geschäftstätigkeiten in anderen Geschäftsbereichen dürfen von der Bank nicht mehr weitergeführt werden. Ein Ausschluss sollte die Ausnahme bilden.

²³⁷ OPE25.10, OPE25.14–OPE25.21.

²³⁸ OPE25.28.

²³⁹ OPE25.29.

²⁴⁰ OPE25.16, OPE25.17, OPE25.22, OPE25.23.

²⁴¹ OPE25.8.

²⁴² OPE25.34 FAQ1.

²⁴³ OPE25.30, OPE25.32.

Absatz 4²⁴⁴

Ein Ausschluss muss klar begründet sein. Bei der Beurteilung der Relevanz des operationellen Verlusts für das Risikoprofil der Bank muss berücksichtigt werden, ob die Verlustursache in anderen Bereichen der Geschäftstätigkeit der Bank weitere Verluste verursachen könnte. Beispielsweise muss die Bank bei beigelegten Rechtsfällen oder nicht weitergeführter Geschäftstätigkeit aufzeigen, dass keine vergleichbaren oder verbleibenden Rechtsrisiken bestehen. Die Bank muss der FINMA den Ausschluss mitteilen.

Artikel 94 Verlustkomponente: Brutto- und Nettoverlust

Absatz 1²⁴⁵

Der Bruttoverlust eines Verlustereignisses entspricht dem Verlust ohne Verlustminderungen aller Arten. Der Nettoverlust entspricht dem Verlust nach Berücksichtigung von Verlustminderungen aller Arten. Bei einer Verlustminderung handelt es sich um einen zu einem separaten Zeitpunkt eintretenden Zufluss von Geldmitteln oder ökonomischen Leistungen, welcher mit einem bereits bestehenden Verlustereignis verbunden ist. Darunter fallen beispielsweise von Versicherungen geleistete Zahlungen, Rückzahlungen von Betrugern oder Rückerstattungen von fehlerhaft ausgeführten Überweisungen.

Absatz 2²⁴⁶

Die Bank muss in der Lage sein, Bruttoverlustbeträge, Versicherungsentschädigungen sowie nicht an Versicherungen geknüpfte Verlustminderungen, wie beispielsweise Rückzahlungen, zu identifizieren. Verlustminderungen können erst vom Bruttoverlust abgezogen werden, wenn die Zahlung erfolgt ist. Forderungen können nicht als Verminderungen angerechnet werden.

Absatz 3

Für den Verlustdatensatz muss die Bank Nettoverlustbeträge verwenden.

Absatz 4²⁴⁷

Für die Berechnung des Bruttoverlusts müssen die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- a. Direkte Verluste einschliesslich Wertverminderungen und -berichtigungen und Vergleiche aufgrund des Eintritts eines operationellen Risikos müssen berücksichtigt werden.
- b. Durch das Ereignis verursachte Kosten einschliesslich Reparatur- und Wiederbeschaffungskosten sowie externe Ausgaben, wie bspw. Rechtskosten, Beraterhonorare und Anwaltskosten, müssen berücksichtigt werden. Die externen Ausgaben müssen in direktem Zusammenhang mit dem Verlustereignis stehen. Die Reparatur- und Wiederbeschaffungskosten dienen der Wiederherstellung des Zustandes vor dem Verlustereignis.
- c. Rückstellungen und Reserven für potenzielle operationelle Verluste müssen berücksichtigt werden.
- d. Verluste, die in einem Durchlauf- oder Zwischenkonto verbucht und noch nicht erfolgswirksam sind, müssen berücksichtigt werden. Die Verluste müssen von einem Risikoereignis herrühren, für welches definitiv feststeht, dass es eine finanzielle Auswirkung haben wird. Wesentliche Verluste, die noch nicht erfolgswirksam sind, müssen innerhalb einer angemessenen Frist im Verlustdatensatz erfasst werden. Damit sind beispielsweise «übrige Eventualverpflichtungen, die verlässlich schätzbar sind» gemäss FINMA-Rundschreiben 2020/1, Anhang 1, Randziffer 150 gemeint.
- e. Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung von Ereignissen aus vorherigen Buchungszeiträumen müssen berücksichtigt werden (*Timing*-Verluste). Ein *Timing*-Verlust besteht aus

²⁴⁴ OPE25.30, OPE25.32.

²⁴⁵ OPE25.24.

²⁴⁶ OPE25.25.

²⁴⁷ OPE25.26.

den negativen finanziellen Auswirkungen, die nur durch die zeitliche Verteilung eines Buchhaltungsfehlers und seiner Korrektur über mehrere Rechnungsperioden entstehen. Diese fließen in die Berechnung der Verlustkomponente ein, falls Rechtsrisiken mit ihnen verbunden sind und sie 25 000 Franken übersteigen.

Im Bruttoverlust sind die finanziellen Auswirkungen von Verlustereignissen zu erfassen, für die die Bank die Verantwortung trägt. Durch externe Dienstleister verantwortete und getragene finanzielle Auswirkungen gelten somit für die Bank nicht als Verluste aus operationellen Risiken und sind für den Bruttoverlust nicht zu berücksichtigen.²⁴⁸

Absatz 5²⁴⁹

Kosten für den generellen Unterhalt, interne und externe Kosten von Verbesserungen der Geschäftstätigkeiten nach einem Verlustereignis sowie Versicherungsprämien dürfen für die Berechnung des Bruttoverlusts nicht berücksichtigt werden. Entsprechende Verbesserungen können beispielsweise durch eine IT-Aktualisierung (*Upgrade*) oder eine angepasste Methodik zur Risikoeinschätzung erreicht werden.

Anhang 5a Operationelle Risiken: Berechnungsansatz²⁵⁰

Der Berechnungsansatz für operationelle Risiken wird in Anhang 5a definiert. Die Formeln in Ziff. 1–3 legen die genaue Berechnung der drei Komponenten des Geschäftsindikators gemäss Art. 92 fest. Die Formel in Ziff. 4 legt die genaue Berechnung des internen Verlustmultiplikators gemäss Art. 92d Abs. 1 fest.

5.4.2 FINIV

Artikel 59 Höhe der Eigenmittel

Absatz 1

In diesem Absatz wird präzisiert, dass diese Pflicht nicht nur die Eigenmittel mit Bezug auf die verwalteten kollektiven Kapitalanlagen betrifft, sondern alle erforderlichen Eigenmittel einer Fondsleitung, also auch jene nach Abs. 3 und 5.

Absatz 3

Den Basisindikatoransatz für operationelle Risiken gibt es in der ERV nicht mehr (vgl. Erläuterungen zu Art. 90). Der neue Standardansatz für operationelle Risiken wird für Fondsleitungen als zu aufwändig erachtet. Daher wird der bestehende Basisindikatoransatz (Art. 91 und 92 ERV) für die Fondsleitungen in die E-FINIV übertragen.

Die Aufgaben gemäss Art. 34 FINIG inkludieren selbstverständlich auch die Aufgaben, die im Rahmen der Bewilligungskaskade (Art. 6 Abs. 3 FINIG) enthalten sind, d. h. insbesondere auch die individuelle Vermögensverwaltung und Anlageberatung, die in Art. 34 FINIG – im Gegensatz zu Art. 29 KAG – nicht mehr explizit aufgeführt sind.

²⁴⁸ OPE25.18 FAQ1.

²⁴⁹ OPE25.27.

²⁵⁰ OPE25.5, OPE25.7, OPE25.8.

6 Output-Floor und Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio)

6.1 Neuregelung

Output-Floor

Mit der vorliegenden Überarbeitung der Eigenmittelanforderungen für Banken wird basierend auf dem Basler Mindeststandard der bestehende Basel-I-Floor²⁵¹ zur Begrenzung der regulatorischen Kapitalvorteile der Banken, die interne Modelle verwenden, gegenüber Banken, die die Standardansätze verwenden, durch den sogenannten *Output-Floor* ersetzt. Dieser basiert auf den überarbeiteten Basel-III-Standardansätzen und dient als risikobasierte Untergrenze für das Ausmass, in dem Banken mit internen Modellen ihre Eigenmittelanforderungen im Vergleich zu den Standardansätzen auf Gesamtbankstufe senken können. Auch soll er zwischen Banken, die interne Modelle verwenden, und solchen, die die Standardansätze anwenden, bessere Wettbewerbsbedingungen schaffen und die Glaubwürdigkeit interner Modelle erhöhen.²⁵² Die Basel-I-Untergrenze ist bislang im FINMA-Rundschreiben 2017/7 in den Randziffern 475–476 und im FINMA-Rundschreiben 2008/21 in der Randziffer 116 geregelt. Diese Regelung soll aufgehoben und der *Output-Floor* neu auf Stufe ERV geregelt werden.

Höchstverschuldungsquote

Eine der Hauptursachen der Finanzkrise war eine zu hohe Verschuldung zahlreicher Banken. Die Eigenmittel der Banken waren ungenügend bemessen, um eintretende Verluste auffangen zu können. Mit einer nicht nach Risiko differenzierenden Eigenmittelanforderung in Form einer Höchstverschuldungsquote wurde daher in der Schweiz basierend auf dem Basler Mindeststandard im Januar 2018 für sämtliche Banken ein Sicherheitsnetz in Kraft gesetzt. Verlangt wird dabei ein minimales Verhältnis der Eigenmittel (Kernkapital) zum Gesamtengagement. Letzteres umfasst sowohl bilanzielle als auch bestimmte ausserbilanzielle Positionen, die jeweils nicht gewichtet werden.

Mit der Finalisierung des Basler Mindeststandards wurden, mit dem Ziel Konsistenz mit dem Standardansatz für das Kreditrisiko sicherzustellen, verschiedene Verfeinerungen an der Definition des Gesamtengagements vorgenommen. Diese betreffen insbesondere die Art und Weise, wie Derivate im Gesamtengagement berücksichtigt werden, sowie die Behandlung von ausserbilanziellen Engagements. Die Kompetenz zur Definition des Gesamtengagements bleibt nach wie vor an die FINMA delegiert, weshalb auf Stufe ERV für eine Umsetzung der Anpassungen im Basler Standard keine materiellen Anpassungen erforderlich sind.

Die Einführung eines wie im finalen Basler Mindeststandard vorgesehenen G-SIB-Puffers, der dazu dient, die relativen Anreize der gewichteten und ungewichteten Eigenmittelunterlegung zu erhalten, ist für die Schweiz nicht erforderlich, da dieser in der Schweiz bereits Mitte 2016 über die definierte Höhe des gesamten Eigenmittelpuffers (Differenz Gesamtanforderung zu Mindesteigenmittel) gemäss Art. 130 Abs. 2 implizit eingeführt wurde. Vom gemäss Basler Mindeststandard erforderlichen Automatismus bzgl. Dividendenrestriktionen wurde in der Schweiz bewusst abgesehen. Stattdessen muss eine Bank gemäss Art. 130 Abs. 4 der FINMA zuerst eigene Massnahmen zum Wiederaufbau des Puffers unterbreiten. Erst wenn das innert einer von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Frist misslingt, ordnet die FINMA selbst die notwendigen Massnahmen an.

²⁵¹ Bereits das Basel-II-Regelwerk führte eine Untergrenze ein, die die regulatorischen Kapitalvorteile der Banken, die interne Modelle verwenden, gegenüber Banken, die die Standardansätze verwenden, begrenzen sollte. Diese Untergrenze wurde auf 80 Prozent der relevanten Basel-I-Eigenkapitalanforderungen kalibriert. Die Umsetzung dieses Basel-I-Floors war jedoch aufgrund der unterschiedlichen Auslegung der Anforderungen in den einzelnen Ländern sehr uneinheitlich.

²⁵² High-level summary of Basel III reforms, abrufbar unter: <https://www.bis.org> > Committees and associations > Basel Committee on Banking Supervision > Publications > High-level summary of Basel III reforms, S. 13-15.

Strukturelle Anpassungen der erwähnten Artikel

Die Struktur der Art. 41–47 wird mit der Struktur der Art. 128–131b in Einklang gebracht.

6.2 Geprüfte Alternativen

Höchstverschuldungsquote

Der Basler Mindeststandard²⁵³ sieht vor, dass Banken in Zeiten aussergewöhnlicher makroökonomischer Umstände zwecks erleichterter Umsetzung der Geldpolitik gestattet werden kann, ihre Guthaben bei der nationalen Zentralbank vorübergehend vom Gesamtengagement der Höchstverschuldungsquote auszunehmen. Als Kompensation wäre eine entsprechende Erhöhung der Mindestanforderungen an die Höchstverschuldungsquote erforderlich. Gleichzeitig müssten die Banken den Effekt des Ausschlusses der Zentralbankguthaben auf die Höchstverschuldungsquote offenlegen. Im Rahmen der Umsetzungsarbeiten zur vorliegenden ERV-Anpassung wurde diese Handlungsoption diskutiert und verworfen. Aus Sicht des EFD ergibt sich für die einzelne Bank bei einer vom Standard vorgesehenen Kompensation kein erkennbarer Nutzen aus der Umsetzung der nationalen Option. Ein bankindividuelles Wahlrecht (analog der Umsetzung in der EU) wiederum hätte aus Sicht des EFD eine unerwünschte Wirkung entfaltet, da es Arbitragemöglichkeiten eröffnet hätte. Ferner würde die Komplexität der Höchstverschuldungsquote erhöht. In jedem Fall wäre zudem die erleichterte Umsetzung der Geldpolitik und damit eine entsprechende Einschätzung durch die SNB eine zwingende Voraussetzung für eine Ausnahme der Zentralbankreserven aus dem Gesamtengagement.

Zudem wurde in Analogie zur Regelung seit 2020 in der EU (vgl. Rechtsvergleich) eine Ausnahme von Krediten, welche über eine staatliche Exportrisikoversicherung verfügen, geprüft. Die entsprechende Ausnahme ist im Standard jedoch nicht vorgesehen und widerspricht der Konzeption der Leverage Ratio als ungewichtete Eigenmittelanforderung. Gemäss Angaben der SERV beläuft sich der Gesamtbestand der von der SERV versicherten Geschäfte per 31. Dezember 2020 auf 8,971 Milliarden Franken. Die SERV gibt an, dass 66 Prozent ihrer Kunden KMUs seien. Auf eine Ausnahme dieser Kredite aus der Berechnung der Höchstverschuldungsquote wurde verzichtet, da dies ein unerwünschter Bruch mit dem Grundkonzept der Leverage Ratio bedeuten würde. Diese umfasst explizit sämtliche Geschäfte einer Bank unabhängig des Risikos. Nicht sämtliche der rund 25 Banken in der Schweiz, die durch die SERV gedeckte Exportfinanzierung anbieten, sind bezüglich erforderlicher Eigenmittel durch die Leverage Ratio gebunden. Gemäss der SERV vorliegenden Information, dürfte bei der Preisgestaltung von durch die SERV gedeckten Exportkrediten bei den Banken, die solche Kredite anbieten, die Leverage Ratio jedoch relevant sein. Die in der EU seit 2020 bereits bestehende Ausnahme könnte, sofern i) die EU-Banken aufgrund tieferer Mindesteigenmittel bei der Leverage Ratio tiefere Kapitalkosten haben und ii) sie diese Einsparungen gezielt einzelnen Kreditpositionen zuweisen und an die Unternehmen weitergeben, die Finanzierungskosten der versicherten Kredite bei Unternehmen in der EU reduziert haben, während sie bei Unternehmen in der Schweiz unverändert blieben.

6.3 Rechtsvergleich

Output-Floor

Während die Schweiz eine Staffelung der Einführung des *Output-Floors* gemäss dem Basler Mindeststandard vorsieht (Art. 148e) sind in Kanada²⁵⁴, Australien²⁵⁵ und Hongkong²⁵⁶ beschleunigte oder verkürzte Übergangsfristen bis zur vollen Einführung des *Output-Floors* von

²⁵³ LEV30.7.

²⁵⁴ Kanada (2021).

²⁵⁵ Australien (2021).

²⁵⁶ Hongkong (2020).

72,5 Prozent beabsichtigt. Das UK wendet die Übergangsfristen gemäss Basler Mindeststandard jedoch mit einer um zwei Jahre verzögerten Periode von 2025-2030 an. Inhaltlich setzen diese Jurisdiktionen den *Output-Floor* gemäss Standard um.

Im Gegensatz zur Schweiz (Art. 45a) soll in der EU und im UK der *Output-Floor* gemäss Kommissionsentwurf²⁵⁷ nur auf der höchsten Konsolidierungsebene gelten (CRR Art. 92). Wegen der allgemeinen Verzögerung der Einführung von Basel III final in der EU um zwei Jahre wird die gestaffelte Einführung des *Output-Floors* erst in der Periode 2025-2030 stattfinden. Zudem schlägt die EU-Kommission eine Reihe von Änderungen vor, die die Auswirkungen des *Output-Floors* während eines Übergangszeitraums verringern (CRR Art. 465):

- Beschränkung der Auswirkung des *Output-Floors* bis Ende 2029 auf 25 Prozent der Anforderungen vor Anwendung des *Floors* (nationale Option gemäss Basler Mindeststandard);
- Risikogewicht für Unternehmenskredite ohne Rating bei der Berechnung im Standardansatz: 65 anstelle von 100 Prozent für Unternehmen ohne Rating, deren Ausfallwahrscheinlichkeit auf weniger als 0,5 Prozent geschätzt wird (bis Ende 2032);
- Risikogewicht für Wohnimmobilienkredite bei der Berechnung im Standardansatz: 10 anstelle von 20 Prozent für Wohnimmobilienkredite mit Belehnungsgrad (LTV) bis 55 Prozent (bis Ende 2032); 45 anstelle von 75 Prozent für Wohnimmobilienkredite mit Belehnungsgrad (LTV) zwischen 55 und 80 Prozent (bis Ende 2029, mit Übergangszeit für Anstieg auf volles Risikogewicht von 75 Prozent bis Ende 2032). Diese Behandlung ist an Bedingungen geknüpft, die sicherstellen sollen, dass die Kredite angemessen risikoarm sind.

Höchstverschuldungsquote

Analog zur Umsetzung in der Schweiz (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. i und j sowie Art. 42 Abs. 4) haben sich die Aufsichtsbehörden in UK entschieden, Kredite mit Exportrisikogarantie vollumfänglich zum Gesamtengagement der Höchstverschuldungsquote dazuzuzählen (siehe PS21/21²⁵⁸, S. 24). Als Begründung nennen die britischen Behörden, dass die Berücksichtigung von Garantien dem Grundsatz der Leverage Ratio widerspricht und damit vom Basler Mindeststandard abweicht (*sub-compliant*). Auch die USA, Australien, Kanada, Hongkong und Singapur berücksichtigen entsprechende Kredite vollumfänglich im Gesamtengagement.

Die EU sieht dagegen eine Ausnahmeregelung vor (CRR II Art. 429a, Abs. 1, Bst. f).²⁵⁹ Die europäischen Banken dürfen jenen Teil des Kreditexposures, welches durch eine Exportrisikogarantie gedeckt ist, vom Gesamtengagement der Höchstverschuldungsquote abziehen. Bedingung ist, dass es sich beim Garantiegeber um einen anerkannten Anbieter von Absicherungen ohne Sicherungsleistung (einschliesslich Exportversicherungsagenturen oder Zentralstaaten) handelt und für den garantierten Teil der Position ein Risikogewicht von 0 Prozent gilt. Diese Regelung gilt seit Juni 2021 und steht grundsätzlich nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung von Basel III final. UK, Kanada, Australien und die USA verfügen über Exportkreditagenturen, welche im Gegensatz zur SERV und den Exportkreditagenturen in einigen EU-Staaten, direkt Kredite vergeben können.

Die EU sieht zudem auch die Option vor, konform mit dem Basler Mindeststandard Zentralbankguthaben temporär vom Gesamtengagement der Höchstverschuldungsquote auszuschliessen (CRR II Art 429a, Abs. 1, Bst. n). Während der Dauer der Ausnahme gelten für die betroffenen Banken erhöhte Minimalanforderungen, welche bankspezifisch für den Ausschluss der Zentralbankguthaben kompensieren. Die Regelung gilt seit Juni 2021. Die EZB

²⁵⁷ EU (2021).

²⁵⁸ «PS21/21 The UK leverage ratio framework», vom 8. Oktober 2021, www.bankofengland.co.uk > Prudential regulation publications.

²⁵⁹ (EU) No 2019/876, Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council amending Regulation (EU) No 575/2013 as regards requirements for credit risk, credit value adjustment, operational risk, market risk and the output floor; European Commission, 20. Mai 2019.

hat auf diesen Zeitpunkt hin von der Option Gebrauch gemacht und gewährte den beaufsichtigten Banken in der Eurozone die Möglichkeit, Zentralbankguthaben auszuschliessen.²⁶⁰ Diese Option lief Ende März 2022 aus.²⁶¹

UK hat bereits in 2017 eine Regelung bezüglich des Ausschlusses von Zentralbankguthaben eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt dürfen Banken in UK gewisse Zentralbankguthaben vom Gesamtengagement ausschliessen. Um für diesen Ausschluss zu kompensieren, wurde die Minimalanforderung von 3 Prozent auf 3,25 Prozent angehoben. Im Gegensatz zur EU wählte UK damit keinen bankspezifischen Kompensationsmechanismus, sondern eine sektorweite Erhöhung der Anforderung.²⁶² Die Ausnahmeregelung ist weiterhin in Kraft.

Die Regulierungen von Australien und Kanada enthalten zwar die Möglichkeit eines Ausschlusses von Zentralbankguthaben, gehen dabei jedoch inhaltlich nicht über die Vorgaben von Basel III hinaus. Im Gegensatz zu EU und UK fehlt somit die konkrete Umsetzung einer solchen Ausnahmeregelung. USA, Hongkong und Singapur sehen derzeit keine Option zum temporären Ausschluss von Zentralbankguthaben vor.

6.4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

6.4.1 ERV

Artikel 40 *Abzüge nach Massgabe des Schwellenwerts 3*

Absatz 2

Die Risikogewichtung der Beträge unter dem Schwellenwert 3 wird mit Verweisen auf die entsprechenden Positionen präzisiert und zusätzlich in die Auflistung in Anhang 3 aufgenommen, wo sie bisher fehlt.

Artikel 41 *Zusammensetzung*

Absatz 2

Der Vorbehalt bezüglich systemrelevanter Banken aus Art. 43 gilt grundsätzlich für die Gesamtheit der erforderlichen Eigenmittel. Daher wird er aus Art. 43 in Art. 41 verschoben.

Artikel 42 *Mindesteigenmittel*

Absatz 1 Buchstabe a

Die risikougewichteten Anforderungen (Verhältnis Kernkapital zum Gesamtengagement) werden aus Art. 46 hierhin verschoben.

Absatz 1 Buchstabe b

Die risikougewichteten Anforderungen an die Höhe der Mindesteigenmittel verbleiben in Art. 42 Abs. 1.

Absätze 2 und 3

Die beiden Absätze entsprechen dem geltenden Art. 42 Abs. 3 und 4. Da in Abs. 1 neu auch die risikougewichteten Anforderungen aufgenommen werden, beziehen sich Abs. 2 und 3 nun auch auf diese Anforderungen.

²⁶⁰ Die EZB hat im Zuge der Coronavirus-Pandemie den Banken bereits vorher erlaubt, Zentralbankguthaben vom Gesamtengagement auszuschliessen, jedoch ohne entsprechende Kompensation (vgl. Pressemitteilung «ECB allows temporary relief in banks' leverage ratio after declaring exceptional circumstances due to pandemic» der EZB vom 17. September 2020, www.bankingsupervision.europa.eu > Media & Publication > Press releases.

²⁶¹ Vgl. Pressemitteilung «ECB will not extend capital and leverage relief for banks» der EZB vom 10. Februar 2022, www.bankingsupervision.europa.eu > Media & Publication > Press releases.

²⁶² Vgl. Policy Statement «PS21/17 UK leverage ratio: treatment of claims on central banks» der BoE vom Oktober 2017, www.bankofengland.co.uk > Prudential regulation publications.

Artikel 42a Gesamtengagement

Absatz 1

Die Definition des Gesamtengagements folgt den Vorgaben im Basler Mindeststandard. **Absatz 2**

Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zur Leverage Ratio und zum Gesamtengagement. Sie richtet sich dabei nach dem Basler Mindeststandard²⁶³. Der entsprechende Verweis erfolgt statisch auf die massgebende Fassung nach Anhang 1.

Artikel 42b Gesamtheit der nach Risiko gewichteten Positionen

Da die Zusammensetzung der RWA nicht nur im Rahmen der Mindesteigenmittel (Art. 42), sondern auch im Rahmen der weiteren Kapitalanforderungen relevant ist, wird an dieser Stelle Abs. 2 von Art. 42 im Kern beibehalten. Der bisherige Verweis auf die gewichteten Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen in Buchstabe a sowie die bisherigen Buchstaben e und f sind neu durch die Referenz auf den überarbeiteten Art. 49 abgedeckt. Der Verweis auf den bisherigen Art. 79 zu nicht gegenparteibezogenen Risiken wird durch dessen Streichung obsolet.

Absatz 2 Buchstabe b

Der Verweis auf die nicht gegenparteibezogenen Risiken wird gestrichen, da die entsprechenden Art. 78 und 79 aufgehoben werden.

Artikel 42c Kapitalqualität der Mindesteigenmittel nach Art. 42 Abs. 1 Bst. b

Art. 42 Abs. 1 zweiter Satz des geltenden Rechts wird unverändert in den neuen Art. 42c überführt.

Artikel 43 Eigenmittelpuffer

Absatz 1

Die «Gesamteigenmittelquote» wird als Ausdruck nicht gebraucht und daher an dieser Stelle und in Anhang 8 gestrichen. Der Vorbehalt bezüglich systemrelevanter Banken wird in Art. 41 verschoben.

Artikel 44 Antizyklischer Puffer

Absatz 1

Zur Vereinheitlichung mit der sprachlichen Formulierung an anderer Stelle wird an dieser Stelle «nach Risiko» eingefügt.

Artikel 44a Erweiterter antizyklischer Puffer

Absatz 2

Zur Vereinheitlichung mit der sprachlichen Formulierung an anderer Stelle wird an dieser Stelle «nach Risiko» eingefügt.

Artikel 45a Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen durch Banken, die Modellansätze verwenden

Um die übermässige Variabilität der nach Risiko gewichteten Positionen zu reduzieren und die Vergleichbarkeit der risikogewichteten Kapitalquoten zu verbessern, wird eine Untergrenze

²⁶³ LEV.

(*Output-Floor*) für nach risikogewichteten Positionen eingeführt. Damit können die gesamthafte Kapitalanforderungen an eine Bank mit internen Modellansätzen nicht unter 72,5 Prozent des Totals der nach den Standardansätzen berechneten Kapitalanforderungen sinken. Liegen jedoch die an der Leverage Ratio gemessenen ungewichteten Eigenmittelanforderungen in Form von Kernkapital über den nach Risiko gewichteten Eigenmittelanforderungen in Form von Kernkapital, sind für die Bank die ungewichteten Eigenmittelanforderungen massgebend.

Absatz 1

Banken, die Modellansätze anwenden, müssen die nach Risiko gewichteten Positionen zusätzlich nach den Standardansätzen berechnen.²⁶⁴

Absatz 2

Die zu verwendenden Standardansätze sind:

- der Standardansatz zur Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten (SA-CCR)
- der Standardansatz und der auf externen Ratings basierende Ansatz für Verbriefungen sowie ein Risikogewicht von 1250 Prozent
- der einfache und der umfassende Ansatz für besicherte Transaktionen mit aufsichtsrechtlichen Sicherheitsabschlägen
- der Standardansatz für das Kreditrisiko
- der von der Bank im Bereich CVA-Risiken verwendete Ansatz
- der Marktrisiko-Standardansatz, wenn der Marktrisiko-Modellansatz verwendet wird, ansonsten der von der Bank im Bereich Marktrisiko verwendete Standardansatz
- sowie der Standardansatz für operationelle Risiken.²⁶⁵

Zudem gilt:

- Beim Gegenpartei-Kreditrisiko von Derivaten müssen die mittels SA-CCR ermittelten Forderungsbeträge mit dem entsprechenden Risikogewicht der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers nach dem Standardansatz für das Kreditrisiko multipliziert werden, um die RWA für Derivatgeschäfte nach dem Kreditrisiko-Standardansatz zu berechnen. Auch zur Ermittlung des *Output-Floors* sind Geschäfte mit langer Abwicklungsdauer zur Berechnung der Kreditäquivalente wie Derivate zu behandeln (vgl. Art. 56 Abs. 5).
- Für die Risikogewichtung von Anteilen an verwalteten kollektiven Vermögen im Rahmen der *Output-Floor*-Berechnung sind keine Modellansätze zugelassen. Es ist der Standardansatz für Kreditrisiken anzuwenden.
- Zur korrekten Bestimmung der RWA gemäss Standardansätzen müssen auch im Bereich Marktrisiken bei der Bestimmung der Komponente für die Bestimmung der Anforderungen für das Ausfallrisiko bei Verbriefungen im Handelsbuch der Standardansatz für Verbriefungen (*Standardised Approach for Securitisations, SEC-SA*), der auf externen Ratings basierende Ansatz für Verbriefungen (*External Ratings-based Approach for Securitisations, SEC-ERBA*) oder ein Risikogewicht von 1250 Prozent verwendet werden.
- Im Standardansatz für Kreditrisiken ist hinsichtlich Kreditrisikominderung vom Buchwert der Position auszugehen, auf den der einfache oder der umfassende Ansatz mit aufsichtsrechtlichen Sicherheitsabschlägen anzuwenden ist. Auch die RWA für fehlgeschlagene Transaktionen und Nicht-Lieferung-gegen-Zahlung-Transaktionen (*non-delivery-versus-payment transactions*) sind beim Standardansatz für Kreditrisiken zu subsumieren.

²⁶⁴ RBC20.12.

²⁶⁵ RBC20.11.

- Zur Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen für CVA-Risiken müssen im Rahmen des Basisansatzes und des fortgeschrittenen Ansatzes für CVA-Risiken Risikogewichte nach dem Standardansatz für das Kreditrisiko benutzt werden.

Absatz 3

Die Gesamtheit der nach Risiko gewichteten Positionen einer Bank, die Modellansätze anwendet, darf 72,5 Prozent der nach Standardansätzen berechneten Gesamtheit der risikogewichteten Positionen (Buchstabe b) nicht unterschreiten (*Output-Floor*).²⁶⁶ Zur Ermittlung der nach Standardansätzen berechneten Gesamtheit der risikogewichteten Positionen (zur Berechnung des *Output-Floors*) sind weder die vereinfachten Ansätze (Art. 58, Art. 59a Abs. 1 Bst. d, Art. 77i), noch der einfache Marktrisiko-Standardansatz (Art. 83–86a) zulässig. Liegt die unter Verwendung von Modellansätzen berechnete Gesamtheit der nach Risiko gewichteten Positionen unter dieser Untergrenze, sind für die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel 72,5 Prozent der nach Standardansätzen berechneten Gesamtheit der nach Risiko gewichteten Positionen massgeblich. Dies wird anhand des folgenden Beispiels veranschaulicht.

	RWA vor <i>Output-Floor</i>	RWA nach Standardansätzen	72,5 % der RWA nach Standardansätzen
Kreditrisiken	62	124	89,9
Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen	45**	80	58
Unternehmen	5	32	23,2
Übrige Positionen**	12	12	8,7
Marktrisiken	2	4	2,9
Operationelle Risiken*	12	12	8,7
Gesamt RWA	76	140	101,5

* Keine internen Modelle erlaubt.

** Berechnung unter Verwendung des IRB-Ansatzes unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäss Art. 77 Abs. 2.

Da die gesamten RWA mit *Output-Floor* (101,5) im Beispiel höher sind als die gesamten RWA vor *Output-Floor* (76), muss die Bank zur Bestimmung der nach Risiko gewichteten Positionen die RWA mit *Output-Floor* verwenden. Diese RWA sind sodann auch für die Kapitalquoten massgeblich, oder auch für den Eigenmittelpuffer. Bei systemrelevanten Banken bilden diese RWA die Grundlage für die *Going-* und *Gone-concern*-Anforderungen.

Die nach Risiko gewichteten Positionen von Banken, die Modellansätze verwenden, werden bereits durch die Regelung in Art. 77 Abs. 2 beschränkt. Der Verweis in Bst. a stellt klar, dass diese Vorgabe vor der *Output-Floor*-Berechnung zu berücksichtigen ist.

Absatz 4

Die Regelung von Abs. 3 gilt sowohl auf Stufe Einzelinstitut als auch auf Stufe der Finanzgruppe und des Finanzkonglomerats.

²⁶⁶ RBC20.4.

Artikel 46 *Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio)*

Dieser Artikel wird aufgehoben. Die Anforderungen gelten weiterhin und werden in Art. 42 überführt.

Artikel 47 *Parallelrechnungen bei Verwendung von Modellansätzen*

Diese Regelung fällt aufgrund der neuen Regelung zum *Output-Floor* nach Art. 45a weg.

Artikel 148e (neu) *Untergrenzen nach den Artikeln 45a Abs. 3 Bst. b und 77 Abs. 2 sowie Anhang 7 Ziffer 2 zweiter Satz*

Die bisherige Übergangsbestimmung (Art. 148e) zur Änderung der ERV vom 11. Mai 2016 wird zufolge Zeitablaufs aufgehoben.

Die Untergrenze von 72,5 Prozent für gewichtete Positionen bei internen Modellansätzen (*Output-Floor*) wird vom 1. Juli 2024 bis am 1. Januar 2028 schrittweise eingeführt. Ausgehend von 55 Prozent für das zweite Halbjahr 2024 steigt die Untergrenze um 5 Prozentpunkte pro Jahr, bis sie ab dem 1. Januar 2028 72,5 Prozent beträgt.²⁶⁷ Dies entspricht den im Basler Mindeststandard vorgesehenen Übergangsfristen.

Für die Untergrenze zur Berechnung der Gesamtheit der nach Risiko gewichteten direkt und indirekt grundpfandgesicherten Positionen mit Grundpfand in der Schweiz unter Anwendung des IRB gemäss Art. 77 Abs. 2 und Anhang 7 Ziff. 2 gelten während der Übergangsfrist die gleichen Werte.

Für neu erteilte Modellbewilligungen steht es der FINMA im Rahmen des Bewilligungsverfahrens frei, entsprechend der bisherigen Praxis auf den Einzelfall abgestimmte Einführungsmodalitäten zu verfügen, etwa um ein sprunghaftes Absenken der RWA abzufedern. Bewährt hat sich dabei insbesondere ein *Phasing-in* über mehrere Jahre. Konkret bedeutet dies ein an den Regeln dieses Artikels angelehntes, spiegelbildliches Absenken auf 72,5 Prozent, wobei die einzelnen Stufen sowie die Länge der Phasen einzelfallabhängig sind.

Anhang 8 *Mindesteigenmittel und Eigenmittelpuffer*

Die Anpassungen am Anhang 8 werden aufgrund der strukturellen Anpassungen an Art. 41–47 vorgenommen.

7 Weitere Anpassungen

Im folgenden Kapitel werden diverse weitere Anpassungen in der ERV erläutert. Diese sind einerseits darauf zurückzuführen, dass die FINMA neu eigene Verordnungen zu Eigenmitteln schafft. Hierfür ist die Delegation diverser Kompetenzen auf Stufe ERV notwendig. Weiter wurden diverse Regelungen, die bislang auf Stufe FINMA-Rundschreiben geregelt waren in der ERV verankert. Insbesondere werden bereits bestehende, vereinfachte Ansätze in die ERV aufgenommen. Andererseits erfolgen auch diverse Präzisierungen von bestehenden ERV-Artikeln, die zwar nicht auf die Finalisierung des Basler Mindeststandards zurückzuführen sind, bei denen jedoch dennoch im Laufe der Projektarbeiten zu Basel III final Anpassungsbedarf festgestellt wurde.

²⁶⁷ RBC90.1.

7.1 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

7.1.1 ERV

Artikel 1 Grundsatz

Absatz 2

Der Verweis auf die nicht gegenparteibezogenen Risiken wird gestrichen, da die entsprechenden Art. 78 und 79 aufgehoben werden.

Artikel 2 Gegenstand

Absatz 1 Buchstabe c

In Abs. 1 Bst. c wird die Terminologie bezüglich Klumpenrisiken («Obergrenzen» entsprechend Art. 97–99) angepasst.

Absatz 2

Die generische Delegationsnorm für die FINMA-Kompetenz, technische Ausführungsbestimmungen zu erlassen, wird gestrichen und mit spezifischen Delegationsnormen in den einzelnen Artikeln ersetzt.

Artikel 13 Beteiligungen ausserhalb des Finanzbereichs

Buchstabe c

Gemäss Basler Mindeststandard²⁶⁸ muss der Betrag des Buchwerts der Beteiligung, welcher über der geltenden Obergrenze liegt, neu mit 1250 Prozent gewichtet werden. Die Risikogewichtung bezieht sich nicht auf Bst. a und b.

Artikel 14 Eigenmittelnachweis

Absatz 3

Der Einreichkanal wird von der SNB auf die FINMA angepasst, damit die FINMA im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit einen direkteren Zugriff auf die erhobenen Daten hat. Gemäss Einschätzung der FINMA hat die Anpassung des Einreichkanals von der SNB zur FINMA für die Institute keinen materiellen Zusatzaufwand zur Folge. Dies insbesondere deshalb, weil das technische Format der Erhebungsformulare unverändert bleibt. Inhaltliche Anpassungen bleiben auf ein Minimum beschränkt. Die Institute sind zudem mit der Dateneinreichung über die FINMA Erhebungs- und Gesuchsplattform (EHP) bereits seit mehreren Jahren vertraut. Einige Aspekte der Dateneinreichung werden durch die Umstellung sogar vereinfacht. So werden die jeweils aktuellen Erhebungsmittel direkt in der EHP bereitgestellt, wodurch die Institute sie nicht über die Internetseite der FINMA herunterladen müssen. Auch die gewünschte Sprache der Formulare kann in der EHP ausgewählt werden. Nicht zuletzt erfolgt bei den betroffenen Erhebungen sowohl der fachliche als auch der technische Support durch die FINMA und damit aus einer Hand.

Artikel 16 Offenlegung

Absatz 3

Der Verweis auf den Basler Mindeststandard erfolgt neu statisch auf die massgebende Fassung nach Anhang 1.²⁶⁹ Es wird ausserdem klargestellt, dass die FINMA die Offenlegungspflichten festlegt für die zusätzlichen Regeln für systemrelevante Banken nach dem 5. Titel

²⁶⁸ CRE20.62

²⁶⁹ DIS.

sowie für dessen Abweichungen im Vergleich zum 2. Titel. Die FINMA sieht für nicht systemrelevante Banken Erleichterungen vor, sodass insbesondere der Umfang der offenzulegenden Information und die Frequenz der Offenlegung proportional ist.

Artikel 20 Gemeinsame Anforderungen an Eigenmittel

Absatz 2

Dieser Absatz wird unverändert weitergeführt. Es gilt weiterhin, dass Kapitalinstrumente nicht anrechenbar sind, welche durch die Bank im Zeitpunkt der Ausgabe finanziert wurden. Diese Einschränkung gilt nicht mehr, sobald die Finanzierung zurückbezahlt wurde. Ebenfalls nicht erfasst von der Einschränkung ist die Kreditgewährung im banküblichen Rahmen gegen Sicherheitsleistung in Form von bereits emittierten Titeln der Bank.

Absatz 5

Aufgrund der Anhebung diverser Regelungen aus dem FINMA-Rundschreiben 2013/1 in eine FINMA-Verordnung ist die Verankerung einer Delegationsnorm notwendig.

Artikel 21 Anrechenbare Elemente

Absatz 1 Buchstabe e

Dieser Artikel wird auf Anregung der Branche um eine Anrechnung des Gewinns des laufenden Geschäftsjahres zu 70 Prozent als hartes Kernkapital angereichert (Ziff. 2). Neu können nach Abzug des geschätzten Gewinnausschüttungsanteils 70 Prozent des Gewinns des laufenden Geschäftsjahres als hartes Kernkapital angerechnet werden, sofern eine vollständige Erfolgsrechnung nach den auf Art. 42 BankV gestützten Ausführungsbestimmungen der FINMA oder nach einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard vorliegt, ohne dass diese einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurde. In begründeten Fällen kann die FINMA ein Testat verlangen.

Absatz 2

Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen und richtet sich dabei nach dem Basler Mindeststandard. Der entsprechende Verweis erfolgt statisch auf die massgebende Fassung gemäss Anhang 1.

Artikel 22 Anrechenbarkeit von Gesellschaftskapital

Absatz 1^{bis}

Die ehemals im FINMA-Rundschreiben 2013/1 in Randziffer 11 und 12 verankerte Regelung wird materiell unverändert in die ERV überführt. Diese Regelung ist grundsätzlicher Natur und inhaltlich eng mit dem Regelungsgehalt von Art. 22 verbunden, weshalb sie in die ERV (und nicht in einer Verordnung der FINMA) integriert wird. Die Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass nur derjenige Bestandteil des Gesellschaftskapitals als hartes Kernkapital qualifiziert, welcher die höchste Qualität aufweist, wobei sich die Qualität nach der Eigenschaft der vorrangigen Verlustabsorption bei laufender Geschäftstätigkeit bemisst.

Artikel 27 Anrechenbarkeit

Absätze 4^{bis} und 5

In einem neuen Abs. 4^{bis} wird betreffend zusätzlichem Kernkapital analog Art. 23 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 4 betreffend hartem Kernkapital und Ergänzungskapital eine Grundlage zum Erlass von technischen Ausführungsbestimmungen geschaffen. Die Anpassung in Abs. 5 ist rein sprachlich.

Artikel 27a Eintritt des Triggers

Der FINMA wird explizit die Kompetenz delegiert, im Zeitpunkt des Eintritts des vertraglich definierten Ereignisses gemäss Art. 27 Abs. 3 (*Trigger*) die Forderungsreduktion oder Wandlung von zusätzlichem in hartes Kernkapital anzuordnen. Im Gegensatz zum *Point of non-viability* (PONV) erfolgen hierbei die Forderungsreduktion oder Wandlung nicht zwingend vollständig.

Artikel 29 Zeitpunkt drohender Insolvenz (Point of non-viability, PONV)

Absatz 2

In Einklang mit dem Basler Mindeststandard²⁷⁰ legt dieser Absatz den Zeitpunkt (*Trigger Event*) für die Wandlung in hartes Kernkapital oder die Forderungsreduktion fest. Mittels redaktioneller Änderung der früheren Fassung wird in Bst. a (Auslösung bei Inanspruchnahme einer Hilfeleistung der öffentlichen Hand) präzisiert, dass die FINMA den Charakter einer Hilfeleistung feststellen kann. Während eine entsprechende Qualifizierung staatlichen Handelns im Falle privater Eigentümer einer Bank regelmässig nicht strittig sein wird, kann es bei Banken mit öffentlich-rechtlichen Eigentümern theoretisch vorkommen, dass deren Einsatz zu Gunsten der Bank differenziert zu beurteilen ist. Die öffentliche Hand soll wie jeder andere Eigentümer auch Massnahmen zur Stärkung einer in ihrem Eigentum stehenden Bank ergreifen dürfen, die nicht notwendigerweise in jedem Fall eine Hilfeleistung im Sinne der Bestimmungen zum PONV darstellen. Die Feststellung der FINMA, dass eine Inanspruchnahme einer Hilfeleistung der öffentlichen Hand nach Bst. a. vorliegt, kann in einem kurzen Zeitfenster auch nach der eigentlichen Hilfeleistung erfolgen. In jedem Fall entfaltet die Wandlung ihre Wirkung für die Investoren in zeitlicher Hinsicht vor Inanspruchnahme der Hilfeleistung, damit das von der öffentlichen Hand eingeschossene Kapital durch die Wandlung nicht verwässert wird. Es ist zu erwarten, dass die staatliche Eigentümerin bzw. der staatliche Eigentümer eine Hilfeleistung nicht ohne Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde vornehmen wird.

Absatz 3

Beteiligungsinstrumente im zusätzlichen Kernkapital nach Art. 27 Abs. 2 verfügen über keinen Kapitaltrigger, bei dessen Auslösen eine Wandlung in Gesellschaftskapital erfolgt. Folglich besteht für sie in Art. 29 Abs. 3 eine Sonderregelung. Diese stellt sicher, dass sie mögliche Privilegien gegenüber Beteiligungstiteln im Kernkapital spätestens beim PONV verlieren. In Art. 29 Abs. 3 wird daher präzisierend festgehalten, dass die FINMA den Zeitpunkt, wann der unwiderrufliche Verzicht auf jegliche Privilegierung eintritt, den PONV, anordnet. Nach Untergang der Privilegien werden sie zu hartem Kernkapital und erleiden in einer Sanierung das gleiche Schicksal wie Aktienkapital. Durch die Beseitigung der Privilegien von Beteiligungsinstrumenten im zusätzlichen Kernkapital wird verhindert, dass diese im Verhältnis zu Forderungstiteln im zusätzlichen Kernkapital profitieren, die entweder untergegangen oder durch Wandlung zu hartem Kernkapital geworden sind. Sie werden daher in einer Sanierung genau wie das vorbestehende harte Kernkapital abgeschrieben.

Artikel 31 Allgemeines

Absatz 3

Internationale Rechnungslegungsstandards werden von der FINMA im Kontext der prudenziellen Anforderungen anerkannt. Daher muss «anerkannt» korrekterweise vorangestellt werden. Zudem wird die Delegationsnorm präzisiert.

Artikel 32 Abzug vom harten Kernkapital

Der Artikel wird zum besseren Verständnis umstrukturiert.

²⁷⁰ Vgl. Punkte 4 und 5 in "Final elements of the reforms to raise the quality of regulatory capital issued by the Basel Committee" vom 13. Januar 2011, www.bis.org > Committees & associations > Basel Committee on Banking Supervision > Press releases.

Absatz 1 Buchstaben a–c

Die geltenden Buchstaben a–c werden auf Anraten der VIRK sprachlich angepasst.

Absatz 1 Buchstabe d

Der Verweis auf den Abzug nach Schwellenwerten gemäss Art. 39 und 40 wurde neu zur Präzisierung eingefügt. Mit dem neuen Wortlaut wird klargestellt, dass die Verrechnung nach Abs. 2 für alle latenten Steueransprüche möglich ist, das heisst auch für diejenigen, deren Abzug sich nach Art. 39 und 40 richtet.

Absatz 1 Buchstaben e–i

Diese Buchstaben entsprechen den geltenden Buchstaben f–i und k. Auf Anraten der VIRK werden sie sprachlich angepasst.

Absatz 2

Die Vorgabe im früheren Bst. d in Art. 32, dass die Verrechnung von latenten Steueransprüchen mit latenten Steuerverpflichtungen nur innerhalb derselben geografischen und sachlichen Steuerzuständigkeit zulässig ist, wurde in den neuen Abs. 2 verschoben.

Absatz 3

Dieser neue Absatz entspricht dem geltenden Bst. e in Art. 32. Der Verweis auf den Basler Mindeststandard erfolgt neu statisch auf die massgebende Fassung nach Anhang 1.²⁷¹

Absatz 4

Dieser neue Absatz entspricht dem geltenden Bst. j in Art. 32. Aufgrund einer Anpassung in Anhang 4 müssen die entsprechenden Verweise angepasst werden.

Artikel 35 Abzug nach Schwellenwerten

Der Artikel wird zum besseren Verständnis umstrukturiert und sprachlich angepasst.

Absatz 1

Da der zweite Satz rein erklärenden Charakter und keinen normativen Inhalt hat, wird er gestrichen.

Absatz 2 und 3

Die Absätze bleiben materiell unverändert. Es werden jedoch die Verweise auf Art. 32 angepasst.

Absatz 4

Unter regulatorischen Korrekturen sind dieselben Aspekte zu verstehen, die bisher mit dem Begriff der regulatorischen Anpassungen in der ERV bezeichnet waren. Neben den in Abs. 4 genannten Abzügen fallen hierunter insbesondere die Abzüge vom harten Kernkapital nach Art. 32.

Artikel 36 Massgebliches Abzugsverfahren für Eigenkapitalinstrumente

Absatz 2

Der Verweis auf Art. 32 wird angepasst.

Artikel 37 Beteiligungstitel an Unternehmen des Finanzbereichs bis 10 Prozent

Absatz 3

Zur Vereinheitlichung wird das Wort «risikogewichtet» analog zur Verwendung an anderen Stellen in der ERV in «gewichtet» geändert. Zudem passt der Ausdruck «Berechnung der nach

²⁷¹ CAP30.13.

Risiko gewichteten Positionen» besser für den hier gemeinten Prozess als der bisherige Ausdruck «Risikogewichtung». Da jeder Eigenmittelbestandteil entweder dem Banken- oder dem Handelsbuch zugeordnet wird, wird das bestehende «und» im letzten Satz korrekterweise in ein «oder» geändert.

Artikel 47a Vereinfachungen

Aufgrund der Anpassungen in Art. 41–45a wird eine Anpassung des Verweises in Art. 47a erforderlich.

3. Kapitel: Nicht gegenparteibezogene Risiken

In der Logik des Basler Mindeststandards gibt es diese Risikokategorie nicht. Dieses Kapitel mit Art. 78 und 79 wird aufgehoben, um eine Angleichung an die Logik des Basler Mindeststandards zu erreichen.

Artikel 78 Begriff

Dieser Artikel wird aufgehoben. Die hier genannten Risiken werden neu in der Risikokategorie «Kreditrisiken» (2. Kapitel) behandelt. Die entsprechenden Positionen werden in die Positionsklasse «übrige Positionen» (Art. 63 Abs. 3 Bst. g) eingeteilt.

Artikel 79 Gewichtung

Dieser Artikel wird aufgehoben. Die Risikogewichte dieser Positionen finden sich nun in Anhang 3 Ziff. 6 (Positionsklasse «übrige Positionen» gemäss Art. 63 Abs. 3 Bst. g).

Artikel 96 Zu erfassende Positionen und Gesamtposition

Absatz 4

Zur Vereinheitlichung wird das Wort «risikogewichtet» analog zur Verwendung an anderen Stellen in der ERV in «gewichtet» geändert.

Artikel 97 Obergrenze für einzelne Klumpenrisiken

Absatz 2 Buchstabe a

Es erfolgt eine Ergänzung um supranationale Organisationen entsprechend der Änderung der Positionsklasse in Art. 63 Abs. 2 Bst. a.

Artikel 98 Obergrenze für Klumpenrisiken gegenüber Banken

Der Artikel wird sprachlich verständlicher formuliert und es wird zur Klarstellung bei den Wertpapierhäusern eine Referenz auf Art. 68 Abs. 1 eingefügt. Dies entspricht der Praxis unter geltendem Recht.

Artikel 100 Meldung von Klumpenrisiken und anderen grossen Kreditrisiken

Absatz 1^{bis}

In diesem Absatz wird präzisiert, dass die Rechnungslegungsvorschriften auch für die Risikoverteilungsvorschriften die relevante Basis darstellen. Es handelt sich dabei um eine Übernahme aus dem bisherigen FINMA-Rundschreiben 2013/1 Randziffer 122.

Absatz 2

In diesem Absatz wird der Erhebungskanal von der SNB zur FINMA geändert (vgl. Erläuterungen zu Art. 14 Abs. 3).

Absatz 4 Buchstabe b

Dieser Absatz wird an sich nicht geändert, doch gilt es klarzustellen, dass als Positionen nach Abs. 4 Bst. b Positionen ohne Berücksichtigung der Risikogewichtung (d. h. brutto) gemeint

sind. Dies ergibt sich aus dem Zusammenhang mit Art. 113, wo die anschliessend vorzunehmende Gewichtung geregelt ist, sowie aus dem Sinn und Zweck der Meldepflicht (Sicht über die nominalen Werte).

Artikel 101 Meldung unzulässiger Überschreitungen

Es wird präzisiert, dass von der unverzüglichen Meldepflicht auch abgewichen werden darf bei Geschäftsvorfällen (bisher: Geschäftsfällen), die valutamässig infolge ausländischer Feiertage in den nächsten drei Bankwerktagen erfüllt werden.

Artikel 102 Meldung gruppeninterner Positionen

In diesem Artikel wird der Erhebungskanal von der SNB zur FINMA geändert (vgl. Erläuterungen zu Art. 14 Abs. 3).

Artikel 106 Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen

Da Art. 76 der geltenden ERV in einen neuen Art. 77f verschoben wird, erfolgt eine Anpassung des Klammerverweises.

Artikel 113 Positionsberechnung bei Transaktionen mit Gegenpartei-Kreditrisiko

Absatz 2 Buchstabe a

Es wird präzisiert, dass die Ratingklassen 1 und 2 der Positionen gegenüber Kantonen in Anhang 2 zu finden sind.

Artikel 115 Positionsberechnung bei Transaktionen mit Gegenpartei-Kreditrisiko

Aufgrund der Anpassungen in Art. 48 Abs. 2 wird die Sachüberschrift von Art. 115 angepasst.

Absatz 1

In diesem Absatz wird der vereinfachte Ansatz nach Art. 58 ergänzt.

Absatz 2

Absatz 2 wird unverändert aus der bestehenden ERV übernommen.

Absatz 3

Die Anpassung in diesem Absatz erfolgt ebenfalls aufgrund der Anpassungen in Art. 48 Abs. 2.

Artikel 116 Weitere Bilanzpositionen

Die «Einzelrückstellungen» wurden gestrichen, weil es diesen Ausdruck für bilanzielle Positionen nicht gibt.

Artikel 117 Ausserbilanzpositionen

Absatz 1

Die «Einzelwertberichtigungen» wurden gestrichen, weil es diesen Ausdruck für ausserbilanzielle Positionen nicht gibt. Ein Kreditumrechnungsfaktor von 0,0 für Zusagen gemäss Art. 53 Abs. 5 resp. Anhang 1a Ziff. 1.3 ist hier nicht zulässig. Daher gilt bei den zu verwendenden Kreditumrechnungsfaktoren eine Untergrenze von 0,1.

Artikel 118 Ausführungsbestimmungen der FINMA zur Berechnung der unterschiedlichen Positionen

Absatz 2

Der Verweis auf den Basler Mindeststandard erfolgt neu statisch auf die massgebende Fassung nach Anhang 1.²⁷² Die FINMA sieht für Banken der Kategorien 3–5 Erleichterungen vor, insbesondere bei der Bestimmung der zu berücksichtigenden Gegenpartei bei Positionen in kollektiven Kapitalanlagen, Verbriefungen und anderen Investmentstrukturen, bei kurzfristigen Interbankenpositionen, bei stillen Reserven sowie bei Wohnliegenschaftsfinanzierungen.

Artikel 119 Ausserbilanzgeschäfte

Absatz 1 Buchstabe d

Analog zu Art. 61 Abs. 1 Bst. d wird präzisiert, dass nur im SA-BIZ anerkannte finanzielle Sicherheiten zu Berechnung der Gesamtposition verwendet werden dürfen.

Absätze 3 und 4

Der Verweis auf den Basler Mindeststandard erfolgt neu statisch auf die massgebende Fassung nach Anhang 1. Die FINMA korrigiert mittels geeigneter Regeln die im Rahmen des Basler Mindeststandards²⁷³ fehlerhafte Doppelzählung von finanziellen Sicherheiten bei der Berechnung von Kreditäquivalenten im Rahmen der Risikominderung und legt fest, inwieweit sich die Absicherungswirkung von komplexen Kreditausfall-Swaps reduziert.

Ausserdem sieht die FINMA für temporäre Überschreitungen der Obergrenze sowie für die Erfassung von indirekten Positionen aufgrund von Kreditrisikominderungen durch finanzielle Sicherheiten Erleichterungen vor.

Ausserdem kann die FINMA mittels geeigneter Regeln die im Rahmen des Basler Mindeststandards (Ziffer 30.13 LEX) fehlerhafte Doppelzählung von finanziellen Sicherheiten bei der Berechnung von Kreditäquivalenten im Rahmen der Risikominderung korrigieren.

Artikel 127 Anrechenbarkeit von Wandlungskapital

Absatz 3

Die Bestimmung ist redundant, da seit der Mitte 2016 in Kraft getretenen ERV-Änderung Ergänzungskapital nicht mehr die Basis von Wandlungskapital sein kann.

Artikel 128 Grundsatz

Absatz 2

Neu wird der Bezug auf den neuen Art. 42b gemacht. Damit ist klarer, um welche risikogewichteten Positionen es sich handelt.

Artikel 131a Antizyklische Puffer

Zur Vereinheitlichung mit der sprachlichen Formulierung an anderer Stelle wird hier «nach Risiko» eingefügt.

Artikel 136 Klumpenrisiko

Absatz 1

Die Bemessungsgrundlage für die Obergrenze eines Klumpenrisikos ist wie bisher schon das nach Art. 31–40 korrigierte anrechenbare Kernkapital, das nicht zur Erfüllung der Anforderungen an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel verwendet wird. Nach Art. 95 Abs. 1 ist

²⁷² Basler Mindeststandard gemäss Anhang 1.

²⁷³ LEX30.13.

das Klumpenrisiko jedoch in Bezug auf das nach Art. 31–40 korrigierte anrechenbare Kernkapital definiert. Diese Inkonsistenz wird durch die Neufassung von Abs. 1 beseitigt.

Absatz 1^{bis}

Die bisher in Abs. 1 festgelegte Obergrenze von 25 Prozent ist in einem neuen Abs. 1^{bis} enthalten.

Absatz 4

Der überarbeitete Abs. 4 stellt besser dar, dass im Übrigen die Regelungen des gesamten vierten Titels gleichsam für systemrelevante Banken gelten. Inhaltlich war dies bis dato immer schon der Fall, da systemrelevante Banken nach Art. 124 Abs. 1 auch die Regelungen des vierten Titels einzuhalten hatten, wobei der bisherige und neue Art. 136 die zusätzlichen Anforderungen für systemrelevante Banken definiert.

Artikel 139 (bisher) Inkrafttreten der Eigenmittelunterlegung von börsengehandelten Derivaten und Kreditrisiken gegenüber zentralen Gegenparteien

Die Übergangsbestimmung zur initialen Fassung der ERV vom 1. Juni 2012 wird mit der aktuellen Änderung redundant und kann daher aufgehoben werden.

Artikel 140 (bisher) Anrechenbare Eigenmittel

Die Übergangsbestimmung zur initialen Fassung der ERV vom 1. Juni 2012 wird zufolge Zeitablaufs aufgehoben.

Artikel 141 (bisher) Anrechenbarkeit von Kernkapital und ergänzendem Kapital bisheriger Rechts

Die Übergangsbestimmung zur initialen Fassung der ERV vom 1. Juni 2012 wird zufolge Zeitablaufs aufgehoben.

Artikel 142 (bisher) Einführungsphase für Korrekturen

Die Übergangsbestimmung zur initialen Fassung der ERV vom 1. Juni 2012 wird zufolge Zeitablaufs aufgehoben.

Artikel 148c (bisher) Eigenmittel zur ordentlichen Weiterführung der Bank

Die Übergangsbestimmung zur Änderung der ERV vom 11. Mai 2016 wird zufolge Zeitablaufs aufgehoben.

Artikel 148c (neu) Behandlung von Beteiligungen

Der bisherige Art. 148j ersetzt den bisherigen Art. 148c. Der Verweis auf Art. 32 wird angepasst.

Artikel 148d (bisher) Zusätzliche verlustabsorbierende Mittel

Die Übergangsbestimmung zur Änderung der ERV vom 11. Mai 2016 wird zufolge Zeitablaufs aufgehoben.

Artikel 148d (neu) Zusätzliche Mittel für nicht international tätige systemrelevante Banken

Der bisherige Art. 148j Bst. g ersetzt den bisherigen Art. 148d. Die bisherigen Übergangsbestimmungen in Art. 148j Bst. a–f für die Jahre 2019 bis 2024 sind obsolet.

Artikel 148e (bisher) Vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 11. Mai 2016 ausgegebene Bail-in-Bonds

Die Übergangsbestimmung zur Änderung der ERV vom 11. Mai 2016 wird zufolge Zeitablaufs aufgehoben. Es gibt einen neuen Art. 148e (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Artikel 148f (bisher) Erweiterter antizyklischer Puffer

Die Übergangsbestimmung zur Änderung der ERV vom 11. Mai 2016 wird zufolge Zeitablaufs aufgehoben. Es gibt einen neuen Art. 148f (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Artikel 148g (bisher)

Die Übergangsbestimmung zur Änderung der ERV vom 23. November 2016 wird zufolge Zeitablaufs aufgehoben. Es gibt einen neuen Art. 148g (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Artikel 148h (bisher)

Die Übergangsbestimmung zur Änderung der ERV vom 22. November 2017 wird zufolge Zeitablaufs aufgehoben.

Artikel 148h (neu) Meldung von Klumpenrisiken und anderen grossen Kreditrisiken

Dieser Artikel ersetzt den bisherigen Art. 148h. Der Erhebungskanal für die Klumpenrisiken bleibt bis am 1. Januar 2025 die SNB.

Artikel 148i (bisher) Behandlung von Beteiligungen

Dieser Artikel ist in angepasster Form nun der neue Art. 148c.

Artikel 148i (neu) Geltungsbereich des ursprünglichen Belehnungswerts

Dieser Artikel ersetzt den bisherigen Art. 148h. Er regelt, dass die Bestimmungen zum ursprünglichen Belehnungswert auf direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen, die vor dem Inkrafttreten dieser Vorlage Bestand hatten, keine rückwirkende Anwendung finden. Dies gilt bis die Grundpfänder im Rahmen einer Kreditvergabe nach Abs. 1 neu bewertet werden.

Artikel 148j (bisher) Zusätzliche Mittel für nicht international tätige systemrelevante Banken

Buchstabe g dieses Artikels ist in angepasster Form nun der neue Art. 148d. Die bisherigen Übergangsbestimmungen in Art. 148j Bst. a–f für die Jahre 2019 bis 2024 sind obsolet

Artikel 148j (neu) Übergangsfrist nach Ziffer 90.1 MAR

Die FINMA sieht für die allenfalls aus den «Profit and Loss Attribution-Tests» resultierenden Kapitalzuschläge oder Pflichten zur Anwendung des Standardansatzes nach Ziffer 90.1 letzter Satz MAR eine einjährige Übergangsfrist vor, beginnend ab Inkrafttreten dieser Vorlage.

Artikel 148k (bisher) Berechnungsmethoden für Derivate

Die Übergangsbestimmung zur Änderung der ERV vom 27. November 2019 wird zufolge Zeitablaufs aufgehoben.

Artikel 148l (bisher) Zusätzliche Mittel für international tätige systemrelevante Banken

Die Übergangsbestimmung zur Änderung der ERV vom 27. November 2019 wird zufolge Zeitablaufs aufgehoben.

Artikel 148m (bisher) Rabatte für international tätige systemrelevante Banken

Die Übergangsbestimmung zur Änderung der ERV vom 27. November 2019 wird zufolge Zeitablaufs aufgehoben.

Anhang 1 Basler Mindeststandards

Bei der Definition der Basler Mindeststandards in Art. 4a wird nicht mehr auf die Webseite des BCBS sondern auf den neuen Anhang 1 verwiesen. Weitere Erläuterungen finden sich bei Art. 4a. Die massgebende Fassung der Basler Mindeststandards kann auf der Internetseite des SIF abgerufen werden

7.1.2 BankV

Artikel 12 Funktionentrennung und Risikomanagement

Absatz 5

Die Regeln zur Offenlegung befanden sich im FINMA-Rundschreiben 2016/1, insbesondere in der Form von Tabellen. Im Rahmen der Aktualisierung der Tabellen auf den Stand von Basel III final werden diese Regeln in eine FINMA-Verordnung überführt. Ein Grossteil der Tabellen betrifft die Eigenmittelvorschriften. Es befinden sich aber auch andere Offenlegungsthemen darunter (Liquidität, Zinsrisiken, klimabezogene Finanzrisiken, Corporate Governance und Vergütung). Ein neuer Abs. 5 von Art. 12 BankV sieht für eine entsprechende Verordnung eine Delegationsnorm an die FINMA vor.

Artikel 63 Auslösung des Notfallplans

Absatz 2 Buchstabe b

Der bestehende Abs. 4 von Art. 42 ist neu in der ERV in Art. 42 Abs. 3. Der Verweis wird entsprechend angepasst.

7.1.3 LiqV

Ersatz eines Ausdrucks

Da Anhang 1 in der LiqV zu Anhang 1a wird, dient der Ersatz der Anpassung der entsprechenden Verweise.

Artikel 1a Basler Mindeststandards

Absätze 1 und 2

Generell wird auch in der LiqV in Bezug auf die Basler Mindeststandards von dynamischen auf statische Verweise gewechselt. Die massgebende Fassung der Basler Mindeststandards kann auf der Internetseite des SIF abgerufen werden. Im Unterschied zum analogen Art. 4a in der ERV sind für die Berechnung der Liquiditätsanforderungen sowohl die in Anhang 1 der ERV als auch die in Anhang 1 der LiqV aufgeführten Standards relevant. Daher wird an dieser Stelle auf beide Anhänge verwiesen.

Artikel 15a HQLA: Aktiva der Kategorie 1

Absätze 1 Buchstaben d und e, 2 Buchstabe a

Die bisherigen Verweise auf den Basel-II-Mindeststandard werden durch die Verweise auf die Risikogewichte in Anhang 2 der ERV ersetzt.

Artikel 15b HQLA: Aktiva der Kategorie 2

Absatz 2 Buchstabe a

Der bisherige Verweis auf den Basel-II-Mindeststandard wird durch den Verweis auf die Risikogewichte in Anhang 2 der ERV ersetzt.

Absatz 3 Buchstaben a und b

Während in Buchstabe a eine sprachliche Anpassung erfolgt, wird Buchstabe b mit dem Verweis auf den neuen Art. 64a ERV präzisiert.

Artikel 17i Berechnung besicherter Finanzierungsgeschäfte

Absatz 3 Buchstabe b

Der bisherige Verweis auf eine frühere Version des Basel-III-Mindeststandards wird durch den Verweis auf den Basler Mindeststandard in Anhang 1 der ERV ersetzt.

Artikel 17j Berechnung von Verbindlichkeiten und Forderungen aus Derivatgeschäften

Absätze 3 und 5

Die bisherigen Verweise auf eine frühere Version des Basel-III-Mindeststandards werden durch die Verweise auf den Basler Mindeststandard in Anhang 1 der ERV ersetzt.

Artikel 17m Berechnung der RSF

Absatz 2

Der bisherige Verweis auf eine frühere Version des Basler Mindeststandards wird durch den Verweis auf den Basler Mindeststandard in Anhang 1 der ERV ersetzt.

Absatz 3

Es wird zusätzlich auf die neu geschaffene Ziff. 5.1a in Anhang 5 verwiesen.

Artikel 20a Anrechenbare Vermögenswerte

Absatz 4

Die per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzte LiqV beinhaltet Art. 20a, der in Abs. 4 Bst. c auf Art. 46 Abs. 2 ERV verwies. Wie oben zu Art. 4 Abs. 1 ERV ausgeführt, wird die Definition der Leverage Ratio aus Art. 46 nach Art. 4 Abs. 1 ERV verschoben. Entsprechend wird der einschlägige Verweis in Art. 20a Abs. 4 Bst. c LiqV angepasst.

Anhang 5 Gewichtungsfaktoren der erforderlichen stabilen Finanzierung (Required Stable Funding, RSF)

Ziffer 5.1

Der bisherige Verweis auf den Basel-II-Mindeststandard wird durch den Verweis auf die entsprechende Regulierung in der ERV ersetzt.

Ziffer 5.1a

Wie in den Erläuterungen zu Art. 72c Abs. 1 dargelegt wird, sieht der Basler Mindeststandard bei Nichterfüllung der Anforderungen nach CRE20.71 erhöhte, nicht-präferentielle Risikogewichte vor (i. d. R. 75 Prozent für Retail-Kunden und 150 Prozent bei Renditefinanzierungen). Andernfalls können die präferentiellen Risikogewichte angewandt werden. Als Vereinfachung und um die Implementierungskosten tief zu halten, kommen für Hypothekarkredite undifferenzierte Risikogewichte (Anhang 3 Ziff. 3.1, 3.2 und 3.4) zum Einsatz, die sich aus einer gewichteten Mittelung der differenzierten Risikogewichte ergeben. Diese Mittelung reflektiert grösstenteils (85 %) das präferentielle Risikogewicht und zum verbleibenden Teil (15 %) das nicht-

präferentielle Risikogewicht. Implizit wird damit ein gewisser Anteil an Hypothekarkrediten mit erhöhten Risiken aufgrund der Tragbarkeit und/oder Bewertung angenommen. Dies ist auf den Bereich LTV grösser als 60 Prozent beschränkt. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, erhalten nur 85 Prozent der in dieser Ziffer genannten Hypothekarforderungen einen RSF-Gewichtungsfaktor von 65 Prozent. Die verbleibenden 15 Prozent dieser Hypothekarforderungen erhalten einen höheren RSF-Gewichtungsfaktor von 85 Prozent gemäss Ziff. 6.1b.

Ziffer 5.2 Buchstabe b

Der bisherige Verweis auf den Basel-II-Mindeststandard wird durch den Verweis auf die Risikogewichte in den Anhängen 2 und 3 der ERV ersetzt.

Ziffer 5.3

Es wird zusätzlich auf die neu geschaffene Ziff. 5.1a verwiesen.

Ziffer 6.1a

Diese Ziffer stellt das Gegenstück zu Ziff. 5.1 dar. Die dort genannten Hypothekarforderungen mit einem Risikogewicht von mehr als 35 Prozent erhalten einen höheren RSF-Gewichtungsfaktor von 85 Prozent.

Ziffer 6.1b

Diese Ziffer stellt das Gegenstück zu Ziff. 5.1a dar. Da von den in Ziff. 5.1a genannten Hypothekarforderungen 85 Prozent einen RSF-Gewichtungsfaktor von 65 Prozent erhalten, sind die verbleibenden 15 Prozent hier aufgeführt. Sie erhalten einen höheren RSF-Gewichtungsfaktor von 85 Prozent.

Ziffer 6.2

Der bisherige Verweis auf den Basel-II-Mindeststandard wird durch den Verweis auf die Risikogewichte in den Anhängen 2 und 3 der ERV ersetzt.

Anhang 1 Basler Mindeststandards

Analog zum neuen Anhang 1 in der ERV wird auch in der E-LiqV ein neuer Anhang mit der Auflistung der Basler Mindeststandards im Bereich der Liquiditätsregulierung eingefügt. Die massgebende Fassung der Basler Mindeststandards kann auf der Internetseite des SIF abgerufen werden.

7.1.4 FINIV

Artikel 66 Organisation

Absatz 5

Dieser neue Absatz bildet für kontoführende Wertpapierhäuser das Pendant zu Art. 12 Abs. 5 BankV. Es wird auf dessen Erläuterungen verwiesen.

Artikel 68 Risikomanagement und interne Kontrolle

Absatz 6

Dieser neue Absatz bildet für kontoführende Wertpapierhäuser das Pendant zu Art. 12 Abs. 5 BankV. Es wird auf dessen Erläuterungen verwiesen.

7.1.5 FinfraV

Artikel 48 Eigenmittel

Absatz 1 erster Satz

In Art. 42 ERV werden die verschiedenen Risikoarten nicht mehr explizit einzeln aufgeführt. Daher wird dies bei diesem Verweis auch entsprechend der Neuformulierung von Art. 42 angepasst.

Artikel 56 Eigenmittel

Absatz 1 erster Satz

In Art. 42 ERV werden die verschiedenen Risikoarten nicht mehr explizit einzeln aufgeführt. Daher wird dies bei diesem Verweis auch entsprechend der Neuformulierung von Art. 42 angepasst.

Artikel 104 Eigenmittel

Absatz 1 Buchstabe e

Die Struktur von Art. 4 ERV wird angepasst, weshalb dies Änderung an dieser Stelle nachzuziehen ist.

Anhang 4 Wertabschläge auf Sicherheiten

Da nur Anhang 2 und neu auch Art. 64a ERV Ratings referenzieren, wird der Verweis auf die Anhänge 3 und 4 ERV gestrichen und Art. 64a Abs. 2 ERV neu referenziert. Bisher fehlte eine explizite Regelung betreffend die Behandlung von Wertschriften mit einem Kurzfrist-Rating der Klasse 4. Neu wird klargestellt, dass neben den Wertschriften mit einem Rating der Ratingklassen 6 und 7 auch Wertschriften mit einem Kurzfrist-Rating der Klasse 4 nach Art. 64a Abs. 2 ERV nicht als Sicherheiten anerkannt sind. Liegen mehrere Ratings vor, ist ein Ausschluss von der Anerkennung dann gegeben, wenn mindestens ein Rating in die besagten Ratingklassen fällt.

8 Regulierungsfolgenabschätzung

Für diese Vorlage wurde eine ausführliche Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) erstellt. Nachfolgend werden die wichtigsten RFA-Prüfpunkte kurz dargelegt. Die ausführliche RFA findet sich im separaten Dokument «Regulierungsfolgenabschätzung zur Umsetzung von Basel III final».

Quantitative Elemente der RFA stützen sich weitgehend auf Erhebungen im Rahmen der QIS sowie auf zusätzliche RFA-Umfragen bei betroffenen Banken. Ergänzt durch bestehende Datenquellen und qualitative Erwägungen behandelt der separate Bericht die standardmässigen RFA-Prüfpunkte.

8.1 Notwendigkeit staatlichen Handelns

Die RFA zeigt auf, dass eine Anpassung der Eigenmittelregulierung im Einklang mit dem globalen Standard für den Bankenstandort Schweiz vorteilhaft ist. Im Nachgang zur globalen Finanzkrise 2008–2009 wurden identifizierte Schwachstellen im internationalen Regulierungssystem bereits teilweise behoben. Basel III final vervollständigt letzte verbleibende, aber durchaus wichtige Themenbereiche des Reformpakets. Die Standardanpassungen im Bereich Marktrisiken adressieren Problembereiche, die während der globalen Finanzkrise auch Schweizer Banken betrafen. Die Standardanpassungen im Bereich Kreditrisiken erscheinen mit Blick auf die bestehenden Risiken am schweizerischen Immobilienmarkt ebenfalls zweckmässig. Zudem ist für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz als kleine Volkswirtschaft mit einem international ausgerichteten Bankensektor eine standardkonforme Bankenregulierung wichtig.

8.2 Handlungsoptionen und Zweckmässigkeit im Vollzug

Die Grundzüge der nationalen Umsetzung wurden von den Behörden vorgängig in Zusammenarbeit mit der Bankenbranche mittels Eckwerte festgelegt. Diese Eckwerte geben unter anderem das Ziel einer mit dem internationalen Standard konformen Umsetzung vor. Zudem besagen sie, dass die nationale Umsetzung über alle Nicht-Grossbanken aggregiert keine wesentliche Veränderung der Kapitalanforderungen bewirken soll.

Zur Gewährleistung eines zweckmässigen Vollzugs geben die Eckwerte vor, dass verbleibende Handlungsoptionen für eine proportionale und kosteneffiziente Umsetzung genutzt werden. In diesem Sinne, und um den Vollzug zweckmässig zu gestalten, wurden zahlreiche Handlungsoptionen geprüft und diverse Vereinfachungen umgesetzt.

Neue und bestehende Vereinfachungen und De-Minimis-Regelungen bewirken, dass die Regulierungskosten der Standardumsetzung soweit als möglich proportional zur Bedeutung und zu den Risiken der Banken anfallen. Diese Massnahmen entlasten insbesondere kleinere Banken. Systemrelevante Banken erwarten im Verhältnis zum Geschäftsaufwand rund dreimal höhere Initialkosten als mittelgrosse und kleine Banken. Tendenziell international orientierte Banken erwarten rund doppelt so hohe Initialkosten wie inlandorientierte Banken.

8.3 Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen

Die Auswirkungen von Basel III final treffen in erster Linie die Bankenbranche. Durchgeführte Kosten- und Nutzen-Schätzungen stützen sich entsprechend weitgehend auf Umfrageantworten von Banken. Möglicherweise hat dabei eine gewisse Unsicherheit zur Umsetzung der Regulierung zu tendenziell defensiven (überhöhten) Kostenschätzungen der Banken geführt. Als grobe Grössenangabe für die zu erwartenden Kosten sind die Umfrageresultate jedoch glaubwürdig.

Die Banken erwarten aufgrund der Vorlage gesamthafte Netto-Initialkosten (inkl. Steuereffekt) von rund 720 Millionen Franken. Zudem erwarten sie eine Zunahme der jährlich wiederkehrenden Kosten im Umfang von 80–90 Millionen Franken. Die meisten Banken betrachten die Anpassungen im Bereich der Markt- und Kreditrisiken als die wesentlichsten Treiber von Implementierungs- und Betriebskosten.

Auf der Nutzenseite profitieren Banken bei ihren internationalen Geschäften, insbesondere bei der Vermögensverwaltung sowie am Kapitalmarkt davon, an einem standardkonformen Finanzstandort angesiedelt zu sein. Dieser direkte Nutzen der Banken wird auf jährlich über 100 Millionen Franken geschätzt. Damit übersteigt für die Bankenbranche insgesamt der jährliche Nutzen der Vorlage die jährlichen Kosten.

Die Grossbanken erwarten aufgrund der Vorlage steigende Kapitalanforderungen; aufgrund der bestehenden Eigenmittel sind jedoch kaum zusätzliche Finanzierungskosten zu erwarten. Für die übrigen Banken sind im Aggregat keine zusätzlichen Finanzierungskosten zu erwarten, sich die Kapitalanforderungen dieser Gruppe insgesamt kaum verändern dürften. Hingegen können sich die Finanzierungskosten je nach Geschäftsausrichtung zwischen den Banken oder innerhalb der einzelnen Geschäftsfelder neu verteilen oder über die Zeit verändern. Dies ist auf die höhere Risikosensitivität der angepassten Regulierung zurückzuführen. Im Bereich der Marktrisiken erwarten viele Banken bei unveränderten Portfolios eine deutliche Zunahme der risikogewichteten Aktiven und damit grundsätzlich der Finanzierungskosten. Im Bereich der Kreditrisiken sind insgesamt keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten. Während die risikogewichteten Aktiven für grundpfandgesicherte Kredite insgesamt sinken, sind bei Krediten für hochbelehnte Liegenschaften sowie im Wohnrenditebereich höhere Risikogewichte zu erwarten. Ebenso nehmen die Risikogewichte für Unternehmenskredite mit schlechtem Rating zu.

Die Gesellschaft, notabene die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sowie Einlegerinnen und Einleger, wird durch die Vorlage entlastet: Eine risikosensitivere Eigenmittelunterlegung verbessert die Internalisierung der durch Banken im Falle ihres Zusammenbruchs generierten (externen) Kosten und trägt so zur Vermeidung solcher Kosten bei.

Potenziell ebenfalls von der Reform betroffen sind Grundeigentümerinnen und -eigentümer, Miethaushalte und Unternehmen. Veränderte Risikogewichte lassen einerseits eine Kostenweitergabe an stark belehnte Kreditnehmende und solche mit schlechtem Rating sowie andererseits verbesserte Konditionen für Kreditnehmende mit geringem Risiko erwarten. Ebenso ist eine angepasste Kreditvergabepraxis möglich. Auf Kreditebene veränderte Eigenmittelanforderungen werden aber erfahrungsgemäss nur in abgeschwächtem Umfang an Kreditnehmende weitergegeben. Insgesamt sind deshalb zwischen Einkommens- und Vermögensklassen, Generationen oder zwischen mietenden und selbstnutzenden Haushalten keine wesentlichen Verteilungswirkungen zu erwarten.

8.4 Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft

Aufgrund vorübergehend reduzierter Unternehmensgewinne von Banken können sich die Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden einmalig um bis zu 130 Millionen Franken mindern. Diesen Kosten stehen jedoch wiederkehrende Kosteneinsparungen der öffentlichen Hand sowie von Gläubigerinnen und Gläubigern gegenüber. Diese Kosteneinsparungen resultieren aus der verringerten Wahrscheinlichkeit von Bankenzusammenbrüchen. Dazu dient insbesondere eine risikosensitivere Eigenmittelunterlegung, durch welche Banken besser vor Risiken im Immobiliensektor geschützt werden. Eine Break-Even-Analyse zeigt auf, dass bereits eine geringfügige Steigerung der Stabilität des Finanzsystems ausreicht, damit die Vorlage gesamtwirtschaftlich eine profitable Investition darstellt. Eine dafür ausreichende Steigerung der Stabilität des Finanzsystems erscheint gestützt auf die Kosten historischer Bankenzusammenbrüche und aufgrund der risikosensitiveren Eigenmittelunterlegung plausibel.

Gesamtwirtschaftlich werden aufgrund der Vorlage einmalige Nettokosten von knapp 900 Millionen Franken erwartet. Wiederkehrend wird hingegen ein jährlicher Nettonutzen von 60 Millionen Franken geschätzt. Unter den der RFA zugrundeliegenden, vorsichtigen Annahmen kann die volkswirtschaftliche Investition einer nationalen Umsetzung von Basel III final somit innert fünfzehn Jahren amortisiert werden.

9 Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates

Die Vorlage fügt sich in die in der Finanzmarktpolitik des Bundesrates vom Dezember 2020²⁷⁴ vorgesehenen Handlungsfelder ein²⁷⁵ und bildete mit der anzustrebenden Stabilität des Finanzsystems eines der Ziele des Bundesrates für das Jahr 2022.

10 Rechtliche Aspekte

10.1 Verfassungsmässigkeit

Die Änderungen in der ERV stützen sich wie diese selber auf das BankG, namentlich auf Art. 4 BankG.

²⁷⁴ Bericht des Bundesrats «Weltweit führend, verankert in der Schweiz – Politik für einen zukunftsfähigen Finanzmarkt Schweiz» vom 4. Dezember 2020. Quelle: www.sif.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Finanzmarktpolitik > Bericht.

²⁷⁵ Insb. «7. Resilienz sichern» > «Krisenfestigkeit».

10.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Vorliegend bestehen keine auf Vereinbarkeit zu prüfenden Verpflichtungen.

10.3 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen

Da die nachgelagerte Detailregulierung der FINMA neu in FINMA-Verordnungen (nicht mehr Rundschreiben) erfolgt, müssen an verschiedenen Stellen Anpassungen bei bestehenden Delegationsnormen für Rechtsetzungsbefugnisse vorgenommen oder neu geschaffen werden (ERV Art. 5, 5a, 5b, 16, 20, 27, 31, 42, 50, 56, 57, 58, 59, 59a, 59b, 61, 62, 63, 63a, 69, 70b, 71b, 72g, 77, 77b, 77g, 77h, 77j, 81b, 83, 83a, 87, 90, 100, 119; BankV Art. 12; FINIV Art. 66, 68).

11 Inkrafttreten

Die Verordnungsänderung wird vom Bundesrat am 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt werden. Übergangsbestimmungen sind in den neuen Art. 148c–148h vorgesehen.